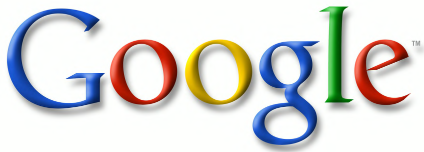

Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1892.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Verleihung des Militär-Verdienstordens; b) Ordensverleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere rc.; d) Rangerhöhung; e) Verleihung von Titeln an Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter; f) Titel-Verleihungen an Beamte.

Nro 1. München 1. Januar 1892.

Betreff: Verleihung des Militär-Verdienstordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts nachgenannten Offizieren rc. den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Komturkreuz:

dem Generalmajor Cella à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm;

dem Generalauditeur Ritter von Knözinger, Direktor des Generalauditoriats und funktionierender Justitiar im Kriegsministerium;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1892.

Nro 1. München 1. Januar 1892.

Betreff: Verleihung des Militär-Verdienstordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts nachgenannten Offizieren rc. den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Komturkreuz:

dem Generalmajor Cella à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm;

dem Generalauditeur Ritter von Knözinger, Direktor des Generalauditoriats und funktionierender Justitiar im Kriegsministerium;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten Freiherr von Branca, Königlicher Flügeladjutant, — Arneth, Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Freiherr von Brandt zu Neidstein, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Direktor der Gewehrfabrik;

dem Obersten z. D. Neumann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg;

den Oberstlieutenants Freiherr von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Führer der 1. Kavallerie-Brigade, — Schreyer, etatsmäßiger Stabsoffizier im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Fischer, etatsmäßiger Stabsoffizier im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Freiherr von Riedheim, etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen im Generalstabe I. Armee-Corps, — Freiherr von Waldenfels, à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und Commandeur des Kadettencorps, — Ritter von Poschinger, Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

dem Oberstlieutenant z. D. Pracher, Referent im Kriegsministerium;

den Majoren Müller, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Referent im Kriegsministerium, — Freiherr von Pechmann, Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Freiherr von Seefried auf Buttenheim, Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, — Stinglwagner, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktor der Artillerie-Werkstätten, — Dillmann, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Direktor der Pulverfabrik, — Rosenbusch, Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — von Schmaltz, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — und Ritter von Renauld, Edler von Kellenbach, à la suite des Ingenieur-Corps und Referent im Kriegsministerium;

Bavaria.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1892.

№ 1 mit 46.



München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Gustav Baumann, Regimentsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dr Solbrig, Referent im Kriegsministerium;

dem Oberauditeur Baust vom Generalauditoriate;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Meisner, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Hößlinger, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Freiherr von Schacky auf Schönfeld, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Graf von Giech à la suite der Armee, — Ehrenreich im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Freiherr Kreß von Kreßenstein im Generalstabe der 1. Division, — Lobenhoffer, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Referent im Kriegsministerium, — Pracher, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Feuerwerksoffizier bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — und Neumeyer beim Topographischen Bureau des Generalstabes;

dem Hauptmann Rebay von Ehrenwiesen, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh;

den Rittmeistern Kolb, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — und Bouhler, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König;

den Hauptleuten Straßner, Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Aurnheimer, à la suite des Generalstabes und Lehrer an der Kriegsakademie, — dann Loé, à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule;

den Hauptleuten z. D. Unger, Inspektionsoffizier und Adjutant am Kadettencorps, — und Teicher, Bibliothekar an den Militär-Bildungsanstalten;

dem Kanzleirat Füger, Geheimer Kanzleivorsteher im Kriegsministerium.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2 a. München 1. Januar 1892.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. v. Mts bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Den Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

den Generalmajoren Blume, Inspecteur der Fuß-Artillerie, — Popp, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Graf von Zech, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, — Berg, Commandeur der 9. Infanterie-Brigade, — Freiherr von Asch, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, — Kühlmann, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, — von Malaisé, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — und Passavant, Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade;

dem Obersten Keller, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps;

dem Oberauditeur Grimm vom Generalauditoriate.

B. Den Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die vierte Klasse:

dem Intendanturrat Müller der Intendantur II. Armee-Corps;

dem Corps-Stabsveterinär Schneider beim General-Kommando I. Armee-Corps;

dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Streck, des Kriegsministeriums;

das Verdienstkreuz:

den Zahlmeistern Kellermann des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Kögler des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Lux des 2. Pionier-Bataillons.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2b. München 1. Januar 1892.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere rc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Auszeichnungen an Unteroffiziere rc. zu verleihen, und zwar:

A. Das Militär-Verdienstkreuz:

dem Feldwebel Johann Rußler des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — dem Bezirksfeldwebel Georg Weidenbeck vom Bezirks-Kommando Erlangen, — dem Zeugfeldwebel Johann Maier von der Inspektion der Fuß-Artillerie, — den Wallmeistern Johann Popp von der Fortifikation Germersheim — und Johann Schmid von der Fortifikation Ingolstadt, — dem Vizefeldwebel und Schreiber beim General-Kommando I. Armee-Corps Stephan Sturm, — dann den Kanzleidienern im Kriegsministerium Ludwig Wiedemann — und Karl Bößl.

B. Die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Feldwebel Johann Mertel der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps, Gewehraufseher beim Artilleriedepot Ingolstadt, — und dem Militär-Musikdirigenten Karl Neubel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern.

C. Die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

dem Handwerksmeister, Vizefeldwebel Philipp Kiefer, vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh — und dem Bureaudiener Andreas Freyberger vom Proviantamte München.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3. München 1. Januar 1892.

Betreff: Rangerhöhung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Lotzbeck, Chef der Militär-Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, den Rang als Generallieutenant zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4. München 1. Januar 1892.

Betreff: Verleihung von Titeln an Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

dem Musikmeister Georg Gölkel des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — den Stabshoboisten Wilhelm Koch des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Alexander Löwe des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — dann dem Stabshornisten Heinrich Kohn des 1. Jäger-Bataillons den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent", —

dem Stabstrompeter Johann Wich des 2. Ulanen-Regiments König den Titel „Königlicher Musikmeister" —

zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5. München 1. Januar 1892.

Betreff: Titel-Verleihungen an Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Kriegsrat Ritter von Lechner, vortragenden Rat im Kriegsministerium, in die erste Rangklasse der Beamten der Militär-Verwaltung unter Verleihung des Titels eines Wirklichen Geheimen Kriegsrates vorrücken zu lassen; — ferner

zu verleihen:

den Titel eines Geheimen Rechnungsrates dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Meyer, im Kriegsministerium;

den Titel eines Geheimen Kanzleirates dem Geheimen Registraturvorsteher, Kanzleirat Knussert, im Kriegsministerium;

den Titel eines Rechnungsrates dem Sekretär Ernst bei der Intendantur I. Armee-Corps — dem Geheimen expedierenden Sekretär Egelseer im Kriegsministerium, — dem Proviantmeister Mayer vom Proviantamte Würzburg — und dem Ober-Lazaretinspektor Weigl vom Garnisonslazaret Nürnberg;

den Titel eines Kanzleirates dem Geheimen Registrator Trauth im Kriegsministerium;

den Titel und Rang eines Garnisonsverwaltungs-Oberinspektors dem Garnisonsverwaltungs-Inspektor Angermann von der Garnisonsverwaltung München;

den Titel eines Geheimen Kanzlei-Sekretärs den Kanzlei-Sekretären Haller beim Militär-Bezirksgericht München, — dann Schmid, — Reiserer — und Steiner im Kriegsministerium, —

diese sämtlichen Gnadenbezeigungen gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 12. Januar 1892.

Nro 765. München 12. Januar 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds

den Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Obersten Gullmann, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie — und

den Sektionschef dieser Inspektion, Obersten Schönninger, bisher à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, zum Commandeur dieses Regiments zu ernennen;

den Hauptmann Deppert von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Generalstabe II. Armee-Corps, zum zuletztgenannten Stabe zu versetzen;

am 11. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Grafen von Zech, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, für das Ehrenkreuz 1. Klasse des Fürstlich Lippeschen Gesammt-Haus-Ordens; — den Majoren Meisner, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone — und von Le Bret-Nucourt, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, für den zuletztgenannten Orden, sowie für das Commandeurkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone; — dem Hauptmann und Kompagniechef Gruber des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens; — den Premier-Lieutenants Kanz, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant der 5. Infanterie-Brigade, für das Ehrenkreuz 4. Klasse des Fürstlich Lippeschen Gesammt-Haus-Ordens, — Bürckstümmer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, — Graf Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, für das Offizierskreuz — und Freiherr de Lasalle von Louisenthal des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 668. München 12. Januar 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben im Stande des Sanitätscorps nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen geruht:

am 9. ds im aktiven Heere:

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Lukinger, Regimentsarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Stabs- und Abteilungsarzt Dr Fikentscher vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König als Bataillonsarzt zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Jacoby vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 2. Train-Bataillon;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Kellermann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum Generalkommando II. Armee-Corps, — Büx vom 2. Train-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr Henke vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zu befördern:

zum Generalarzt 1. Klasse den Generalarzt 2. Klasse Dr Schönborn à la suite des Sanitätscorps;

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Dessauer als Regimentsarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Flasch vom General-Kommando II. Armee-Corps als Abteilungsarzt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Dr Brückl vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer als Bataillonsarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, diesen überzählig;

ein Patent seiner Charge zu verleihen:

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Zollitsch, Regimentsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Generalarzt 2. Klasse den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Kuby à la suite des Sanitätscorps;

als Oberstabsärzte 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Lehrnbecher im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Dr Bestelmeyer im 2. Ulanen-Regiment König;

am 8. ds im Beurlaubtenstande:

zu befördern:

zum Stabsarzt der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Johann Sartorius (Rosenheim);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte Hermann Werner (Würzburg), — Dr Wilhelm Meyer (I. München), — Dr Heinrich Bally (Augsburg), — Dr Karl Bruner (I. München), — Dr Ludwig Euler (Zweibrücken), — Emil Fries, — Theodor Kraußold, — Dr Heinrich Röder, — Dr Heinrich Hofmann, — Dr Alexander Schmidt — und Dr Alois Kustermann (I. München), — Dr Richard Wolffhardt (Kitzingen), — Wilhelm Holterbach (I. München), — Dr Ferdinand Merkel (Nürnberg), — Dr Friedrich Mann (Erlangen), — Johann Wenning (Hof) — und Dr Johann Harren (Würzburg);

zu Oberapothekern der Reserve die Unterapotheker Anton Gleißner (Würzburg) — und Theodor Hoffer (Bayreuth).

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Popp,

Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 440. München 6. Januar 1892.

Betreff: Hauptmann Königsackersche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsackerschen Stiftung ist der Betrag von 156 M 72 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Seconblieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 15. Februar l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 439. München 6. Januar 1892.

Betreff: Hauptmann Zinksche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zinkschen Stiftung werden pro 1891/92 vier Unterstützungen zu je 200 M an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen hierum sind bis 1. März l. Js mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit ꝛc. ꝛc. durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 437. München 6. Januar 1892.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung für 1892.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1891, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1892 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 25. Dezember 1891 Nro 52 Seite 350), wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Popp,

Generalmajor.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1892 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1 M.	85 Pf.
b) „ „ Mittagskost	52 Pf.	47 „
c) „ „ Abendkost	29 „	24 „
d) „ „ Morgenkost	19 „	14 „

Berlin, den 23. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Nro 435. München 3. Januar 1892.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1892.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1892 gelten in der K. preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	18 ₰,
" " " schwere "	24 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	33 ℳ — ₰,
" " " mittlere " " . . .	35 ℳ — ₰,
" " " schwere " " . . .	37 ℳ — ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	8 ℳ 43 ₰,
" 50 " Heu	2 ℳ 62 ₰,
" 50 " Stroh	2 ℳ 42 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 28 ℳ

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung: **v. Renauld**, Major. **Schropp**, Kriegsrat.

Nro 436. München 3. Januar 1892.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 28. Dezember 1891 über

die für die K. preußische Armee für das 1. Vierteljahr 1892 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin	17 ₰,
„ Spandau	19 ₰,
„ Jüterbog	15 ₰,
„ Dieuze	20 ₰,
„ Saargemünd	20 ₰,
„ Metz	20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung: v. Renauld, Major.

Schropp, Kriegsrat.

Nro 232. München 8. Januar 1892.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1892.

Der Garnisonsverpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, beträgt für das 1. Vierteljahr 1892 pro Mann und Tag für die Garnisonsorte:

Amberg	18 ₰,
Aschaffenburg	18 ₰,
Kissingen	19 ₰,
Kitzingen	17 ₰,
Würzburg	17 ₰.

Der Vorbehalt am Schlusse der Ausschreibung vom 27. Dezember 1891 Nro 22074 (Verordnungsblatt Seite 499) findet hierdurch seine Erledigung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung: v. Renauld, Major.

Schropp, Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 23. Januar 1892.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Ordensverleihung; c) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1890/91. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 1487. München 23. Januar 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 14. ds

dem Hauptmann Fischer, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Unteroffizier Karl Robitzsch des 8. Infanterie-Regiments **vacant Pranckh** — und den Vizewachtmeister der Reserve Alfred

Herr, diensttuend im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, zu Portepeefähnrichen in diesen Truppenteilen zu befördern beziehungsweise zu ernennen;

am 17. ds dem Generaladjutanten, Generalmajor Grafen von Lerchenfeld-Brennberg, für das Großoffizierskreuz — dann

am 18. ds dem Flügeladjutanten, Major Ritter von Wiedenmann, für das Commandeurkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage

dem Hauptmann Phildius, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und

dem Hauptmann z. D. von Fabris, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 21. ds dem Hauptmann Brug, à la suite des Generalstabes und Führer der Luftschiffer-Lehrabteilung, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Rittmeister Rudolf Oldenbourg von der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — dem Stabsarzt Dr Felix Richrath von der Landwehr 1. Aufgebots (Kaiserslautern); — dann von der Landwehr 2. Aufgebots: dem Hauptmann Karl Männer (Kaiserslautern) von den Jägern; — den Second-Lieutenants der Infanterie Eduard Mantel (Vilshofen) — und Eugen Jahreiß (Kissingen); — dem Oberapotheker Albert Schwarzmann (Aschaffenburg);

zu befördern:

zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Richard Freiherrn von Bequel-Westernach in der Reserve des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian;

zu Premier-Lieutenants:

in der Reserve die Second-Lieutenants Theodor Leiwesmeier des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Leo Vester

des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Sigmund Fries des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Karl Schöpping des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Wilhelm Methsieder — und Joseph Mohr (Nürnberg), beide von der Infanterie;

in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den Second-Lieutenant August Bartel (Zweibrücken);

zu Second-Lieutenants der Reserve:

die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Hermann Roppenecker (Wasserburg) im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Werthmüller (I. München) — und Alfred Ertl (Wasserburg) im 1. Infanterie-Regiment König, — Karl Mahla — und Heinrich Edelmann (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Karl Rupprecht, — Christian Stöck — und Bruno Spengler (I. München) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Heinrich Gerbel — und Friedrich Winkler (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Karl Denkler (Hof) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Johann Appelmann (Bamberg) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Karl Meyer (Regensburg) — und Oskar Krell (I. München) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Joseph Wackerbauer (Vilshofen) — und Joseph Heggenreiner (Weilheim) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Konrad Freiherr von Malsen (I. München) im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Rudolf Ritter und Edler von Maffei (II. München) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Richard Buz (Augsburg) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Peter Spindler (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Otto Himmer (Augsburg) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

den Portepeefähnrich der Reserve Eugen Collasowitz (Wasserburg) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

b) im Sanitätscorps:
am 14. ds den Unterarzt Dr Friedrich Rothhammer — und am 22. ds den Unterarzt Dr Anton Blank, beide vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, zu Assistenzärzten 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
am 20. ds
zu ernennen: zum Proviantamtsrendanten in Fürth den Controleur Waldmann vom Proviantamte Germersheim — und zum Assistenten beim Proviantamte Ingolstadt den Proviantamtsaspiranten Maximilian Krämer vom Proviantamte München;
zu befördern: zum Controleur beim Proviantamte Germersheim den Assistenten Supguth vom Proviantamte Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 793. München 23. Januar 1892.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 12. ds dem Oberlieutenant Vandyck, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Oberauditeur Albert Ritter von Grimm beim General-Auditoriate wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 18. d. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Röhrig des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen der Funktion als Adjutant beim Bezirks-Kommando Ansbach enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Oskar von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zum Adjutanten beim genannten Bezirks-Kommando ernannt.

Nro 1174. München 17. Januar 1892.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1890/91.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatte 1892 Nro 1, Seite 5 mit 7, veröffentlichte Ausweis der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1890/91 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Witwen- und			
	Hauptfonds mit Prinz Karl Legat		Ersparnis-Fonds	
	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1889/90 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8 348 509	86	1 017 946	46
Hiezu:				
Die wirklichen Einnahmen pro 1890/91 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1889/90 bestandenen Aktiven zu	1 065 654	60	40 415	47
Summe	9 414 164	46	1 058 361	93
Hievon:				
Die wirklichen Ausgaben pro 1890/91 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1889/90 bestandenen Passiven zu	1 076 616	96	—	—
Verbleibt Ende 1890/91 reines Vermögen von	8 337 547	50	1 058 361	93
Dieses Vermögen besteht in:				
a) barem Gelde	24 951	27	3 076	22
b) k. bayer. Staatspapieren . . .	3 660 000	—	115 500	—
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen .	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	—	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	1 012 285	72	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3 406 162	87	939 785	71
Summe	8 337 799	86	1 058 361	93
Hiezu die Aktiven	128	57	—	—
Summe	8 337 928	43	1 058 361	93
Hievon die Passiven	380	93	—	—
Verbleibt Vermögensstand wie oben .	8 337 547	50	1 058 361	93

weis

Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1890/91.

Waisenfonds: Johann von Gott Gebhart-sche Weih-nachtsstiftung		Waisenfonds: Summe		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieser drei Fonds	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
197 484	84	9 563 941	16	3 745 313	65	746 433	08	14 055 687	89
13 170	80	1 119 240	87	151 404	23	31 171	75	1 301 816	85
210 655	64	10 683 182	03	3 896 717	88	777 604	83	15 357 504	74
12 332	46	1 088 949	42	148 711	84	30 440	85	1 268 102	11
198 323	18	9 594 232	61	3 748 006	04	747 163	98	14 089 402	63
8 280	50	36 307	99	11 886	02	2 322	45	50 516	46
32 114	29	3 807 614	29	2 429 914	29	410 242	88	6 647 771	46
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	—	—	200	—	4 000	—	4 200	—
75 214	10	75 214	10	—	—	12	93	75 227	03
61 714	29	1 074 000	01	138 857	14	—	—	1 212 857	15
21 000	—	4 366 948	58	1 167 148	59	330 185	72	5 864 282	89
198 323	18	9 594 484	97	3 748 006	04	747 163	98	14 089 654	99
—	—	128	57	—	—	—	—	128	57
198 323	18	9 594 613	54	3 748 006	04	747 163	98	14 089 783	56
—	—	380	93	—	—	—	—	380	93
198 323	18	9 594 232	61	3 748 006	04	747 163	98	14 089 402	63

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1890/9 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

	Aus dem Witwen- und Waisen-Fonds erhielten								Aus dem Invalidenfonds												
	Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen		Lehrgelder	wurden verpflegt im Invalidenhaus		erhielten monatliche Unterstützungen				erhielten Aversal-Unterstützungen				Mannschaften im Invalidenhaus Unterstützungen		
	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers-	Unteroffiziers-	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers-	Unteroffiziers-	monatlich	Aversal-	
	Witwen	Witwen	Waisen	Waisen	Waisen	Waisen	Waisen						Relikten	Relikten			Relikten	Relikten			
Hierortige	779	848	653	396	384	19	18	14	4	32	4	20	12	4	121	896 (154*)	133	361	15	4	2
			1049						36		24		16		1171		494		19		
Verlobte / Auswärtige	1	2				9	41	19													
Summe	780	850	1433			28	59	33													

Unter vorstehendem Stande sind 7 | 11 | 37 | 14 | 19 Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen genießen.

*) aus Zustiftungen

Die Richtigkeit bestätigt:

München, den 19. September 1891.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Gestorben sind:

der Militär-Rechnungskommissär a. D. Sieben am 22. Dezember v. Js in München;

der Oberstabsauditeur a. D. Pöllmann, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 23. Dezember v. Js in München;

der Premier-Lieutenant Oskar Schmidt von der Landwehr-Fuß-Artillerie 2. Aufgebots (Mindelheim) am 30. Dezember v. Js zu Memmingen;

der Hauptmann a. D. Geyer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 1. Januar zu Kassel;

der Militär-Rechnungskommissär a. D. Herzog am 7. Januar zu Pfaffenhofen;

der Hauptmann und Kompagniechef Dolles des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz am 12. Januar in München.

Notizen.

Deckblätter gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Nro 66—69 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,

Nro 21—34 zur Marineordnung vom 19. November 1889,

Nro 1 und 2 zu dem Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik,

Nro 1—6 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für den Commandeur der Pioniere bei einem General-Kommando,

Nro 1—7 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Pionier-Bataillons,

Nro 1—15 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie,

Nro 3—24 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abteilung,

Nro 3—20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Corps-Telegraphen-Abteilung,

Nro 1—8 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für das Pionier-Detachement einer Kavallerie-Division,

Nro 6 zur Dienstordnung der Kriegsakademie,

Nro 5 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschulinstruktion),

Nro 2 zur Dienstordnung des K. B. Kadettencorps;

b) durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

Nro 3 zu den Direktiven über die Unterweisung ꝛc. der zur technischen Ausbildung kommandierten Artillerie-Offiziere,

Nro 23—34 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials bei dessen Besichtigungen. A. Feldartillerie,

Nro 9—11 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie- ꝛc. Materials bei dessen Besichtigungen. C. Truppen-, Pionier- und Train-Fahrzeuge;

c) durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:

Nro 2 zur Dienstanweisung betr. die Ausbildung und Beschäftigung der Militärtelegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphen-Anstalten.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangte eine im Auftrag des Kriegsministeriums vom Corpsarzt II. Armee-Corps, Generalarzt 2. Klasse Dr Port, verfaßte „Anleitung zu ärztlichen Improvisationsarbeiten“ zur Verteilung.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1891 ist zur Ausgabe gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 26. Januar 1892.

Nro 1679. München 26. Januar 1892.

Betreff: Ableben Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch von Rußland.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 26. ds Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Offiziere des 6. Chevaulegers-Regiments, um das Andenken des verewigten Inhabers des Regiments, Großfürsten **Konstantin Nikolajewitsch** von Rußland, Kaiserliche Hoheit, zu ehren, acht Tage Trauer durch Tragen des Flors um den linken Oberarm anzulegen haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 1. Februar 1892.

Nro 1130. München 24. Januar 1892.

Betreff: Garnisondienst-Vorschrift, II. Abschnitt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. d. Mts den II. Abschnitt der Garnisondienst-Vorschrift unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlaß etwa notwendig werdender Erläuterungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 1. November 1888 Nro 19209 — Verordnungsblatt Seite 454 — mit dem Anfügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die erforderlichen

Abdrücke des II. Abschnittes der Garnisondienst-Vorschrift demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen. Weitere Exemplare können käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1913. München 31. Januar 1892.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1891/92.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 30. d. Mts die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1891/92 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1.

Der Etat an Offizieren, Beamten und Mannschaften ꝛc. erhöht sich:

a. beim Kriegsministerium um:

1 Hauptmann 1. Klasse als Referent,

2 Expedienten;

b. beim Generalkommando II. Armee-Corps um:

1 Adjutanten und

1 etatsmäßigen Schreiber;

c. für die Untergerichte der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen um:

1 Garnisonsauditeur;

d. beim Armeemuseum um:

1 Lieutenant vom Pensionsstande als Konservator,
1 zweiten Aufseher;

e. beim Kriegsarchiv um:

1 Kanzleifunktionär;

f. beim topographischen Bureau um:

1 technischen Inspektor,
1 Kupferstich-Inspektor,
1 Topographen,
1 technischen Gehilfen,
2 Druckergehilfen, wovon 1 zugleich Photographendiener,
unter Absetzung von
2 Inspektoren,
1 Topographenfunktionär,
1 Photographendiener,
2 Druckern;

g. bei den Bezirkskommandos um:

8 inaktive Offiziere als Bezirksoffiziere unter Fortfall der Zulage für 16 Kontroloffiziere — bereits genehmigt durch Allerhöchste Entschließung vom 14. April 1891 Ziffer 1 — Verordnungsblatt Seite 168 —, dann
6 Zahlmeisteraspiranten,
27 Sergenten,
33 Gefreite
unter Absetzung von
2 Kontroloffizieren,
36 Unteroffizieren,
30 Gemeinen und
8 Schreibern;

h. bei den Magazinsverwaltungen um:

1 Backmeister (Landau),
1 Magazinsaufseher unter Fortfall 1 Magazins-Oberaufsehers;

i. bei den Garnisonsverwaltungen um:

4 Verwaltungs-Inspektoren unter Fortfall von 4 Kasernen-Inspektoren,
1 Kasernenwärter infolge Aufgebens der Kasernen-Selbstbewirtschaftung seitens eines Truppenteils (Landshut);

k. beim Operationskurs um:

1 Hausdiener;

l. bei der Remonte-Inspektion um:

1 Kanzleifunktionär unter Fortfall 1 Kanzleidieners;

m. beim Remontedepot Fürstenfeld um:

1 Futtermeister;

n. bei den Militärbildungsanstalten um:

1 Studienlehrer an Stelle 1 ausgeschiedenen Stabsoffiziers als Lehrer bei der Inspektion,

2 Bureau- und Hausdiener bei der Kriegsakademie, wogegen bei der Kriegsschule 1 Portier in Abgang kommt;

o. bei der Militär-Schießschule um:

1 Militär-Büchsenmacher unter Fortfall 1 Büchsenmachers vom Zivilstande;

p. bei den Militär-Strafanstalten um:

1 Lieutenant vom Pensionsstande als Aufsichtsoffizier;

q. beim Zeug- und Feuerwerkspersonal um:

1 Zeug- bzw. Feuerwerks-Hauptmann 1. Klasse,
2 " " " Hauptleute 2. Klasse
unter Absetzung von
3 Zeug- bezw. Feuerwerks-Lieutenants;

r. bei den technischen Instituten der Artillerie um:

1 Hauptmann 2. Klasse unter Fortfall 1 Premier-Lieutenants als Unterdirektor,
1 Chemiker 2. Klasse und
1 Meister bei der Pulverfabrik,
1 Ingenieur 2. Klasse bei den Artillerie-Werkstätten,
1 Ingenieur 2. Klasse unter Fortfall 1 Betriebsinspektors bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

s. beim Festungsbaupersonal um:

2 Festungs-Oberbauwarte 2. Klasse,
1 Festungsbauwart 1. Klasse,
6 Wallmeister neuer Norm
unter Fortfall von
2 Fortifikations-Bureauassistenten,
6 Wallmeistern alter Norm.

B. In Bezug auf die Geld- etc. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten etc.

2.

Für den Generalstabsarzt der Armee ist eine Dienstzulage von 900 ℳ etatsmäßig.

Dem derzeitigen Vorstande der Remonte-Ankaufskommission wird Wohnungsgeldzuschuß und Servis nach dem Tarife für Regiments-Commandeure gewährt.

3.

Es treten nachstehende Gehaltserhöhungen ein:

a. für die Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums, für die Kanzleisekretäre und Registratoren bei dem Generalauditoriat, Generalstab und der Remonte-Inspektion von bisher 1800 bis 3300 ℳ, durchschnittlich 2550 ℳ, auf 1800 bis 3800 ℳ, durchschnittlich 2800 ℳ, sohin um je 250 ℳ;

b. für die Kanzleisekretäre bei den Militärbezirksgerichten von bisher 1350 bis 2220 ℳ, durchschnittlich 1785 ℳ, auf 1350 bis 2750 ℳ, durchschnittlich 2050 ℳ, sohin um je 265 ℳ;

c. für die Garnisons-Bauinspektoren von bisher 2400 bis 4800 ℳ, durchschnittlich 3600 ℳ, auf 3600 bis 4800 ℳ, durchschnittlich 4200 ℳ, sohin um je 600 ℳ;

d. für die Zeugsergenten von bisher 984 bis 1104 ℳ, durchschnittlich 1044 ℳ, auf 1100 bis 1300 ℳ, durchschnittlich 1200 ℳ, sohin um je 156 ℳ;

e. für die Wallmeister alter Norm von bisher 1134 bis 1434 ℳ, durchschnittlich 1284 ℳ, auf 1250 bis 1550 ℳ, durchschnittlich 1400 ℳ, sohin um je 116 ℳ, und erhalten Wallmeister 1. Gehaltsklasse 1550 ℳ, 2. Gehaltsklasse 1400 ℳ, 3. Gehaltsklasse 1250 ℳ.

4.

Hinsichtlich

a. der Verwendung der Gebührnisse von zwei Dritteln manquierender Lieutenants des Ingenieurcorps zur Verpflegung außeretatsmäßiger Vizefeldwebel,

b. der veränderten Verrechnung des bisherigen Löhnungszuschusses für Regimentstamboure,
c. der Zulagengewährung für die Kammer- und Fourier-Unteroffiziere der Fußartillerie,
d. der Gewährung von Dienstprämien an die Unteroffiziere,
e. der Gewährung von Selbstbewirtschaftungsfonds für die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eingestellten Volksschullehrer 2c.,
f. der Erhöhung der Biwaksgebührnisse,
g. der Ablieferung eines Teils der Ersparnisse und bezw. Erlöse bei Beschaffung des Feuerungsmaterials sowie bei der Kasernen-Selbstbewirtschaftung seitens der Truppenteile an die Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Zentralstaatskasse,
h. der Änderungen an der Kapitel- und Titeleinteilung des Militäretats,
i. der Verrechnung der Ausgaben infolge der Invaliditäts- und Altersversicherung, dann der Krankenversicherung

ist das Entsprechende durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1891 genehmigten und mittels Kriegsministerial-Reskripts vom 15. April 1891 Nro 7103 — Verordnungsblatt Seite 168 und ff. — bekanntgegebenen besonderen Maßnahmen für den Haupt-Militär-Etat für 1891/92 bereits verfügt worden.

5.

Für die im Etat 1891/92 neu geschaffenen 2c. Beamtenstellen werden die Bezüge wie folgt festgesetzt:

a. beim Kriegsministerium:

für die Expedienten neuer Norm auf 2250 bis 3750 *M*, durchschnittlich 2850 *M* Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs;

b. beim topographischen Bureau:

1. für den technischen Inspektor auf 2400 bis 4200 *M*, durchschnittlich 3300 *M* Gehalt,
2. für den Kupferstich-Inspektor auf 2700 *M* Gehalt,
3. für die Topographen auf 2100 bis 4200 *M*, durchschnittlich 3150 *M* Gehalt,

   nebst Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs;
4. für die Kupferstecher neuer Norm auf 1590 bis 1890 *M*, durchschnittlich 1740 *M* Remuneration,

5. für den technischen Gehilfen auf 1170 bis 1470 ℳ, durchschnittlich 1320 ℳ Remuneration,
6. für die Druckergehilfen auf 412 ℳ Zulage;

c. bei den Fortifikationen:

für die Festungs-Oberbauwarte 2. Klasse auf 2520 ℳ Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — Servis B. 10 des Tarifs.

6.

Die Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen sind mit Kriegsministerial-Reskript vom 22. Juni 1891 Nro 11604 — Verordnungsbatt Seite 261 — bekanntgegeben worden, und sind nunmehr, soweit noch nicht geschehen, in Vollzug zu setzen.

7.

Wegen Gewährung von Pferdegeldern und der damit im Zusammenhange stehenden Änderungen an den Rationsgebühren, sowie wegen Herabsetzung der Dauerzeit der Chargenpferde ist das Nähere durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1891 genehmigten und mittels Kriegsministerial-Reskripts vom 9. April 1891 Nro 6713 — Verordnungsblatt Seite 161 u. ff. — bekanntgegebenen Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern und die sonstigen Ausführungs-Anordnungen verfügt worden.

Der nach Ziffer 3 der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung bis zur gesetzlichen Feststellung des Etats gemachte Vorbehalt hinsichtlich der Gewährung von Pferdegeldern an die Hauptleute der fahrenden Batterien (für das zweite Pferd), dann an die Lieutenants der fahrenden Batterien und die Offiziere des Trains wird nunmehr gegenstandslos und treten für die genannten Offiziere die Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern mit der Maßgabe im vollen Umfange in Kraft, daß bei der Nachzahlung der Pferdegelder die bisherigen Entschädigungen für die Selbstbeschaffung der Pferde mit jährlich 132 ℳ — soweit veranlaßt — in Anrechnung zu bringen sind.

8.

Die den Unteroffizieren ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1891/92 zahlbar.

9.

Vorstehende Vollzugsbestimmungen treten — soweit nicht in einzelnen Fällen anders verfügt ist oder wird — vom 1. April 1891 ab in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2013. München 1. Februar 1892.

Betreff: Dienstverhältnisse der Festungs-Oberbauwarte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 31. v. Mts in Ergänzung der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni 1890 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Festungs-Oberbauwarte, unter Belassung in der Rangklasse der Festungs-Bauwarte 1. Klasse, als Gradabzeichen zwei goldene Rosetten in den Feldern der Epaulettes und auf den Achselstücken zu tragen haben, sodann in bezug auf Tagegelder in Gruppe III und in bezug auf Umzugskosten in Gruppe IV der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 (s. zugleich Verordnungs-Blatt 1890 Seite 586 u. ff.) einzuteilen sind.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2014. München 1. Februar 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

am 25. v. Mts den Second-Lieutenant Karpf vom 19. Infanterie-Regiment als außeretatsmäßig in das Ingenieur-Corps zu versetzen;

am 28. v. Mts dem Generalmajor Grafen von Thürheim, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großoffizierskreuzes des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone zu erteilen;

am 29. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Second-Lieutenant Philipp von Hellingrath des 2. Ulanen-Regiments König unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils zum Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern zu ernennen;

am 31. v. Mts

dem Obersten Volk **à la suite** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer, Direktor des Haupt-Laboratoriums, den Rang eines Regiments-Commandeurs zu verleihen; — ferner

zu ernennen:

zum Unterdirektor bei der Pulverfabrik den Hauptmann Hecht **à la suite** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer, Direktions-Assistent dortselbst;

zum Aufsichtsoffizier bei den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus den Premier-Lieutenant z. D. Ludwig Weber;

zu befördern: zum Zeughauptmann den Zeug-Premierlieutenant Martin von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik; — dann den Hauptmann a. D. Popp, Konservator des Armee-Museums, in die Kategorie der z. D. stehenden Offiziere einzureihen;

b) im Sanitätscorps:

zu befördern:

am 26. v. Mts

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabs- und Bataillonsarzt

Dr Schiller vom Infanterie-Leib-Regiment als Regimentsarzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Osann vom 1. Infanterie-Regiment König als Bataillonsarzt im Infanterie-Leib-Regiment, diesen überzählig;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Bischoff im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand; — dann

am 28. v. Mts zum Assistenzarzt 2. Klasse im Friedensstande des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Unterarzt der Reserve Konrad Mann (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 25. v. Mts den Zahlmeister Pfistermeister des 19. Infanterie-Regiments unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 26. v. Mts den Zahlmeisteraspiranten Johann Bauer des Infanterie-Leib-Regiments zum Zahlmeister im I. Armee-Corps zu ernennen;

am 31. v. Mts

zu ernennen:

zu expedierenden Sekretären im Kriegsministerium den Second-Lieutenant a. D. Wilhelm Braun, bautechnischer Hilfsarbeiter, — und den Kanzleisekretär Hoch, beide vom Kriegsministerium;

zu Ingenieuren 2. Klasse die funktionierenden Betriebsführer Konrad Haußner bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik — und Friedrich Weber bei den Artillerie-Werkstätten;

zum Chemiker 2. Klasse bei der Pulverfabrik den funktionierenden Betriebsführer Joseph Daniel dortselbst;

zum Meister bei der Pulverfabrik den kontraktlich angestellten Meister Maximilian Schmid dortselbst;

zu befördern:

zu Festungs-Oberbauwarten die Festungs-Bauwarte 1. Klasse Botsch bei der Fortifikation Germersheim — und Layritz bei der Fortifikation Ingolstadt;

zu Festungs-Bauwarten 1. Klasse die Festungs-Bauwarte 2. Klasse Frank, — Bömmel — und Schlund, sämtliche von der Fortifikation Ingolstadt, letzterer kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm;

zum Festungs-Bauwart 2. Klasse den Wallmeister Johann Laubmann von der Fortifikation Germersheim bei jener in Ingolstadt;

zu Garnisons-Verwaltungsinspektoren die Kaserneninspektoren Reuter der Garnisonsverwaltung Speyer, — Müller der Garnisonsverwaltung Ansbach, — Wagenhäuser der Garnisonsverwaltung Freising — und Obele der Garnisonsverwaltung Eichstätt, — diese nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde;

zum Topographen beim Topographischen Bureau des Generalstabes den Topographenfunktionär Erhard Wurster daselbst;

ferner am gleichen Tage

dem Inspektions-Sekretär Heinrich von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Titel eines Rechnungsrates gebührenfrei zu verleihen;

dem Controleur Pfreimter bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten die Anciennetät nach dem Garnisons-Verwaltungsinspektor Obele anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Der Generalmajor Karl Ritter von Popp, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — und der Oberst Eugen Ritter von Keller, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, wurden als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 25. v. Mts für ihre Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Bohrer des 2. Train-Bataillons — und Schneider des 9. Infanterie-Regiments Wrede gegenseitig versetzt.

Nro 1595. München 25. Januar 1892.

Betreff: Die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung, hier die Entwertung der Marken.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern Nro 164 — Amtsblatt des genannten K. Staatsministeriums von 1892 Seite 2 — ausgesetzten Betreffs zur gleichmäßigen Beachtung seitens der Militärbehörden im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nro 164.

Bekanntmachung,

die Durchführung der Invaliditäts- und Alters-Versicherung, hier die Entwerthung der Marken betr.

Gemäß Bundesrathsbeschluß vom 27. November 1890 war bisher die Entwerthung der Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Arbeitgeber oder die Versicherten nur in der Weise gestattet, daß die einzelnen Marken handschriftlich in der Mitte durch einen schwarzen, wagerechten, schmalen Strich durchstrichen wurden. (Ziff. 15 der Vollz. Bekanntm. vom 12. Dez. 1890, Amtsbl. d. M. d. Innern, S. 537). Die bisher gemachten Erfahrungen haben aber ergeben, daß hierdurch der angestrebte Zweck der Entwerthung, die nochmalige Verwendung bereits einmal verwendeter Marken zu verhüten, nur unvollkommen erreicht wurde. Der Bundesrath hat daher in seiner Sitzung vom 22. Dezember v. J. einige Abänderungen der Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung beschlossen (Centralblatt für d. Deutsche Reich 1892, S. 1), auf Grund deren nunmehr Folgendes zu beachten ist:

Arbeitgeber und Versicherte, sowie in den Fällen der §§ 112, 113 und 114 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebestellen) sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen. Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig. Zwar sind auch hienach — abgesehen von den Fällen in Ziff. 4 des Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (Reichsgesetzblatt 1891, — S. 395) — die Arbeitgeber und die Versicherten zur Markenentwerthung nur berechtigt, nicht verpflichtet. Nachdem indeß eine sofortige Entwerthung der Marken unmittelbar nach der Einklebung derselben in die Quittungskarte sowohl im Interesse der Versicherten als auch in jenem der Arbeitgeber liegt, indem durch die Entwerthung Erstere vor dem Nachtheile einer mißbräuchlichen weiteren Verwendung der in ihre Quittungskarten eingeklebten Marken für andere Personen thunlichst bewahrt werden, die Arbeitgeber aber mittels des Entwerthungszeichens sich gegenseitig Kenntniß von dem Zeitpunkte der letztmaligen Beitragsleistung geben und auf diese Weise vor einer allenfalls doppelten Beitragsentrichtung für eine und dieselbe Kalenderwoche schützen können, so darf erwartet werden, daß künftig von der Befugniß der Markenentwerthung, insbesondere gegenüber unständigen Arbeitern (Taglöhnern, Wäscherinnen 2c. 2c.), in einer umfassenderen Weise als bisher Gebrauch gemacht werde. Hiebei sei ausdrücklich bemerkt, daß der Arbeitgeber eines Versicherten, ebenso wie der Letztere selbst und die Hebestelle nicht etwa nur bestimmte Marken, sondern alle in der Quittungskarte des Versicherten vorhandenen, noch nicht entwertheten Marken durch Angabe des Datums entwerthen dürfen, ohne Rücksicht darauf, wann und von wem die Marken beigebracht sind, und daß insbesondere auf diese Weise auch die nachträgliche Entwerthung der seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits verwendeten und bisher noch nicht entwertheten Marken ermöglicht ist. Als selbstverständlich gilt, daß auch bei Anwendung des neuen Entwerthungszeichens die Marken nicht un-

kenntlich gemacht werden dürfen und namentlich der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben müssen. Bezüglich der Entwerthung der Marken nach dem Umtausche der Quittungskarte hat es bei den Bestimmungen in Ziff. 15 Abs. 2 ff. der Min.-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1890, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 betreffend (Amtsblatt d. Min. d. J., S. 537), sein Bewenden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden beauftragt, die betheiligten Kreise in geeigneter Weise auf die neuen Bestimmungen über die Entwerthung der Versicherungsmarken aufmerksam zu machen und die im allgemeinen Interesse höchst wünschenswerthe ausgiebige Entwerthung der bezeichneten Marken thunlichst zu fördern.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Ries,
Ministerialrath.

Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Weber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 23. Januar in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: die Deckblätter Nro 14—16 zur Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 13. Februar 1892.

Nro 2315. München 6. Februar 1892.

Betreff: Paradeanzug der Offiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. d. Mts zu bestimmen geruht, daß die Offiziere zum Paradeanzug mit angezogenem Paletot an Stelle der Epaulettes die Achselstücke anlegen. Generalen gestickten Waffenrock. K.M.R. 25.10.92. 19447.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 16. Oktober 1888 Nro 18350 — Verordnungsblatt Seite 425 — hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Popp,

Generalmajor.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sixt, Oberst z. D.

Nro 2820. München 13. Februar 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen &c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

am 9. ds

dem Feuerwerkslieutenant Leik von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Oberfeuerwerker Georg Fischl vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum Feuerwerkslieutenant bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zu befördern;

am 10. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Chef des Generalstabes der Armee, Generallieutenant von Staudt, aus Anlaß des hundertjährigen Jubiläums des Generalstabes das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 11. ds

dem Premier-Lieutenant Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Spanischen Ordens Karls III. zu erteilen;

dem Major Freiherrn von Falkenhausen, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Cäsar Freiherrn von Esebeck die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 12. ds

den Hauptmann Ott à la suite des Ingenieur-Corps, unter Enthebung von der Funktion als Lehrer an der Kriegsschule, in den etatsmäßigen Stand des Ingenieur-Corps zu versetzen;

den Hauptmann Karl Müller von der Fortifikation Ingolstadt unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps zum Lehrer an der Kriegsschule zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

am 12. ds im aktiven Heere:

die Unterärzte Paul Gößel des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Adolf Kemmler des 17. Infanterie-Regiments Orff zu Assistenzärzten 2. Klasse in den genannten Truppenteilen zu befördern;

am 5. ds im Beurlaubtenstande:

zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Heinrich Zenker (Weilheim) — und Dr Oskar Bodenstein (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Arnold von Franqué (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 6. ds die Unterveterinäre Valentin Göbel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Friedrich Hiller des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Adolf Günther des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis — und Wilhelm Baumgart des 2. Ulanen-Regiments König zu Veterinären 2. Klasse in den genannten Truppenteilen zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Popp,

Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone für ihre Person bei der Ritterklasse einverleibt:

unterm 27. v. Mts die Generalmajore Frido Ritter von Blume, Inspecteur der Fuß-Artillerie, — und Maximilian Ritter von Kühlmann, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

unterm 30. v. Mts der Generalmajor Franz Ritter von Berg, Commandeur der 9. Infanterie-Brigade.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Johann Bauer beim 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf eingeteilt.

Seitens der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Second-Lieutenant Karpf beim 1. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Nro 2138. München 2. Februar 1892.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen.

Das im Verordnungsblatt 1891 Seite 444 und ff. veröffentlichte Verzeichnis ausgesetzten Betreffs wird infolge der seitens der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin vom 1. Januar d. Js ab freigegebenen Schnellzüge auf Seite 445 zwischen 3c und 4, wie folgt, ergänzt:

d) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 1^{57} A.	Posen 5^{44} A.	bis zu 40 Mann	Die Anmeldu von Trans porten für di Züge muß st bei dem Bal bevollmächti ten erfolge
	" 56	Posen 10^{34} V.	Guben 1^{52} A.		

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2322. München 5. Februar 1892.

Betreff: Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die Artillerie-Depots.

Demnächst gelangt das „Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die K. Artillerie-Depots" — Druckvorschrift Nro 106 —

neu zur Ausgabe, und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungstabelle den Kommandobehörden und Dienstesstellen seitens der Zentralabteilung des Kriegsministeriums unter Umschlag zugeschickt werden.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 106 — Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichnis für die K. Artillerie-Depots 1885 — bleibt für die darin enthaltenen und in die obengenannte neue Vorschrift nicht übernommenen älteren Waffenkonstruktionen vorläufig noch in Kraft; jedoch wird für die seit dem 1. Januar d. Js in den Artillerie-Depots durch die Zeughausbüchsenmacher zur Ausführung gelangten, bezw. noch gelangenden Instandsetzungen an solchen Waffen ein Zuschlag von 20% zu den Sätzen des Reparatur-Preis-Verzeichnisses bis auf weiteres bewilligt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2528. München 7. Februar 1892.

Betreff: Ergänzung bezw. Abänderung der Anlage D zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Auf Grund der Ausschreibung Nro 15 im K. Preußischen Armee-Verordnungsblatt Nro 1 lfd. Js. ist der Ziffer 13 der Anlage D zu den Anstellungs-Grundsätzen folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonsverwaltungs- oder der Lazaretverwaltungs-Beamten entnommen“.

Anstatt „Rendanten“ ist zu setzen: „Rendant“.
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2566. München 8. Februar 1892.

Betreff: Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Nachstehende Abänderungen der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika — Beilage zu Nro 24 des Verordnungsblattes von 1891 — werden hiemit bekanntgegeben:

Im Abschnitt VII. werden:

1. ersetzt:
   bei C. 8. b. aa. die Worte: „auf sechs Monate“ durch die Worte: „nach Europa — siehe E. 11. —“.
2. eingeschaltet:
   a) bei E. 11. im letzten Satze des ersten Absatzes zwischen den Worten: „Monate“ und „verlängert“ die Worte: „und in besonderen Fällen ausnahmsweise noch weiter“,
   b) bei E. 11. hinter dem ersten Absatze der Satz: „Bei einem Urlaube von mehr als sechs Monaten werden für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum nur diejenigen Gebührnisse gewährt, welche nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe vom 22. März 1891, das pensionsfähige Diensteinkommen darstellen“,
   c) bei E. 12. hinter dem ersten Satze der Satz: „Für die Verlängerung eines Urlaubs in Europa über die Dauer von sechs Monaten hinaus — siehe

E. 11. — ist in allen Fällen nur der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zuständig.",

d) bei F. 15. hinter dem ersten Absatze der Satz: „(Wegen der Gebührnisse bei einem Urlaube nach Europa siehe E. 11.)".

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Kurt Schuster der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Hof) am 21. Januar zu Markneukirchen im Königreich Sachsen;

der Major a. D. Pramberger am 2. Februar zu Regensburg;

der Premier-Lieutenant Fürer von Haimendorf des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor am 3. Februar zu St. Gilgenberg, Bezirksamts Bayreuth;

der Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Schiller, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Inhaber des goldenen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 5. Februar zu Würzburg;

der Major a. D. Gruithuisen, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 6. Februar zu Schongau;

der Oberst a. D. Hollenbach, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 9. Februar in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministerium zur Verteilung:
Nro 1—6 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger,
Nro 50—53 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 22. Februar 1892.

Nro 3160. München 20. Februar 1892.

Betreff: Errichtung eines Filial-Artillerie-Depots in Neu-Ulm.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. ds Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit der Wirksamkeit vom 1. April 1892 ab das Filial-Artillerie-Depot Neu-Ulm errichtet und das Kriegsministerium zum Erlaß der erforderlichen vorläufigen Vollzugsanordnungen ermächtigt wird.

Demgemäß verfügt das Kriegsministerium, daß das Filial-Artillerie-Depot Neu-Ulm als Filiale des Artillerie-Depots Ingolstadt zu dienen hat und in allen Beziehungen von diesem ressortiert. Alle weiteren Vollzugsanordnungen erfolgen gesondert.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3360. München 22. Februar 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

am 16. ds den Rittmeistern Freiherr von Ow auf Wachendorf, **à la suite** des 3. Chevaulegers-Regiments **vacant** Herzog Maximilian und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, — und Freiherr von Reitzenstein, **à la suite** des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse zu erteilen;

am 18. ds zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: die Unteroffiziere Friedrich Buz im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Friedrich Hemmer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Leopold Mehn — und Julius Stuhlreiter im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Kurt Rosenbusch im 2. Schweren Reiter-Regiment **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Karl Lammerer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Albert Freiherr von Cetto im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Maximilian Zürn im 6. Chevaulegers-Regiment **vacant** Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Paul Kollmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Albert Lang — und Konstantin Schmitt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Walther von Lossow im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Daniel Pitroff im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Joseph Reiß im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Heinrich Albinger, — Ludwig Pöllmann — und Karl Theysohn im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Friedrich Endres im 4. Chevau-

legers = Regiment König, — Martin Scheuring im 9. Infanterie = Regiment Wrede, — Otto Spielhagen — und Ludwig Schraubenbach im 1. Infanterie = Regiment König;

b) im Sanitätscorps:

am 20. ds den Unterarzt Dr Richard Wittmann des 5. Chevaulegers = Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

am 19. ds den Kanzleidiätar Johann Hofmann im Kriegsministerium zum Kanzleisekretär daselbst zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3088. München 22. Februar 1892.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 17. ds den Kaiserlich und Königlich Österreichischen Kämmerer und Oberlieutenant in Zuteilung bei Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Erzherzog Ludwig Viktor von Österreich, Gundaker Grafen Wurmbrand = Stuppach, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär=Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Popp,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Hauptmann Ott des Ingenieur-Corps bei der Fortifikation Ingolstadt eingeteilt.

Nro 3026. München 16. Februar 1892.

Betreff: Pferdegelder.

Der Satz im § 7 der Bestimmungen über die Gewährung von Pferdegeldern: „— soweit derselbe unter den Begriff des § 1 fällt —" ist dahin aufzufassen, daß der Stellvertreter bezw. der die Stelle Wahrnehmende der Fußtruppe 2c. angehörig oder aus ihr hervorgegangen sein muß und geringere als Regimentscommandeurs-Gebührnisse bezieht.

Rations-Berechtigung in der eigenen Stelle des Stellvertreters ist sonach nicht Bedingung für den Bezug von Pferdegeldern in der wahrgenommenen Stelle.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Popp,

Generalmajor.

Nro 3056. München 12. Februar 1892.

Betreff: Medizin- und Bandagenkasten.

Der Medizin- und Bandagenkasten erhält die Bezeichnung „Sanitätskasten", und sind daher die in Betracht kommenden Druckvorschriften und die Zeichnungen des beregten Kastens entsprechend zu berichtigen.

Mit der hiedurch bedingten Umbezeichnung der vorhandenen Kasten in „S. K." ist allmählich vorzugehen.

Die Abänderung erfolgt durch die Garnisonslazarette für Rechnung des Kapitels 16 Titel 15 des Militär-Etats.

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr. **v. Lotzbeck,**

Generalstabsarzt.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Wochinger am 9. Februar zu Bachmehring, Bezirksamts Wasserburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 27. Februar 1892.

Inhalt: 1) Bekanntmachung: Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 3714. München 27. Februar 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

am 19. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Freiherrn von Schönhueb à la suite des 1. Infanterie-Regiments König den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse zu verleihen;

am 22. ds den Portepeefähnrich Heinrich Rohe des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zur Reserve zu beurlauben;

am 24. ds

den Second-Lieutenant Hinzler à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

dem Second-Lieutenant Storch des 19. Infanterie-Regiments das erbetene Ausscheiden aus dem Heere zum 8. März d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 26. ds

den Obersten Wolff, etatsmäßigen Stabsoffizier vom Infanterie-Leib-Regiment, zur Vertretung des erkrankten Commandeurs des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Stellung à la suite dieses Regiments zu kommandieren;

den Oberstlieutenant von Malaisé, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Direktor der Kriegsschule, mit den Funktionen des etatsmäßigen Stabsoffiziers im genannten Regimente zu beauftragen;

den Hauptmann Eder, Kompagniechef vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, in gleicher Eigenschaft zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu versetzen;

zu ernennen:

zu Abteilungschefs im Kriegsministerium den Obersten a. D. Schöller, unter Versetzung in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere, — und den Major Müller à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, bisher Referent im Kriegsministerium, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (2);

zum Direktor der Kriegsschule den Major Prand, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König den Major Martin, bisher à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Ulanen-Regiment König den Major von Le Bret-Nucourt, Eskadronschef vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Kompagnie-Chefs den Hauptmann Freiherrn von Schönhueb, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann unter Beförderung zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Simons im 4. In-

fanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Eberhard im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dexel im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Dreßler im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — letztere drei ohne Patent;

mit der Führung des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland zu beauftragen: den Major Grafen von Seinsheim, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Ulanen-Regiment König, unter Stellung **à la suite** des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland;

zu befördern:

zum Generallieutenant den Generalmajor von Helvig (1), Commandeur der 4. Infanterie-Brigade;

zum Obersten den Oberstlieutenant Grafen von Bothmer (1), etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Oberstlieutenants die Majore Schunck (1), Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Freiherr von Pechmann (3), Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Beulwitz (4), Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments **vacant** Herzog Maximilian, — Sandner (5), Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherr von Seefried auf Buttenheim (6), Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, — Mahler (7), etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Herrmann (8), Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer, — Stinglwagner (9) **à la suite** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer, Direktor der Artillerie-Werkstätten, — Dillmann (10) **à la suite** des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Pulverfabrik, — Rutz (11), etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Rosenbusch (12), Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Gerstner (13), Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Graf von Berchem (14) **à la suite** der Armee, — von Schmaltz (15), Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Unterrichter Freiherr von Rechtenthal (16) **à la suite** der Armee, — Hartmann (17), Commandeur

des 6. Chevaulegers-Regiments **vacant** Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — und von Cramon (18), Exempt der Leibgarde der Hartschiere;

zu Hauptleuten (Rittmeister) die Premier-Lieutenants Guttenhöfer im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Pranckh, — Wurzer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Zisler im 1. Jäger-Bataillon, — Sibl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ball im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Schmidtlein im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — sämtliche überzählig; — Krieger **à la suite** des 17. Infanterie-Regiments Orff, Adjutant der 9. Infanterie-Brigade, diesen ohne Patent, — dann Heimberger, 2. Train-Depot-Offizier beim Train-Depot II. Armee-Corps;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Hartmann, Bataillonsadjutant, überzählig im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Kiefer, kommandiert zur Luftschiffer-Lehrabteilung, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Kirchgeßner, Adjutant beim Bezirks-Kommando Hof, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Kollmann **à la suite** des 8. Infanterie-Regiments **vacant** Pranckh — und von Kirschbaum **à la suite** des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, beide Inspektionsoffiziere am Kadettencorps, — Eder, Bataillonsadjutant, überzählig im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Hüttner — und Knod von Helmenstreitt, beide überzählig im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Arthur Sauter überzählig im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Pranckh, — Fuchs, Bataillonsadjutant, überzählig im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Prennsteiner, Bataillonsadjutant, im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Reichl überzählig im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Gloß ohne Patent im 1. Jäger-Bataillon, — Danzer ohne Patent im 11. InfanterieRegiment von der Tann — und Wurm überzählig im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

dem Hauptmann Schuster **à la suite** des 1. Jäger-Bataillons, Mitglied der Militär-Schießschule, kommandiert zur Königlich

Preußischen Gewehr-Prüfungs-Kommission, — dann den Hauptleuten (Rittmeister) und Kompagniechefs Pflaum im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ipfelkofer im 19. Infanterie-Regiment, — Heinecker im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Käuffer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Prager — und Hopffer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Faber im 19. Infanterie-Regiment — und Huber im 2. Train-Bataillon;

den Premier-Lieutenants von Lossow im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Danner, Regimentsadjutant, im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Dürr im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Kleemann, Regimentsadjutant, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Lohmann im 19. Infanterie-Regiment, — Zeiß, Adjutant beim Bezirks-Kommando Regensburg, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Leickert im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Vetter, Bataillonsadjutant, im 1. Jäger-Bataillon — und Burgartz, Bataillonsadjutant, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Generallieutenant den Generalmajor z. D. Robert Ritter von Xylander unter Verleihung des Prädikates „Exzellenz";

als Generalmajor den Obersten a. D. Gemmingen Freiherrn von Massenbach;

als Oberstlieutenant den Major Salzberger, Bataillons-Commandeur im 19. Infanterie-Regiment;

als Hauptmann den Premier-Lieutenant a. D. Adolf Körber;

b. im Sanitäts-Corps:

am 24. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Friedrich Müller des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zur Reserve des Sanitäts-Corps zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Generalmajor Alfred Ritter von Passavant, Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 19. d. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Karl Freiherr von Reitzenstein I., am 8. Februar in München;

der Hauptmann a. D. Mattenheimer am 12. Februar in München;

der Hauptmann à la suite f. E. Schubert am 14. Februar in München;

der Major a. D. Mussinan am 15. Februar zu Miesbach;

der Hauptmann z. D. Unger, Adjutant beim Kadetten-Corps, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 16. Februar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 29. Februar 1892.

Nro 3430. München 27. Februar 1892.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1892/93.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1892 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1892/93 Nachstehendes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1) Der späteste Entlassungstag ist der 30. September. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Inspektion der Fußartillerie.

2) Bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben beziehungsweise nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hievon in einzelnen Fällen und nur in Bezug auf einzelne Mannschaften können die Generalkommandos verfügen.

3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai beziehungsweise November eingestellten Trainsoldaten sind am 29. Oktober 1892 beziehungsweise am 29. April 1893 zu entlassen, die Ökonomiehandwerker am 30. September 1892.

II. Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile.

1) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile haben insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter III bezeichneten Anteile zur Einstellung gelangen können.

2) Für die Entlassung der zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften finden die unter I getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die an den Herbstübungen teilnehmenden Truppenteile die Beurlaubungen unter Überschreitung des spätesten Entlassungstages bis zum dritten Tage nach dem Eintreffen in der Garnison verschieben dürfen.

III. Einstellung der Rekruten.

1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je	242	Rekruten,
bei den übrigen Infanterie-Bataillonen je . .	220	"
bei den Jäger-Bataillonen je	209	"
bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens	160	"
bei den übrigen Kavallerie-Regimentern mindestens je	150	"
bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens	35	"
bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens	25	"
bei jeder fahrenden Batterie mit mittlerem Etat mindestens	35	"
bei jeder fahrenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens	30	"
bei jedem Fußartillerie-Bataillon	198	"
bei jedem Pionier-Bataillon	214	"
bei dem Eisenbahn-Bataillon mindestens . . .	90	"
bei jeder Train-Kompagnie:		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens .	15	"

zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst
1892 und im Frühjahr 1893 je . . . 38 Rekruten,
bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger 73 " .

Soweit Abgaben an gedienten Mannschaften als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

2) Zum Dienst ohne Waffe sind einzustellen:
bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenwärter
(mit 2 jähriger aktiver Dienstzeit) . . . 36 Rekruten,
als Ökonomiehandwerker bei sämtlichen Truppenteilen mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl.

3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppenteilen eine Änderung der vorstehenden Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie in der Zeit vom 3. bis 8. Oktober 1892, bei den übrigen Truppenteilen in der Zeit vom 3. mit 9. November 1892 zu erfolgen. Letztere Bestimmung gilt auch für die als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten.

Die als Ökonomiehandwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1892 und die Trainsoldaten für den Frühjahrstermin am 2. Mai 1893 einzustellen.

Bei Kavallerie-Truppenteilen, welche erst nach obenbezeichnetem Termine von den Herbstübungen in ihren Standorten eintreffen sollten, hat die Rekruteneinstellung baldmöglichst nach diesem Termin zu erfolgen.

Ausführungsbestimmungen.

1) Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt.

2) Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Offizier- ꝛc. Diener abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der betreffenden Offiziere ꝛc. billige Rücksicht zu nehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 3193. München 28. Februar 1892.

Betreff: Schul- und Dienstordnung des K. B. Kadetten-Corps.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. l. Mts Allergnädigst geruht:

1) die auf Grund der neuen Schulordnung für die Realgymnasien vorgenommene Überarbeitung der „Schulordnung des K. B. Kadetten-Corps. 1890" als „Schulordnung des K. B. Kadetten-Corps. 1892" zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse etwa erforderlich werdender Erläuterungen, Änderungen und Zusätze nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen sowie zu verfügen, daß das Schuljahr 1891/92 mit Ausnahme der Absolutorial-Prüfung am Kadetten-Corps noch nach Maßgabe der Bestimmungen der bisherigen Schulordnung durchgeführt werde,

2) die mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September 1890 in provisorischer Weise eingeführte „Dienstordnung des K. B. Kadetten-Corps" in dem durch die Deckblätter 1—14 hiezu bedingten Wortlaute nunmehr endgültig zu genehmigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird andurch mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß gemäß den vorgenannten Vorschriften die bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten eingeteilten Studienlehrer künftighin den Titel „Gymnasiallehrer" zu führen haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Notizen.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:
Nro 3—14 zur Dienstordnung des K. B. Kadetten-Corps.

In der Garnisondienst-Vorschrift — II. Abschnitt — ist Seite 56, Zeile 6 von oben nach „so" einzuschalten: „zu".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 7. März 1892.

Nro 4293. München 7. März 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts dem Premier-Lieutenant Warnberg des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 2. ds

dem Obersten Schraubenbach, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Obersten Wolff, bisher à la suite dieses Regiments und kommandiert zur Stellvertretung des Regiments-Commandeurs, zum Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zu ernennen;

am 3. ds

dem Rittmeister Albert Freiherrn von Reitzenstein, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und

dem Hauptmann Lang, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 5. ds

den Premier-Lieutenant Rothamel, bisher Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, zum Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, unter Beförderung zum Hauptmann, — und

den Premier-Lieutenant Hoelz vom Eisenbahn-Bataillon zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — zu ernennen;

den Second-Lieutenant Heidemann vom 19. Infanterie-Regiment zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und

den Second-Lieutenant Heffert von der Reserve des 5. Feld-Artillerie-Regiments in den Friedensstand dieses Regiments, — beide als außeretatsmäßig, — zu versetzen, letzteren mit einem Patente vom 2. März 1891;

dem Second-Lieutenant von Schleich des 5. Feld-Artillerie-Regiments ein Patent vom 1. März 1891 zu verleihen;

zu befördern;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche:

Walther Heiden im 1. Infanterie-Regiment König;

Adolf Herrgott im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Ludwig von Hößlin im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Friedrich Lochner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Moesmang vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — dann Rupert Neuhierl, — Franz Couturier, — Oskar Morstadt — und Friedrich Reich-

hard, sämtliche im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;
Theodor Casella — und Edmund Fehr im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;
Walther Buchrucker, — Friedrich Priester — und Bernhard Roeder im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
Ferdinand Weber — und Johann Kauper im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
Karl Sand — und Balduin Hagen vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Franz Käß, — Franz Seisser — und Hermann Volkert vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann Georg Beyerköhler, diese sämtlich im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Pranckh;
Alois Mönnichs — und Franz Reiser im 9. Infanterie-Regiment Wrede;
Eduard Freiherr von Brück vom Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Kurz vom 1. Infanterie-Regiment König, — dann Hugo Michell-Auli — und Maximilian Koch, sämtliche im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;
Ernst Amthor — und Karl Rager im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;
Friedrich Haack — und Julius Peringer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;
Philipp Finsterer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Schaaf, — Maximilian Wachter — und Karl Clingestein, sämtliche im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;
Karl Hacker im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;
Joseph Lang, — Martin Loibl — und Bernhard Grimm im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;
Franz von Haasy — und August Hartmann im 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien;
Oskar Reithardt — und August von Staudt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Karl Rosenmerkel — und Ludwig Wilm vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Heinrich Freiherr von Pechmann vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — dann Ludwig Wally, — Philipp Kuhn, — Maximilian Becker, —

Georg Danner, — Friedrich von Reitz — und Xaver Rheinwald, diese sämtlich im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Theodor Probstmayr vom Infanterie-Leib-Regiment, — Eugen Euler-Chelpin vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August Delß vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Otto Mattenheimer vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Ernst Kugler — und Hermann Lenz vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — dann Karl Leuchsenring, — Johann Etzel — und Martin Dittelberger, diese sämtlich im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Wilhelm Hänlein vom 1. Infanterie-Regiment König, — Albert Becky vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — dann Iwan Fried — und Maximilian Freiherr von Seckendorff-Aberdar, sämtliche im 19. Infanterie-Regiment;

Ernst Freiherr Fuchs von Bimbach und Dornheim im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Walther Schrön im 2. Ulanen-Regiment König;

Hans Baust im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

Otto Hanemann — und Karl Graf von Tauffkirchen zu Guttenberg auf Ybm im 3. Chevaulegers-Regiment **vacant** Herzog Maximilian;

Kurt Freiherr von Lepel — und Friedrich Steppes im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Otto Hohnert im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants die Portepeefähnriche:

Christoph Freiherr von Godin, — Karl Sonntag, — Johann Edelmann, — Julius Müller, — Georg Kalb — und Sigfried Freiherr von und zu Aufseß im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Ludwig Boy, — Friedrich Schultheiß, — Karl Geiger, — Franz von Hertlein, — Werner Freiherr von und zu Aufseß, — Justin Meyer, — Hermann Freiherr von Stengel — und Alfred Herr im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Gustav Kupffer, — Ludwig Böck, — Maximilian Pfisterer, — Wilhelm Freiherr von Steinling zu Boden und

Stainling, — Konstantin Dichtel — und Maximilian Reinhard im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
August Möslinger — und Gustav Freiherr Kreß von Kreßenstein im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
Oskar Wilcke, — Wilhelm Willmer, — Rudolf Ritter von Xylander — und Otto Müller im 5. Feld-Artillerie-Regiment;
Otto Mannert, — Wilhelm Weller — und Paul Hoeller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;
Richard Bruhn, — Karl Kölsch, — Maximilian Weippert — und Rudolf Reithardt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
Heinrich Wangemann — und Peter Reuß vom 1. Pionier-Bataillon, — dann Ernst Dietel, — Joseph Hähn — und Georg Rabung vom 2. Pionier-Bataillon, sämtliche im Ingenieur-Corps;
zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen die Unteroffiziere (Oberjäger): Hugo Schulze im 1. Jäger-Bataillon, — Oskar Vogel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Freiherr Löffelholz von Colberg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Xaver Köglmeier im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Konrad Stock im 2. Pionier-Bataillon, — Johann Schmidtler — und Hermann Bertram im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Spiegel im 1. Jäger-Bataillon, — Friedrich Graf von Spreti im Infanterie-Leib-Regiment, — Philipp Reißenbach im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Franz Roth im 2. Pionier-Bataillon, — Johann Kropf im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Hans Taeffner im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Leopold Nibler im Infanterie-Leib-Regiment, — Philipp Wehner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hermann von Faber du Faur im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Konrad Freiherr von Thüngen im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Otto Herd im 19. Infanterie-Regiment, — Konrad Kestel im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Heinrich Ritter von Traitteur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Karl Blümlein im 1. Fuß-Artillerie-Regiment

vacant Bothmer, — Maximilian Poli im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Emil Grimm im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Hugo Leeb — und Franz Höttinger im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Gustav Krafft im 1. Pionier-Bataillon, — Heinrich Haut im 2. Jäger-Bataillon, — Otto Killermann im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Philipp Kester im 1. Pionier-Bataillon, — Albert Sertorius im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Anton Heß, — Lothar Sensburg, — Albert Merk — und Oskar Mezger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Albert Söldner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hubert Franzelin im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Hermann Friedreich im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Theodor Freiherr von Köppelle im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Johann Oberlindober im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Eduard Doehla — und Angelo Weißmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Otto Faltermayer im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Richard von Allweyer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Friedrich Prinz von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste; — dann von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots den Premier-Lieutenants Karl Weyse (I. München) — und Karl Widemann (Amberg), — dem Second-Lieutenant Emil Blenk (Kempten), diesem wegen beabsichtigter Auswanderung; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Heinrich Deßloch (Kissingen) von der Feld-Artillerie, — den Second-Lieutenants Georg Donauer (Rosenheim) — und Hermann Köppel (Hof), beide von der Infanterie;

zu versetzen:

den Premier-Lieutenant Wilhelm Korte im Reserveverhältnis vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

die Second-Lieutenants Alois Erbacher vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Johann Hahn vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Bernhard Müller vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 2. Jäger-Bataillon, — sämtliche im Reserveverhältnis;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Joseph Beilhack in der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants August Freiherr von Brück — und Otto Aigner im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Rockenstein — und Michael Gerbeißen im 1. Infanterie-Regiment König, — sämtliche im Reserveverhältnis; — Konrad Grimm — und Otto Augsberger (I. München) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel der Reserve Julius Blomberg (Erlangen) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Oskar Michel (Würzburg) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Gustav Ziegler (Erlangen) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Franz Manger der Landwehr 1. Aufgebots (Landau) den Abschied zu bewilligen;

am 4. ds zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse in der Landwehr 1. Aufgebots die Stabsärzte Dr Karl Ehrhardt (Zweibrücken), — Dr Ferdinand von Heuß (I. München) — und Dr Anton Bickel (Bamberg);

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Ludwig Rinck (Ludwigshafen), — Dr Paul Ostermaier — und Dr Karl Schlösser (I. München), — Dr Karl Raab (Ludwigshafen), — Heinrich Mehler (Gunzenhausen), — Dr Maximilian Schneider (Dillingen) — und Dr Heinrich Kurzak (Hof); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Joseph Weinig (Gunzenhausen), — Dr Georg

Weigand (Zweibrücken), — Dr Georg Bähr (Aschaffenburg), — Dr Maximilian Neumaier (Regensburg), — Dr Albert Würzburger (Bayreuth), — Dr Albert Kempermann (Kaiserslautern), — Dr Eduard Müller (Rosenheim), — Dr Meinolf Meyer (Zweibrücken), — Dr Heinrich Koch (Nürnberg), — Dr Wilhelm Ohlmüller (Hof); — in der Landwehr 2. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Karl Hellmuth (Erlangen), — Dr Karl Seitz (I. München) — und Dr Jakob Walter (Landau);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Johann Erhard (Dillingen), — Dr Heinrich Pürckhauer (Erlangen), — Dr Karl Schulze-Kump (Kaiserslautern), — Dr Eugen Enderlen (I. München), — Dr Theodor Elten (Kaiserslautern), — Dr Ludwig Israel (Hof) — und Dr Ernst Deutschländer (Kissingen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Heinrich Jäger (Aschaffenburg), — Dr Ernst Martin (Ludwigshafen), — Dr Wilhelm Einhaus (Kaiserslautern) — und Dr Robert Schütz (Hof);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Karl Korte — und Franz Schalk (Würzburg), — Joseph Hiller (I. München);

c. bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 4. ds den Unterapotheker der Reserve Alois Ziernbauer (Rosenheim) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Vom Kriegsministerium wurde der Second-Lieutenant Freiherr von Feilitzsch des 3. Chevaulegers-Regiments **vacant** Herzog Maximilian vom 1. März l. Js ab zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert.

Nro 4138. München 3. März 1892.

Betreff: Erläuterung des § 26, 2 c und der Vorbemerkung 5 zur Reiseordnung.

Fuhrkosten (ohne Tagegelder) werden gewährt:

Offizieren im Truppenverbande bezw. bei dem Stabe einer höheren Kommandobehörde, welche aus besonderen dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit dem Truppenteil (Stab) in ein Marsch- oder Cantonnementsquartier einzeln vorausgesandt werden oder nachfolgen, oder beim Rückmarsch von da ihrem Truppenteil (Stab) nicht angeschlossen werden, sondern einzeln zurückkehren.

Es kommt dabei nicht in Betracht, ob diese Offiziere die Strecke auf dem, dem Truppenteil (Stab) zugewiesenen Wege, oder auf einem anderen, selbst auf einem Umwege, zurückzulegen haben.

Portepee-Unteroffiziere und die in § 20, 1 der Reiseordnung genannten Mannschaften sind in gleicher Lage gemäß der Vorbemerkung 5 a. a. O. marschmäßig zu befördern.

§ 26, 2 c und Vorbemerkung 5 zur Reiseordnung sind hiernach zu vervollständigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4271. München 6. März 1892.

Betreff: Ergänzung von Dienstvorschriften.

Die nachbezeichneten Dienstvorschriften sind zu ergänzen wie folgt:

1) Im § 38 der Friedens-Besoldungsvorschrift, Ziffer 2 **a**, sind hinter dem Worte „gehört" zwei Sternchen anzubringen; an den Fuß der Seite (34) tritt folgende Anmerkung:

**) Den Familien der im § 39, 2 und 6 bezeichneten Mannschaften wird, wenn letztere Kapitulanten sind und während des Abwartens der Entscheidung auf erhobene Invalidenansprüche in ein Lazaret aufgenommen werden, der Löhnungszuschuß auch dann gewährt, wenn der Ernährer nicht mehr zum Etat des Truppenteils gehört.

2) § 62 des Servis-Reglements.

Zu dem zweiten Absatz dieses Paragraphen (Ziffer 97 der Nachträge) ist unter dem Zeichen *, welches hinter dem Worte „gewährt" anzubringen, folgende Anmerkung aufzunehmen:

Diese Bestimmung findet auf die in der Anmerkung ** zu § 38, 2a der Friedens-Besoldungsvorschrift gedachten Mannschaften als Selbstmieter gleichfalls Anwendung, dergestalt, daß der Servis auch während des Empfanges des Löhnungszuschusses bezw. bis Ende des Monats der Entlassung fortzuzahlen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Heinrich Weiß, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 17. Februar in München;

der Oberstlieutenant a. D. Friedrich von Schönfeld am 20. Februar in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:
Nro 2—30 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen,
Nro 1—10 zur Anleitung zum Eissprengen für Militär-Kommandos.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 15. März 1892.

Inhalt: Bekanntmachung: Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen.

Nro 4840. München 15. März 1892.

Betreff: Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 14. ds Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Offiziere des 5. Infanterie-Regiments, um das Andenken des verewigten Inhabers des Regiments, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs **Ludwig IV.** von Hessen, zu ehren, acht Tage Trauer durch Tragen des Flors um den linken Oberarm anzulegen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 15. März 1892.

Nro 4841. München 15. März 1892.

Betreff: Benennung des 5. Infanterie-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Entschließung vom 14. d. Mts Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß das 5. Infanterie-Regiment hinkünftig die Benennung:

„5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen"

zu führen habe.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4608. München 15. März 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren, Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 24. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Michael Luber für seine mit 13. d. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 7. ds den Portepeefähnrich Friedrich Lehmann des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand mit einem Patente vom 5. März d. Js zum Second-Lieutenant in dem genannten Truppenteil zu befördern;

am 8. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Oberstlieutenant Hartmann, Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 2. Klasse; — dem Major von Le Bret-Nucourt, etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Ulanen-Regiment König, für das Komturkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens und das Commandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen; — dem Major Freiherrn von Falkenhausen à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse; — dem Premier-Lieutenant Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens; — dem Second-Lieutenant Grafen von Holnstein aus Bayern des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für das Ritterkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone;

ferner am gleichen Tage:
dem Second-Lieutenant Freiherrn von Ruffin des 1. Infanterie-Regiments König die Erlaubnis zum Tragen des Matrikelzeichens als Tyroler Adeliger Landmann zu erteilen;
am 10. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Königlichen Flügeladjutanten, Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) Freiherrn von Zoller, den Verdienstorden vom Heiligen Michael 2. Klasse zu verleihen;
am 14. ds
dem Major à la suite der Armee Grafen von Giech für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;
dem Premier-Lieutenant a. D. Karl Warnberg die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;
am 15. ds
zu ernennen:
zum Abteilungschef im Generalstabe den Obersten Ritter von Keller, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps;
zum Chef des Generalstabes II. Armee-Corps den Obersten Ritter von Landmann, Abteilungschef im Generalstabe; — ferner
die Hauptleute von Spies von der Zentralstelle des Generalstabes — und Hagen vom Generalstabe der 3. Division gegenseitig zu versetzen;
b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 7. ds
dem Stabsarzt Dr Dornhöfer, Bataillonsarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
zu versetzen:
den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Rapp vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. Infanterie-Regiment König;
den Assistenzarzt 2. Klasse Schuster vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;
zu befördern:
zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Finweg vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Bataillonsarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — diesen überzählig;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Nagel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

c) außerdem:

am 10. ds

den protestantischen Dekan Kelber von der Funktion eines Lehrers für protestantische Religions- und Sittenlehre am Kadettencorps auf Nachsuchen zu entheben — und

den Unterricht für protestantische Religions- und Sittenlehre am Kadettencorps dem protestantischen Pfarrer Friedrich Reichenhart dahier zu übertragen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4292. München 15. März 1892.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds dem Kaiserlich Russischen Rittmeister à la suite der Kavallerie Loukianoff, Adjutanten des Chefs des Kaiserlich Russischen Großen Generalstabes, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant Weber des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, bisher Abteilungsadjutant, auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur I. Armee-Corps zur Dienstleistung kommandiert.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden

die unterm 5. d. Mts beförderten außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Wangemann — und Reuß des 1. Pionier-Bataillons, — dann Dietel, — Hähn — und Rabung des 2. Pionier-Bataillons in ihrer bisherigen Einteilung belassen — und

der Second-Lieutenant Hörnle, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 1. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon versetzt.

Nro 4436. München 8. März 1892.

Betreff: Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Nro 5 — Seite 21/24 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nro 468 II.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Bestimmungen im § 48 des Eisenbahnbetriebs-Reglements und der Anlage D zu diesem Paragraphen werden in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

1. Die Bestimmung im § 48 A, 3 c des Betriebsreglements ist wie folgt zu fassen:

   „pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten (wegen Streichhölzer vergl. Anlage D IV)“;

2. Die Bestimmung im § 48 A, 3 e des Betriebsreglements ist wie folgt zu fassen:

   „solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten (wegen Zündbänder und Zündblättchen — **amorces** — sowie Streichhölzer vergl. Anlage **D III a** und IV)";

3. Im ersten Absatze der Bestimmung unter I der Anlage D ist hinter den Worten „ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose)"; einzuschalten:

   „Würfelpulver (Pulver aus warm abgepreßter Sprenggelatine");

4. Hinter Ziffer II a der Anlage D ist folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

   „II b. Gemische aus Salpeter, Harz, Naphtalin und rohen Theerölen unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

   1. Derartige Gemische sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken. Das Gewicht des Inhalts jeder Kiste darf 50 **kg** nicht übersteigen.
   2. Die Kisten müssen mit zwei starken Handhaben und mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
   3. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Gemisches und über die Beachtung der Vorschriften unter 1 und 2 beigegeben werden.

   Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbrief unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen."

5. In der Bestimmung unter IV der Anlage D ist als zweiter Absatz einzuschalten:

   „Streichhölzer, deren Zündköpfchen Phosphor und chlorsaueres Kali enthalten, unterliegen folgenden Bedingungen:

   1. Die Zündmasse darf höchstens 5 Prozent Phosphor und 20 Prozent chlorsaures Kali enthalten.

2. Diese Streichhölzer sind in Holz- oder Pappschachteln bis zu 1000 Stück oder in Hülsen von festem Papier bis zu 100 Stück so zu verpacken, daß keinerlei Bewegung der Hölzchen möglich ist.
3. Je zehn Stück solcher Schachteln oder Hülsen sind zu Packeten zu vereinigen, deren Umschlag aus festem Papier besteht und mit Leim verklebt ist. Die Packete sind wieder in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe so zu verpacken, daß jede Verschiebung ausgeschlossen ist; äußerlich sind die Behälter mit der deutlichen Aufschrift: „Streichhölzer mit Phosphor und chlorsaurem Kali" und mit dem Namen des Absenders zu versehen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der Vorschriften unter 1 bis 3 beigegeben werden."

6. In der Bestimmung unter IV a der Anlage D ist an Stelle der Worte:
„werden zu den vorstehend unter IV vorgeschriebenen Bedingungen"
zu setzen:
„werden zu den vorstehend unter IV erster Absatz vorgeschriebenen Bedingungen".

7. In der Bestimmung unter V der Anlage D sind die Worte:
„unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften"
wie folgt abzuändern:
„unterliegen den unter IV erster Absatz gegebenen Vorschriften".

8. Hinter der Bestimmung XX der Anlage D ist folgende neue Bestimmung unter XXa einzuschalten:
„XXa. Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:
1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit

starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmungen unter XXXIX."

9. In der Bestimmung unter XXVIII der Anlage D ist:
im ersten Absatz anstatt der Worte „Kienruß wird"
zu setzen:
„Kienruß und andere pulverförmige Arten von Ruß werden,"
im zweiten und dritten Absatz das Wort „Kienruß" in „Ruß" abzuändern.

10. Die Bestimmungen unter XXX der Anlage D sind wie folgt zu ergänzen:
Im Absatze 1 ist hinter den Worten „jedoch mit Ausschluß der unter Nr." einzuschalten:
„XXXII a und".

11. Hinter Ziffer XXXII ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:
„XXXII a. Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, daß auf jeden Magen 15 bis 20 g Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefäßes, sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 cm hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Versender zu bescheinigen, daß die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last."

Die vorstehend unter 3 und 4 aufgeführten Aenderungen treten am 1. Februar, die übrigen Aenderungen am 1. April ds. Js. in Kraft.

München, den 29. Januar 1892.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff,
Ministerialrath.

Nro 3114. München 9. März 1892.

Betreff: Pferderüstung, hier Marschhalfter.

Die in der Beilage I zum Kriegsministerial-Reskript vom 14. Juni 1875 Nro 8480 — Verordnungsblatt Seite 260 u. ff. — unter Abschnitt A VI getroffenen Festsetzungen werden hiemit erweitert wie folgt:

Seite 265 ist Zeile 21 mit 25 von oben zu ersetzen durch:

„ad 2) Der Halsriemen wird in zwei Größen hergestellt, und zwar in kleineren Dimensionen mit der Bezeichnung Nro 1, in größeren mit der Bezeichnung Nro 2.

Der Halsriemen Nro 2 kommt neben jenem Nro 1 hauptsächlich nur für die Feldartillerie und die Trains nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Verwendung. Die beiden Größen werden bei der Feldartillerie und dem Train durch die Ziffer „1" bezw. „2", welche auf dem Riemen nächst der Schnalle aufzuschlagen ist, kenntlich gemacht.

Der Halsriemen hat eine Breite von 25 mm und mit Einrechnung eines Umschlages von 50 mm zur Befestigung der Schnalle eine Länge von 110 cm [114 cm]*). An demselben befindet sich eine 12 mm breite, bewegliche Schleife. Das Strippenende ist mit mehreren, 30 mm von einander abstehenden, ovalen Löchern versehen."

Am Schlusse der Seite ist anzufügen:

„*) Anmerkung. Das in Klammer befindliche Maß bezieht sich auf den Halsriemen Nro 2."

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß vorgenommene Versuche für Feldartillerie und Trains einen annähernden Bedarf von 30 % Halsriemen Nro 2 ergeben haben und die

K. Inspektion der Fußartillerie für Umänderung von Halsriemen Nro 1 in solche Nro 2, dann für die nachträgliche Bezeichnung der Halsriemen mit der entsprechenden Nummer eine Anleitung ausgeben wird. Die durch diese Umänderung u. s. w. erwachsenden Kosten verrechnen die Artillerie- bezw. Traindepots auf die bezüglichen Sachausgabe-Übersichten.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2535. München 8. März 1892.

Betreff: Schußtafel für die 3,7 cm Revolverkanone.

Die Schußtafel Nro 3 zum Schußtafel-Sammelheft ist neu gedruckt und wird den Kommandobehörden und Dienstesstellen in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zugehen. Die bisherige Schußtafel Nro 3 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Frh. v. **Reichlin**, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. von Herder am 4. März zu Bamberg;

der Major Schreyer, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, am 9. März zu Nürnberg;

der Major Müller à la suite des Generalstabes, Eisenbahn-Linien-Kommissär in München, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 14. März in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 70—72 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 21. März 1892.

Nro 4499. München 16. März 1892.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1892.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. l. Mts nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen zu vollziehende Änderungen in der Dislokation der Armee Allergnädigst zu verfügen geruht:

2. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Neuulm nach Augsburg,
3. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neuulm,
4. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Amberg nach Neumarkt,

5. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Neumarkt nach Amberg.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5054. München 21. März 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 16. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Württembergischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Königlichen Generaladjutanten, Generalmajor Grafen von Lerchenfeld-Brennberg, für das Kommenturkreuz mit dem Stern des Ordens der Königlich Württembergischen Krone; — dem Königlichen Flügeladjutanten, Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) Freiherrn von Zoller, für das Kommenturkreuz 1. Klasse, — dann den Königlichen Flügeladjutanten, Majoren Ritter von Wiedenmann — und Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg, für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Friedrichs-Ordens;

am 17. ds

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor den Major Oesterreicher vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zum Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Premier-Lieutenant Koerbler dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, — dann

den Second-Lieutenant Geiger, Regimentsadjutant im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, zum Premier-Lieutenant ohne Patent zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4571. München 21. März 1892.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 13. ds dem Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Generallieutenant Freiherrn von Molsberg, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4227. München 16. März 1892.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot ist neu gedruckt worden und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren den Kommandobehörden und Dienstesstellen unter Umschlag zugehen.

Die gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung vom Jahre 1888 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5071. München 18. März 1892.

Betreff: Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1892/93.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird hiermit — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1892/93 — die Ermächtigung erteilt, daß bis zum Erscheinen der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sach-Etats behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben Zahlungen auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1892/93 innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1891/92 geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich Anderes verfügt ist oder wird.

Ferner sind auch die Zulagen an die Unteroffiziere 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen nach den bisherigen Sätzen fortzubezahlen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4794. München 19. März 1892.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) die Sektionen: Nro 580 Regensburg, Nro 581 Cham, Nro 582 Zwiesel, Nro 594 Eichstätt, Nro 595 Ingolstadt, Nro 597 Straubing und Nro 608 Dillingen.
2) Vom topographischen Atlas des Königreiches Bayern (1:50000): Nro 79 Burghausen in 4 Viertelblättern, Nro 87 Lindau in 1 Halbblatt.
3) In Photolithographie hergestellte Positionsblätter (1:25000): Nro 742 Diessen, Nro 743 Andechs, Nro 780 Teissendorf, Nro 781 Salzburghofen, Nro 804 Högelwörth, Nro 828 Dürnbachhorn, Nro 830 Reichenhall, Nro 856

Melleck, Nro 876 Dürnberg, Nro 890 Karwendelspitz, sämtlich in braunen Höhenkurven, dann Nro 616 Oberhausen, Nro 617 Augsburg, Nro 618 Dasing, Nro 644 Göggingen, Nro 645 Haunstetten, Nro 646 Eurasburg, diese die Umgebungskarte von Augsburg in Neubearbeitung darstellend, mit Blaudruck der Gewässer, dann Nro 674 Nanhofen, Nro 675 Maisach, Nro 698 Bruck, Nro 699 Germering, diese durch Vergrößerung des Atlasses als Umgebungskarte von Bruck, in Schwarzdruck hergestellt.

Der Preis der Positionsblätter von Nro 800 an ist wegen höherer Kosten der Blätter mit Gebirgdarstellung auf 1 ℳ, bei Abnahme von 25 und mehr Exemplaren eines und desselben Blattes jedoch auf 70 ₰ per Blatt festgesetzt worden.

Ferner wurden:

In nachgesehener Ausgabe hergestellt: die Atlasblätter (1:50000) Nro 76 Landsberg (Ost und West), Nro 78 Wasserburg (Ost).

In Bezug auf Kotierung ergänzt: die Atlasblätter Nro 62 Pfaffenhofen (Ost und West), Nro 63 Landshut (Ost und West), Nro 70 Dachau (Ost), Nro 71 Erding (Ost und West), Nro 76 Landsberg (Ost und West).

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:

Bei der K. Preußischen Landesaufnahme in Berlin die Sektionen:

Nro 25 Leba,
Nro 251 Wongrowitz,
Nro 252 Exin,
Nro 253 Inowrazlaw,
Nro 278 Mogilno,
Nro 301 Posen,
Nro 302 Wreschen,
Nro 326 Miloslaw,
Nro 349 Costyn,
Nro 350 Koschmin,
Nro 397 Lüben,
Nro 398 Wohlau,
Nro 421 Löwenberg,
Nro 516 Mittelwalde,
Nro 546 Tauberbischofsheim.

Beim K. Württembergischen Statistischen Landesamt die Sektion: Nro 574 Heilbronn.

Beim Topographischen Bureau des K. Generalstabes in Dresden die Sektion: Nro 446 Hirschfelde in Neubearbeitung, dann die

zugestochenen beziehungsweise in den Stößen angepaßten Sektionen:

Nro 389 Halle,	Nro 414 Zeitz,
Nro 392 Großenhain,	Nro 419 Bautzen,
Nro 393 Kamenz,	Nro 493 Johanngeorgenstadt.

Endlich wurde ein Kriegsspielplan in 1:8000 durch Vergrößerung des bayerischen Atlasses und Überarbeitung beim Topographischen Bureau hergestellt, enthaltend die Umgegend von Röhrmoos in 16 Blättern, umfassend eine Gesamtausdehnung von circa 13,5 km Breite und 12 km Höhe, das komplette Exemplar zu 3 M.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 30. März 1892.

Nro 4955. München 22. März 1892.

Betreff: Fuß-Exerzier-Reglement und Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. März l. Js die Einführung eines neuen „Fuß-Exerzier-Reglements für die Fuß-Artillerie", sowie einer neuen „Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie" Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die genannten neuen Vorschriften alsbald nach Fertigstellung den Kommandobehörden und Dienstesstellen

in der erforderlichen Zahl von Exemplaren nebst Verteilungs-tabelle durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen werden. Vom gleichen Zeitpunkte ab können dieselben bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Das „Exerzier-Reglement für die Fuß-Artillerie — München 1889" und die „Schießvorschrift für die K. B. Fuß-Artillerie — München 1887" treten hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5419. München 25. März 1892.

Betreff: Uniformierungsbestimmungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. d. Mts das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Die in etatsmäßige Stellen des Kriegsministeriums versetzten Offiziere des aktiven Dienststandes tragen als besondere Uniform die für die Offiziere des Generalstabs vorgeschriebene Uniform, jedoch die Knöpfe, die Litzen am Kragen und den Ärmelaufschlägen des Waffenrockes und das Helmbeschläge vergoldet statt in Silber und auf den Epaulettes bezw. Achselstücken die Königskrone wie bisher.

2) Die in etatsmäßigen Stellen des Kriegsministeriums, dann die als Referenten und Adjutanten bei Kommandostellen kommandierten pensionierten Offiziere, ferner der Vorstand der Remonte-Ankaufs-Kommission und der Vorstand der Militär-Lehrschmiede haben zu der ihnen bewilligten Uniform die aktiven Dienstabzeichen zu tragen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ziffer 2 derselben auf

die in etatsmäßigen Stellen bei den Bezirkskommandos kommandierten pensionierten Offiziere keine Anwendung findet.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5775. München 30. März 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 22. ds den Second-Lieutenants à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Prinzen Karl von Bayern — und Prinzen Franz von Bayern, Königlichen Hoheiten, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Ordens der Königlich Württembergischen Krone zu erteilen;

am 24. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Second-Lieutenant Freiherrn von Soden des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la suite dieses Truppenteils vom 1. April l. Js an zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern zu ernennen;

am 25. ds

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Württembergischen Ordensauszeichnungen ꝛc. zu erteilen, und zwar: dem General der Infanterie Grafen Verri della Bosia, General-Kapitän der Leibgarde der Hartschiere, — und dem Generallieutenant Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling, Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt

München, für das Großkreuz, — dann dem Rittmeister Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Friedrichs-Ordens; — den Leibgarde-Hartschieren Johann Maisel, — Wilhelm Bauer, — Michael Rösch, — Simon Gareis, — Johann Seyring — und Michael Luber für die silberne Zivil-Verdienstmedaille;

dem pensionierten Unteroffizier und derzeitigen Bibliothekdiener im 1. Infanterie-Regiment König Adam Hümmer die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

am 26. ds

dem Kommandierenden General I. Armee-Corps, General der Kavallerie Prinzen Leopold von Bayern, — und dem Commandeur der 1. Division, General der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern, Königlichen Hoheiten, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großherzoglich Luxemburgischen Hausordens vom goldenen Löwen zu erteilen;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Ferchl à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse zu verleihen;

am 28. ds die nachgenannten Offiziere des Kriegsministeriums aus dem bisherigen Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile rc. zum Kriegsministerium zu versetzen: die Oberstlieutenants und Abteilungschefs Freiherr Reichlin von Meldegg des Generalstabes — und Müller des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern; — die Majore und Referenten Ritter von Renauld, Edler von Kellenbach, des Ingenieur-Corps, — Flügel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Bonnet zu Meautry des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Lobenhoffer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Gerneth des Generalstabes; — die Hauptleute Ratzinger des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Kronberger des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor;

am 29. ds zu ernennen:

zu Eskadronschefs den Rittmeister Maximilian Freiherrn von Speidel, bisher à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und den Premier-Lieutenant Hohmann des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, unter Beförderung zum Rittmeister, in diesem Regimente;

zum Adjutanten bei der Inspektion der Kavallerie den Premier-Lieutenant Albert Freiherrn von Speidel des 4. Chevaulegers-Regiments König, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Stellung à la suite des vorgenannten Truppenteils;

im Beurlaubtenstande:

am 28. ds

den Abschied zu bewilligen: den Second-Lieutenants Otto Sester von der Reserve des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Alfred Niederstein von der Reserve des 19. Infanterie-Regiments; — dem Hauptmann Anton Krammel von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Zweibrücken) — und dem Premier-Lieutenant Kurt Freiherrn von der Pfordten von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (I. München), diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, — beiden unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — dann von der Landwehr 2. Aufgebots: den Premier-Lieutenants Friedrich Meyer (Landshut) von der Infanterie, — Anton Habersang (Kissingen) von der Kavallerie — und Donatus Röther (Weiden) von der Feld-Artillerie; — den Second-Lieutenants Sebastian Glaser (I. München), — Eugen Walter (Augsburg), — Ferdinand Inama von Sternegg (Landshut), — Johann Schultheiß (Erlangen), — Julius Pitthan — und Georg Lauer (Hof), sämtliche von der Infanterie, — Georg Eck (Augsburg) von der Feld-Artillerie, — Paul Reckleben (Hof) von der Fuß-Artillerie;

zu versetzen: den Second-Lieutenant August Weibert im Reserveverhältnis vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots Joseph Clostermann (Kaiserslautern);

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel der Reserve Emil Carthaus — und Leonhard Kuhr (Würzburg), beide im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Eugen Eiber (Kitzingen) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ludwig Heßdörfer (Würzburg) im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Alexander Allbrecht (Würzburg) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Ferdinand Eisner (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz Becker (Würzburg) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Paul Wackenreuder (Würzburg) im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Arthur Müller (Kaiserslautern) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Unterarzt Dr Ludwig Rietzler des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Regimente zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 28. ds dem Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Georg Ritter von Dall'Armi (I. München) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 26. ds den Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, Rechnungsrat Egelseer, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 28. ds den Hausinspektor De Ahna von der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung München — und den Kasernen-Inspektor Mittelberger von der Garnisonsverwaltung München zum Hausinspektor bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 28. ds den Abschied zu bewilligen: dem Zahlmeister der Landwehr 1. Aufgebots Ludwig Körber (Landau), diesem mit

der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — dann von der Landwehr 2. Aufgebots dem Veterinär 1. Klasse Ferdinand Mölter (I. München) — und dem Oberapotheker Friedrich Ebenauer (Kitzingen).

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5403. München 30. März 1892.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Dr Wilhelm Haßlauer des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland wird zum Unterarzt in diesem Regimente mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1892/93 zur Militär-Fondskommission kommandiert:

als Mitglieder:

der Oberstlieutenant Sondinger, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König, — dann die Majore Freiherr von und zu der Tann, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — und Endres, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

als Stellvertreter:

die Majore und Bataillons-Commandeurs Manz des Infanterie-Leib-Regiments, — Koerbler des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Martin des 1. Infanterie-Regiments König, — dann der Major Otto, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

St.-M. d. J. Nro 3396.
Kr.-M. Nro 3960.

K. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Die dem § 1 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirkseintheilung wird zu Folge einer Bekanntmachung in Nr. 6 des Centralblattes für das Deutsche Reich und bezw. in Nr. 3 des k. preußischen Armeeverordnungsblattes vom laufenden Jahre an den einschlägigen, zum Theil bereits abgeänderten Stellen berichtigt, wie folgt:

Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
III. Kgl. Preußisches	9.	Landsberg a./W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	Unverändert wie bisher.
	Berlin (Landwehr-Inspektion). [Die bisherige Anmerkung kommt in Wegfall]	Unverändert wie bisher.	Unverändert wie bisher.	
IV. Kgl. Preußisches	13.	Halberstadt	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. „ Wernigerode.	Unverändert wie bisher.
		Magdeburg	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	15.	Mühlhausen.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Langensalza.	

Ferner ist dem Muster 15 zu § 84 der Wehrordnung folgende Anmerkung 2 hinzuzufügen:

„Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist."

Die Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

München, 16. März 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Berichtigung der Wehrordnung für das Königreich Bayern betr.

Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Ries.

St.-M. d. J. Nro 4431.
K.-M. Nro 4811.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 7. Juni v. Js. — Amtsbl. d. k. St.-Min. d. Innern S. 199, Militärverordnungsbl. S. 254 — wird nachstehend eine im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 133 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. l. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 17. März 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Vollzug der Wehrordnung, hier Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland betr.

Der Generalsekretär: v. Ries, Ministerialrath.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. Mai 1891 (Central-Blatt S. 91) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Adolf Wagner zu St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den gleichen Funktionen ent-

bundenen Dr. Georg Lindes — auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt ist zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin, den 10. März 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Nro 5286. München 22. März 1892.

Betreff: Stempeln der Handwaffen.

Die der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen — Druckvorschrift Nro 98 — vorgedruckte Verfügung vom 8. April 1891 Nro 5468, wonach unter anderm ein Umstempeln der zur Zeit der Ausgabe der ꝛc. Vorschrift in den Händen der Kommandobehörden, Truppen und Verwaltungen befindlichen, bezw. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen nicht stattfinden soll, findet nur Anwendung, wenn die bisherigen Stempelzeichen die Zugehörigkeit der Waffen zu einer bestimmten Formation unzweifelhaft erkennen lassen, wobei es nicht in Frage kommt, ob eine als solche unverändert bestehen bleibende Formation im Laufe der Zeit eine andere Benennung erhält.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5524. München 26. März 1892.

Betreff: Bakteriologische Geräte für das Lazaret-Reservedepot.

Der Ausstattung des Lazaret-Reservedepots treten hinzu:

a. ein kleiner bakteriologischer Kasten von poliertem Elsenholz mit der Bezeichnung: „Bakteriologischer Kasten“,

b. eine Kiste mit blauem Ölanstrich, 85 cm lang, 55 cm breit und 44 cm hoch im Lichten, mit der Bezeichnung: „Großer bakteriologischer Kasten Nro 82",

c. zwei in Lederfutteralen besonders verpackte Mikroskope I, je bestehend aus:
1 Stativ, 1 Beleuchtungsapparat nach Abbè, 2 Objektiven, I und III, 1 Objektiv V, 1 Objektiv für homogene Immersion, 2 Okulare, I und II, 1 Revolver-Objektivträger für 2 Objektive und 1 Kasten; ferner 2 Lupen in Messingfassung auf Dreifuß, welche den Mikroskopen beizupacken sind.

Innere Einrichtung und Ausstattung der bakteriologischen Kasten ergeben sich aus den besonders zur Ausgabe gelangenden Inhaltsverzeichnissen und Zeichnungen, von welchen jeder Kasten je 1 Stück erhält.

Die unter **a** und **c** aufgeführten Gegenstände finden in der blauen Kiste Nro 32 Unterkunft.

Der große bakteriologische Kasten (Nro 82) ist in einem bedeckten Güterwagen — laufende Nro 18 der Beilage 5 D. der Kriegs-Sanitäts-Ordnung — zu verladen.

Wegen Beschaffung der bakteriologischen Geräte werden weitere Bestimmungen folgen.

Die Aufbewahrung der bakteriologischen Gegenstände erfolgt während der Friedenszeit bei der Verbandmittel-Reserve I. Armee-Corps.

Die Beilagen 5 B. g., C. n. und D. der Kriegs-Sanitäts-Ordnung sind an den betreffenden Stellen (Seite 334/35 unter Nro 3 $^1/_2$ a und b, Seite 364/65 unter Nro 52 a, 53 a und 54 a, Seite 410 unter I, Seite 412, 412 a und 412 h) hiernach zu vervollständigen, da bezügliche Deckblätter nicht ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Lenz, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 5. März in München;

der Second-Lieutenant a. D. Hasenclever, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes (Kriegsdekoration), am 5. März in München;

der Oberst a. D. Sprengler, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, am 14. März zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 9. April 1892.

Nro 6238. München 7. April 1892.

Betreff: Formation des Kriegsministeriums.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. d. Mts das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) In Abänderung des § 4 Absatz 2 der Bestimmungen vom 2. März 1876, betreffend die Formation des Kriegsministeriums — Verordnungsblatt 1876 Seite 186 — kommt bei den Ausfertigungen der Militär-Ökonomie-Abteilung des Kriegsministeriums fortan die Mitzeichnung des Sektionsvorstandes in Wegfall; Ausfertigungen dieser Abteilung an Administrativbehörden in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, wie

Rückfragen und dergleichen, dürfen jedoch vom Vorstande der betreffenden Sektion im Auftrage unterzeichnet werden.

2) Dem Chef der Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird über die Diener der beim Kriegsministerium eingeteilten Offiziere ꝛc., sowie über die im Kriegsministerium kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-commandeurs verliehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel, Major.**

Nro 6303. München 8. April 1892.

Betreff: Größere Truppenübungen im Jahre 1892.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 5. April l. Js hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Beide Armee-Corps — ausschließlich der 10. Infanterie-Brigade und der 5. Kavallerie-Brigade — haben größere Truppenübungen nach Ziffer 9 mit 11 des 2. Teiles der Felddienstordnung abzuhalten.

   Die 5. Kavallerie-Brigade nimmt auf Grund besonderer Vereinbarung an den Übungen der beim Königlich preußischen XVI. Armee-Corps zu bildenden Kavallerie-Division teil.

2. Über die Bildung besonderer Formationen sowie über die Abhaltung einer Angriffsübung unter Beteiligung aller Waffen behalte Ich Mir noch besondere Verfügung vor.

3. Die Rückkehr der Truppen von den Herbstübungen in ihre Standorte ist derartig anzuordnen, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Februar 1892 (Verordnungsblatt Seite 61) über die Rekrutierung des Heeres für 1892/93 in betreff der Entlassung der Reserven gegebenen Festsetzungen zur Ausführung gelangen können.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

I. Zu 1. Hinsichtlich der Teilnahme der 5. Kavallerie-Brigade an den Übungen der beim Königlich preußischen XVI. Armee-Corps zu bildenden Kavallerie-Division wird das General-Kommando II. Armee-Corps mit jenem des Königlich preußischen XVI. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren.

Die dem Generalstabe zugeteilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armee-Corps den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen. Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe zu regeln. Bezüglich der dem III. Kurs der Kriegsakademie angehörigen Offiziere siehe § 23, Ziff. 5 der Dienstordnung der Kriegsakademie.

II. Bei der Zentralstelle des Generalstabes und bei beiden Armee-Corps finden Generalstabsreisen nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 27. Februar 1889 statt.

III. Beim II. Armee-Corps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für welche dem General-Kommando 2000 ℳ zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 25. Februar 1879 (Verordnungsblatt Seite 105) Bezug genommen.

IV. Bei der Anlage sowohl, als der Ausführung aller Übungen ist unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in denen die Flurentschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, haben die Divisions-Commandeure durch die General-Kommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 6504. München 9. April 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere rc.:

am 16. v. Mts dem Obersten z. D. Sixt, Abteilungschef im Kriegsministerium, unter Allerhöchster Anerkennung der langjährigen und pflichtgetreuen Dienstleistung den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 21. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Infanterie Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großherzoglich Luxemburgischen Hausordens vom goldenen Löwen zu erteilen;

am 23. v. Mts dem Major à l. s. f. E. Freiherrn von Seefried auf Buttenheim in Rücksicht auf seine als Offizier und Kämmerer ehrenvoll zurückgelegte mehr als fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Second-Lieutenant Prinzen Karl von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Haus-Ritterorden vom Heiligen Hubertus zu verleihen;

am 31. v. Mts den Major Thoma à la suite des Ingenieur-Corps, bisher Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linien-Kommission in Ludwigshafen a/Rh., zum Eisenbahn-Linien-Kommissär in München — und den Major Bonn des 1. Pionier-Bataillons unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps zum Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linien-Kommission in Ludwigshafen a/Rh. zu ernennen;

am 2. ds zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: die Unteroffiziere Otto Koch im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Wilhelm Ney — und Klemens Horn im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Otto Pfender im

3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Wilhelm Niederer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Richard Bauer im 19. Infanterie-Regiment, — Ferdinand Eberdt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Arthur Zobel im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Karl Wilhelmi im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh;

am 3. ds

zu versetzen:

die Premier-Lieutenants Bucher, bisher Adjutant der 10. Infanterie-Brigade, — diesen unter Kommandierung zum Kriegsministerium auf die Dauer eines Jahres — und von Kirschbaum, bisher Inspektionsoffizier am Kadettencorps, beide à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in dieses Regiment — dann

den Second-Lieutenant Habel à la suite des 2. Ulanen-Regiments König in den etatsmäßigen Stand des 4. Chevaulegers-Regiments König;

zu ernennen:

zum Adjutanten bei der 10. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Riedl des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh — und

zum Inspektionsoffizier am Kadettencorps den Second-Lieutenant Steinbauer des 1. Infanterie-Regiments König, —
beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

den Portepeefähnrich Leo Raila des 1. Infanterie-Regiments König zum Second-Lieutenant in diesem Regimente zu befördern;

am 4. ds dem Second-Lieutenant Maximilian Bauer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Abschied zu bewilligen;

am 7. ds die Second-Lieutenants Edlen von Ruef auf Hauzendorf vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Schroll vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Train-Bataillon zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 2. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Angerer à la suite des Sanitätscorps den Charakter als Generalarzt 2. Klasse gebührenfrei zu verleihen;

am 5. ds zu versetzen: die Assistenzärzte 2. Klasse Morhart vom 19. Infanterie-Regiment zum 2. Jäger-Bataillon — und Dr Pfeilschifter vom 2. Jäger-Bataillon zur Reserve des Sanitätscorps;

im Beurlaubtenstande:

am 4. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterärzte der Reserve Dr Konrad Zenker (Erlangen), — Benno Koppenhagen (Landau), — Dr Johann Grund (Würzburg), — Dr Attal Merk, — Dr Friedrich Schiffer, — Theodor Schmitt, — Rudolf Kimmerle, — Bernhard Kunze — und Dr Maximilian Dischinger (I. München), — Dr Gustav Fischer (Würzburg), — Wilhelm Hübler (I. München) — und Franz Wolf (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 15. v. Mts dem Kanzleifunktionär Xaver Steiner des Hauptkonservatoriums der Armee für seine mit 30. März d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 31. v. Mts die Zahlmeisteraspiranten Otto Lüttich des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im I. Armee-Corps — und Ludwig Becker des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold im II. Armee-Corps zu Zahlmeistern zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 4. ds die Unterapotheker der Reserve Eugen Schmitt (Ludwigshafen) — und Eduard Hertel (Passau) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern;

d) außerdem:

am 29. v. Mts den geprüften Lehramtskandidaten Otto Kronseder, Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, bisher Verweser der erledigten Lehrstelle für deutsche und lateinische Sprache am Kadettencorps, zum Gymnasiallehrer dortselbst nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 6194. München 9. April 1892.

Betreff: Personalien.

Die Second-Lieutenants Tandern des 19. Infanterie-Regiments — und Hofmann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig werden vom Kommando zur Dienstleistung beim 1. beziehungsweise 2. Train-Bataillon hiemit enthoben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 6218. München 9. April 1892.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Dr Eduard Müller des 2. Train-Bataillons wird zum Unterarzt im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Feuerwerks-Premierlieutenant Gräf vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zum Artilleriedepot Ingolstadt unter Kommandierung zum Filial-Artillerie-Depot Neu-Ulm versetzt.

Nro 6227. München 4. April 1892.

Betreff: Führung von Ranglisten und Personalbogen der Angehörigen des aktiven Dienststandes, dann von Ranglisten hinsichtlich der Offiziere 2c. des Beurlaubtenstandes.

In Abänderung der Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 8. Mai 1889 Nro 8021 (Verordnungsblatt Seite 191) wird hiemit verfügt, daß vom laufenden Jahre ab die Ranglisten der Truppenteile 2c. alljährlich zum 15. November — abgeschlossen nach dem Stande vom 1. November jedes Jahres — einzureichen sind.

Hienach sind die einschlägigen Termine des erwähnten Kriegsministerial-Reskripts richtig zu stellen.

Ebenso wollen dem vorstehenden Erlaß entsprechend die Termine für Einreichung der Ranglisten des Beurlaubtenstandes (§ 26 und § 27 der Heerordnung) abgeändert werden.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 2834. München 6. April 1892.

Betreff: Lehrkurs an der Militär-Schießschule für 1892.

Der diesjährige Lehrkurs für Fußtruppen an der K. Militär-Schießschule findet nach den größeren Truppenübungen statt.

Weitere Bestimmungen werden zeitgemäß erlassen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 5392. München 31. März 1892.

Betreff: Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Anhang III zum Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten gelangt zur Ausgabe und wird den einschlägigen Kommandobehörden und Dienstesstellen die erforderliche Zahl von Exemplaren unter Umschlag durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberstlieutenant.

Nro 4654. München 2. April 1892.

Betreff: Deckblätter zur Kriegsfeuerwerkerei, I. Teil.

Zur Kriegsfeuerwerkerei, I. Teil, und zum Anhang derselben gelangen Deckblätter — Juli 1891 — zur Ausgabe. Die erforderlichen Abdrücke werden den betreffenden Kommandobehörden ꝛc. unter Umschlag zugehen.

Die in diesen Deckblättern erwähnten Zeichnungen sind als Deckblätter zum Atlas der Kriegsfeuerwerkerei, I. Teil, bezw. zum Atlas des Anhangs derselben aufgestellt und werden nach Fertigstellung gleichfalls unter Umschlag zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberstlieutenant.

Nro 5335. München 8. April 1892.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1892.

Die für das 2. Vierteljahr 1892 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	17	Amberg	19
Benediktbeuern	17	Ansbach	17
Dillingen	18	Aschaffenburg	18
Freising	17	Bamberg	19
Fürstenfeld-Bruck	17	Bayreuth	18
Gunzenhausen	17	Eichstätt	16
Ingolstadt	17	Erlangen	17
Kempten	18	Fürth	18
Landsberg	18	Germersheim	18
Landshut	17	Hof	15
Lager Lechfeld	31	Kaiserslautern	16
Lindau	18	Kissingen	19
Mindelheim	17	Kitzingen	17
München	16	Landau	18
Neu-Ulm	19	Ludwigshafen a./Rh.	20
Passau	18	Neuburg a./D.	18
Rosenheim	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	18
Vilshofen	14	Nürnberg	17
Wasserburg	17	Regensburg	17
Weilheim	17	Speyer	19
		Straubing	17
		Sulzbach	18
		Weiden	16
		Würzburg	16
		Zweibrücken	17

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 6258. München 8. April 1892.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 26. März 1892 über die für die K. preußische Armee für das 2. Vierteljahr 1892 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin	18 ₰,
„ Spandau	19 ₰,
„ Jüterbog	15 ₰,
„ Dieuze	19 ₰,
„ Saargemünd	20 ₰,
„ Metz	20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. von Wenz zu Niederlahnstein am 11. März in München;

der Hauptmann a. D. Friedrich Dietrich, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 17. März in München;

der Hauptmann a. D. Ritter von Henzler, Edler von Lehnensburg, am 18. März in München;

der Veterinär 2. Klasse a. D. Regnault am 18. März in München;

der Major a. D. Dessauer, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse, am 19. März in München;

der Sousbrigadier a. D. Wolf am 19. März zu Rülzheim, Bezirksamts Germersheim;

der Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Heinrich Bitter (Kaiserslautern) am 19. März zu Köln.

Notiz.

Deckblätter gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Nro 1—12 zum Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten,

Nro 3—7 zur Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern,

Nro 6 zum Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition,

Nro 13—20 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung, I. Teil,

Nro 2—4 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung, II. Teil,

Nro 5—9 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung, III. Teil;

b) durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

Nro 7—71 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots, Teil I.

Beilage zur Allerhöchsten Entschließung vom 18. April 1892
(Verordnungsblatt Seite 117).

Bestimmungen

für die

Uebungen des Beurlaubtenstandes

im

Etatsjahre 1892/93.



München, 1892.
Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Bestimmungen

für die

Uebungen des Beurlaubtenstandes

im Etatsjahre 1892/93.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Anlagen 1 und 2 ergeben den **Umfang für die Uebungen.** Anlage 1 u. 2.

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 und 2 festgesetzten Uebungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der **Uebungs-Dauer** ist der Eintreffe- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Anlage 1 und 2 festgesetzten Uebungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere der Reserve sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Uebung. Im Uebrigen siehe Ziffer 19 und 20.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bz. nach Beendigung der Uebungen behufs Verpackung oder Uebergabe ꝛc. von Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage im Lager Lechfeld zurückzulassen.

3. Die nähere **Anordnung der Uebungen** erfolgt durch die Generalkommandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. Bei dieser Anordnung ist die

Einzelausbildung der Mannschaften als erster Gesichtspunkt in's Auge zu fassen.

4. Die **Uebungen finden in der Zeit vom 1. April bis zur Einstellung der Rekruten** statt.

Die Interessen der am meisten betheiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den Korpsbezirken sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

Anlage 3. 5. In Betreff der **Uebungs-Formationen** enthalten die Anlage 3 und die Verfügung über Aufstellung besonderer Formationen 1892 (Siehe Ziffer 27) die erforderlichen Festsetzungen.

6. Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Infanterie-Regiments, mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie der Fuß-Artillerie oder mehrere, nicht zu Bataillonen vereinigte Landwehr-Uebungs-Kompagnien einer Waffe in demselben Standort, so sind sie der Aufsicht eines Stabsoffiziers — bei der Infanterie des ältesten Hauptmanns — zu unterstellen, welchem in diesem Falle die Disziplinarstrafgewalt eines Bataillonskommandeurs oder detachirten Bataillonskommandeurs beigelegt wird.

Anlage 4. 7. Anlage 4 enthält die **Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-Formationen.** Soweit angängig, sind diese Abgaben, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere ꝛc. Vertreter aus anderen Garnisonen heranzuziehen.

8. Reisegebührnisse behufs **Besichtigung der Uebungen** des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt ausnahmsweise einen Regimentskommandeur mit der Besichtigung der im Lager Lechfeld übenden Formationen der Fuß-Artillerie unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse zu beauftragen.

9. Die erforderlichen **Waffen** nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke, sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der bezüglichen Truppentheile oder den Beständen der nächsten Ar-

tillerie-Depots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Uebungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot instandzusetzen, bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchem sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In Letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 24, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld **nicht** gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 18a aus Kapitel 11, Titel 24 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

10. Bezüglich der **Munition** ist 2. Abschnitt XIV. und XV. der Uebungs-Munitions-Vorschrift 1887 bz. Ergänzende

Bestimmungen betreffend die Munition 88 vom 17. Juli 1890 maßgebend.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur **Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben**, ist **Uebungs-Munition nicht** erforderlich.

An Geschütz-Munition für die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie werden für jede Batterie, welche eine Schießübung abhält, gewährt:

24 schwere Granatschuß K/82 mit Feldgranatzünder K/80 16 schwere Schrapnelschuß K/82 mit Doppelzünder K/86	(Kartuschen aus Geschütz-Blättchen-Pulver.)

Die Bereitstellung der Munition wird auf Erfordern der Generalkommandos seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie veranlaßt.

Wegen der Munition für die Fuß-Artillerie ergeht gesonderte Verfügung des Kriegsministeriums.

11. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1892 folgende **Eingaben** zu machen:

a) Von jedem Generalkommando:
je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 7 und 8.

Anlage 7 u. 8.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:
eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 7 und nöthigenfalls eine Mittheilung nach Anlage 8, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Gleichzeitig hat hierbei die Train-Inspektion anzugeben, in welcher Zahl sie Reservisten zur Bildung von Train-Uebungs-Kompagnien der Reserve für das nächste Jahr einzuziehen wünscht.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

12. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den Generalkommandos bz. obersten Waffen-

behörden nach Maßgabe der H. O. zu veranlassen.*) Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2. 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bz. freiwilligen Uebungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zutheilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien ist das Kriegsministerial-Reskript vom 4. April 1885 (Nro 5555) maßgebend.

13. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- ꝛc. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührnisse von Seiten der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere mit gleicher Bestimmung für den Mobilmachungsfall — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswerth erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bz. Abtheilungs-Kommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen Dienstleistungen eingezogen werden.

Zu dem Lehrkurse (Unteroffizier-Uebungskurse) der Militär-Schießschule sind 2 Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie aus dem Bereiche des I. Armeekorps, welche im Mobilmachungsfall als Kompagnieführer in Aussicht genommen sind, zu kommandiren.

Dieses Kommando findet nach Beendigung der Herbstübungen in der Dauer von 6 Wochen statt. Die Offiziere haben bis zum 1. September ihre Kommandirung der Militär-Schießschule direkt mitzutheilen und wird letztere denselben den Beginn des Kurses bekannt geben. Sie erhalten ihre Gebührnisse an Reisekosten, Uebungsgeld, Einkleidungsgeld und Servis bz. Quartier von der Militär-Schießschule. Die Mitgabe von Burschen (ohne

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Uebung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Uebung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppentheil eines anderen Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppentheil zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

Gewehr) regelt das Generalkommando; die Bekleidung und Ausrüstung derselben bleibt den Truppentheilen überlassen.

14. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Kommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder bei welchen eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem dies der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gegebenen Falls gemäß § 24 des Reglements über die Remontirung der Armee beritten zu machen.

15. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Feld-Artillerie Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Uebung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle zu Munitions-Staffeln oder Munitions-Kolonnen der Fuß-Artillerie zugetheilt werden, zu Uebungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

16. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 14 und 15 zur Dienstleistung bei der Infanterie bz. Feld-Artillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben erfolgt jedoch, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bz. Feld-Artillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der anläßlich der Uebungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den Generalkommandos überlassen.

Aerzte und Veterinäre.

17. Betreffs Einziehung von Assistenzärzten des Beurlaubtenstandes haben die Generalkommandos nach Anhörung der Korps-Generalärzte an das Kriegsministerium Antrag zu stellen.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes ordnen die Generalkommandos nach Maßgabe des Bestandes an Uebungspflichtigen an.

Mannschaften.

18. Bei der Kavallerie excl. 5. Kavallerie-Brigade, auf welche die Festsetzungen der F. O. II. 6 Anwendung finden, können, nach dem Ermessen der Generalkommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke eingezogen werden.

19. Die Dauer der Uebungen beträgt im Allgemeinen 14 Tage; hinsichtlich des Trains siehe Anlage 1.

20. Wo es bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Waffengattungen nicht überschritten werden.

21. Die Einberufung kann in mehreren Theilen erfolgen.

22. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebungen (H. O. § 40,2) ist, — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im

Reserve- und Landwehrverhältniß mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bz. Landwehr 1. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

23. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 7) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 14. März 1882 Nro 1713 (Verordnungsblatt Seite 106) als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben,*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Uebung beim Train möglichst in dem auf die erste Uebung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Uebungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 7, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 7, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu gestellen. Ebenso können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen sowie Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergenten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

24. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Uebungsstärken sind zu Uebungen heranzuziehen:

a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß H. O. § 40,4 (s. auch Ziffer 35),

---

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß H. O. § 34,9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Uebung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß H. O. § 40, 5 a,*)
c) die Offizier-Aspiranten aller Waffengattungen (H. O. § 46 — s. auch H. O. § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Landwehr-Uebungen einberufen werden,
d) Mannschaften, welche an Stelle des Ausbildungs-Personals für die Ersatz-Reservisten eingezogen werden (s. Ziffer 25),
e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 26,
f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergentenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen (s. Ziffer 23, letzter Absatz),
g) die in die Garnisonlazarethe einzuberufenden Lazarethgehilfen und Unter-Lazarethgehilfen sowie Krankenwärter (s. Ziffer 30),
h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 19. Januar 1889 Nro 741 bezw. 17. Juli 1889 Nro 11141 in die Garnisonlazarethe einzuberufen sind,
i) die Zahlmeister-Aspiranten,**)
k) die im Magazin-Verwaltungs-, Speditions- und Lazarethdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,***)
l) die Militär-Telegraphisten (s. Ziffer 28),
m) die im Hufbeschlag auszubildenden Mannschaften (s. Ziffer 29),
n) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 5).

25. Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve zu stellende Ausbildungspersonal (s. Anlage 4) können bis zum Schluß dieser Uebungen zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Mannschaften der Reserve im Allgemeinen auf 14 Tage, wo die Anlage 4.

*) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Uebungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

**) In gleichem Umfange und in derselben Weise wie bisher.

***) Das Ueben von Mannschaften im Magazins-Verwaltungs- ꝛc. Dienste innerhalb der Gesammtzahl von 31 Mann für das I., von 36 Mann für das II. Armeekorps findet nur insoweit statt, als dies durch den wirklichen Bedarf bz. Abgang von Mannschaften, welche für die einzelnen Dienstzweige auszubilden waren, bedingt ist.

Theilnahme an den Herbstübungen jedoch in Frage kommt, bis zu sechswöchiger Dauer eingezogen werden.

26. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armeekorps — innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Kriegsministerial-Reskript vom 12. Juni 1887 Nro 10552) heranzuziehen (s. auch Ziffer 36).

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihre Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feld-Backofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann (s. Ziff. 24e).

27. Hinsichtlich der Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger (s. Anlage 1, Spalte 2) wird Sonderverfügung ergehen.

28. Militärtelegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahntelegraphie angestellten — sind, und zwar 40 in Ingolstadt, 10 in Germersheim, in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages — nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen am Festungstelegraphen zu üben. Ebenso sind zur Militär-Telegraphenschule 10 Feldtelegraphisten des Beurlaubtenstandes der Pioniere zu einem 14tägigen Wiederholungskurs (§ 15 der Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule) einzuberufen.

29. Zu jedem Feldartillerie-Regimente werden fünf auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feldartillerie auf 6 Wochen einberufen, welche einen Uebungskurs bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die Generalkommandos.

Nach beendigter Uebung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnenschmieden zu befördern.

30. Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bz. -Kompagnien — soweit sie nicht im Lager Lechfeld untergebracht sind — werden Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazarethgehilfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit

die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Uebung auf 20 bz. 14 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Uebung mit den Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehilfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazarethgehilfen bz. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Zeit der Einziehung bestimmt das Generalkommando nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die Deckung der Kosten für Löhnung, Verpflegung und Bekleidung der übenden Krankenwärter erfolgt wie im aktiven Dienststande aus den einschlägigen Etatskapiteln.

Geschäftszimmer-Servis.

31. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

III. Ersatz-Reserve.

32. Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten sind die beiliegenden Bestimmungen maßgebend. Anlage 6.

33. Den Jägern sind thunlichst die gewandtesten Mannschaften zu überweisen.

Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Leute zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Auswahl der beim Train Uebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen,

Zusammen
über den Umfang der Uebungen der

1	2	3
Aufzubringen bz. einzuziehen im Bereich welchen Armeekorps	von der Infanterie zur 1. (10 wöchigen) Uebung in Kompagnien zu etwa 100 Mann	von den Jägern zur 1. (10 wöchigen) Uebung in Abteilungen zu 25 Mann
des I.	660	25
„ II.	840	25
Zusammen	1500	50

[redacted]

Anlage 2.

stellung

Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1892/93.

4	5	6	7	8
von der Fuß-Artillerie		von den Pionieren	vom Train	Zu einer 2. bz. 3. Uebung:
zur 1. (10 wöchigen) Uebung		zur 1. (10-wöchigen) Uebung	zur 10 wöchigen Uebung	
Fuß-Artillerie-Regiment ꝛc., bei welchem die Uebung stattfindet	in Kompagnien zu 50 Mann	in Kompagnien zu 42 Mann	in Kompagnien zu 60 Mann	
1. Fuß-Art.-Regt.	100	42	60	Zu einer 2. (6 wöchigen) bz. 3. (4 wöchigen) Uebung sind — abgesehen vom Train — alle diejenigen Ersatz-Reservisten heranzuziehen, welche im Vorjahre die 1. bezw. 2. Uebung abgeleistet haben. Auch können aus früheren Jahren zur Deckung etwaigen Ausfalls Ersatz-Reservisten zu einer 2. bz. 3. Uebung herangezogen werden, soweit hierdurch bei jeder dieser Uebungen die für die 1. Uebung festgesetzten Zahlen nicht überschritten werden.
2. " " "	100	42	60	
	200	84	120	

Uebungs-
des Beurlaubte

Waffengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie.	üben im Allgemeinen bei den Linientruppen ohne besondere Formation; über Ausnahmen ergeht Sonderverfügung.	üben in Kompagnien; wo mehrere denselben Uebungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden. In der Regel in Standorten der Infanterie. Ueber Ausnahmen ergeht Sonderverfügung.
Jäger.	üben bei den Linientruppen ohne besondere Formationen.	üben im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie.	üben im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bz. bei der Feld-Artillerie und dem Train.	—
Feld-Artillerie.	üben im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter.	
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der Inspektion der Fußartillerie.	üben in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, kann ein Bataillon formirt werden.
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataillone bz. an das Eisenbahn-Bataillon.	
Eisenbahntruppen.		
Train.	üben in besonderen Uebungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der Traininspektion.	

Anlage 2.

stellung

Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1892/93.

4	5	6	7	8
von der Fuß-Artillerie		von den Pionieren	vom Train	
zur 1. (10 wöchigen) Uebung		zur 1. (10-wöchigen) Uebung	zur 10 wöchigen Uebung	Zu einer 2. bz. 3. Uebung:
Fuß-Artillerie-Regiment 2c., bei welchem die Uebung stattfindet	in Kompagnien zu 50 Mann	in Kompagnien zu 42 Mann	in Kompagnien zu 60 Mann	
1. Fuß-Art.-Regt.	100	42	60	
2. " " "	100	42	60	
	200	84	120	

Zu einer 2. (6 wöchigen) bz. 3. (4 wöchigen) Uebung sind — abgesehen vom Train — alle diejenigen Ersatz-Reservisten heranzuziehen, welche im Vorjahre die 1. bezw. 2. Uebung abgeleistet haben. Auch können aus früheren Jahren zur Deckung etwaigen Ausfalls Ersatz-Reservisten zu einer 2. bz. 3. Uebung herangezogen werden, soweit hierdurch bei jeder dieser Uebungen die für die 1. Uebung festgesetzten Zahlen nicht überschritten werden.

Uebungs-

des Beurlaubten

Waffengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie.	üben im Allgemeinen bei den Linientruppen ohne besondere Formation; über Ausnahmen ergeht Sonderverfügung.	üben in Kompagnien; wo mehrere denselben Uebungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden. In der Regel in Standorten der Infanterie. Ueber Ausnahmen ergeht Sonderverfügung.
Jäger.	üben bei den Linientruppen ohne besondere Formationen.	üben im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie.	üben im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bz. bei der Feld-Artillerie und dem Train.	—
Feld-Artillerie.	üben im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter.	
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der Inspektion der Fußartillerie.	üben in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, kann ein Bataillon formirt werden.
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataillone bz. an das Eisenbahn-Bataillon.	
Eisenbahntruppen.		
Train.	üben in besonderen Uebungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der Traininspektion.	

Anlage 3.

Formationen

ftandes 1892/93.

Ersatz-Reservisten		
1. zehnwöchige Uebung.	2. sechswöchige Uebung.	3. vierwöchige Uebung.
üben in besonderen Kompagnien, welche bei Infanterie-Regimentern in deren Standorten gebildet werden.	wie 1. Uebung.	werden in die Linien-Kompagnien eingestellt.
üben bei den Bataillonen in besonderen Abtheilungen.	werden den vorhandenen Abtheilungen der 1. Uebung zugetheilt.	wie oben.
—	—	—
—	—	—
üben in besonderen Kompagnien auf dem Lechfelde.	werden den vorhandenen Kompagnien der 1. Uebung zugetheilt.	wie 2. Uebung.
üben in besonderen Kompagnien bei den Pionier-Bataillonen.	werden den vorhandenen Kompagnien der 1. Uebung zugetheilt.	werden in die Linien-Kompagnien eingestellt.
üben in besonderen Kompagnien bei den Train-Bataillonen.	—	—

Abgaben des Friedensstandes

(Diese Abgaben sind in den angedeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung Abtheilungen in dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einzelnen Fällen geboten, so darf solche von den Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Uebungsort nicht gleichzeitig Dienst mitübertragen

Nr.	Uebungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere 2c.	Aerzte
				I. Reserve
1.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Assistenzarzt.
2.	Außerdem in das Lager Lechfeld zu den Uebungen der Fuß-artillerie.	—	—	—
3.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien sowie die etwa bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon zu bildenden Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), (s. auch unter Ziffer 12 — letzter Absatz —), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
5.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Traininspektion auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—

Anlage 4.

an die Uebungsformationen.

stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen eine weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes verfügt werden. Eine weitere Gestellung von Aerzten und Lazarethgehilfen, als Standort von Truppentheilen ist, deren Aerzten bz. Lazarethgehilfen der fragliche werden könnte.)

sind abzugeben:		Bemerkungen
Lazaretgehilfen	außerdem	
und Landwehr.		
1—2. (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazarethgehilfen.)	1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	1 Trompeter. Der veterinärärztliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Veterinär desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen.

Nr.	Uebungsformation	Aus dem Friedensstand		
		Offiziere	Unteroffiziere 2c.	Aerzte
				II. Ersatz-
6.	Infanterie-Kompagnie zu 100 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 2 Sekondlieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer).	1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer, 7 Unteroffiziere bz. Unteroffizierdienst thuende Gefreite, 7 Gefreite.	—
7.	Jäger-Abtheilung zu 25 Mann.	1 Sekondlieutenant.	2 Oberjäger bz. Oberjägerdienst thuende Gefreite, 2 Gefreite.	—
8. 9.	Fuß-Artillerie-Kompagnie zu 50 Mann. Pionier-Kompagnie zu 42 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 2 Sekondlieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer).	1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer, 5 Unteroffiziere bz. Unteroffizierdienst thuende Gefreite, 5 Gefreite.	—
10.	Train-Kompagnie zu 60 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 1 bis 2 Sekondlieutenants.	1 Wachtmeister bz. Unteroffizier als Wachtmeisterdienstthuer, 1 Unteroffizier als Quartiermeister, 4 Unteroffiziere oder Unteroffizierdienst thuende Gefreite, 4 Gefreite.	—
11.	Im Lager Lechfeld für 2 oder mehrere Kompagnien der Fußartillerie.	1 Stabsoffizier oder älterer Hauptmann. Sind demselben 4 oder mehr Kompagnien unterstellt, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier oder Gefreiter als Schreiber.	—
12.	Außerdem im Lager Lechfeld.	—	—	1 Assistenzarzt.

...nd abzugeben:		
Lazarethgehilfen	außerdem	Bemerkungen
...eserve.		
—	Spielleute und Handwerker nach Bedarf. —	
—	—	
—	Für jede Fuß-Artillerie-Kompagnie 1 Schlosser.	
—	—	
—	1 Zahlmeister-Aspirant. 1 Ordonnanz.	
—3 Lazareth- oder ...er-Lazarethgehilfen.	—	Die Heranziehung der Feuerwerksoffiziere und Feuerwerker regelt die Inspektion der Fußartillerie.

1. Die Ersatz-Reservisten sind im Allgemeinen dazu bestimmt, im Kriege frühzeitig als Ersatz nach dem Kriegsschauplatz nachgesendet zu werden. Es kommt daher darauf an, sie bereits im Frieden an Mannszucht zu gewöhnen, sie marschfähig und mit dem Gebrauch der Waffe vertraut zu machen. (F. O. Einl. 1—4.)

Da sie zu selbständigen Truppenkörpern nicht zusammengezogen werden, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen eines durchgebildeten Truppentheils ihren Dienst zu erfüllen; bei ihrer Ausbildung ist daher der Hauptwerth auf ihre Einzel-Ausbildung zu legen. Bajonettfechten ist überhaupt nicht, Turnen nur insoweit zu betreiben, als es die feldmäßige Durchbildung erfordert; eine Uebung des nur Parademäßigen ist ausgeschlossen.

2. Bei der Infanterie und den Jägern ist auf die Gefechts-Ausbildung besonderer Werth zu legen. Im Uebrigen müssen am Schluß der ersten Uebung die Ersatz-Reservisten der Infanterie und der Jäger befähigt sein, im Zuge zu exerziren und in diesem Rahmen Verwendung zu finden. Bei der zweiten und dritten Uebung sind die Kompagnieschule und die verschiedenen Zweige des Felddienstes mit ihnen durchzunehmen.

Zum Garnisonwachtdienst sind dieselben bei jeder Uebung nur einmal heranzuziehen.

3. Für die Schießübungen der Ersatz-Reservisten der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

a) Im Allgemeinen. In Bezug auf das Erfüllen der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen der Nr. 103, in Bezug auf den Anzug die der Nr. 91 und 143 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1889.

Für die vorbereitenden Uebungen zum gefechtsmäßigen Schießen, welche bereits während der ersten Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gefechtsmäßige Schießen mit scharfen Patronen bei späteren Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der gedachten Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

b) Im Besonderen.

I. Uebung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Strich,	Für jede der Uebungen 5—9 müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe,	
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe,	
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
5	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhilfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei Nrn. der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei Nrn. der Hauptübung hinter den als genügend bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
6	200	liegend aufgelegt	Kniescheibe	3 Figuren,	
7	300	knieend	2fache Figurscheibe	2 Figuren,	
8	400	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	3 Treffer,	
9	150	stehend freihändig	Figurscheibe	2 Figuren.	5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 30 Sekunden von Abgabe des 1. Schusses ab gerechnet. Die Uebung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.

II. Uebung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Strich im Spiegel,	Für jede der Uebungen Nr. 4—7 sowie für das gefechtsmäßige Einzelschießen müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe,	
3	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

				Genügende Leistungen.	
4	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren,	
5	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	
6	400	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	4 Treffer,	
7	150	knieend	Kniescheibe	2 Figuren.	Wie zu Nr. 9 der I. Uebung.

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Uebung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe,	Für jede der Uebungen 3 und 4 müssen je 5, für das gefechtsmäßige Schießen mindestens 15 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung der Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkung
3	500	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
4	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	2 Figuren.	Wie zu Nr. I. Uebung.

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patron
Gruppenschießen und, wenn irgend angängig,
in größeren Abtheilungen: Rest der Patronen.

4) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie und Pioniere treffen die obersten Waffenbehörden Bestimmung.

Bei der Fuß-Artillerie findet während der 3. Uebung eine Schießübung mit dem Gewehr nicht statt.

Die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains sind zum Garnisonwachtdienst nicht heranzuziehen.

Muster zur: **Anlage 7.**

Zahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offizier-Aspiranten 2c., welche bei Truppen bz. Behörden des Befehlsbereiches des 2c. (Generalkommandos oder oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1892/93 eingezogen oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen zum Nachweise gelangen.

Charge	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bz. inaktive											
	Stabsoffiziere, Bezirkskommandeure (Ziffer 13 und 14)	Bezirksoffiziere (Ziffer 13)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden zc. (gemäß Ziffer 14) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie			Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie, einschließlich derjenigen beim Train)			Feld-Artillerie (ausschließlich der für Munitions-Kolonnen bestimmten)		
				auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen
Stabsoffiziere												
Hauptleute u. Rittmeister												
Premier-Lieutenants												
Sekond-Lieutenants												
Summe												
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen: a. aus der Landwehr 1. Aufgebotes.												
b. aus der Landwehr 2. Aufgebotes.												
c. inaktive Offiziere.												

Offiziere)														
welche für Munitions-Kolonnen 2c. gemäß Ziffer 15 bestimmt sind (Kavallerie bz. Feld-Artillerie)			Train (ausschl. Kavallerie)			Summe			Offizier-Aspiranten*) (gemäß H. O. § 46) auf 8 Wochen**)			Summe	Bemerkungen
auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	Infanterie	Kavallerie	Feld-Artillerie		
													*) Die nur zu den gewöhnlichen Landwehrübungen bz. Train-Reserveübungen — 12 Tage — eingezogenen Offizier-Aspiranten sind nicht aufzuführen. **) Kürzere Uebungsdauer ist ersichtlich zu machen.

Muster zur: **Zahlen-Nachweisung** Anlage

über die seitens des nten Armeekorps im Etatsjahre 1892/93 zu Uebungen her[an]gezogenen bz. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstan[des] besonderer Uebungsklassen.

Laufende Nr.	Es sind eingezogen bz. gelangen im Etatsjahre 1892/93 noch zur Einziehung	Ziffer 2c. der vorliegenden Bestimmungen	Uebungsdauer	Im Korpsbezirk: Unteroffiziere	Im Korpsbezirk: Gemeine	Die Eingezogenen [...] gelöhnt auf Tag[e]: Unteroffiziere à 90 ₰	Unteroffiziere à 85 ₰	Gemein[e] à 40 ₰	Gemein[e] à 35 [...]
1.	Ergänzungsmannschaften gemäß F. O. II. 6 letzter Absatz	18							
2.	Reservisten der Kavallerie, behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke . . .	18							
3.	Volksschullehrer der Reserve .	24 a							
4.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	24 b							
5.	An Stelle des Ausbildungspersonals für die Ersatz-Reservisten	24 d. 25							
6.	Hilfsbäcker 2c. der Reserve während der Herbstübungen	24 e. 26.							
7.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen	23 u. 24 f							
8.	Lazarethgehilfen (Lazarethgehilfen und Unter-Lazarethgehilfen getrennt)	24 g. 30							
9.	Geistliche in Garnisonlazarethen	24 h							
10.	Zahlmeister-Aspiranten . . .	24 i							
11.	Für den Magazin-Verwaltungs- und Speditionsdienst . .	24 k							
12.	Für den Lazarethdienst . . .	"							
13.	Militär-Telegraphisten . . .	24 l. 28.							
14.	Für Ausbildung im Hufbeschlag	24 m. 29							
15.	Arbeitssoldaten	24 n. Anl. 5							
16.	Ersatz-Reservisten zur 2. Uebung	Anlage 2, Spalte 8.							
17.	" " " 3. "								
					Summe				

Bemerkungen.

a. Etwaige verschiedene Uebungsdauer ein und derselben Uebungsklasse ist besonders ersichtlich zu mach[en].
b. In Betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Uebungsklassen wird nur dann einer Mittheilung e[nt]gegengesehen, wenn die zugewiesenen Uebungsstärken in erheblichem Maße nicht erreicht worden si[nd].
c. Die Mannschaften, welche gemäß H. O. § 40,3 in offene Stellen einberufen werden, sind n[icht] aufzuführen.
d. In den 4 letzten Spalten ist die Gesammtzahl der Löhnungstage aufzuführen, so daß a[us] der Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im Ganzen an sämmtliche e[in]gezogenen Unteroffiziere und Gemeine Löhnung gezahlt ist.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 20. April 1892.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1892/93; b) Personalien; c) Ordensverleihungen; d) Berichtigung der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere; e) Abänderungen des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen der Marineverwaltung zuständigen Behörden; f) Lazaretgehilfenschulen; g) Berichtigung der Bekleidungsetats der Truppen; h) Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain.

Nro 6949. München 16. April 1892.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1892/93.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. l. Mts die beifolgenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1892/93 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, hinsichtlich der Aufstellung besonderer Formationen Sonderverfügung, sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7215. München 20. April 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren, Portepeefähnrichen ꝛc.:
im aktiven Heere ꝛc.:
am 9. ds
dem Oberstlieutenant Heerwagen, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Referent bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und
den Major Bscherer, Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie zu ernennen;
den Second-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Guttenberg des 9. Infanterie-Regiments Wrede unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Inspektionsoffizier am Kadettencorps zu ernennen;
am 10. ds
die Portepeefähnriche Heinrich Uhl — und Karl Hüttner des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants in diesem Regiment zu befördern;
dem Second-Lieutenant a. D. Karl Freiherrn von Seefried auf Buttenheim die Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu erteilen;
am 11. ds
die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:
für den Königlich Württembergischen Friedrichs-Orden: dem Generallieutenant Freiherrn von Sazenhofen, Generaladjutant und Inspecteur der Kavallerie, für das Großkreuz; — dem Oberstlieutenant Freiherrn von Waldenfels à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, Commandeur des Kadettencorps, für das Kommenturkreuz 2. Klasse; — den Hauptleuten und Kompagniechefs Ritter und

Edler von Sedelmair — und Reisner Freiherr von Lichtenstern des Infanterie-Leib-Regiments, — Gürleth des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — dem Rittmeister und Eskadronschef Ernst Freiherr von Reitzenstein des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — den Premier-Lieutenants Hocheder des Infanterie-Leib-Regiments, — Vogelhuber des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg — und Walther von Walderstötten des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — den Second-Lieutenants Graf Verri della Bosia, — Eberhard Graf Fugger von Glött — und Ludwig Freiherr von Reitzenstein des Infanterie-Leib-Regiments, — Freiherr von Münster, — Leuze — und Lissignolo des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — sämtlichen für das Ritterkreuz 1. Klasse;

für die Königlich Württembergische silberne Zivil-Verdienstmedaille dem Feldwebel Wilhelm Hofmeister des Infanterie-Leib-Regiments — und dem Wachtmeister Andreas Graf des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

für das Ritterkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen dem Second-Lieutenant Kunzmann, Regimentsadjutant im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen;

für das Offizierskreuz des Ordens der französischen Ehrenlegion dem Major von Le Bret-Nucourt, etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Ulanen-Regiment König;

am 12. ds

den Abschied mit Pension zu bewilligen: dem Obersten z. D. Bernhold, Commandeur des Landwehr-Bezirks Rosenheim, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — dann dem Oberstlieutenant z. D. Riehmer, Commandeur des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

zu ernennen:

zu Bezirks-Commandeurs den Oberstlieutenant a. D. von Sicherer beim Landwehr-Bezirk Rosenheim — und den Major Spruner von Mertz, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, beim Landwehr-Bezirk Aschaffenburg, — beide unter Versetzung zu den mit Pension z. D. stehenden Offizieren;

zum Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König den Major Ehrensberger vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu versetzen: den Major Stoffel, à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Truppenteil;

am 15. ds den Premier-Lieutenant Günther vom 1. Pionier-Bataillon zum Hauptmann im Ingenieur-Corps zu befördern;

am 19. ds

den Hauptmann Liftl, Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Hauptmann Vogl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. ds den Stabsveterinär Giel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Corps-Stabsveterinär, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 7104. München 20. April 1892.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 5. beziehungsweise 16. ds dem Chef des Generalstabes der Kaiserlich Japanischen Armee-Inspektion, Generalmajor Gendaro Kodama, das Großkreuz, — dem Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des

Großherzogs von Hessen, Major Freiherrn von Senarclens-Grancy, das Komturkreuz — dann dem Hauptmann und Batteriechef Scheller im Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nro 25 — und dem Adjutanten der Kaiserlich Japanischen Armee-Inspektion, Hauptmann Schimmbhi Nambu, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Haushofer — und Raila des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Föttinger — und Dietz des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Graf von Holnstein aus Bayern — und von Schleich des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — von Oelhafen, — Jung — und Freiherr von Bibra des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Beball, — Maurer — und Ris des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Karl Zimmermann, — Huscher, — Decker — und Ertl des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Schmuderer — und Friedrich Sturm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Zahlmeister Adam vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Schels vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh versetzt; — ferner die Zahlmeister Lüttich beim 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Becker beim 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, eingeteilt.

Nro 6405. München 11. April 1892.

Betreff: Berichtigung der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere.

In § 5 Absatz 1 der „Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes ꝛc. ꝛc." sind die Zeilen 4 und 5 von oben zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Allerhöchsten Verordnungen vom 23. Juli und 3. September 1891" „Die Schulordnungen für die humanistischen und"

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 5203.

Bekanntmachung, Abänderungen des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen der Marineverwaltung zuständigen Behörden betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1889 Nro 18136 — Ges.= u. Verordn.=Blatt S. 667 ff. — wird nachstehend ein Ausschreiben des Reichskanzlers am 17. März l. J. veröffentlicht, welches auf Seite 158 des Centralblattes für das Deutsche Reich enthalten ist.

München, den 3. April 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. **Ries.**

ck.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 29. November 1889 (Central=Blatt
79—582) veröffentlichte Verzeichniß der für Bewerbungen um Stellen
Marine=Verwaltung zuständigen Behörden wird an den einschlägigen
n berichtigt wie folgt:

mer s en- ich- es, e D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Rendanten, ×Kontrolöre.	Der Staatssekretär des Reichs=Marine=Amts zu Berlin.	
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
.	Kanzlisten, Magazin=Oberaufseher, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Portiers, Büreau= und Kassendiener.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	
I.	×Werft=Oberbootsleute, ×Werft=Bootsleute.	Der Staatssekretär des Reichs=Marine=Amts zu Berlin.	
I.	Werft=Rendanten, Werft=Verwaltungs=Sekretäre, Werft=Betriebs=Sekretäre, Werft=Sekretariatsassistenten, Werft=Schreiber und Werft=Hülfsschreiber, ×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Schleusenmeistergehülfen, ×Spritzenmeister.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	

Berlin, den 17. März 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. **Boetticher.**

Nro 6298. München 16. April 1892.

Betreff: Lazaretgehilfenschulen.

In Ergänzung der Einführungsbestimmungen zum Kriegsministerial-Reskript vom 29. August 1891 Nro 15497 — Verordnungsblatt Seite 364 — wird Nachstehendes verfügt:

Die Lazaretgehilfenschüler, welche nach beendetem Unterrichtskursus die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, werden auf Vorschlag der Truppenärzte durch die zuständigen Truppenkommandos zu Unterlazaretgehilfen, sofern sie über den Etat ausgebildet worden sind, zu überzähligen Unterlazaretgehilfen befördert.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 6714. München 8. April 1892.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungsetats der Truppen.

In den Bekleidungsetats Nro 8 mit 15 für die Kavallerie-Regimenter ist unter Abschnitt **Ba**, Ausrüstungsstücke der Mannschaften, die Zeile „Patronenbüchse" mit zugehörigem Etatspreis zu streichen und die Summe der betreffenden Spalte „Etatspreise" zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Nro 6294. München 11. April 1892.

Betreff: Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt der „Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Divisions- oder Reserve Divisions-Brückentrain — München 1892" zur Verteilung.

Derselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nro 174^{I}, während der demnächst zur Ausgabe kommende „Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Corps-Brückentrain" mit Nro 174^{II} bezeichnet wird. Nach Verteilung des letzteren tritt die bisherige Druckvorschrift Nro 174 außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 26. April 1892.

Nro 6555. München 23. April 1892.

Betreff: Errichtung einer Stiftung für kranke und gebrechliche Militärmusiker.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 6. Dezember 1891 verlebte Oberauditeur a. D. Ludwig Ritter von Bolgiano dahier hat den Betrag von 9000 ℳ in Wertpapieren zu dem Zwecke bestimmt, daß von deren Zinsen die eine Hälfte für Unterstützungen von armen, durch lange Dienstzeit oder in Ausübung ihres Berufes krank und untauglich gewordenen Militärmusikern — ohne Unterschied der Konfession — des K. Infanterie-Leibregiments, des K. 1. Infanterie-Regiments König und des K. 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, soferne sie in Bayern geboren sind und daselbst gedient und sich gut geführt haben, und von Relikten solcher Militärmusiker verwendet, die andere

Hälfte aber admassiert werde, bis das Kapital sich verdoppelt habe, welchenfalls alsdann der Gesamtzinsenbetrag für Unterstützungen zur Verteilung kommen solle.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. März l. Js die fragliche Stiftung unter der Bezeichnung „Oberauditeur Ludwig von Bolgiano'sche Stiftung für kranke und gebrechliche Militärmusiker" Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die Stiftung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von dem Erblasser an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7595. München 26. April 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere rc.:

am 22. ds

dem Oberstlieutenant Freiherrn von und zu der Tann, Adjutanten der Leibgarde der Hartschiere, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Brigadier Spies der Leibgarde der Hartschiere zum Rittmeister und Adjutanten bei dieser Leibgarde zu befördern;

dem Premier-Lieutenant a. D. Maximilian von Stetten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse mit Schwertern des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken zu erteilen;

am 24. ds

zu versetzen: den Major Dallmer, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, in gleicher Eigenschaft zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Major Döring, etatsmäßigen Stabsoffizier dieses Regiments;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Hauptmann Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, bisher à la suite dieses Regiments und 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Hauptmann Freiherrn von Waldenfels, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Hauptmann Schmidtlein dieses Regiments;

zu befördern:

zum Major den Hauptmann Vogl, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — ohne Patent;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Gebhard im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — von Staudt, kommandiert zur Kriegsakademie, im 2. Ulanen-Regiment König, — Freiherr von Jeetze im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Otto Freiherr von Redwitz im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Paraquin im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Klinger im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr von und zu der Tann im 2. Ulanen-Regiment König, — Dietrich, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Schonger im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Fürst von Thurn und Taxis à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Freudenberg, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von

Österreich, — von Normann, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 2. Ulanen-Regiment König, — Wenninger, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und von Hellingrath à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, — diese sämtlich, soweit dieselben im aktiven Dienste stehen, überzählig, — dann Deutschmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — ferner überzählig im Ingenieur-Corps die Second-Lieutenants Wilhelm Weber, Bataillonsadjutant, — und Konrad Weber, beide vom 1. Pionier-Bataillon, — Schnitzler vom Eisenbahn-Bataillon;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Majoren Gerneth (1), Referent im Kriegsministerium, — von Zwehl (2) des Generalstabes, kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstab, — Zerreiß (3) à la suite des Generalstabes, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, — Freiherr von Mauchenheim genannt Bechtolsheim (4) vom Generalstabe der 4. Division — und Gemmingen Freiherr von Massenbach (5) vom Generalstabe der 2. Division;

dem Hauptmann Brug à la suite des Generalstabes, Führer der Luftschiffer-Lehrabteilung;

den Premier-Lieutenants Sixt, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Freiherr von Pfetten-Arnbach, Regimentsadjutant im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Finck — und Köckert, beide im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

am 25. ds zu Artillerie-Offizieren zu ernennen: die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Haushofer — und Raila des 1. Feld-Artillerie-Regimens Prinz-Regent Luitpold, — Föttinger — und Dietz des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Graf von Holnstein aus Bayern — und von Schleich des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — von Oelhafen, — Jung — und Freiherr von Bibra des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Beball, — Maurer — und Ris des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Karl Zimmermann, — Huscher, — Decker — und Ertl des

1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Schmuderer — und Friedrich Sturm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Georg Roth — und dem Premier-Lieutenant Maximilian Stöhr (I. München), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — dann dem Premier-Lieutenant Wilhelm Müller (Zweibrücken), sämtliche von der Infanterie;

von der Landwehr 2. Aufgebots: den Premier-Lieutenants Maximilian Weindler (Wasserburg), — Joseph Scheuermayer — und Joseph Müller (I. München), — Gottlieb Bina, — Anton Kuchler, — Otto Naue — und Karl Lösch (Nürnberg), sämtliche von der Infanterie, — Arthur Heberlein (Nürnberg) von der Fuß-Artillerie, — Adolf Hundt — und Karl Weizel (Nürnberg) von den Pionieren, — dann Simon Schech (Würzburg) vom Train; — den Second-Lieutenants Kaspar Franck (Rosenheim), — Hermann Grimm (I. München), — August Rath, — Adam Götz — und Sebastian Raps (Regensburg), — Friedrich Wuzel, — Karl Stich, — Ferdinand Carl, — Johann Prößl, — Friedrich Schneller, — Georg Gartner, — Johann Leinberger, — Hermann Pöhlmann — und Daniel Helbig (Nürnberg), — Georg Hirschauer (Ansbach), — Adolf Brüderlein (Kissingen), — Philipp Graser — und August Zangl (Würzburg), — Heinrich Lang — und Joseph Martin (Landau), diese sämtlich von der Infanterie, — Benedikt Klinger (Nürnberg) von der Kavallerie, — Friedrich Gößwein (Nürnberg) — und Edmund Grimm (Würzburg) von der Feld-Artillerie, — Karl Supf (Nürnberg) — und Ludwig Gutmann (Würzburg) vom Train;

zu befördern:

zum Hauptmann (Rittmeister) die Premier-Lieutenants Maximilian Messerer (Würzburg) von der Infanterie — und Johann Leininger (Würzburg) vom Train, beide in der Landwehr 1. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Albert Winter (Regensburg), — Karl Clauß (Hof), — Johann Weber, —

Wilhelm Barzen — und Otto Brandis (Aschaffenburg), sämtliche in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, — Arnold Reinhard — und Adam Wick (Aschaffenburg), beide in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Hans Borchardt (I. München) in der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König, — Heinrich Walbe (I. München) in der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Emil Schrader (I. München) in der Reserve des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich; — die Vizefeldwebel der Landwehr Friedrich Krauß (I. München) — und Karl Wolf (Bayreuth), beide in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds den Abschied zu bewilligen: dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Alexander Benn (Landau), — dann in der Landwehr 2. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Raimund Mayr (I. München), — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Joseph Fauler (Mindelheim), — Dr Wilhelm Nieberding — und Dr Moriz Müller (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Zahlmeisteraspiranten Adam Müller des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

am 22. ds den Kupferstich-Revisor Martini vom Topographischen Bureau des Generalstabes in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds den Abschied zu bewilligen: den Oberapothekern der Landwehr 1. Aufgebots Gustav Wein (I. München), — Dr Karl Arnold (Ansbach) — und Karl Wolff (Würzburg), — dann von der Landwehr 2. Aufgebots den Oberapothekern Johann Haus — und Maximilian Kamm (Würzburg).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur=Corps und der Festungen wurde der Hauptmann Julius Günther des Ingenieur=Corps bei der Fortifikation Ingolstadt eingeteilt.

Nro 7272. München 21. April 1892.

Betreff: Gefechts- und Schießübungen im Gelände ꝛc., hier Zuweisung der Mittel pro 1892/93.

Für die Gefechts= und Schießübungen im Gelände ꝛc. sind pro 1892/93 vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haupt=Militär=Etats zuständig:

für das I. Armee=Corps	36000 ℳ
„ „ II. „ „	54000 ℳ

An die Stelle des zweiten Absatzes der Ziffer 1a der „Bestimmungen betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts= und Schießübungen im Gelände ꝛc." — Verordnungsblatt 1890 Seite 163 — tritt Nachstehendes:

„Dem Ermessen der Generalkommandos bleibt überlassen, auch der Kavallerie und den Pionieren zwecks Abhaltung von Schießübungen im Gelände Beträge zu überweisen".

Hiezu wird erläuternd bemerkt, daß behufs Bestreitung der Kosten für Schwimmübungen eine Erhöhung der Verfügungssumme für Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienste ꝛc. im Haupt=Militär=Etat pro 1892/93 in Aussicht genommen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7135. München 22. April 1892.

Betreff: Änderung der Anleitung für den Bau von Schießständen.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial=Reskript vom 11. September 1890 Nro 15355 — Verordnungsblatt Seite 388 — werden nachstehende Änderungen der Anleitung für den Bau von Schießständen bekanntgegeben:

Bedarf an Ständen.

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Es sind erforderlich, sofern nicht örtliche Verhältnisse eine anderweite Festsetzung bedingen:

I. Standanlagen für das Schulschießen.

A. Infanterie.

a) für 3 in einer Garnison vereinigte Bataillone eines Regiments
5 Schießstände zu 300 m Länge,
1 Schießstand zu 400 „ „
1 „ zu 600 „ „

b) für 2 in einer Garnison vereinigte Bataillone eines Regiments
3 Schießstände zu 300 m Länge,
1 Schießstand zu 600 „ „

c) für ein in einer Garnison allein stehendes Bataillon
1 Schießstand zu 300 m Länge,
1 „ zu 600 „ „

In Garnisonen, in welchen mehr als 3 Bataillone, oder in denen 3 Bataillone verschiedener Regimenter stehen, sowie bei besonders schwierigen Geländeverhältnissen ist eine Abweichung von der zuständigen Zahl und Länge zulässig. Entscheidung hierüber trifft das Kriegsministerium.

B. Kavallerie.

a) für 1—2 Eskadrons
1 Schießstand zu 600 m Länge,

b) für 3—5 Eskadrons
1 Schießstand zu 250 m Länge,
1 „ zu 600 „ „

Sind mehr als 5 Eskadrons in einer Garnison vereinigt, so wird Zahl und Länge in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgestellt.

C. Feldartillerie.

Dieselbe benutzt die Schießstände der Garnison mit. Steht sie allein, so ist zuständig
für 1—4 Batterien
1 Schießstand zu 50 m Länge.

D. Fußartillerie.

Für jedes Bataillon
1 Schießstand zu 250 m Länge.

E. Pioniere und Eisenbahntruppen mit Luftschiffer=Lehrabteilung.

Für jedes Bataillon
1 Schießstand zu 350 m Länge.

F. Train.

Derselbe benutzt die Schießstände der Garnison mit; für ein alleinstehendes Bataillon (Kompagnie)
1 Schießstand zu 150 m Länge.

G. Bezirkskommandos.

Dieselben benutzen die Schießstände der Garnison mit. Alleinstehende Bezirkskommandos erledigen die Schießübungen auf Schießständen anderer Garnisonen nach Anordnung der Generalkommandos.

H. Wachtkommandos.

Für dieselben wird der Bedarf in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgestellt.

II. Standanlagen für das gefechtsmäßige Schießen.

Garnisonen, in welchen mehr als 4 Bataillone Infanterie und Jäger vereinigt sind, erhalten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen angängig, Schießstände für das gefechtsmäßige Einzel= und Gruppenschießen nach V § 33 und Tafel X. Die Zahl dieser Stände wird in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgestellt. Diese Gefechtsstände werden über die Zahl der Schulschießstände hinaus lediglich zur Erledigung des gefechtsmäßigen Einzel= und Gruppenschießens der gesamten Garnison gewährt.

2. § 10, Seite 20 Absatz 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die beim Schulschießen erforderlichen Brustwehren — Tafel I Abbildung 4 — und die Lager für das Schießen im Liegen sind — mit Rücksicht auf freies Schußfeld für die rückwärts gelegenen Schußweiten — an den Seiten des mit Erdaufwürfen versehenen Teils der Schießbahn stufenförmig anzulegen — Tafel III Abbildung 10 und 10a.

An Stelle der dauernd anzulegenden Lager für das Schießen im Liegen können sich die Truppen auch tragbare Lager (Holzgestelle) nach Tafel III Abbildung 10 herstellen.

3. § 11, Seite 23 Absatz 7 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Zu 2. : für das ießen im iegen.

Dieselben bezwecken für diese Anschlagsart ein Heben der Geschoßbahnen über die Kronen der Erdaufwürfe um mindestens 0,30 m und sind auf den betreffenden Schußweiten einzurichten — Tafel III Abbildung 10 und 10a. — Werden tragbare Lager benutzt, so sind dieselben nach Bedarf aufzustellen.

4. ebenda Absatz 8 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Bei Standanlagen mit festem Standort der Scheibe — § 4, I. A. — sind die Ring-, Sektions-, Figur- und Kniescheiben mindestens 0,70 m, die Kopf-, Brust- und Rumpfscheiben mindestens 0,92 m und bei Standanlagen mit wechselnder Stellung der Scheibe — § 4, I. B. — die ersteren Scheiben mindestens 1,10 m, die letzteren mindestens 1,32 m — über Schießstandssohle zu heben. Vergleiche Tafel II Abbildung 5 und 9, III Abbildung 7 und 8, IV Abbildung 1 und 4, VII Abbildung 3, 5a, 6a.

Die Schotterkasten, die Blendrahmen für das Schießen gegen die Kopf-, Brust- und Rumpfscheibe, sowie die Stirnflächen der Holzgeschoßfänge können von den Truppen mit einem grünen, sandfarbenen oder ähnlichen Anstrich versehen werden, wenn ihnen dies für das bessere Sichtbarmachen der Scheiben erforderlich erscheint.

5. ebenda in Absatz 9 Zeile 1
ist statt Aufwürfe „Lager" zu setzen.

6. § 18 erhält folgende Fassung:

darf an ißlinien.

An Schußlinien sind, sofern nicht örtliche Verhältnisse eine anderweite Festsetzung bedingen, erforderlich:

I. Standanlagen für das Schulschießen.

A. Infanterie.

a) für 3 in einer Garnison vereinigte Bataillone eines Regiments

5 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
1 Schußlinie für 250 und 300 m,

1 Schußlinie für 350 und 400 m,
1 " " 500 m,
1 " " 600 m,

b) für 2 in einer Garnison vereinigte Bataillone eines Regiments
3 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
1 Schußlinie für 250 und 300 m,
1 " " 350 und 400 m,
1 " " 500 m,
1 " " 600 m,

c) für ein alleinstehendes Bataillon
1 Schußlinie für 100, 150 und 200 m,
1 " " 200 und 250 m,
1 " " 250 und 300 m,
1 " " 400 m,
1 " " 500 m,
1 " " 600 m.

Sind mehrere Regimenter oder Bataillone verschiedener Regimenter in einer Garnison vereinigt, so wird die Zahl der 500 und 600 m langen Schußlinien in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgestellt.

B. Für Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train und Wachtkommandos

empfehlen sich diese Anlagen nicht. Werden sie ausnahmsweise für dieselben angewendet, so wird der Bedarf an Schußlinien in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgesetzt.

7. § 33,1 Seite 41
sind die beiden letzten Absätze — von „Für Garnisonen" bis „umzubauen" — zu streichen.

8. Die vorstehend unter 2 bis 4 erwähnten neuen Abbildungen 10 und 10a der Tafel III, 1a der Tafel V, 5a und 6a der Tafel VII gelangen auf einem Blatt vereinigt durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verausgabung und sind an die entsprechenden Stellen der vorhandenen Tafeln III, V und VII einzufügen.

9. Außerdem gelangen demnächst zur Verteilung:
   a) die neue Anlage 5 zur Anleitung für den Bau von Schießständen,
   b) eine Anlage 6 zu derselben enthaltend die Ausbesserungsvorschrift für fahrbare Blenden,
   c) eine neue Tafel XI, welche Zeichnungen für Anlage 6 enthält.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 7135a. München 22. April 1892.

Betreff: Änderung der Übungs-Munitions-Vorschrift.

In den „Ergänzenden Bestimmungen zur Übungs-Munitions-Vorschrift 1887, betreffend die Munition 88" sind in Beilage A, Seite 9, Ziffer 2 der Bemerkungen Zeile 4 die Worte:
„und sich an einem Garnisonsort befinden"
zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 7429. München 22. April 1892.

Betreff: Beschäftigung von Unteroffizieren im Zivildienst.

Im bezeichneten Betreffe wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1. Unteroffiziere, welche bei Zivilbehörden beschäftigt werden, sei es zur Probedienstleistung, informatorischen Beschäftigung, oder zu einer vorübergehenden Hilfeleistung als Vertreter ꝛc., sind

nach Maßgabe der Bestimmungen zu kommandieren oder zu beurlauben. Eine bloße Befreiung vom Dienst, unter Gewährung der Militärgebührnisse, ist nicht statthaft.

2. Ist eine in der Garnison des Unteroffiziers selbst stattfindende zivildienstliche Beschäftigung von so geringem Umfange, daß sie in der militärdienstfreien Zeit ausgeübt werden kann, dann bedarf es einer Beurlaubung und einer Kürzung der Militärgebührnisse nicht; eine — auch nur teilweise — Dienstbefreiung ist aber auch zu diesem Zwecke nicht zulässig.
3. Eine zivildienstliche Beschäftigung von Unteroffizieren, welche revierkrank gemeldet sind, ist nicht zu gestatten. Ist der Zustand derart, daß gegen eine solche Beschäftigung vom ärztlichen Standpunkte Bedenken nicht obwalten, dann ist nach Ziffer 1 zu verfahren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf Beschäftigungen in vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Stellen, sowie auch auf solche im Privatdienst.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7398. München 22. April 1892.

Betreff: Abänderung der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie vom 1. Juli 1883.

In der Instruktion ausgesetzten Betreffs treten folgende Änderungen ein:

I. Teil.

Seite 118, Schluß-Bestimmung. Die Überschrift sowie der erste und zweite Absatz sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Schlußbemerkung.

Bei richtiger Anwendung der aufgeführten Lektionen und bei gründlicher Einzelausbildung wird der Rekrut nach halbjähriger Dienstzeit soweit ausgebildet sein, daß er beim Exerzieren in der Eskadron ein brauchbares Glied des Ganzen abgeben und die an ihn zu stellenden Anforderungen erfüllen wird.

Während der ersten Monate der Ausbildung (Herbst) ist besonderer Wert darauf zu legen, soweit es das Wetter gestattet, den jungen Reiter möglichst lange im Freien reiten und häufig den langen Galopp sowie das Reiten über Hindernisse üben zu lassen.

Hierbei ist auf einen losgelassenen, den Bewegungen des Pferdes sich anschmiegenden Sitz und weiche Führung mit der Faust zu sehen. Mit diesen Übungen ist erst dann zu beginnen, wenn der Reiter einigermaßen fest auf dem Pferde sitzt. Bei Regimentern, welche erst spät von den Herbstübungen zurückgekehrt sind, wird dieser Termin dementsprechend hinauszuschieben sein. Durch die längere und freiere Bewegung auf dem Pferde soll angestrebt werden, dem jungen Reiter eine gute Grundlage im Sitz zu geben und Steifheiten desselben zu lösen, so daß darauf in der Bahn zur Winterzeit weiter gebaut werden kann. Es wird auf diese Weise ein sicheres Eingaloppieren in der Zeit der ersten Frühjahrsübungen gewährleistet.

II. Teil.

Seite 3. Unter „6. Periode“ ist der letzten Zeile hinter dem Worte „Reiter“ das Zeichen *) und am Schlusse der Seite folgende Anmerkung zuzufügen:

---

*) Anmerkung. Soweit das Wetter es gestattet, ist im Freien zu galoppieren.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 2801. München 23. April 1892.

Betreff: Vorschrift über die Anlage von Friedens-Pulvermagazinen.

Die Vorschrift über die Anlage von Friedens-Pulvermagazinen gelangt als Druckvorschrift Nro 80 a neu zur Ausgabe. Dieselbe wird den Kommandobehörden und Dienstesstellen unter Umschlag

mit Verteilungsplan zugehen; auch kann dieselbe von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Hiernach sind in der Übungs-Munitions-Vorschrift Seite 58 Ziffer 4 die Worte „Bestimmungen — Bau" zu ersetzen durch „Vorschrift über die Anlage", ferner auf den Titelblättern der Druckvorschrift Nro 246 die Worte „für Militär-Hochbauten" durch „für Militär-Hochbauten (mit Ausnahme der Friedens-Pulvermagazine)".

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel,** Major.

Nro 7449. München 22. April 1892.

Betreff: Tragbare Telegraphen.

Die mit Kriegsministerial-Reskript vom 29. Juli 1880 Nro 9176 (Verordnungsblatt Seite 264) ausgegebene Instruktion über den Gebrauch des tragbaren Telegraphen ist in den Etat an ingenieurtechnischen Spezialvorschriften aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin,** Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Albertus, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, des Verdienstordens vom Heiligen Michael und des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit der Krone, am 29. März in München;

der Stabsarzt a. D. Dr Lobter am 6. April zu Lauingen, Bezirksamts Dillingen;

der Stabsveterinär a. D. Flink am 7. April in München;

der Oberst a. D. von Heeg, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 13. April in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:
Nro 19—22 zur Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889,
Nro 35—38 zur Marineordnung vom 15. November 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 7. Mai 1892.

Nro 8551. München 7. Mai 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren, Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 25. v. Mts den Premier-Lieutenant a. D. Maximilian von Stetten im Verhältnis à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments **vacant** Herzog Maximilian wieder anzustellen und denselben auf die Dauer von zwei Jahren zum Auswärtigen Amt zu kommandieren;

am 26. v. Mts
dem Feldwebel Xaver Färber der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps das Militär-Verdienstkreuz — und
dem pensionierten Feldwebel Emil Pallizky, Ordensdiener beim Königlichen Militär-Max-Joseph-Orden, für seine mit 5. Mai d. Js ehrenvoll zurückgelegte 50 jährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens — zu verleihen;

am 27. v. Mts den Portepeefähnrich der Reserve Wilhelm Herberger in den Friedensstand des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zu versetzen;

am 28. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Obersten Lobenhoffer, Commandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, den Verdienstorden vom Heiligen Michael 3. Klasse zu verleihen;

am 1. ds dem Premier-Lieutenant Welzl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, unter gebührenfreier Charakterisierung als Hauptmann und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 2. ds
dem Rittmeister Schreiber, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und
den Premier-Lieutenant Zeller des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent, zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

am 3. ds
dem Premier-Brigadier Frenzel von der Leibgarde der Hartschiere, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und
die Sous-Brigadiers Pier — und Kirchner zu Premier-Brigadiers bei dieser Leibgarde zu befördern;

am 4. ds
dem Major z. D. Freiherrn von Imhoff den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Hauptmann a. D. Freiherrn von Falkenhausen die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zu erteilen;

am 5. ds den Portepeefähnrich Theodor Mentzel des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 6. ds

dem Obersten Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

den Generalmajor Grafen von Zech, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen und demselben den Charakter als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz" gebührenfrei zu verleihen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 5. Infanterie-Brigade den Obersten von Fabrice, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Beförderung zum Generalmajor mit einem Patente vom 30. November 1891 ($^1/_2$);

zum Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich den Obersten Moriz Grafen von Bothmer, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Oberstlieutenants Heiden, Bataillons-Commandeur vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und von Malaisé, bisher mit den Funktionen des etatsmäßigen Stabsoffiziers des Infanterie-Leib-Regiments beauftragt, in diesem Regiment;

zum Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig den Major Freiherrn von Pechmann vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu versetzen: den Major Albert, bisher à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und kommandiert zur

Dienstleistung derselben, auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regiment;

zu befördern: zu Obersten die Oberstlieutenants Ruith (1), etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und Freiherrn von Horn (2), Chef des Generalstabes I. Armee-Corps;

dem Obersten z. D. Vogel, Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion, den Charakter als Generalmajor gebührenfrei zu verleihen;

dem Rittmeister Dingler, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter gebührenfreier Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Rittmeister Martin, bisher à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Adjutant bei der 1. Kavallerie-Brigade, zum Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und

den Premier-Lieutenant Ludwig Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bisher kommandiert zum Generalstab, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des vorgenannten Truppenteils zum Adjutanten bei der 1. Kavallerie-Brigade — zu ernennen;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Krimer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 4. ds die Unterärzte der Reserve Dr Rudolf Leenen (I. München), — Eduard Koll, — Karl Kausch — und Heinrich Kirchner (Würzburg) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts die Kassen-Assistenten Mahr bei der General-

Militär-Kasse — und Gmeiner bei der Zahlungsstelle I. Armee-Corps zu Buchhaltern zu befördern;

am 3. ds

zu versetzen:

die Stabsveterinäre Zwengauer vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zur Equitationsanstalt — und Jordan vom 2. Train-Bataillon zum 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

den Veterinär 1. Klasse Knoch vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 2. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Stabsveterinär den charakterisierten Stabsveterinär Buchner von der Equitationsanstalt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Müller im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

am 4. ds den Veterinär 2. Klasse Günther vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu den Veterinären der Reserve zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds den Veterinär 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Wilhelm Schlampp (I. München) zum Veterinär 1. Klasse — und

am 4. ds die Unterapotheker der Reserve Wilhelm Fassold (Weilheim) — und Emil Kleinknecht (Kempten) zu Oberapothekern der Reserve — zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 8300. München 7. Mai 1892.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Friedrich von Reitz vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern wird zum

Unterarzt im 7. Infanterie=Regiment Prinz Leopold ernannt und mit der Wirksamkeit vom 1. Mai d. Js mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel, Major.**

Vom Kriegsministerium wurde vom 1. Mai l. Js ab der Premier=Lieutenant Hofmann des 6. Infanterie=Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur=Corps und der Festungen wurden die Premier=Lieutenants Wilhelm Weber, Bataillonsadjutant, — und Konrad Weber in ihrer bisherigen Einteilung beim 1. Pionier=Bataillon belassen, — der Premier=Lieutenant Schnitzler vom Eisenbahn=Bataillon zur Fortifikation Germersheim versetzt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:
die Premier=Lieutenants und Bataillonsadjutanten Hartmann im 9. Infanterie=Regiment Wrede — und Julius Hagen im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;
dagegen wurden ernannt:
zu Bataillonsadjutanten die Second=Lieutenants Braun im 9. Infanterie=Regiment Wrede — und Herrmann im 12. Infanterie=Regiment Prinz Arnulf;
zum Abteilungsadjutanten der Second=Lieutenant Freiherr Freyschlag von Freyenstein im 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz=Regent Luitpold.

Seitens des Kadetten=Corps wurde der Second=Lieutenant Wilhelm Freiherr von Reitzenstein à la suite des Infanterie=Leib=Regiments, bisher Inspektionsoffizier am Kadetten=Corps, zum Adjutanten dortselbst ernannt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Kirchner vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 19. Infanterie-Regiment — und Oswald vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment versetzt, — dann der Zahlmeister Adam Müller beim 17. Infanterie-Regiment Orff eingeteilt.

Nro 7610. München 27. April 1892.

Betreff: Nachtrag zu den Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern.

Ein Nachtrag zu den Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 9. April 1891 (Beilage zu Nro 18 des Verordnungsblattes für 1891) ist gegenwärtiger Nummer angefügt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7743. München 28. April 1892.

Betreff: Ausrüstung der Büchsenmacherkasten.

Der Ausrüstung der Büchsenmacherkasten der Truppen werden Schlößchen 88, und zwar:

für 1 Infanterie-Bataillon	40	Stück,
„ 1 Jäger-, Pionier-, Eisenbahn- und Fußartillerie-Bataillon	20	„
„ 1 Pionier-Kompagnie	10	„
„ 1 Kavallerie-Regiment	20	„

beigefügt.

Der Bedarf ist von den Truppen und Artillerie-Depots bei der Gewehrfabrik sofort anzumelden. Die Lieferung seitens der Fabrik erfolgt unentgeltlich.

Das einschlägige Deckblatt zu der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen folgt seinerzeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 7744. München 28. April 1892.

Betreff: Frachtsendungen an die technischen Institute der Artillerie.

Die Truppenteile und Behörden haben ihre Frachtsendungen an die technischen Institute der Artillerie, insoweit die zu versendenden Gegenstände nicht in den Besitz der Institute übergehen, oder für Einzelfälle die Bezahlung der Transportkosten durch die Institute nicht besonders angeordnet ist, frachtfrei abzusenden.

Die Abfuhrkosten für die bezüglichen Frachtsendungen vom Bahnhofe nach den Instituten haben letztere zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 7745. München 28. April 1892.

Betreff: Wasserdruckapparate, Geräte zur Fertigung von Zielmunition, Gewehre ꝛc. zu Zielübungen.

Den mit Schußwaffen 88 ausgerüsteten Truppen werden die bei der Munition 71 zur Verwendung gekommenen Wasserdruck-Apparate, sowie die Geräte zur Fertigung von Zielmunition zur beliebigen Verwertung überlassen.

Die bei den Truppen noch befindlichen, zu Zielübungen benutzten Schußwaffen 71 und 71.84 sind an die Artillerie-Depots

abzuliefern, sobald die etwa noch vorhandene Zielübungsmunition aufgebraucht sein wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7724. München 28. April 1892.

Betreff: Das Verfahren bei Berichtigung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Quittungskarten.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. April 1892 Nro 5317 bezeichneten Betreffs — Amtsblatt des genannten K. Staatsministeriums, Seite 184 u. ff. — im Abdrucke bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Abdruck.

Nro 5317.

Bekanntmachung.

Das Verfahren bei Berichtigung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Quittungskarten betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Um für das Verfahren bei Berichtigung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Quittungskarten (§§ 125, 127 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, Reichsgesetzbl. S. 97), welches dem Anscheine nach bisher in einzelnen Bezirken zu umständlich und schwerfällig gestaltet worden ist und darum zu Belästigungen der Betheiligten und der Behörden geführt hat, mehr Gleichmäßigkeit und Einfachheit zu erzielen, werden in Nachstehendem die Grundsätze bekannt gegeben, nach welchen in Zukunft bei Berichtigung

von Quittungskarten zu verfahren ist. Diese Vorschriften haben insbesondere auch in jenen Fällen entsprechende Anwendung zu finden, in welchen Marken für Personen verwendet worden sind, deren Versicherungspflicht demnächst verneint wird.

1. Sind erweislich zu wenig Marken beigebracht, so ist dem beitragspflichtigen Arbeitgeber die nachträgliche Einklebung der fehlenden Marken aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung binnen der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Markeneinklebung von Amtswegen vorzunehmen und der für die beigebrachten Marken verauslagte Betrag von demselben einzuziehen. Dem Arbeitgeber bleibt es überlassen, die Hälfte dieses Betrages dem Versicherten in Abzug zu bringen, soweit dies nach § 109 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes noch zulässig ist.

2. Ergibt sich, daß zu viel Marken beigebracht wurden, so sind die überschießenden Marken zu vernichten (Ziff. II 8 der Bekanntmachung vom 27. November 1890, Reichsgesetzbl. 1891 S. 402). Wird die Erstattung der zu viel geleisteten Beiträge beansprucht, so ist die Versicherungsanstalt von der geschehenen Berichtigung zu verständigen und um Abführung des entsprechenden Geldbetrages an den Antragsteller zu ersuchen. Die Auszahlung der Geldsumme oder die Vertheilung derselben zwischen den bei dem Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten gehört nicht zu den Obliegenheiten der die Berichtigung vornehmenden Behörde. Die Vertheilung kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung durch den Empfänger nicht, es bleibt vielmehr der Versicherungsanstalt überlassen, durch Postscheine oder auf andere Weise einen genügenden Ausweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

3. Sind Marken einer zu niedrigen Lohnklasse verwendet worden, so ist zunächst der beitragspflichtige Arbeitgeber zur nachträglichen Beibringung der erforderlichen Zahl von Marken der richtigen Lohnklasse anzuhalten. Wird die Erledigung nicht rechtzeitig nachgewiesen, so ist nach Maßgabe der Ziff. 1 das Weitere zu veranlassen. Unzulässig erscheint es, die Berichtigung in der Weise vorzunehmen, daß der fehlende Differenzbetrag

zwischen den vorschriftsmäßig beizubringenden und den irrthümlich eingeklebten Marken durch nachträgliche Beikassirung von Marken des entsprechenden Werthbetrages unter Belassung der unrichtigen Marken ausgeglichen wird.

Nach Beibringung der richtigen Marken sind die irrthümlich eingeklebten Marken der zu niedrigen Lohnklasse zu vernichten und ist sodann die Erstattung ihres Werthes durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Ziff. 2 herbeizuführen.

4. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse ist nur dann einzuleiten, wenn glaubhaft dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse (§ 26 Abs. 2 a. a. O.) geeinigt haben. Wird das Verfahren eingeleitet, so ist dabei entsprechend der Anleitung unter Ziff. 3 zu verfahren.

5. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Maßgabe der Ziff. 3 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt auf Antrag zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten wird in der Mehrzahl der Fälle den Betheiligten überlassen werden können.

6. Ist in Fällen einer Selbstversicherung (§ 8 a. a. O.) oder freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (§ 117 a. a. O.) die Beibringung der Zusatzmarken unterblieben, indem statt der Doppelmarken nur einfache Marken irgend welcher Lohnklasse eingeklebt worden sind, so ist auch hier zunächst die nachträgliche Beibringung von so viel Doppelmarken, als zu Unrecht einfache Marken verwendet worden waren, herbeizuführen. Demnächst hat die Vernichtung der zu Unrecht beigebrachten einfachen Marken zu erfolgen. Im Uebrigen ist entsprechend der Anleitung unter Ziff. 3 zu verfahren.

7. Sind Doppelmarken zu Unrecht beigebracht, so ist zunächst der beitragspflichtige Arbeitgeber auf dem in Ziff. 1 angedeuteten Wege zur Beibringung der richtigen Marken anzuhalten, sofern der Versicherte überhaupt der Versicherungspflicht unterliegt. Ist dies nicht der Fall, oder sind die richtigen Marken in der erforderlichen Anzahl nachträglich beigebracht, so sind die Doppelmarken zu vernichten. Wird die Erstattung der zu Unrecht ein-

gezahlten Beträge beansprucht, so ist die Versicherungsanstalt um Abführung des entsprechenden Betrages an den Antragsteller zu ersuchen. Die Wiedereinziehung des auf das Reich entfallenden Betrages der vernichteten Doppelmarken bleibt den Versicherungsanstalten überlassen.

Bei der Befugniß der Distriktsverwaltungsbehörden, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen an Stelle der Vernichtung der Marken die Marken enthaltende Quittungskarte einzuziehen und durch eine andere zu ersetzen (§ 125 Abs. 3 a. a. O.), behält es selbstredend sein Bewenden. Bei der Uebertragung des Inhaltes der alten Karte in die neue Karte sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziff. 36 Abs. 1 b und Abs. 3 sowie Ziff. 34 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1890 (Min.-A.-Bl. S. 473) beigegebenen Anweisung für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnung.

München, den 9. April 1892.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Ries,
Ministerialrath.

Nro 7702. München 2. Mai 1892.

Betreff: Musterungsvorschrift.

An Stelle der bisherigen Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterung bei den Truppen im Frieden vom 25. April 1883 tritt die mittelst Allerhöchster Entschließung vom 26. April 1892 genehmigte Musterungsvorschrift, enthaltend die Bestimmungen für das Musterungsgeschäft bei den Truppen, welche demnächst zur Verausgabung gelangen wird.

Auch kann die Vorschrift von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7065. München 28. April 1892.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1891/92 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. Generalkommandos ist im Etatsjahre 1891/92 über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien eine Beschwerde im Bereiche des I. Armeecorps erhoben worden.

Für die in diesem Falle als nicht abgabefähig befundenen Brote hat Ersatz teils in Geld, teils in Natur stattgefunden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 7746. München 28. April 1892.

Betreff: Wischstricke zu den Schußwaffen 88.

Das Auskochen der bei den Artillerie-Depots vorrätigen gewachsten und paraffinierten Wischstricke ist, soweit dasselbe noch nicht stattgefunden hat, sogleich zu bewirken.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberstlieutenant.

Nro 7747. München 28. April 1892.

Betreff: Berichtigung der Übungs-Munitions-Vorschrift.

In der Übungs-Munitions-Vorschrift, München 1887, ist das Deckblatt 3,18 auf Seite 13 zu ändern in:

, die 3,7 cm Revolver-Patronenhülsen mit 60 Pfennigen, die 5 cm Patronenhülsen mit 1 Mark 40 Pfennigen (vergleiche Deckblatt 2,5).

Das Deckblatt 2,5 auf Seite 30 ist wie folgt zu ändern:

Zeile 3 von oben hinter „3,7 cm" füge bei

und 5 cm,

Zeile 3—1 von unten ersetze durch:

Für zu Verlust gegangene 3,7 cm oder 5 cm Patronenhülsen sind 60 Pfennige bezw. 1 Mark 40 Pfennige zu berechnen.

Deckblätter werden für diese Änderungen nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberstlieutenant.

Nro 7284. München 28. April 1892.

Betreff: Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferd und die Lanzen.

Der „Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferd und die Lanzen" ist neu aufgestellt worden und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren den K. Kommandobehörden ꝛc. seitens der Zentralabteilung des Kriegsministeriums unter Umschlag zugeschickt werden.

Der genannte Leitfaden tritt an die Stelle der bisherigen Druckvorschrift Nro 91 „Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferd und die Lanze M/74 — München 1880", welche Instruktion auszumustern ist.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Albert Mäbel der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Erlangen) am 7. Januar zu Bückeburg.

Notizen.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 1—8 zur 1. Abteilung,
Nro 1—14 zur 2. Abteilung,
Nro 1—32 zur 6. Abteilung des Handbuches für die Unteroffiziere der Feldartillerie.

Der K. Amtsgerichtssekretär Hugo Huber in Lindau hat ein alphabetisches Haupt-Sachregister zu den sämtlichen Jahrgängen des Regierungsblattes, Gesetzblattes, dann Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Bayern bearbeitet, welches im Selbstverlage des Verfassers erscheint.

Der Preis eines Exemplares beträgt 4 ℳ.

Im Kommissionsverlage von R. Oldenbourg dahier ist das von dem K. Telegrapheninspektor Schormaier und dem K. Telegraphen-Abteilungsingenieur Baumann bearbeitete Werk: „Telegraph und Telephon in Bayern. Ein Handbuch zum Gebrauche für Staats- und Gemeindebehörden, Beamte und die Geschäftswelt“ in dritter Auflage erschienen und für die K. Bayer. Staatsbehörden um den ermäßigten Preis von 4 ℳ zu beziehen.

Eine Pferdeneubeschaffung liegt auch vor, wenn ein pferdegeldberechtigter Offizier sein schon vor dem 1. April 1891 besessenes dienstbrauchbares Pferd verkauft und dafür ein anderes Pferd beschafft hat.

6. § 11. Der Satz: „Der Ersatz" bis „geschehen" in der 5. bis 7. Zeile ist zu streichen und dafür zu setzen:

Das vorhandene Pferd darf nicht früher verkauft oder entäußert werden, als ein geeignet befundenes Ersatzpferd eingestellt ist.

7. § 12 erster Absatz. Die Worte „darüber" bis „werden" in der 4. bis 6. Zeile sind zu streichen; dafür ist zu setzen: ein über dasselbe nach beiliegendem Muster aufzunehmendes Nationale*) von der Kommission zu vollziehen. Das Nationale wird . . . . .

*) Anmerkung (die vorhandenen erhalten zwei bezw. drei Sterne):

Sind besondere auf die Untersuchung Bezug habende Umstände zu erwähnen, so hat dies in einer dem Nationale beizufügenden Verhandlung zu geschehen.

8. Ebenda. Im 4. Absatz ist hinter „Mitglieder" in der 10. Zeile einzuschalten:

In denjenigen Standorten, in welchen nur ein Stabsoffizier vorhanden ist, kann der Vorsitzende der Offizierpferde-Kommission, wenn es sich um die Untersuchung seiner eigenen Pferde handelt oder wenn derselbe infolge Krankheit ꝛc. verhindert ist, durch einen Hauptmann oder Rittmeister ersetzt werden.

9. Ebenda. Als vorletzter Absatz ist einzuschalten:

Ein Pferd kann auch dann für geeignet erklärt werden, wenn demselben eine kürzere als 6 bezw. 8jährige Dauerzeit zuerkannt wird. Der über die festgesetzte Dauerzeit hinaus gewährte Vorschußteil muß jedoch in solchem Falle sofort in einer Summe erstattet werden.

10. Ebenda.

Im letzten Absatz ist hinter dem Wort: „Mehrheit" einzuschalten: und ist grundsätzlich als endgültig und nicht anfechtbar anzusehen.

11. § 13. Im 2. Absatz 6. Zeile ist für das Wort „Papiere" „Nationale" zu setzen. Im 4. Absatz sind die Worte von „sowie" bis „werden" zu streichen; dafür ist einzuschalten: 2c. wird.

12. Seite 12. Die Anmerkung**) erhält folgenden Zusatz:

Über die Commandeure der Pionier-Bataillone betreffende Fälle entscheidet der Inspecteur des Ingenieurcorps und der Festungen.

13. Ebenda. § 15. Neue Anmerkung***) hinter dem Wort „Dienstvorgesetzte" (die vorhandene Anmerkung***) erhält das Zeichen †).

Bezüglich der Adjutanten der Prinzen des Königlichen Hauses sind die Obliegenheiten des nächsten Dienstvorgesetzten durch die territorialen Generalkommandos wahrzunehmen.

14. § 15. 2. Absatz Zeile 8 und 9 sind die Worte „die" bis „Nationale" zu streichen. Dafür ist zu setzen: das Nationale 2c.

15. § 15. Hinter dem 3. Absatz ist einzuschalten:

Ist ein Besitzer, welcher demnächst aufhört, pferdegeldberechtigt zu sein, darüber zweifelhaft, ob er noch später Ersatzansprüche aus einem Krankheits- oder Unglücksfall wird herleiten müssen, so hat derselbe zur Zeit seines Ausscheidens aus der Zahl der pferdegeldberechtigten Offiziere der entscheidenden Stelle die näheren Umstände zu berichten, welche eine spätere Beurteilung des Falles ermöglichen. Die entscheidende Stelle veranlaßt daraufhin eine vorläufige Besichtigung des betreffenden Pferdes. Nach Ablauf von 3 Monaten nach dieser Besichtigung sind Ersatzansprüche nicht mehr zulässig; ebensowenig wenn das Pferd inzwischen etwa verkauft worden ist.

Durch Krankheits- oder Unglücksfälle, nach deren Eintreten das Pferd wieder dienstbrauchbar gewesen ist, können nachträgliche Ansprüche auf Ersatzgewährung nicht begründet werden.

Entstandene Schönheitsfehler begründen keinen Anspruch auf Ersatzgewährung.

16. § 15. 5. Absatz ist hinter dem Wort „Ersatzgewährung" in der 4. Zeile einzuschalten:

auf Veranlassung der entscheidenden Stelle auf der rechten Halsseite mit einem kräftigen Brandzeichen *) zu versehen und sodann . . . .

Am Schluß des 5. Absatzes ist einzuschalten:

Derartig gebrannte Pferde berechtigen niemals wieder zum Bezuge von Pferdegeldern. Die Offizierpferde-Kommissionen haben besonders darauf zu achten, ob ein solches Brandzeichen etwa vorhanden ist.

17. An Stelle der Anlage 1 wird ein neuer Rations-Tarif ausgegeben werden.

18. Anlage 2.

In dem Muster ist die Rubrik „Abgeschätzter Geldwert" zu streichen.

---

*) Anmerkung. (Die vorhandenen Anmerkungen erhalten 2 bezw. 3 Sterne.) Das Brandzeichen hat in einem rechtwinkligen Kreuz X zu bestehen, dessen Balken 10 Centimeter lang sind.

Die Beschaffung der Brenneisen veranlassen die Generalkommandos in der denselben erforderlich erscheinenden Zahl für Rechnung des Kapitels 19 Titel 3, woselbst auch die Unterhaltungskosten zu verausgaben sind. Kleinere Standorte sind auf die Mitbenutzung des Brenneisens benachbarter größerer Standorte anzuweisen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 17. Mai 1892.

Nro 8910. München 17. Mai 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 7. ds

den Premier-Lieutenant Maximilian Grafen von Montgelas à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der 6. Infanterie-Brigade, in das genannte Regiment zu versetzen — und

den Premier-Lieutenant von Lachemair des 1. Infanterie-Regiments König, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum Adjutanten bei der 6. Infanterie-Brigade zu ernennen;

am 9. ds

den Premier-Lieutenant Hartmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede, unter Versetzung in das Verhältnis **à la suite** dieses Truppenteils, vom 1. Juni d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

dem Militär-Musikdirigenten Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens zu erteilen;

am 10. ds dem Hauptmann a. D. Johann Horn die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 11. ds den Hauptmann Schlagintweit, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Versetzung in das Verhältnis **à la suite** dieses Truppenteils, vom 1. Juni d. Js ab auf die Dauer von sechs Monaten zu beurlauben;

am 12. ds

den Generalmajor Ritter von Blume, Inspecteur der Fuß-Artillerie, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz" mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen:

den Generalmajor Grafen von Thürheim, bisher Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, in das Verhältnis **à la suite** der Armee;

den Hauptmann Arthur Straßner, Batteriechef vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, auf die erste Hauptmannsstelle im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu ernennen:

zum Inspecteur der Fuß-Artillerie den Generalmajor Reinhard, bisher **à la suite** der Armee und kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie;

zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Obersten Böck, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter Stellung **à la suite** dieses Regiments;

zum Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter den Oberstlieutenant Freiherrn von Riedheim, etatsmäßigen Stabsoffizier dieses Regiments;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Oberstlieutenant Gerstner, Abteilungs-Commandeur vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Major Belleville dieses Regiments;

zum Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Baumüller, bisher à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und Abjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Premier-Lieutenant Pflaum des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Truppenteils.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9014. München 17. Mai 1892.

Betreff: Personalien.

Zu Unterärzten werden ernannt und mit der Wirksamkeit vom 1. Juni d. Js mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt: die einjährig freiwilligen Ärzte Johann Gah vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Adolf Caudinus vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Der Second-Lieutenant Rosenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer wurde vom 1. Mai d. Js ab zur Luftschiffer-Lehrabteilung kommandiert.

Abdruck.

Nro 7699.

Bekanntmachung, Abänderung in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gef.= und Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 394 und ff.*) treten bei Lit. B „Staatsministerium der Justiz" nachstehende Aenderungen ein:

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Oberlandesgerichte. (S. 397.)			
statt „Sekretariatsgehilfen" ist zu setzen: „Sekretariatsassistenten und Sekretariatsgehilfen".			
4. Landgerichte. (S. 397.)			
Als neue Stelle tritt am letzten Platze hinzu: Aufseher (Heizer) im neuen Justizgebäude zu Würzburg.	—	Staatsministerium der Justiz.	
5. Amtsgerichte. (S. 397.)			
Als neue Stellen treten am ersten Platze hinzu: *) Sekretariatsassistenten.	zur Hälfte.	Staatsministerium der Justiz.	
6. Staatsanwaltschaften. (S. 398.)			
Als neue Stellen treten am ersten Platze hinzu: *) Sekretariatsassistenten.	zur Hälfte.	Staatsministerium der Justiz.	

*) Vergl. Nachtrag hiezu Gef.- u. V.-O.-Bl. 1888 S. 604.



Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. **Strafrechtspflege.** (S. 398.)			
Als neue Stelle tritt am ersten Platze **hinzu:** **Aufseher** (Heizer) im neuen Strafvollstreckungsgefängnisse zu Nürnberg.	—	Staatsministerium der Justiz.	

München, den 28. April 1892.

Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Reißenbach.

Nro 8051. München 8. Mai 1892.

Betreff: Überweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik.

Nachdem für das Hauptlaboratorium und die Pulverfabrik bei der K. Filialbank München, dann für die Gewehrfabrik bei der K. Bankfiliale Amberg Girokonten eröffnet sind, wird in Erweiterung des Kriegsministerial-Reskripts vom 2. August 1887 Nro 13971 — Verordnungsblatt Seite 308 — im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes bestimmt:

Alle Truppen und Behörden,

1. welche ein Girokonto bei der K. Bank besitzen, haben sämtliche Zahlungen an die vorgenannten Institute den Girokonten der

letzteren auf Grund gewöhnlicher, in der linken oberen Ecke mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ zu durchkreuzender, auf der Rückseite mit der Adresse des betreffenden Instituts zu versehender Cheks überschreiben zu lassen;

2. welche ein Girokonto bei der K. Bank nicht besitzen, an deren Sitz sich jedoch K. Bankstellen befinden, haben Zahlungen an die genannten Institute nur durch die örtlichen Bankstellen behufs Abführung an die Girokonten der Institute zu leisten;
3. welche weder ein eigenes Girokonto besitzen, noch sich am Sitze einer K. Bankstelle befinden, haben Zahlungen, welche den für den Postanweisungsverkehr zulässigen Betrag überschreiten, grundsätzlich durch Vermittelung der General-Militärkasse im Abrechnungswege, alle übrigen Zahlungen aber durch Postanweisungen an die obengenannten Institute zu leisten.

Von jeder derartigen Einzahlung sind gleichzeitig die Institute unter Beifügung der Geldbeläge zu benachrichtigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 8634. München 9. Mai 1892.

Betreff: Erläuterung zu den Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres ꝛc.

Die Bestimmung im § 5, Ziffer 2 der Allerhöchsten Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres, sowie der Zivilbeamten der Militärverwaltung vom 29. Oktober 1875, nach welcher dem Beschwerdeführer zur Anbringung der Beschwerde eine Frist von drei Tagen gegeben ist, wird dahin erläutert, daß dieser Bestimmung in den Fällen, in denen die die Entscheidung vermittelnde oder treffende Instanz außerhalb der Garnison des Beschwerdeführers ihren Sitz hat, genügt wird, wenn die Beschwerde bezw. die Eingabe, welche

den Entschluß zu derselben enthält, nachweislich innerhalb der dreitägigen Frist zur Post gebracht ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 8633. München 9. Mai 1892.

Betreff: Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Nro 20 — Seite 107/108 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Abdruck.

Nro 1967 II.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Bestimmungen der Anlage D zu § 48 des Eisenbahnbetriebsreglements werden in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

I. Die Eingangsbestimmung unter IIb ist wie folgt zu fassen: „Dahmenit (ein Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphtalin) sowie Gemische aus Salpeter, Harz, Naphtalin und rohen Theerölen unterliegen nachstehenden Bestimmungen“:

II. Die Bestimmung unter XXXVIII a 2 c erhält folgende Fassung:

„c. Für Chlor: 50 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum."

III. Hinter der Bestimmung XXXVIII a ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:

„XXXVIII b. Verdichteter Sauerstoff und verdichteter Wasserstoff werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 120 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeisen von höchstens 2 m Länge und 18 cm innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden.

   Die Behälter müssen:

   a) bei amtlicher, alle drei Jahre zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck von 250 Atmosphären, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;

   b) mit Manometern versehen sein und einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle in dauerhafter Weise angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt;

   c) Ventile tragen, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 2,5 cm Höhe oder, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, durch fest aufgeschraubte, aus gleichem Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte Kappen zu schützen sind;

   d) falls sie unverpackt aufgeliefert werden, mit einer Vorrichtung versehen sein, die das Rollen verhindert. Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so sind diese mit der deutlichen Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff" oder „Verdichteter Wasserstoff" zu versehen.

2. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch der Ofenwärme auszusetzen.

3. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen zu verwenden."

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Mai ds. Js. in Kraft.

München, den 19. April 1892.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Frhr. v. Völderndorff.

Nro 9060. München 16. Mai 1892.

Betreff: Einrichtung und Unterhaltung der Schießstands-Anlagen.

Die Neueinrichtung und Unterhaltung der Schießstands-Anlagen erfolgt fortan aus Garnisonverwaltungsfonds.

Die Scheiben- und Bleigelderfonds dürfen hiezu nicht mehr herangezogen werden.

Nur die zur Erhaltung der Erdanlagen notwendigen Arbeiten sind seitens der Truppen auszuführen.

Die dafür erforderlichen Materialien und Geräte werden von den Garnisonverwaltungen hergegeben und unterhalten.

Die Kavallerie, die Feldartillerie und der Train haben zur An- und Abfuhr der für die Erhaltung ihrer Standanlagen zu liefernden Materialien Krümpergespanne und Wagen unentgeltlich zu stellen.

Die Anmeldung des Reparatur- und Ersatzbedarfs erfolgt bei den Garnisonverwaltungen.

In unaufschiebbaren Fällen dürfen indes die Truppen Wiederherstellungen, welche den Garnisonverwaltungen obliegen, selbst bewirken und die Kosten bei der örtlichen Garnisonverwaltung gegen Nachweis zur Erstattung liquidieren.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 8608. München 12. Mai 1892.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-Telegraphen-Schule.

Der „Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule, München 1892" gelangt durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen zur Verteilung.

Der mit Kriegsministerial-Reskript vom 30. September 1888 Nro 17193 genehmigte gleichnamige Entwurf tritt hiedurch außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberstlieutenant.

Notizen.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 57—73 zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegsbesoldungs-Vorschrift).

— — —

Die nach Kriegsministerial-Reskript vom 13. April l. Js Nro 6505 verteilte „Vorschrift betreffend die tragbare Zeltausrüstung" erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 229 c.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 24. Mai 1892.

Nro 9420. München 24. Mai 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren, Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. ds dem Second-Lieutenant a. D. Michael Freyberger die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste (und zwar bei der Königlichen Brandversicherungskammer) ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 18. ds

dem Königlichen Generaladjutanten, Generalmajor Grafen von Lerchenfeld-Brennberg, für das Großkreuz — und dem Königlichen Flügeladjutanten, Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) Freiherrn von Zoller für das Komtur-

kreuz mit dem Stern des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;
den Premier-Lieutenant Märklstetter des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;
zu befördern:
zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Gollwitzer, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, — Hüther, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Assistent an der Oberfeuerwerkerschule, — Hailer, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, — dann Auer, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Adjutant bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — sämtliche überzählig;
zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Jung, Bataillonsadjutant des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, ohne Patent in diesem Regiment;
am 20. ds
zu befördern:
zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Oskar Haag des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Wendt Freiherr von Thüngen des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — beide in ihren Truppenteilen;
zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Wolfram Freiherrn Ebner von Eschenbach des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter in diesem Regiment;
zu Sousbrigadiers bei der Leibgarde die Hartschiere Daniel Schmidt — und Xaver Lang;
im Beurlaubtenstande:
am 20. ds
den Abschied zu bewilligen:
von der Landwehr 1. Aufgebots den Premier-Lieutenants Johann Brändl (Regensburg) von der Infanterie, — Friedrich Ribot (Gunzenhausen) von der Kavallerie — und Adolf Pappit (Hof) von der Fuß-Artillerie;
von der Landwehr 2. Aufgebots: dem Hauptmann Oskar Gom-

bart (Landau) von der Infanterie, diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — den Premier-Lieutenants Julius Blaul (I. München), — Maximilian Sutor (II. München), — Heinrich Flach (Kempten), — Joseph Förster (Augsburg), — Franz Mayer (Ingolstadt), — Friedrich Herold (Gunzenhausen), — Alfred Mildenberger — und Wilhelm Nägelsbach (Regensburg), — Heinrich Busch (Bamberg), — Heinrich Roth (Ludwigshafen), sämtliche von der Infanterie, — Otto Kippenberger (Aschaffenburg) — und Georg Klein (Ludwigshafen), beide von der Feld-Artillerie; — den Second-Lieutenants Eugen Wöhrle, — Franz Zierhut, — Wilhelm Glöckle — und Hugo Frank (I. München), — Konrad von Kraft (II. München), — Karl Trutzer (Augsburg), — Karl Stellwaag — und Richard Körber (Gunzenhausen), — Joseph Friedrich (Nürnberg), — Heinrich Wehrl — und Salomon Goldmann (Bamberg), — Joseph Berta, — Wolfgang Brand, — Adalbert Unseld — und Georg Schmidt (Aschaffenburg), — Karl Stadelbauer (Hof), — Otto Stadtmüller — und August Gnauck (Ludwigshafen), — Eugen Acker — und Hermann Bachmann (Zweibrücken), sämtliche von der Infanterie, — Joseph Röck (Passau), dieser von den Jägern, — Hugo Moll — und Lucian Vogel (Augsburg), — Michael Bärst (Landau) von der Kavallerie, — Hugo Krüß — und Eduard Fitz (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie, — dann Arthur Fleißner (Hof) von der Fuß-Artillerie;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Friedrich Reifert im Reserveverhältnis vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karl Kempf in der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Richard Simon (I. München) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hermann Grüner (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Johann Scharrer — und Eduard Schmidmer (Nürnberg), beide im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Ludwig Wernz (Ludwigshafen) — und dem Assistenzarzt 2. Klasse Dr August Würschmidt (Bayreuth); — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Joseph Marx (I. München), — dann den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Ernst Walther (I. München) — und Michael Urlaub (II. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds

den Chemiker 1. Klasse Roth vom Hauptlaboratorium zum 1. Juni d. Js in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen — und

den Chemiker 2. Klasse Dr Kinkelin von der Pulverfabrik zum Hauptlaboratorium zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds den Abschied zu bewilligen: dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Theodor Knoblauch (Ingolstadt); — dann von der Landwehr 2. Aufgebots den Oberapothekern Franz Lammerz (Gunzenhausen), — Konrad Hagenauer (Kitzingen) — und Gottfried Seßner (Bayreuth).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 9283. München 24. Mai 1892.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden,

am 16. ds dem Königlich Württembergischen General der Infanterie von Steinheil — und

am 18. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Reichskriegsminister, Wirklichen Geheimen Rat und Feldzeugmeister Ferdinand Freiherrn von Bauer, —

das Großkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Der Second-Lieutenant Dauer, bisher Bataillonsadjutant, des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig wurde auf die Dauer von drei Jahren zum Generalstab (Kriegsarchiv) kommandiert.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Julius Leichtenstern am 9. Mai zu Ingolstadt.



Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 2 zur Schußtafel Nro 13,

Nro 3 zur Schußtafel Nro 13 a,

Nro 3 zur Schußtafel Nro 15 der Sammelhefte,

Nro 1—15 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die Artillerie-Depots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 4. Juni 1892.

Nro 9958. München 31. Mai 1892.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1892/93.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 30. d. Mts die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1892/93 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1.

Der Etat an Offizieren, Beamten und Mannschaften ꝛc. erhöht sich:

a. beim Kriegsministerium um:

1 Offizier vom Pensionsstande, Vorstand der lithographischen Offizin,

2 Drucker (Oberdrucker);

b. bei den Militär-Intendanturen um:
3 Intendantur-Sekretäre,
1 Intendantur-Sekretariatsassistenten,
1 Bureaudiätar für den Registraturdienst;
c. beim Generalkommando II. Armeecorps um:
1 etatsmäßigen Schreiber;
d. bei den Adjutantur-Offizieren um:
1 Secondlieutenant der Kavallerie;
e. beim topographischen Bureau des Generalstabes um:
4 Kupferstecher als obere Zivilbeamte,
unter Absetzung von:
1 Kupferstich-Inspektor,
4 Kupferstechern alter Norm;
f. bei der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen um:
1 Hauptmann 1. Klasse als Referent;
g. beim Bezirkskommando I. München um:
1 Bezirks-Commandeur mit Regiments-Commandeurs-Gebührnissen,
2 Stabsoffiziere vom Pensionsstande,
unter Absetzung von:
1 Bezirks-Commandeur mit Bataillons-Commandeurs-Gebührnissen,
1 Hauptmann vom Pensionsstande,
1 Stabsoffizier vom Pensionsstande, Landwehrreferent bei der 1. Infanterie-Brigade;
h. bei den Bezirkskommandos Weilheim, Mindelheim, Kitzingen und Weiden um:
4 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirksoffiziere,
unter Absetzung von:
8 Kontrolloffizieren;
i. beim Bezirkskommando Kaiserslautern um:
1 etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten,
unter Absetzung von:
1 Unteroffizier;
k. bei dem Eisenbahn-Bataillon um:
2 Portepeefähnriche,
unter Absetzung von:
2 Gemeinen;

l. bei den Magazinsverwaltungen um:
1 Proviantamts-Controleur,
1 Proviantamts-Assistenten;

m. bei den Garnisonsverwaltungen um:
2 Verwaltungs-Inspektoren an Stelle von 2 Kasernen-Inspektoren,
2 Kasernen-Inspektoren,
3 Kasernenwärter;

n. bei dem Garnisonsbauwesen um:
2 Garnisons-Bauinspektoren als technische Hilfsarbeiter bei den Corpsintendanturen,
1 Garnisons-Bauinspektor als Lokal-Baubeamten,
2 etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten als rechnerische Hilfsarbeiter bei den Corpsintendanturen,
unter Absetzung von:
2 halbinvaliden Unteroffizieren;

o. bei den Garnisonslazaretten um:
1 Oberlazaret-Inspektor,
wogegen 2 Oberapotheker in Wegfall gekommen sind;

p. bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten um:
1 Hausinspektor;

q. bei der Arbeiter-Abteilung um:
1 Sergenten als Aufsichtsunteroffizier,
unter Absetzung von:
1 halbinvaliden Unteroffizier;

r. beim Zeug- und Feuerwerkspersonal um:
1 Feuerwerks-Hauptmann 2. Klasse,
1 Zeughaus-Büchsenmacher,
unter Absetzung von:
1 Büchsenmacher bei den Fußartillerie-Regimentern;

s. beim Festungs-Baupersonal um:
2 Festungs-Oberbauwarte I. Klasse,
7 Wallmeister, wovon 2 als Schirrmeister bei den Pionierbataillonen,
unter Absetzung von:
1 Inspektions-Sekretär und
1 Fortifikations-Sekretär.

B. **In Bezug auf die Geld- &c. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften.**

2.

Für die Stelle des Platzmajors in München sind die Bezüge eines Hauptmanns 1. Klasse zuständig.

3.

An die Stelle des bisherigen Rationstarifs — Beilage 2 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden — sowie der Nachweisung der zuständigen Pferdegelder und der Rationsgebühr für die Pferdegeldberechtigten — Anlage 1 zu den Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 9. April 1891 (Verordnungsblatt Seite 161) — tritt der beiliegende Rationstarif.*)

Beilage 1.

Vom 1. Juni 1892 ab sind für die Offiziers- und Dienstpferde der Schweren Reiter-Regimenter schwere statt der bisherigen mittleren Rationen zuständig.

4.

Für die Bezirksoffiziere ist bei ihrer Heranziehung zu Übungen bei den Truppen das Einkleidungsgeld nach den für Offiziere des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen zuständig.

5.

Die als Registratoren bei den Generalkommandos verwendeten Unteroffiziere dürfen bereits bei ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern mit deren Gebührnissen befördert werden.

Das Mehr gegen die Unteroffiziers-Löhnung wird über den Etat gewährt.

6.

Für die im Etat 1892/93 neu geschaffenen &c. Beamtenstellen werden die Bezüge wie folgt festgesetzt:

a. beim Kriegsministerium:

für die Drucker auf 1500 bis 1800 *M*, durchschnittlich 1650 *M* Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs;

*) Ein Sonderabdruck des Rationstarifs als Beilage 2 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden gelangt durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung; derselbe kann auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise von 10 ₰ käuflich bezogen werden.

b. beim topographischen Bureau des Generalstabes:
für den Revisor auf 3300 ℳ Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,
für die Kupferstecher als obere Beamte auf 2300 bis 2900 ℳ, durchschnittlich 2600 ℳ Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs;
c. beim Festungsbaupersonal:
für Wallmeister als Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen auf 1250 bis 1550 ℳ, durchschnittlich 1400 ℳ Gehalt nebst Servis A. 4 des Tarifs für Unterchargen.

7.

Die den Unteroffizieren ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für das Etatsjahr 1892/93 zahlbar.

C. Allgemeine Bestimmungen.

8.

Die Gebührnisse von zwei Dritteln der manquierenden Secondlieutenants des Trains können verwendet werden, um daraus außeretatsmäßige Vizewachtmeister als Offizierdienstthuer zu verpflegen, welche auf den Etat der Gemeinen in Anrechnung kommen. Die Festsetzung der Zahl dieser Vizewachtmeister und die Verteilung derselben auf die beiden Trainbataillone erfolgt jeweils durch das Kriegsministerium.

Die hinsichtlich der Verwendung, Ausbildung u. s. w. der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel der Infanterie und Jäger unterm 28. März 1889 Nro 5385 (Verordnungsblatt Seite 142/143) getroffenen Festsetzungen finden für den Train sinngemäße Anwendung.

9.

Die jährlichen Verfügungssummen der Generalkommandos für Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst ꝛc. werden behufs Bestreitung der Kosten für Schwimmübungen erhöht für

das I. Armeecorps auf	2400 ℳ
„ II. „ „	3600 „

Die Verteilung seitens der Generalkommandos auf die unterstellten Regimenter erfolgt nach dem Bedürfnis.

10.

Der Etat der Generalmilitärkasse von Kapitel 11 für 1892/93 sieht unter Titel 18 eine Verfügungssumme vor, aus welcher den ihr Bureaugeld für Rechnung dieses Titels beziehenden Truppenteilen und Formationen in Fällen des durch eine belegte Aufstellung nachzuweisenden Bedürfnisses Zuschüsse als Pauschsummen auf Antrag der Generalkommandos gewährt werden können.

11.

Jedem Pionier-Bataillon wird ein Wallmeister als Schirrmeister zur Verwaltung des Materials der Brückentrains, Telegraphen-Abteilungen und des sonstigen Feldgeräts zugeteilt.

Über die persönlichen und sonstigen Verhältnisse der Schirrmeister ergeht besondere Verfügung.

12.

Zur Bestreitung der durch Angriffsübungen entstehenden Kosten ist bei dem Etatskapitel 11 Titel 22 ein besonderer Fonds „Für Angriffsübungen" gebildet. Die Mittel für letztere werden in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium zur Verfügung gestellt. Aus denselben sind die durch diese Übungen entstehenden Ausgaben an Kommandozulage, Löhnungszuschüssen für Soldatenfamilien bei dienstlicher Abwesenheit der Männer, Zuschüssen zur Viktualienverpflegung, Flurschäden, Lager- und Biwaks-Bedürfnissen, Servis, Reisekosten und Tagegeldern — mit Ausnahme derjenigen für die als Zuschauer kommandierten Offiziere —, Vorspann- und Transportkosten, die durch Verabfolgung und Instandsetzung des Artilleriematerials entstehenden Kosten u. s. w. zu bestreiten, jedoch nicht die Kosten für Munition einschließlich Transportkosten.

13.

Ziffer 23 der Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1890/91 vom 11. Mai 1890 Nro 8122 — Verordnungsblatt Seite 187 — betreffend die Berittenmachung eines Sanitätsoffiziers bei jedem Infanterie-Bataillon u. s. w. während der Herbstübungen, findet auf die Pionier-Bataillone sinngemäße Anwendung.

14.

Über das künftig zuständige Geschützreparaturgeld enthalten die Friedens-Verpflegungsetats das Nähere.

15.

Zum Halten und Abrichten von Kriegshunden werden jedem Jäger-Bataillon 215 *M.* als Selbstbewirtschaftungsfonds für Rechnung des Etatskapitels 11 Titel 20 gewährt. Der Nachweis hierüber erfolgt bei den allgemeinen Unkosten. Weitere Bestimmungen hierüber folgen.

16.

Im Bezirke des I. Armeecorps wird ein neuer Baudistrikt mit dem Amtssitze in München (München III) errichtet.

Die Neueinteilung des Königreiches in Garnisonsbaudistrikte ist in der Beilage 2 festgestellt und tritt dadurch die Anlage 2 zu den Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1890/91 vom 18. September 1890 (Verordnungsblatt Seite 394) außer Geltung. Beilage 2.

17.

Die Löhne für die Zivilarbeiter im Depotbetriebe der Artilleriedepots — § 76 der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots — sind vom 1. April 1892 ab bei dem Titel 15 des Kapitels 24 zu verrechnen.

18.

In der Kapitel-Einteilung des Militär-Etats treten nachstehende Änderungen ein:

a. bei Kapitel 9:

Der neu eingeschaltete Titel 2 ist nicht einschlägig; die bisherigen Titel 2 und 3 erhalten die Nummern 3 bezw. 5, Titel 4 ist künftig „Zu Stellenzulagen" bestimmt, die bisherigen Titel 4 bis 26 erhalten die Nummern 6 bis 28;

b. bei Kapitel 11:

Der Titel 22 ist „Für Angriffsübungen" bestimmt — vergleiche oben Ziffer 12 —, die bisherigen Titel 22 bis 24 erhalten die Nummern 23 bis 25;

c. bei Kapitel 22 ist ein neuer Titel 41 a „Zur Förderung des neusprachlichen Studiums der Offiziere ꝛc." gebildet.

Besondere Bestimmungen dieserhalb bleiben vorbehalten;

d. bei Kapitel 24 kommen die für 1891/92 hinzugetretenen Titel 20 a und 20 b — Besondere Maßnahmen für den Hauptmilitäretat für 1891/92 vom 15. April 1891, Verfügungen des Kriegsministeriums Ziffer 3 b (Verordnungsblatt Seite 170) — wieder in Wegfall;

e. bei Kapitel 30 fällt der Titel 6 a aus, nachdem vom Etatsjahre 1892/93 ab die Stellenzulagen bei den einschlägigen Etatskapiteln zur Verausgabung gelangen.

19.

Für 1892/93 werden neue Friedens-Verpflegungs-Etats ausgegeben. Die außer Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats sind nicht zurückzuliefern, sondern — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.

20.

Die aus vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden — mit Ausnahme des Rationstarifs — durch Deckblätter bezw. Nachträge bekanntgegeben werden.

21.

Die Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 6. Mai 1890 — Anlage 2 zu den Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1890/91 Ziffer 30 (Verordnungsblatt Seite 189) — werden wie folgt abgeändert bezw. ergänzt:

Seite 3 Ziffer 6 dritte und vierte Zeile werden die Worte „Feuerwerks- und Zeugpersonals und der Wallmeister“ ersetzt durch „Feuerwerks- und Zeugpersonals, der Wallmeister und der Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen“.

Seite 5 § 2,2. Der Schluß „können nach 12 jähriger aktiver Dienstzeit zu Feldwebeln befördert werden“ lautet künftig „können bei ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern befördert werden“.

Seite 5 § 2,3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Infanterie, den Jägern, der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train dürfen außeretatsmäßige Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister als Offizierdienstthuer ernannt werden,

welche auf den Etat der Gemeinen in Anrechnung kommen. Die Zahl dieser Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister wird von dem Kriegsministerium im April und Oktober jeden Jahres bekanntgegeben".

22.

Vorstehende Vollzugsbestimmungen treten — soweit nicht in einzelnen Fällen anders verfügt ist oder wird — vom 1. April 1892 ab in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 5665 b. München 31. Mai 1892.

Betreff: Organisation der Landwehrbehörden, hier Ergänzung der Heerordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. März l. Js zu verfügen geruht, daß der Ziffer 1 des § 24 der Heerordnung als zweiter Absatz angefügt werde:

In denjenigen Landwehrbezirken, in welchen außer den Bezirkscommandeuren Stabsoffiziere angestellt sind, haben die Letzteren den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Bezirkscommandeure. Im übrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch die Generalkommandos geregelt.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10384. München 4. Juni 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren, Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. v. Mts dem Hauptmann a. D. Julius Bernhard den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse zu verleihen;

am 26. v. Mts

den Generalmajor Waagen, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Obersten Holl, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, unter Beförderung zum Generalmajor (1) zum Commandeur der 8. Infanterie-Brigade zu ernennen;

dem Obersten von Bezold, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, den Charakter als Generalmajor gebührenfrei zu verleihen;

den Second-Lieutenant Krisak vom 1. Pionier-Bataillon zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich mit einem Patente vom 14. Mai 1885 zu versetzen;

am 28. v. Mts

den Hauptmann Günther, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, unter Belassung im Kommando zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité, als Referent zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und

den Hauptmann a. D. Wörlein, Vorstand der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums, in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere — zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Schaller von der Fortifikation Ingolstadt, unter Beförderung zum Hauptmann, zum Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon zu ernennen;

den Portepeefähnrich Heinrich Widtmann des 1. Infanterie-Regiments König zum Second-Lieutenant in diesem Regiment — und den Oberfeuerwerker Joseph Schweigart vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant** Bothmer zum Feuerwerkslieutenant — zu befördern;

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptleuten und Kompagniechefs Graf von Benzel-Sternau und Hohenau — und Graef des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 2. ds

den Obersten Freiherrn von Reitzenstein, Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, zur Führung der Geschäfte des Commandeurs des Landwehr-Bezirks I. München zu kommandieren;

zu versetzen:

den Obersten z. D. Raila, Commandeur des Landwehr-Bezirks I. München, in gleicher Eigenschaft zum Bezirks-Kommando Ansbach;

den Oberstlieutenant z. D. von Wendland, Commandeur des Landwehr-Bezirks Ansbach, als Stabsoffizier zum Bezirks-Kommando I. München;

zu ernennen:

zum Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Major a. D. Adolf Ott unter Versetzung in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere;

zu Bezirksoffizieren:

die Hilfsoffiziere und Majore z. D. Grünwald beim Bezirks-Kommando I. München, — Martin beim Bezirks-Kommando Nürnberg — und Freiherr von Oefele vom Bezirks-Kommando I. München beim Bezirks-Kommando Mindelheim;

die Hauptleute z. D. Keyser, Kontrolloffizier vom Bezirks-Kommando Kissingen, beim Bezirks-Kommando Kitzingen — und Liftl beim Bezirks-Kommando Weilheim;

den Hauptmann a. D. Friedrich Hausner, diesen unter Versetzung in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere, beim Bezirks-Kommando Weiden;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 28. v. Mts
den Rechnungsrat Heinrich bisher Inspektions-Sekretär bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, zum Festungs-Oberbauwart daselbst zu ernennen;
den Proviantmeister in Neuulm, Rechnungsrat Lizius, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Geheimen Rechnungsrates in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
am 30. v. Mts
zu ernennen:
zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten den Sekretariats- und Zahlmeister-Aspiranten Xaver Scheitel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz bei der Intendantur der 5. Division; — die Bureaudiätare für den Sekretariatsdienst Ludwig Haas bei der Intendantur I. Armee-Corps, — David Kellerhals von der Intendantur I. Armee-Corps bei der Intendantur der 1. Division — und Karl Strauß bei der Intendantur II. Armee-Corps;
zu Proviantamts-Rendanten die Proviantamts-Controleure Schäfer vom Proviantamt Würzburg in Ansbach — und Sagmeister beim Proviantamt Ingolstadt, diesen unter Belassung in seiner bisherigen Dienstesfunktion;
zum Proviantamts-Controleur beim Proviantamt Würzburg den mit Wahrnehmung einer Assistentenstelle beim Proviantamt Bamberg betrauten Premier-Lieutenant a. D. Ebner mit dem Range unmittelbar nach dem Proviantamts-Controleur Supguth;
zu Proviantamts-Assistenten die Proviantamtsaspiranten Karl Schmidt beim Proviantamt Würzburg — und Heinrich Schmuck, kommandiert bei der Garnisonsverwaltung Passau, beim Proviantamt Bamberg;
zu Garnisons-Bauinspektoren die Bauamtsassessoren extra statum Georg Besold, Second-Lieutenant der Reserve des 1. Pionier-Bataillons, in Ingolstadt — und Karl Göbel, Second-Lieutenant der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König, bei der Intendantur I. Armee-Corps; — ferner den Regierungsbaumeister Julius Haase bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zu befördern:

zu Intendantur-[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei der [illegible] der 1. [illegible] — [illegible] bei der Intendantur I. Armee-Korps — und [illegible] von der Intendantur I. Armee-Korps bei jener II. Armee-Korps.

zum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von [illegible];

zum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

zu [illegible] [illegible] [illegible] bei der [illegible] [illegible] — und [illegible] bei der [illegible] [illegible].

zum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

zum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

zu versetzen:

die Intendantur-[illegible] [illegible] von der Intendantur der 1. [illegible] zu jener I. Armee-Korps — [illegible] von der Intendantur der 4. [illegible] zu jener II. Armee-Korps — und [illegible] von der Intendantur II. Armee-Korps zu jener der 4. [illegible];

[illegible]

[illegible]

dem Intendanten **Stadlbaur** des I. Armee-Corps den Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates mit der Anciennetät vor dem Geheimen Kriegsrat **Heiß** gebührenfrei zu verleihen;

den Oberstaatsanwalt beim General-Auditoriat, Oberauditeur **Koppmann**, in die 2. Rangklasse der Beamten der Militär-Verwaltung vorrücken zu lassen;

dem Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, Oberstabsauditeur **Glück**, den Charakter als Oberauditeur gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9845. München 4. Juni 1892.

Betreff: Personalien.

Der Second-Lieutenant **Heidersberger** des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich wird der Arbeiter-Abteilung zur Dienstleistung zugeteilt.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Der Funktion als Bataillonsadjutanten wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants **Zerzog** im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — **Ritter** im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — **Fleßa** im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — **Kruse** im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Wilhelm **Weber** im 1. Pionier-Bataillon;

dagegen wurden zu Bataillonsadjutanten ernannt:

die Second-Lieutenants **Auvera** im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — **Flach** im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Adolf **Beball** im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — **Ortenau** im 17. Infanterie-Regiment Orff — und **Aechter** im 1. Pionier-Bataillon.

Nro 9565. München 4. Juni 1892.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1891 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1891 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. ist bei nachstehenden Aushebungsbezirken die höchste Losnummer bezw. die Abschluß-nummer wie folgt zu ändern:

Aushebungsbezirk	Höchste Los- Nummer	Abschluß- Nummer
Iburg	.	192
Nienburg	.	24
Stolzenau	.	124
Syke	.	131
Waldbroel	212	.

Die Bemerkung bei dem Aushebungsbezirke Aurich gehört zu „Augsburg Magistrat".

Ferner ist unter Bemerkungen beim Aushebungsbezirk „Kempten Bez.-Amt" hinzuzufügen:

Die Abschluß-Nr. des Jahrgangs 1870 ist auf Nr. 292 hinaufgerückt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel,** Major.

Nro 7523. München 4. Juni 1892.

Betreff: Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikations-Berichte.

In der Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikations-Berichte ist:

1) in Ziffer 5 § 3 „Instanzenwege" zu streichen und dafür zu setzen:

„Dienstwege bezw. bei den Landwehroffizieren auf dem Waffendienstwege (§ 46,3 Heerordnung)".

2) in Absatz 1 Ziffer 8 § 3 statt: „in doppelter Ausfertigung“ zu setzen: „Konzept und Reinschrift“.

Absatz 2 hat zu lauten:

„Diese fügen ihre eigenen Bemerkungen bei und senden sodann beide Ausfertigungen wieder an die Truppencommandeure zurück, welche die Reinschrift auf dem Dienstwege vorlegen und das Konzept zu den Akten nehmen“.

3) in Absatz 1 Ziffer 12 § 8 ist statt „in den Beurlaubtenstand“ zu setzen: „zur Landwehr“.

Absatz 2 von „dagegen“ ab zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9466. München 4. Juni 1892.

Betreff: Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetze — Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481 — eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai 1892 Nro 7890 im Auszuge bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Auszug.
Nro 7890.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 9 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1890 Nro 18321 (Min.-Amtsbl. S. 473) wird nachstehende Ergänzung und Änderung des derselben als

Anlage 4 beigefügten Verzeichnisses derjenigen Staatsbediensteten, welche von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommen sind, bekannt gegeben.

Unter lit. B Abth. VI ist

bei „7. Generalstab“ (Seite 523) am Schlusse beizufügen: „Technischer Gehilfe beim topographischen Bureau.“;

bei „13. Garnisonslarethe“ (Seite 524) der Ueberschrift noch beizusetzen: „und Operationskurs:“;

bei „14. Remonte-Inspektion“ (Seite 524) statt „Kanzleidiener“ zu setzen „Kanzleifunktionär“.

ꝛc. ꝛc.

München, den 16. Mai 1892.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Ries, Ministerialrath.

Nro 9675. München 26. Mai 1892.

Betreff: Ergänzung der Angaben über vorkommende Sterbefälle von Militärpersonen für die Standesbeamten.

Im Falle des Ablebens einer Militärperson darf dem Standesbeamten seitens des betreffenden Garnisonslazaretes, außer der nach Beilage 8 zu § 175 des Reglements für die Friedenslazarette zu erstattenden Anzeige, im statistischen Interesse auch eine Angabe über Geburtsjahr und Geburtstag des Verstorbenen sowie über die Todesursache gemacht werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr. **v. Lotzbeck**, Generalstabsarzt der Armee.

Nro 9724. München 27. Mai 1892.

Betreff: Abänderung der Marschgebührnis-Vorschrift.

Im Hinblick auf die bei den übrigen Kontingenten erfolgte Umwandlung der Roßarztstellen in Beamtenstellen ist im § 7, Ziffer 1 a, Zeile 2 der Marschgebührnis-Vorschrift das Wort „Roßärzte“ nebst dem folgenden Komma zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Beilage 1 zu Nro 21 des Verordnungsblattes für 1892.

Rationstarif.

- Umgearbeitet in Folge der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern v. 9. April 1891 V. Bl. Nr. 18 S. 161 ff. —

---

nerkung:

In diesem Tarif sind nicht berücksichtigt diejenigen Fälle, in welchen auf Grund des § 1 der vorerwähnten Bestimmungen die derzeitigen Inhaber von Stellen, deren Rationsgebühr in Folge Beilegung der Pferdegeldberechtigung herabgesetzt ist, auf Pferdegeld verzichtet haben und demgemäß die frühere Rationsgebühr weiter beziehen.

Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen 2c., welchen Pferdegeld-Berechtigung nicht beiliegt *1		beiliegt *2		Bemerkungen
	schwere	leichte	schwere	leichte	
Höhere Truppenbefehlshaber und Inspecteure etc.					*1. Hierher gehören solche mit mindestens Regiments-Commandeur-Gebührnissen und solche, deren Inhaber der Kavallerie oder reitenden Artillerie angehören oder, in besonderen Funktionen befindlich, aus diesen Waffen hervorgegangen sind.
den General-Feldmarschall 2c., General er Infanterie und Kavallerie werden ie Rationsgebührnisse jedesmal besonders festgesetzt, wenn mit diesen Graden kein besonderes Truppenkommando verbunden ist.					*2. Hierher gehören solche mit weniger als Regiments-Commandeur-Gebührnissen, deren Inhaber der Infanterie bz. den Jägern, der fahrenden Feld-Artillerie, der Fuß-Artillerie, den Pionieren, dem Eisenbahn-Bataillon, der Luftschiffer-Abteilung oder dem Train angehören oder, in besonderen Funktionen befindlich, aus diesen Waffen hervorgegangen sind.
kommandierende General eines rmeecorps	8	—	—	—	
Inspecteur der Kavallerie . . .	5	—	—	—	Zu 3. Bezieht der Inspecteur der Kavallerie die Kompetenzen eines Divisions-Commandeurs, so empfängt er 6 schwere Rationen.
Chef des Ingenieurcorps und Inspecteur der Festungen	4	—	—	—	

Gestorben sind:

der Hauptmann Theodor Roth der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots (I. München) am 20. Mai in München;

der Geheime Registrator im Kriegsministerium, Kanzleirat Wild, am 28. Mai in München;

der Oberst Ruith, etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Commandeur 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären und Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse, am 29. Mai zu Augsburg.

Notizen.

Deckblätter gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Nro 1—7 zur Bekleidungsordnung,

Nro 1—27 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung,

Nro 54—57 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie,

Nro 3 zur Schußtafel Nro 9 des Sammelheftes;

b) durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

Nro 3 zur Gebrauchsschußtafel Nro 9.

Der K. Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bibliothekbestandes des Hauptkonservatoriums der Armee die Schließung der Bibliothek vom 15. Juli bis 31. August c und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli angeordnet.

Im Selbstverlage des Verfassers (München, Rumfordstraße Nro 2) ist nachstehendes Werk:

„**Luitpold**, Prinzregent von Bayern, ein vaterländisches Geschichtsbild von Dr Hans Reidelbach, mit 44 Tafeln und über 100 Textbildern ausgestattet, im Prachteinband zu 28 ℳ, in brochierter Lieferungsausgabe zu 21 ℳ“ erschienen, auf welches hiemit empfehlend aufmerksam gemacht wird.

Rationstarif.

— Umgearbeitet in Folge der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern v. 9. April 1891 V. Bl. Nr. 18 S. 161 ff. —

Vorbemerkung:

In diesem Tarif sind nicht berücksichtigt diejenigen Fälle, in welchen auf Grund des § 1 der vorerwähnten Bestimmungen die derzeitigen Inhaber von Stellen, deren Rationsgebühr in Folge Beilegung der Pferdegeldberechtigung herabgesetzt ist, auf Pferdegeld verzichtet haben und demgemäß die frühere Rationsgebühr weiter beziehen.

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen ꝛc., welchen Pferdegeld-Berechtigung nicht beiliegt *1		beiliegt *2		Bemerkungen
		schwere	leichte	schwere	leichte	
	I. Höhere Truppenbefehlshaber und Inspecteure etc.					*1. Hierher gehören solche mit mindestens Regiments-Commandeur-Gebührnissen und solche, deren Inhaber der Kavallerie oder reitenden Artillerie angehören oder, in besonderen Funktionen befindlich, aus diesen Waffen hervorgegangen sind. *2. Hierher gehören solche mit weniger als Regiments-Commandeur-Gebührnissen, deren Inhaber der Infanterie bz. den Jägern, der fahrenden Feld-Artillerie, der Fuß-Artillerie, den Pionieren, dem Eisenbahn-Bataillon, der Luftschiffer-Abteilung oder dem Train angehören oder, in besonderen Funktionen befindlich, aus diesen Waffen hervorgegangen sind.
1	Für den General-Feldmarschall ꝛc., General der Infanterie und Kavallerie werden die Rationsgebührnisse jedesmal besonders festgesetzt, wenn mit diesen Graden kein besonderes Truppenkommando verbunden ist.					
2	Der kommandierende General eines Armeecorps	8	—	—	—	
3	Der Inspecteur der Kavallerie . . .	5	—	—	—	Zu 3. Bezieht der Inspecteur der Kavallerie die Kompetenzen eines Divisions-Commandeurs, so empfängt er 6 schwere Rationen.
4	Der Chef des Ingenieurcorps und Inspecteur der Festungen	4	—	—	—	

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen ꝛc., welchen Pferdegeld-Berechtigung nicht beiliegt *1 schwere	leichte	beiliegt *2 schwere	leichte	Bemerkung *1 u. 2. Siehe S. 1 Tarifs.
5	Der Commandeur einer Division . . .	6	—	—	—	
6	Der Inspecteur der Fuß-Artillerie . .	3	—	—	—	
7	Der Commandeur einer Infanterie-, Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Brigade	5	—	—	—	
8	Der Remonte-Inspecteur	2	—	—	—	Zu 8. Wird die Stel Remonte-Inspecte durch den Inspecteu Kavallerie wahrg men, so bezieht dies für letztere Stelle f setzten Rationen.
9	Der Train-Inspecteur	—	2	—	—	
10	Der Präsident des Generalauditoriats .	2	—	—	—	

II. Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät des Königs.

Zu II. Die Generale Adjutanten, welche e mäßige Stellen bei 2 pen ꝛc. bekleiden, erh dieRationen dieserSt

Nr.	Rationsempfänger	nicht beiliegt schwere	leichte	beiliegt schwere	leichte
1	Der General-Adjutant	5	—	—	—
2	Der Flügel-Adjutant	3	—	3	—
3	Der General à la suite	3	—	—	—

III. Kriegsministerium.

Nr.	Rationsempfänger	nicht beiliegt schwere	leichte	beiliegt schwere	leichte
1	Der Kriegsminister	8	—	—	—
2	Der Abteilungs-Chef mit Rang und Gebührnissen eines Brigade-Commandeurs	3	—	—	—
3	Der Abteilungs-Chef mit Rang und Gebührnissen eines Regiments-Commandeurs	2	—	—	—
4	Jeder andere Stabsoffizier	2	—	2	—
5	Der Hauptmann, Rittmeister oder Lieutenant	1	—	1	—
6	Der Chef der Medizinal-Abteilung siehe XXI.				

IV. Generalstab.

Haupt-Etat.

Nr.	Rationsempfänger	nicht beiliegt schwere	leichte	beiliegt schwere	leichte	Bemerkungen
1	Der Chef des Generalstabes der Armee	5	—	—	—	
2	Der Abteilungs-Chef im Generalstabe .	3	—	—	—	Zu 2 u. 4. Die hier zeichneten Chefs mit d Range und den Gebü nissen eines Brigade-Co mandeurs beziehen schwere Rationen.

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen ꝛc., welchen Pferdegeld-Berechtigung nicht beiliegt *1: schwere	nicht beiliegt *1: leichte	beiliegt *2: schwere	beiliegt *2: leichte	Bemerkungen *1 u. 2. Siehe S. 1 des Tarifs.
3	Der Stabsoffizier / Der Hauptmann } im Generalstabe .	3	—	2	—	Zu 3. Die unter Überweisung zum Generalstabe versetzten Premierlieutenants, welche etatsmäßige Hauptmannsstellen einnehmen und ihr Gehalt aus denselben beziehen, empfangen die gleiche Rationsgebühr.
4	Der Generalstab des Kommandos eines Armeecorps:					
	der Chef des Generalstabes . . .	4	—	—	—	
	die übrigen Generalstabsoffiziere .	3	—	3	—	
5	Der Generalstabsoffizier im Generalstabe einer Division, sowie der Generalstabsoffizier bei dem Gouvernement Ingolstadt	3	—	3	—	
	Chargen-Rationen.					
6	Der à la suite stehende Oberst, Oberstlieutenant oder Major	3	—	2	—	Zu 6 u. 7. Offiziere à la suite des Generalstabs, welche sich auf etatsmäßigen Stellen bei Truppenkommandos (General- und Divisions-Kommandos) befinden, erhalten die Rationsgebühr der wirklichen Generalstabsoffiziere. Dagegen erhalten Offiziere aus der Armee, welche bei dem Generalstabe auf unbestimmte Zeit überzählig Dienste leisten, während dieser Dienstleistung die Chargenrationen der Offiziere à la suite des Generalstabs. (§ 70, Anmerk., u. § 107, Abs. 1, Fr. R. V. Rglmts.)
7	Der à la suite stehende Hauptmann oder Lieutenant	2	—	2	—	
	Neben-Etat.					
8	Der Direktor des topographischen Bureaus	—	2	—	2	
	IVa. Offiziere in besonderen Stellungen.					
1	Der Militär-Bevollmächtigte in Berlin .	4	—	—	—	
	V. Gouverneure, Kommandanten, Platzmajore.					
1	Der Gouverneur von Ingolstadt . . .	4	—	—	—	
2	Der Kommandant von München . . .	4	—	—	—	
3	Der Kommandant von Ingolstadt, Ulm und Germersheim	—	3	—	—	Zu 3 u. 4. Generale in diesen Stellungen beziehen schwere Rationen.
4	Der Kommandant vom Lager-Lechfeld .	—	2	—	—	
5	Der Platzmajor in München, Ingolstadt, Germersheim und Ulm rechtes Donauufer	—	1	—	1	

2) in Absatz 1 Ziffer 8 § 3 statt: „in doppelter Ausfertigung" zu setzen: „Konzept und Reinschrift".

Absatz 2 hat zu lauten:

„Diese fügen ihre eigenen Bemerkungen bei und senden sodann beide Ausfertigungen wieder an die Truppencommandeure zurück, welche die Reinschrift auf dem Dienstwege vorlegen und das Konzept zu den Akten nehmen".

3) in Absatz 1 Ziffer 12 § 8 ist statt „in den Beurlaubtenstand" zu setzen: „zur Landwehr".

Absatz 2 von „dagegen" ab zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9466. München 4. Juni 1892.

Betreff: Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetze — Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481 — eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai 1892 Nro 7890 im Auszuge bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Auszug.
Nro 7890.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 9 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1890 Nro 18321 (Min.-Amtsbl. S. 473) wird nachstehende Ergänzung und Änderung des derselben als

Anlage 4 beigefügten Verzeichnisses derjenigen Staatsbedienſteten, welche von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommen sind, bekannt gegeben.

Unter lit. B Abth. VI ist

bei „7. Generalstab“ (Seite 523) am Schlusse beizufügen: „Technischer Gehilfe beim topographischen Bureau.“;

bei „13. Garnisonslarethe“ (Seite 524) der Ueberschrift noch beizusetzen: „und Operationskurs:“;

bei „14. Remonte-Inspektion“ (Seite 524) statt „Kanzleidiener“ zu setzen „Kanzleifunktionär“.

ꝛc. ꝛc.

München, den 16. Mai 1892.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Ries, Ministerialrath.

Nro 9675. München 26. Mai 1892.

Betreff: Ergänzung der Angaben über vorkommende Sterbefälle von Militärpersonen für die Standesbeamten.

Im Falle des Ablebens einer Militärperson darf dem Standesbeamten seitens des betreffenden Garnisonslazaretes, außer der nach Beilage S zu § 175 des Reglements für die Friedenslazarette zu erstattenden Anzeige, im statistischen Interesse auch eine Angabe über Geburtsjahr und Geburtstag des Verstorbenen sowie über die Todesursache gemacht werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr. **v. Lotzbeck**, Generalstabsarzt der Armee.

Nro 9724. München 27. Mai 1892.

Betreff: Abänderung der Marschgebührnis-Vorschrift.

Im Hinblick auf die bei den übrigen Kontingenten erfolgte Umwandlung der Roßarztstellen in Beamtenstellen ist im § 7, Ziffer 1 a, Zeile 2 der Marschgebührnis-Vorschrift das Wort „Roßärzte“ nebst dem folgenden Komma zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nr.	[illegible]	Anzahl der Rationen für Stellen u., welchen Rationen-Berechtigung				Bemerk[illegible]
		[illegible] *1		[illegible] *2		*1 u. 2. [illegible]
		schwere	leichte	schwere	leichte	
	X. Fuß-Artillerie.					
1	[illegible] Inspektion der Fuß-Artillerie	—	2	—	—	
2	[illegible] Regiments-Commandeur	—	3	—	—	
3	[illegible] Bataillons-Commandeur	—	—	—	2	
4	[illegible] etatsmäßige Stabsoffizier	—	—	—	1	
5	[illegible] Kompagnie-Chef	—	—	—	1	
6	[illegible] Regiments- und Bataillons-Adjutant		—	—	1	
7	[illegible] Referent bei der Inspektion der Fuß-Artillerie					
	als Stabsoffizier		1	—	1	
	als Hauptmann		1	—	1	
8	[illegible] Offizier vom Platz					Zu 8. Die zwei[illegible] lerie-Offiziere [illegible] erhalten 1 leicht[illegible]
	als Stabsoffizier		—	—	2	
	als Hauptmann		—	—	1	
9	[illegible]	—	—	—	1	
10	[illegible]		:	—	1	Zu 10. Die Beme[illegible] VII. 8. findet a[illegible] sinngemäße Ann[illegible]

XI. Ingenieur- und Pionier-Corps.

[illegible]

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen 2c., welchen Pferdegeld = Berechtigung nicht beiliegt *1		beiliegt *2		Bemerkungen *1 u. 2. Siehe S. 1 des Tarifs.
		schwere	leichte	schwere	leichte	
9	Der Ingenieur=Offizier bei der Reichs=Rayon=Kommission und beim Ingenieur=Comité in Berlin					
	als Stabsoffizier	—	—	—	1	
	als Hauptmann	—	—	—	1	
10	Der Direktor der Militär=Telegraphen=schule	—	—	—	1	
	Chargen=Rationen.					
11	Der à la suite stehende Stabsoffizier .	—	—	—	1	
	XII. Eisenbahn-Bataillon und Luftschiffer-Abteilung.					
1	Der Bataillons=Commandeur	—	—	—	2	
2	Der zweite Stabsoffizier bezw. älteste Hauptmann beim Bataillonsstabe . .	—	—	—	1	
3	Der Kompagnie=Chef	—	—	—	1	
4	Der Bataillons=Adjutant	—	—	—	1	
5	Der Führer der Luftschiffer=Abteilung .	—	—	—	1	
	Chargen=Rationen.					
6	Der à la suite stehende Stabsoffizier .	—	—	—	1	
	XIII. Train.					
1	Der Bataillons=Commandeur	—	—	—	2	
2	Der Kompagnie=Chef	—	—	—	1	
3	Der Lieutenant	—	—	—	1	
4	Der Bataillons=Adjutant	—	—	—	1	
	XIV. Militär-Schießschule.					
1	Der Commandeur	—	—	—	2	
2	Jedes Direktions=Mitglied	—	—	—	1	
	XV. Equitationsanstalt.					
1	Der Commandeur	3	—	—	—	
2	Der Offizier als Reitlehrer	3	—	—	—	
3	Der Adjutant	2	—	—	—	
4	Der Stallmeister	2	—	—	—	
	XVI. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.					
1	Kriegsakademie:					
	der Direktor	2	—	—	—	
2	Artillerie= und Ingenieur=Schule:					
	der Direktor	—	2	—	1	



Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen, zu welchen Pferdegeld-Berechtigung nicht besteht *1		besteht *2		Bemerkungen
		schwere	leichte	schwere	leichte	*1 u. 2 Siehe S. 1 Tarifs.
3	Kriegsschule:					
	der Direktor	—	2	—	1	
4	Kadettencorps:					
	der Commandeur	—	2	—	1	
	die Kompagnie-Chefs	—	1	—	1	
5	Offiziere als Lehrer:					
	der Generalstabsoffizier	1	—	1	—	
	der Hauptmann oder Lieutenant der Feldartillerie	—	1	—	1	
	XVII. Artillerie- und Waffenwesen.					
1	Der Direktor der Gewehrfabrik	—	1	—	1	
	XVIII. Technische Institute der Artillerie.					
1	Der Direktor der Artillerie-Werkstätten	—	1	—	1	
2	Der Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik	—	1	—	1	
3	Der Direktor des Haupt-Laboratoriums	—	1	—	1	
4	Der Direktor der Pulverfabrik	—	1	—	1	
	XIX. Sonstige à la suite stehende Offiziere.					Zu XIX. Zu diese gorie gehören alle w in Aktivität befind Offiziere, welche ni den Abschnitten I—genannt sind.
	Chargen-Rationen.					
1	Der Generallieutenant oder Generalmajor	3	—	—	—	
2	Der Oberst, Oberstlieutenant oder Major	—	2	—	2	
3	Der Rittmeister oder Lieutenant der Kavallerie	—	1	—	—	
4	Der Hauptmann oder Lieutenant der reitenden Artillerie	—	1	—	—	
	XX. Intendantur.					
1	Der Intendant eines Armeecorps	2	—	—	—	
	XXI. Sanitätsoffiziere.					
1	Der Generalstabsarzt der Armee und Chef der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums	—	2	—	—	
2	Der Corps-Generalarzt	—	2	—	—	
3	Der Regimentsarzt bei der Kavallerie siehe VIII.					

Beilage 2 zu Nro 21 des Verordnungsblattes für 1892.

Einteilung
des
Königreiches in Garnisons-Baudistrikte.

I. Armee-Corps.

1. München I.	2. München II.	3. München III.	4. Augsburg.	5. Ingolstadt.
Die zwischen der Dachauer- und Nymphenburgerstraße gelegenen Militärgebäude, dann Landsberg, Fürstenfeld, Benediktbeuern, Schwaiganger, Schleißheim.	Die südlich der Nymphenburger-, Theresien- und Veterinärstraße gelegenen Militärgebäude, dann (Rosenheim).	Die nördlich der Dachauer-, Theresien- und Veterinärstraße gelegenen Militärgebäude, dann Freising, Landshut, Passau.	Neu-Ulm, Kempten, Lindau, Lechfeld.	Dillingen, (Gunzenhausen).

II. Armee-Corps.

6. Würzburg.	7. Nürnberg.	8. Bayreuth.	9. Regensburg.	10. Landau.
Aschaffenburg, Ansbach, (Kitzingen).	Erlangen, Fürth.	Amberg, Bamberg, Sulzbach, (Hof).	Eichstätt, Neuburg, Neumarkt i. O., Straubing.	Germersheim, Speyer, Zweibrücken, (Ludwigshafen), (Kaiserslautern).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 11. Juni 1892.

Nro 10652. München 11. Juni 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Premier-Lieutenant Hintermayr des 2. Pionier-Bataillons, bisher Direktions-Assistent bei der Militär-Telegraphenschule, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 7. ds dem Premier-Lieutenant Mergler des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien das erbetene Ausscheiden aus dem Heere vom 29. Juni d. Js ab behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 8. ds

den Präsidenten des Generalauditoriats, General der Kavallerie Ritter von Fleschuez, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Generalmajor Grafen von Thürheim, bisher à la suite der Armee, zum Präsidenten des Generalauditoriats zu ernennen;

am 9. ds

zu ernennen:

zum Commandeur des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien den Oberstlieutenant Kübel, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Beförderung zum Obersten (1);

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren den Oberstlieutenant Schuck, Bataillons-Commandeur vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — dann die Majore und Bataillons-Commandeurs Dammann (1) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Hößlinger (3) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Popp vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Vogl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide im zuletztgenannten Regiment, — Stümmler vom 19. Infanterie-Regiment im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Cullmann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Guttenhöfer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Kisler vom 1. Jäger-Bataillon im 19. Infanterie-Regiment, — Libl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Ball im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern; — dann unter Beförderung zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Classen vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Scheurer vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — diese beiden ohne Patent — und

Mayer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer im im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
mit der Stellvertretung des abkommandierten Commandeurs des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu beauftragen: den Oberstlieutenant Winneberger, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und unter Beförderung zum Obersten (2);
zu versetzen:
den Major Weinzierl, bisher à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regiment;
die Hauptleute Schlink (2), bisher Kompagniechef, vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Döhlemann (6) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — beide auf die erste Hauptmannsstelle in diesen Truppenteilen unter Beförderung zu überzähligen Majoren;
die Hauptleute und Kompagniechefs Georg Freiherrn von Fraunberg (3) des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Paptistella (1) des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Freiherrn von Reitzenstein (4) des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ritter von Krieger (7) des 1. Infanterie-Regiments König, — Auracher des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und von Oelhafen (19) des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — sämtliche in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst und unter Beförderung zu überzähligen Majoren, ꝛc. Auracher ohne Patent;
den Hauptmann und Kompagniechef Roth vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern in gleicher Eigenschaft zum 1. Infanterie-Regiment König;
zu befördern:
zu Generallieutenants die Generalmajore Ritter von Popp (1), Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — und Ritter von Berg (2), Commandeur der 9. Infanterie-Brigade;

zum Oberstlieutenant den Major Bürklein (2), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu Majoren die Hauptleute (Rittmeister) Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg (5) à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, — Ulrich (8) à la suite des 1. Jäger-Bataillons, Kompagniechef am Kadettencorps, — Inama von Sternegg (9) à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Adjutant der 4. Division, — Born (20) à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Adjutant der 5. Division, — Rock (10), bisher Kompagniechef, auf der ersten Hauptmannsstelle im 19. Infanterie-Regiment, — del Moro (11), Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, — und Günther (21), Referent bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, unter Belassung im Kommando zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité, — sämtliche überzählig;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Huber, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken, überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Distler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Klauß, Adjutant beim Bezirks-Kommando Nürnberg, des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Raab, Bataillonsadjutant des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — letztere beiden ohne Patent, — dann Rösch des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Friedrich Horn — und Adolf Ruith im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zum Portepeefähnrich den Oberjäger Adolf Widder im 2. Jäger-Bataillon;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Majoren Lobenhoffer (12), Referent im Kriegsministerium, — Freiherrn von Reubeck (13) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, — Pöller (14), Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Dallmer

(15), etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Freiherrn von Roman (16), Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Ritter von Mann, Edler von Tiechler (17), etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Vogl (18) à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — und Belleville (22), Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Eberhard des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Geßner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Oberst den Oberstlieutenant Sckell bei der Fortifikation Ingolstadt;

als Oberstlieutenants die Majore Meisner, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Lufft, Chef der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — und Bonn à la suite des Ingenieur-Corps, Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linien-Kommission in Ludwigshafen, — dann die Majore z. D. Ott, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, — und Spruner von Mertz, Commandeur des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg;

als Majore den Hauptmann Lindig à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, Platzmajor in Augsburg, — dann die Hauptleute z. D. und Bezirksoffiziere Keyser beim Bezirks-Kommando Kitzingen, — Hausner beim Bezirks-Kommando Weiden, — Kühlwein beim Bezirks-Kommando Straubing, — Ludwig Freiherrn von Fraunberg beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen — und Liftl beim Bezirks-Kommando Weilheim;

am 10. ds den Abschied mit Pension zu bewilligen: dem Obersten Richter, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt, — den Majoren Theodor Windisch vom 2. Pionier-Bataillon — und Tambosi, Abteilungs-Commandeur vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dem Hauptmann Bäumler, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uni-

form, — dann dem Second-Lieutenant Friedrich **Wagner** vom 2. Train-Bataillon;

b) im **Sanitäts-Corps**:

im **aktiven Heere**:

am 8. ds

zu **versetzen**:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr **Groll** vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

die Assistenzärzte 2. Klasse **Gengler** vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 19. Infanterie-Regiment, — **Hubbauer** vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Reserve des Sanitäts-Corps — und Dr **Blank** vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

im **Beurlaubtenstande**:

am 8. ds die Unterärzte der Reserve Sally **Kaufmann** (Ludwigshafen), — Dr Paul **Subeck** — und Dr Hans **Wagner** (Würzburg), — Maximilian **Mulzer** (I. München) — und Gustav **Kolbe** (Würzburg) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10385. München 11. Juni 1892.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds dem Musikdirektor Karl **Hünn** in Reichenhall das Militär-Verdienstkreuz,

am 2. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Kaiserlich Japanischen Hauptleuten der Infanterie **Fudimoto** — und **Sakakibara**, — dann

am 4. ds den Lehrern an der Königlich Preußischen Feld-, be-

ziehungsweise Fuß-Artillerie-Schießschule, Majoren Blomeyer — und Bauer — das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens

Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10074. München 11. Juni 1892.

Betreff: Personalien.

Der Unterarzt der Reserve Dr Karl Glas (I. München) wird in den Friedensstand des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern versetzt und mit der Wirksamkeit vom 1. Juni d. Js mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarzt-stelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10297. München 11. Juni 1892.

Betreff: Schirrmeister der Pionier-Bataillone.

Nachstehend werden die Bestimmungen über die persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Bestimmungen

über die persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

1. Der Schirrmeister eines Pionier-Bataillons steht dem Commandeur zwecks Verwendung bei der Verwaltung des Feld-

geräts der Kompagnien, Brückentrains, Telegraphen-Abteilungen und sonstigen vom Bataillon mobil zu machenden Formationen zur Verfügung.

Militärische Stellung.

2. Der Schirrmeister gehört zu den Personen des Soldatenstandes und hat den Rang eines Feldwebels; auf ihn finden alle die Unteroffiziere mit Portepee betreffenden Gesetze und Vorschriften Anwendung, soweit nicht die nachstehenden besonderen Bestimmungen Platz greifen.

Vorgesetzte.

3. In allen Angelegenheiten, welche persönliche und Einkommensverhältnisse betreffen, hat sich der Schirrmeister durch den 2. Stabsoffizier bezw. ältesten Hauptmann an den Bataillons-Commandeur zu wenden. Die höhere Dienststelle für den Schirrmeister ist die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.

Mit dieser Maßgabe regelt sich die Urlaubserteilung an die Schirrmeister nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 10. Februar 1886, Verordnungsblatt Seite 63 u. ff.

Anstellung, Versetzungen, Kommandos.

4. Der Ersatz an Schirrmeistern wird dem Unteroffizierstande der Pioniere entnommen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Pionier-Bataillone durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen nach erfolgreicher Ableistung einer sechsmonatlichen Probedienstleistung bei einem Traindepot. Des Zivilversorgungsscheines bedarf es hierzu nicht.

Die Schirrmeister erhalten bei ihrer Ernennung eine Bestallung.

Den Schirrmeistern werden bei Dienstreisen und Versetzungen, welche von der genannten Inspektion verfügt werden, Reisekosten und Tagegelder gewährt.

Werden Schirrmeister im Anschlusse an Mannschaften kommandiert, so erhalten sie eine tägliche Zulage von 2 ℳ

Gebührnisse.

5. Die Schirrmeister empfangen monatliches Gehalt (nicht Löhnung) und werden demgemäß nach der Friedens- und der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift wie Gehaltsempfänger behandelt. Das

Gehalt beträgt jährlich 1250 — 1550 ℳ (durchschnittlich 1400 ℳ). Die Anweisung zur Zahlung der Gehälter bei Anstellung, Versetzung und beim Aufrücken in höhere Gehaltsklassen erfolgt durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.

Die Schirrmeister erhalten außerdem den chargenmäßigen Servis. Auf Naturalverpflegungsgebührnisse und Löhnungszuschuß haben die Schirrmeister keinen Anspruch.

Bezüglich des freien Schulunterrichts auf Kosten des Militärfonds für die schulpflichtigen Kinder sind die Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 5. März 1864 Nro 2169 maßgebend (Vergl. Friedens-Besoldungs-Vorschrift Anlage 7 Abschnitt IX). Zahlung und Liquidierung dieser Gebührnisse erfolgt durch das Pionier-Bataillon.

Bekleidung u. s. w.

6. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Schirrmeister ist wie jene der Wallmeister mit Ausnahme der Schulterklappen auf dem Waffenrocke und dem Mantel, welche den der Unteroffiziere und Mannschaften des Bataillons gleich sind.

Die Bekleidung, Ausrüstung und die Waffen haben die Schirrmeister aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Anspruch auf Dienstwohnung.

7. Auf Gewährung einer Dienstwohnung hat der Schirrmeister keinen Anspruch. Dagegen liegt demselben die Verpflichtung zum Wohnen in der Kaserne ob. An Kasernenquartier steht dem Schirrmeister eine Wohnung wie für Feldwebel ꝛc. (§ 9 der G. G. O. I.) zu. Außerdem wird ihm zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten ein Schreibzimmer von 8 bis 10 qm Größe gewährt, soferne nicht im Depotgebäude ein entsprechender Raum für diesen Zweck bereitgestellt ist.

Verheiratung.

8. Zur Verheiratung bedarf der Schirrmeister der Genehmigung des Bataillons-Commandeurs. Die für die Unteroffiziere hierüber gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Schirrmeister (Allerhöchste Entschließung vom 28. Januar 1891 — Verordnungs-Blatt Seite 35 u. ff).

Ärztliche Behandlung.

9. Schirrmeister, welche im Standorte oder während ihres dienstlichen Aufenthalts außerhalb desselben erkranken, oder in einer Heilanstalt Aufnahme finden, beziehen das Gehalt unverkürzt. Wenn ihre Aufnahme in das Militär-Lazaret stattfindet, haben sie nach dem Reglement für die Friedens-Lazarette § 146 den auf 1,10 ℳ für den Tag festgesetzten Kostenbetrag zu zahlen. Die Vergütung für Arzneien mit 10 ₰ pro Tag wird bei der Inspektion des Ingenieur-Corps behufs Erstattung aus Kapitel 26 Titel 7 angemeldet.

Im Übrigen hat in Krankheitsfällen der Schirrmeister für sich und seine Familie, soweit diese in seinem Haushalt lebt, Anspruch auf freie militärärztliche Behandlung, sowie auf Verabreichung von Arzneien, Verbandmitteln u. s. w. wie jeder andere Unteroffizier. Erstattung dieser Kosten erfolgt wie vorstehend am Jahresschlusse auf Grund geprüfter Liquidation.

10. Bei der Benutzung von Heilquellen auf militärärztliche Verordnung werden den Schirrmeistern die durch Beförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, ordentlichen Posten und Gelegenheitsfuhrwerk wirklich entstandenen Kosten erstattet; zur Bestreitung der Nebenkosten für Überfracht wird ihnen eine Pauschsumme von 1 Pf. auf das Kilometer gewährt. Für die auf außerdeutschen Bahnen zurückgelegten Strecken sind die tarifmäßigen Fahrgelder zahlbar. Hinsichtlich der auf deutschen Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist ein Militärfahrschein zur Beförderung zum ermäßigten Preise zu erteilen, sofern nicht behufs schneller Beförderung auf Grund der ärztlichen Bescheinigung auch solche Züge benutzt werden müssen, für welche Militärfahrkarten nicht ausgegeben werden. Sämtliche hier erwähnten Kosten werden von dem Bataillon, welchem der Schirrmeister angehört, bei der Corps-Intendantur zur Liquidation gebracht.

Dienstauszeichnungen, Zivilversorgungsschein.

11. In Bezug auf Verleihung der verschiedenen Klassen der Dienstauszeichnungen, sowie auf Erwerbung des Zivilversorgungsscheines wird der Schirrmeister ebenso behandelt, wie die anderen Unteroffiziere des Bataillons.

Informatorische Beschäftigung und Probedienstleistung im Zivildienst.

2. Zur informatorischen Beschäftigung und zur Probedienstleistung im Zivildienst werden Schirrmeister nicht kommandiert, sondern bis zu 6 Monaten beurlaubt. Der nach Ablauf von $1^{1}/_{2}$ Monaten beginnende Gehaltsabzug beträgt für jede vollen 150 ℳ des Jahresgehaltes täglich 20 ₰.

Bei einem Urlaub von mehr als 6 Monaten wird Gehalt über diese Zeit hinaus nicht gezahlt. Dasselbe wird vielmehr in diesem Falle mit dem vollen Betrage tageweise in Abzug gebracht.

Für den 31. eines Monats ist ein Abzug nicht zu berechnen. Für den Fall jedoch, daß der Schirrmeister während der informatorischen Beschäftigung bezw. des Probedienstes besonders remuneriert oder besoldet wird, ist neben diesem Bezuge der Empfang des Schirrmeistergehaltes bezw. nach Ablauf der ersten $1^{1}/_{2}$ Monate des Militärurlaubsgehalts nur soweit zulässig, als es mit der Zivilremuneration u. s. w. zusammen das volle Schirrmeistergehalt nicht übersteigt.

Über 6 Monate hinaus ist nur ganz ausnahmsweise ein weiterer Urlaub bis zu höchstens 6 Monaten, aber stets ohne Gehalt, zulässig. Zur Beurlaubung ist die Genehmigung der Inspektion des Ingenieur-Corps erforderlich, in dringenden Fällen kann ein, in Anrechnung zu bringender, vorläufiger Urlaub von den mit Urlaubsbefugnis versehenen Vorgesetzten erteilt werden.

Vertretung.

13. Zur Vertretung des Schirrmeisters sowie zu dessen Unterstützung bei eintretender Mobilmachung, größeren Beschaffungen und Instandsetzungen wird bei jedem Pionier-Bataillon ein Hilfsschirrmeister ausgebildet.

Dieser erhält eine achtwöchige Ausbildung in der Kenntnis und Verwaltung des Feldgeräts beim Traindepot und wird nach Bedarf bei den Verwaltungs-Kommissionen des Bataillons beschäftigt.

Pensionierung.

14. a) Schirrmeister, welche eine Dienstzeit von 15 Jahren noch nicht vollendet haben, oder welche bei 15jähriger oder

längerer Dienstzeit nicht Ganzinvalide sind, **erhalten, wenn** sie bei der Entlassung Ansprüche auf **Invaliden-Versorgung** erworben haben, die Invaliden-Gebührnisse **der Feldwebel** nach **Teil II des Reichsgesetzes** vom 27. **Juni 1871,** betreffend die Pensionierung und Versorgung **der Militär-**Personen des Reichsheeres 2c., bezw. der **Novelle hiezu** vom 4. April 1874.

Die Zahlung der Invalidengebührnisse **beginnt mit dem** Ablauf desjenigen Monats, für **welchen der Invalide das** etatsmäßige Gehalt zum letzten Male **empfangen hat,** d. h. mit dem Ablaufe des auf die **Anerkennungsverfügung** folgenden (Gnaden-) Monats.

b) Schirrmeister, welche eine Dienstzeit von **15 Jahren** vollendet haben und Ganzinvalide sind, **werden auf Grund des** § 91 **des** vorbezeichneten **Reichs-Militär-Pensions**gesetzes vom 27. Juni 1871 nach den **Bestimmungen** der Allerhöchsten Verordnungen vom 7. **September 1873,** 7. März 1881 und 29. Mai 1886 (Militär-**Verordnungs**blatt vom Jahre 1873 **pag.** 287, **vom Jahre 1881** **pag.** 89 und vom Jahre 1886 **pag.** 273) **pensioniert** unter Belassung des Anspruchs auf die **Pensionszulagen** nach den §§ 71 und 72 des Reichs-Militär-**Pensions**gesetzes vom 27. Juni 1871 und auf den **Zivilversorgungs**schein oder an Stelle desselben, wenn sie zur **Verwendung** im Zivildienst nicht mehr geeignet sind, auf die in § 12 der Novelle vom 4. April 1874 bestimmte **Pensionszulage.**

Der Beginn der Pensionszahlung ist in diesem **Falle** nach § 70 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift zu **regeln.**

Ist der Betrag der nach letzteren Bestimmungen **be**messenen Pension indessen geringer, als die **nach Teil II** des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes zuständige Invalidenpension einschließlich der im § 74 daselbst bestimmten Dienstzulage, so werden auch die vorstehend unter **b** bezeichneten Schirrmeister wie die Schirrmeister **unter a** behandelt.

Der Pensions- bezw. Versorgungs-Antrag **wird vom** Bataillons-Commandeur aufgestellt und an die **Inspektion des** Ingenieur-Corps eingereicht. Letztere sendet die **Vorlage im**

Falle a und bei bestehender Halbinvalidität an das zuständige Generalkommando, im Falle b an das Kriegsministerium.

In den Fällen zu b muß dem Pensionsvorschlage beiliegen:

1. Das Pensionsgesuch des Schirrmeisters oder die mit ihm wegen seiner Pensionierung aufgenommene Verhandlung, woraus sich auch ergeben muß, ob der Betreffende seine Pensionierung mit dem nach § 70 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift zu bestimmenden oder zu einem früheren bezw. welchem Zeitpunkte wünscht.
2. Die Bescheinigung des Bataillons-Commandeurs, daß nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Schirrmeister unfähig ist, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.
3. Das militärärztliche Invaliditätszeugnis (§§ 56—60 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit ꝛc.), welches den Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung feststellt und mit dem Revisionsvermerk des Corpsarztes versehen sein muß.

Über die von den Generalkommandos verfügten Pensionierungen bezw. Versorgungen von Schirrmeistern ist der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen unter Angabe des Beginns des Pensionsbezuges bezw. der Einstellung der Gehaltszahlung an die Betreffenden von dem Bataillon auf dem Dienstwege Meldung zu machen. Zur Entlassung der Schirrmeister aus dem aktiven Militärdienst ohne Pension bezw. Versorgung ist die Genehmigung der Inspektion erforderlich.

Der Zivilversorgungsschein wird für die Schirrmeister, sobald dieselben eine 12jährige aktive Dienstzeit vollendet haben, durch die Pionier-Bataillone bei dem zuständigen Generalkommando beantragt.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst kann Schirrmeistern nach mindestens 21jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit die Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit dem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen auf Antrag des Bataillons seitens der Inspektion des Ingenieur-Corps erteilt werden. Es ist dies eintretendenfalls im Militärpasse zu vermerken.

Die Ausfertigung des Militärpasses erfolgt vom Bataillon. Dieses hat auch die Überweisungs-Nationale solcher Schirrmeister, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, an die Bezirkskommandos zu übersenden.

Todesfall.

15. Stirbt ein Schirrmeister, so kommen hinsichtlich der Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen die in den Besoldungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen wegen der Gehaltszahlungen in Sterbefällen der Offiziere in Anwendung.

Nro 10390. München 11. Juni 1892.

Betreff: Friedensverpflegungsetats für 1892/93.

Die für das Etatsjahr 1892/93 neu erstellten Friedensverpflegungsetats für die Truppen werden zum Vollzuge bekanntgegeben.

Der Adjutant beim Bezirkskommando Kaiserslautern bezieht bis zur Einstellung des Zahlmeisteraspiranten die bisherige Zulage von 30 ℳ monatlich.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 10433. München 11. Juni 1892.

Betreff: Verantwortlichkeit für die Angaben in Militärfahrscheinen.

In Fällen, in denen bestimmungsgemäß Militärfahrscheine schon im voraus bis auf Datum und Unterschrift auszufertigen und erst später — zum Zwecke der Benutzung — von einer anderen Behörde ꝛc. zu vollziehen sind, liegt die Verantwortung für den Inhalt des Fahrscheins, insbesondere für die Festsetzung des Reisewegs, nicht der vollziehenden, sondern ausschließlich der ausfertigenden Dienststelle ob. Letztere hat die Kontroll-

zettel solcher Fahrscheine stets mit dem Dienststempel zu versehen (Vergl. Kriegsministerial-Reskript vom 18. August 1890 Nro 14541 — Verordnungsblatt Seite 350).

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10362. München 11. Juni 1892.

Betreff: Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind.

Das „Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind" — Druckvorschrift Nro 105 — ist neu aufgestellt worden und wird den einschlägigen Kommandobehörden 2c. die erforderliche Zahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Das bisherige gleichnamige Verzeichnis tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10434. München 6. Juni 1892.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai d. Js in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 444/446 des Verordnungsblattes für 1891 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. **Vogl**, Generalmajor.

**Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärperso
und Militärtransporte vom 1. Mai 1892 ab auf Militärfahrkarten n
Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.**

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Badische Staats-Eisenbahnen. *)	Personenzug Nr. 3	Mannheim 10^{26} V.	Heidelberg 10^{50} V.	
	" 63	Heidelberg 7^{5} V.	Karlsruhe 8^{15} V.	
	" 6	Heidelberg 12^{53} A.	Mannheim 1^{17} A.	
	" 56	Karlsruhe 4^{56} V.	Heidelberg 6^{12} V.	
	" 90	Offenburg 10^{42} A.	Bruchsal 1^{18} V.	
	" 107	Heidelberg 12^{42} A.	Würzburg 5^{10} A.	
	" 102	Mosbach 7^{36} V.	Heidelberg 8^{53} V.	
	" 106	Würzburg 10^{26} V.	Heidelberg 3^{19} A.	
	" 142	Jagstfeld 7^{19} V.	Neckarelz 7^{45} V.	
	" 185	Mannheim 7^{45} V.	Karlsruhe 9^{6} V.	
	" 195	Mannheim 9^{30} A.	Karlsruhe 10^{49} A.	
	" 184	Karlsruhe 7^{46} V.	Mannheim 9^{3} V.	
	" 196	Karlsruhe 9^{58} A.	Mannheim 11^{12} A.	2 Achsen.
	" 254	Karlsruhe 1^{40} A.	Mühlacker 3^{16} A.	
	" 256	Karlsruhe 2^{55} A.	Mühlacker 4^{14} A.	
	" 397	Offenburg 10^{9} V.	Singen 2^{11} A.	
	" 396	Singen 10^{33} V.	Immendingen 11^{20} V.	
	" 400	Singen 6^{42} A.	Offenburg 10^{28} A.	
	" 33	Appenweier 4^{49} A.	Kehl 5^{9} A.	
	" 39	Appenweier 9^{47} A.	Kehl 10^{2} A.	
	" 28	Kehl 12^{51} A.	Appenweier 1^{14} A.	
	" 32	Kehl 10^{9} A.	Appenweier 10^{33} A.	
	" 477	Basel 7^{26} V.	Konstanz 10^{35} V.	
	" 483	Singen 9^{25} A.	Konstanz 9^{59} A.	

*) Sämtliche Zeitangaben in Mittel-Europäischer Zeit.

ahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
	Personenzug 482	Waldshut 7^{30} A.	Basel 9^{2} A.	2 Achsen.
	„ 484	Konstanz 5^{56} A.	Basel 9^{17} A.	

Wegen Zulassung größerer Transporte zu diesen Zügen muß wie seither besondere Vereinbarung von Fall zu Fall erfolgen.

Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Sätzen des Militärtarifs bleibt ausgeschlossen.

roßherzoglich ldenburgische taats-Eisen-hn.	Schnellzug 63	Oldenburg 11^{10} V.	Osnabrück Brem.Bhf. 2^{9} A.	Bis zu 50 Mann.
	„ 2a	Bremen Hptbhf. 5^{29} V.	Wilhelmshaven 7^{47} V.	
	„ 4	Bremen Hptbhf. 9^{55} V.	Oldenburg 11^{3} V.	
	„ 6	Bremen Hptbhf. 1^{59} A.	Oldenburg 3^{6} A.	
	„ 8	Bremen Hptbhf. 5^{15} A.	Oldenburg 6^{19} A.	
	„ 3	Wilhelmshaven 9^{35} V.	Bremen Hptbhf. 12^{12} A.	
	„ 7a	Oldenburg 5^{43} A.	Bremen Hptbhf. 6^{49} A.	
	„ 27a	Leer 4^{14} A.	Oldenburg 5^{30} A.	
	„ 22a	Oldenburg 6^{42} V.	Leer 7^{49} V.	

Die Züge 7a und 27a verkehren nur vom 15. bis 18., 28. bis 30. Juni, am 1. und 2., sowie vom 13. bis 16. und 27. bis 31. Juli, am 1. sowie vom 12. bis 15. und 26. bis 31. August, vom 10. bis 14. und 25. bis 30. September. Zug 22a verkehrt nur vom 15. Juni bis 30. September.

öniglich Preuß-he Staats-isenbahnen:					
Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Personenzug 51	Emden 5^{0} V.	Soest 11^{48} V.	Bis zu 30 Mann, soweit Raum in diesen Zügen, welche schnellzugmäßig gefahren werden, vorhanden ist.	
	„ 56	Soest 5^{47} A.	Emden 11^{43} A.		
	„ 269	Opladen 9^{56} V.	Dortmund Rh. Bhf. 12^{41} A.		
	„ 272	Dortmund Rh. Bhf. 1^{5} A.	Opladen 3^{37} A.		
Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 5^{35} V.	Herbesthal 7^{34} V.	bis zu 20 Mann.	Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse erforderlich.
	„ 296	Coblenz Mosel-Bhf. 8^{26} V.	Diedenhofen M.E.Z. 11^{4} A.		
	„ 293	Diedenhofen M.E.Z. 1^{26} A.	Coblenz Mosel-Bhf. 4^{32} A.	bis zu 50 Mann.	
	„ 291	Diedenhofen M.E.Z. 6^{37} V.	Coblenz Mosel-Bhf. 9^{49} V.		
	„ 288	Coblenz Mosel-Bhf. 8^{8} A.	Trier R. 10^{13} A.		

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 1^{57} A.	Posen 5^{44} A.	Einzelne Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 40 Mann können nach den Sätzen des Militärtarifs bz. auf Militär-Fahrschein befördert werden. Die Anmeldung der einzelnen Transporte muß bei dem Bahnbevollmächtigten erfolgen.
	" 56	Posen 10^{34} V.	Guben 1^{52} A.	
4. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, eine Personenfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
5. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 34	Mainz Ctr. Bhf. 7^{42} V.	Frankfurt Hpt. Bhf. 8^{30} V.	40 Mann. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	" 58	Mainz Ctr. Bhf. 4^{21} A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 5^{7} A.	80 "
	" 54	Mainz Ctr. Bhf. 9^{23} A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 10^{12} A.	80 "
	" 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 2^{50} A.	Mainz Ctr. Bhf. 3^{30} A.	80 "
	" 53	Frankfurt Hpt. Bhf. 8^{50} A.	Mainz Ctr. Bhf. 9^{37} A.	80 "
	" 55	Frankfurt Hpt. Bhf. 10^{21} A.	Mainz Ctr. Bhf. 11^{0} A.	40 "
	" 70	Mainz Ctr. Bhf. 10^{29} V.	Darmstadt 11^{14} V.	40 "
	" 77	Darmstadt 4^{15} A.	Mainz Ctr. Bhf. 4^{58} A.	80 "
	" 116	Frankfurt Ost-Bhf. 10^{38} A.	Aschaffenburg 11^{33} A.	80 "
6. Pfälzische Eisenbahnen.*)	Schnellzug 10	Worms 10^{40} V.	Ludwigshafen a. Rh. 11^{14} V.	Bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	" 10	Ludwigshafen 11^{22} V.	Neustadt a. H. 12^{4} A.	

*) Sämtliche Zeitangaben in Mittel-Europäischer Zeit.

…erwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
	Schnellzug 26/122	Worms 12^{30} V.	Weißenburg 2^{35} V.	Bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	„ 121/1	Weißenburg 2^{46} V.	Worms 5^{3} V.	
	„ 255	Zweibrücken 8^{18} V.	Germersheim 10^{33} V.	
	„ 260	Germersheim 3^{46} A.	Zweibrücken 6^{10} A.	
	„ 88	Ludwigshafen 9^{50} V.	Lauterburg 11^{25} V.	
	„ 105	Lauterburg 7^{37} A.	Ludwigshafen a. Rh. 9^{4} A.	

Gestorben ist:

…er Premier-Lieutenant a. D. von Weintz am 14. Mai zu Tölz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 15. Juni 1892.

Nro 10813. München 14. Juni 1892.

Betreff: Etats-Unterstützungsfonds.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts die Instruktion für die Verwaltung der Etats-Unterstützungsfonds zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, die erforderlichen Vollzugsbestimmungen sowie solche Abänderungen und Ergänzungen, welche nicht grundsätzlicher Art sind, selbständig zu verfügen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Instruktion beauftragt, auch kann die letztere von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Im Anschlusse an diese Allerhöchste Entschließung gibt das Kriegsministerium nachstehende Vollzugsbestimmungen bekannt:

I. Etats-Unterstützungsfonds im allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die Errichtung, Dotierung und Verwaltung der Etats-Unterstützungfonds, sowie über die Ge-

währung von Unterstützungen aus denselben treten mit dem Etatsjahre 1892/93*) in Kraft.

Die bezüglichen näheren Anordnungen treffen die nach den einzelnen Abschnitten der Instruktion hiefür zuständigen Dienstesstellen und Verwaltungsbehörden.

2. Die Zuführung der Jahres-Dispositionssummen an die mit Aufbewahrung der einschlägigen Geldbestände für die einzelnen Fonds betrauten Kassen erfolgt alljährlich zu Beginn des Etatsjahres auf besondere Anweisung des Kriegsministeriums durch die Generalmilitärkasse und zwar, soweit einschlägig, im Abrechnungswege.

Wegen Zuweisung der Mittel für das Etatsjahr 1892/93 und der Zuschüsse für das Etatsjahr 1891/92 erfolgt gesonderte Bestimmung.

3. Die bei der Generalmilitärkasse und den Corps-Zahlungsstellen hinterlegten Unterstützungsfonds sind in einem besonderen Depositenkonto — ausgeschieden nach den einzelnen Fonds und deren Unterabteilungen — nachzuweisen.

Einer besonderen Rechnungsstellung über diese Fonds bedarf es nicht; bezüglich der periodisch vorzunehmenden Revisionen der Fondsbestände 2c. ist in den einzelnen Abschnitten der Instruktion Verfügung getroffen.

4. Die Quittungen über die Unterstützungen aus den Etats-Unterstützungsfonds sind nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 4. Mai 1891 Nro 7085, welches sinngemäße Anwendung zu finden hat, gebührenpflichtig.

II. Verhältnis der Etats-Unterstützungsfonds zu den schon bestehenden Unterstützungsfonds und zwar:

A. Zum Offiziers-Unterstützungsfonds und Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds.

5. Die für die Verwaltung dieser Fonds und für die Gewährung von Unterstützungen aus denselben bestehenden Bestimmungen erfahren durch die Errichtung von Etats-Unterstützungsfonds eine Änderung nicht.

Anmerkung.*) Für das Etatsjahr 1891/92 erhalten die in den Abschnitten I mit IX der Instruktion gedachten Etats-Unterstützungsfonds Zuschüsse in Höhe von $^{2}/_{3}$ der etatsmäßigen Jahres-Dispositionssummen.

Bei Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen können sonach die genannten Fonds von unterstützungsbedürftigen Offizieren, Ärzten und oberen Beamten der Militärverwaltung — wie bisher, so auch künftighin — angegangen werden. Nur soll seitens der zur Teilnahme an einem Etats-Unterstützungsfonds Berechtigten, soferne es sich nicht um die Bewilligung einer Unterstützung gegen Rückersatz handelt, sich in der Regel zuerst an diesen letzteren Fonds und erst, wenn hieraus keine, oder eine nicht ausreichende Hilfe gewährt werden kann, an den Offiziers- bezw. Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds gewendet werden.

In den betreffenden Gesuchen ist seitens der Antragsteller zu erwähnen, ob und eventuell in welcher Höhe eine Bewilligung aus Etats-Unterstützungsfonds bereits stattgefunden hat.

B. Zum Unteroffiziers-Unterstützungsfonds.

6. Die Unteroffiziere und Soldaten, die unteren Militärbeamten der Truppen und die unteren Zivilbeamten der Militärverwaltung verbleiben auch künftighin an den Unteroffiziers-Unterstützungsfonds anspruchsberechtigt.

7. Mit Rücksicht hierauf werden die von den ständigen und unständigen Einnahmen dieses Fonds bestimmungsgemäß für Unterstützungszwecke zu verwendenden Mittel alljährlich auf Grund eines von der Militärfondskommission zum 1. Juli vorzulegenden Voranschlages vom Kriegsministerium festgestellt und den einschlägigen Etats-Unterstützungsfonds als „Zuschüsse aus dem Unteroffiziers-Unterstützungsfonds“ zum Zwecke der Unterstützungsgewährung aus der Militärfondskasse überwiesen.

8. Die Ermittelung der auf die bezüglichen Etats-Unterstützungsfonds treffenden Anteile an diesen Einnahmen des Unteroffiziers-Unterstützungsfonds erfolgt nach Verhältnis der Kopfzahl der jeweils am 1. Januar vorhandenen Verheirateten der betreffenden Unterklassen. Zu diesem Behufe haben die mit der Verwaltung der Etats-Unterstützungsfonds betrauten Dienstesstellen und Behörden dem Kriegsministerium zum 1. Februar jeden Jahres über den Stand an Verheirateten der Unterklassen eine summarische Auszeige unter Benützung des mit Kriegsministerial-Reskript vom 5. Mai 1892 Nro 8490 hinausgegebenen Musters einzusenden.

9. Die Gewährung von Unterstützungen an Unteroffiziere und Soldaten der Truppen aus dem durch die Zuwendungen aus dem Unteroffiziers-Unterstützungsfonds (conf. Ziffer 7 oben) verstärkten Etats-Unterstützungsfonds erfolgt nach Abschnitt X der Instruktion künftighin ausschließlich durch die K. Generalkommandos.

Die der K. Inspektion der Fußartillerie seither eingeräumte Befugnis zur Unterstützungsgewährung an die Unteroffiziere und Soldaten der Fußartillerie-Regimenter kömmt sonach in Wegfall.

10. Durch die vorstehenden Bestimmungen modifiziert sich — soweit einschlägig — Abschnitt II der Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 10. Februar 1870 Nro 1856.

III. Anderweite Unterstützungsfonds aus Etatsmitteln.

11. Außer den sub I erwähnten Unterstützungsfonds werden noch für nachstehend genannte Zwecke, für welche auch seither schon Mittel durch den Etat zur Verfügung gestellt waren, besondere Etats-Unterstützungsfonds errichtet und bei der Generalmilitärkasse im Depositenkonto nachgewiesen:

a) Zur Gewährung außerordentlicher Unterstützungen für im Dienste unverschuldet erlittene Verluste von Pferden;

b) Zur Gewährung von Beihilfen an Stabsärzte zur Beschaffung chirurgischer Instrumente;

c) Zur Gewährung von Reisestipendien an Militärärzte;

d) Zur Gewährung außerordentlicher Beihilfen an unbemittelte Subalternoffiziere in Metz;

e) Zur Gewährung von Unterstützungen an Offiziersaspiranten des Friedensstandes.

Die bezüglich der Verwendung 2c. dieser Fondsmittel bereits früher ergangenen Bestimmungen bleiben mit nachstehenden Modifikationen auch fernerhin aufrechterhalten:

ad a. Die pferdegeldberechtigten Offiziere sind von der Bewilligung solcher Unterstützungen ausgeschlossen.

ad d und e. Die Liquidationen über die nach speziellen Genehmigungen des Kriegsministeriums gezahlten Unterstütz-

ungen **ad d** und **e** sind vom Etatsjahre 1892/93 ab nach Prüfung und Festsetzung durch die zuständige Intendantur vierteljährig der Generalmilitärkasse behufs Erstattung der gezahlten Beträge aus den im Depositenkonto nachgewiesenen Fondsmitteln direkt zu überweisen.

Einer weiteren Verrechnungseinweisung für diese Beträge bedarf es sonach künftighin nicht mehr.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10471. München 14. Juni 1892.

Betreff: Errichtung einer Stiftung für Unteroffiziere des 5. und 6. Chevaulegers-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Oberstabsauditeur a. D. Franz Reulbach dahier hat ein Kapital von 2000 *M.* als militärische Stiftung zu dem Zwecke bestimmt, daß die Zinsen in jährlichem Wechsel gut gedienten und verwendbaren Unteroffizieren (vom Wachtmeister abwärts) des 5. und 6. Chevaulegers-Regiments nach Ermessen des Regimentscommandeurs im Benehmen mit den Eskadronschefs ausgehändigt werden sollen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1892 die fragliche Stiftung unter der Bezeichnung „Oberstabsauditeur Reulbach'sche Stiftung" Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung der von dem Stifter bekundeten wohlwollenden Gesinnung für Angehörige des 5. und 6. Chevaulegers-Regiments durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10861. München 15. Juni 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 11. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Freiherrn von Asch, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, für das Komturkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen; — dem Major Martin, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse; — dem Hauptmann Ferchl à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen; — dem Hauptmann a. D. Friedrich Koch I. für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären;

am 13. ds

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Hauptmann Fleischmann des 5. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zu Kompagnie- (Batterie-)Chefs den Hauptmann Hüther à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, bisher Direktions-Assistent an der Oberfeuerwerkerschule, — und den Premier-Lieutenant Reck des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, — beide in ihren Truppenteilen;

zum Direktions-Assistenten bei der Oberfeuerwerkerschule den Premier-Lieutenant und Bataillonsadjutanten Simmerer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen: den Hauptmann Streck, bisher Batteriechef, vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn auf die erste Hauptmannsstelle im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Habler im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Rahm, Bataillonsadjutant, ohne Patent im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer; — ferner überzählig die Second-Lieutenants Freudenberg im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Freiherr von Pechmann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Freiherr von Tautphoeus im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Erhard im 2. Jäger-Bataillon, — Dänner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Haus im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Kneußl, Regimentsadjutant, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Samhaber, Bataillonsadjutant, im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Endres, kommandiert zur Kriegsakademie, — dann Grießbach — und Gerstner, sämtliche im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Hannappel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Arnold, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Renk, Regimentsadjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Schulz, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Schmauß, kommandiert zur Kriegsakademie, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Tutschek, Bataillonsadjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Becker im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Schmidbauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm Kleemann, kommandiert zur Kriegsakademie, im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Morgens im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Auvera, Bataillonsadjutant, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Roger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Plaß im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Brenner im 11. Infanterie-Regiment

von der Tann, — Mayrhofer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Schmidt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Burgartz, Regimentsadjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Kißkalt — und Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Bataillonsadjutant, beide im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Weiß im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Würdinger, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Wilhelm Hanfstingl im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Mayr, Adjutant beim Bezirks-Kommando Amberg, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ernst Kleemann, Bataillonsadjutant, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Flach, Bataillonsadjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Sauter im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ritter von Wächter, Bataillonsadjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Rinecker im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Hüttner im 19. Infanterie-Regiment, — Schulz, Bataillonsadjutant, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Bocke, Bataillonsadjutant, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — von Hartz, Bataillonsadjutant, — Sieger — und Graf von Moy, Adjutant beim Bezirkskommando Weilheim, sämtliche im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherr von Waldenfels im 1. Infanterie-Regiment König, — Maximilian Stritzl im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Freiherr von Stengel im 1. Infanterie-Regiment König, — Schmid im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Karl Freiherr von Freyberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherr von und zu Egloffstein, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Schropp, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Freiherr von Eyb im 2. Ulanen-Regiment König, — Freiherr von Münster — und Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling, dieser kommandiert zur Equitationsanstalt, beide im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Weinbach, kommandiert zur Luftschiffer-Lehrabteilung, im 3. Chevau-

zur Verteilung gelangen und treten an die Stelle der „Direktiven über die Unterweisung und Beschäftigung der zur technischen Ausbildung kommandierten Artillerie-Offiziere — München 1888."

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9221. München 15. Juni 1892.

Betreff: Bestimmungen für die Feld- bezw. Fuß-Artillerie-Schießschule.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen „Bestimmungen für die Feld- bezw. Fuß-Artillerie-Schießschule" (Entwurf) als Druckvorschrift Nro 67b bezw. c zur Verteilung. Die erforderliche Zahl von Exemplaren, sowie die zugehörigen Deckblätter Nro 1—5 bezw. 1—12 werden den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9994. München 15. Juni 1892.

Betreff: Ausgabe der Schußtafel Nro 9a.

Die Schußtafel Nro 9a gelangt hiemit zur Ausgabe. Die erforderliche Zahl von Exemplaren für die Sammelhefte wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums, jene der Gebrauchsschußtafeln durch die K. Inspektion der Fußartillerie verteilt werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberstlieutenant.

---

kommandiert zur Krie
adjutant, beide im 1
Adjutant beim Bezirk
Regiment Herzog Ka
im 7. Infanterie=
taillonsadjutant, i
Danzer im 11.
Krafft von D
akademie, im 4. Fel
Abteilungsadjutan
Etzel, Regimen
5. Feld=Artilleri.

im Beurlaubte
am 11. ds dem S
Feld=Artillerie
Tragen der K
zu erteilen.

Seitens
Festungen wurd
kation Ingolsta
Telegraphenschu

Nro 8552.

Betreff: Aus
Technik.

Die „G
zur Ausbildun
sind neu aufge
spektion der K

iglich Bayerisches Kriegsministerium.



erordnungs-Blatt.

nchen. № 24. 22. Juni 1892.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen über die Organisation der Gendarmerie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, an den Bestimmungen der k. Verordnungen vom 24. Juli 1868 (Reg.-Bl. S. 1385) und 12. Mai 1872 (Reg.-Bl. S. 1275) folgende Aenderungen eintreten zu lassen:

Gestorben ist:

der Oberstlieutenant a. D. Graf von Wolkenstein-Rodenegg am 27. Mai in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen Deckblätter zu den Schußtafeln Nro 4, 5, 8, 10, 10a, 10b, 11, 12, 12a, 19, 19a, 20, 20a der Sammelhefte, durch die K. Inspektion der Fußartillerie die gleichen Deckblätter zu den einschlägigen Gebrauchsschußtafeln (mit Ausnahme der Nro 11) zur Verteilung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 22. Juni 1892.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen über die Organisation der Gendarmerie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, an den Bestimmungen der k. Verordnungen vom 24. Juli 1868 (Reg.-Bl. S. 1385) und 12. Mai 1872 (Reg.-Bl. S. 1275) folgende Aenderungen eintreten zu lassen:

9. Die Gewährung von Unterstützungen an Unteroffiziere und Soldaten der Truppen aus dem durch die Zuwendungen aus dem Unteroffiziers-Unterstützungsfonds (conf. Ziffer 7 oben) verstärkten Etats-Unterstützungsfonds erfolgt nach Abschnitt X der Instruktion künftighin ausschließlich durch die K. Generalkommandos.

Die der K. Inspektion der Fußartillerie seither eingeräumte Befugnis zur Unterstützungsgewährung an die Unteroffiziere und Soldaten der Fußartillerie-Regimenter kömmt sonach in Wegfall.

10. Durch die vorstehenden Bestimmungen modifiziert sich — soweit einschlägig — Abschnitt II der Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 10. Februar 1870 Nro 1856.

III. Anderweite Unterstützungsfonds aus Etatsmitteln.

11. Außer den sub I erwähnten Unterstützungsfonds werden noch für nachstehend genannte Zwecke, für welche auch seither schon Mittel durch den Etat zur Verfügung gestellt waren, besondere Etats-Unterstützungsfonds errichtet und bei der Generalmilitärkasse im Depositenkonto nachgewiesen:

a) Zur Gewährung außerordentlicher Unterstützungen für im Dienste unverschuldet erlittene Verluste von Pferden;

b) Zur Gewährung von Beihilfen an Stabsärzte zur Beschaffung chirurgischer Instrumente;

c) Zur Gewährung von Reisestipendien an Militärärzte;

d) Zur Gewährung außerordentlicher Beihilfen an unbemittelte Subalternoffiziere in Metz;

e) Zur Gewährung von Unterstützungen an Offiziersaspiranten des Friedensstandes.

Die bezüglich der Verwendung 2c. dieser Fondsmittel bereits früher ergangenen Bestimmungen bleiben mit nachstehenden Modifikationen auch fernerhin aufrechterhalten:

ad a. Die pferdegeldberechtigten Offiziere sind von der Bewilligung solcher Unterstützungen ausgeschlossen.

ad d und e. Die Liquidationen über die nach speziellen Genehmigungen des Kriegsministeriums gezahlten Unterstütz-

ungen ad d und e sind vom Etatsjahre 1892/93 ab nach Prüfung und Festsetzung durch die zuständige Intendantur vierteljährig der Generalmilitärkasse behufs Erstattung der gezahlten Beträge aus den im Depositenkonto nachgewiesenen Fondsmitteln direkt zu überweisen.

Einer weiteren Verrechnungseinweisung für diese Beträge bedarf es sonach künftighin nicht mehr.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10471. München 14. Juni 1892.

Betreff: Errichtung einer Stiftung für Unteroffiziere des 5. und 6. Chevaulegers-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Oberstabsauditeur a. D. Franz Reulbach dahier hat ein Kapital von 2000 *M.* als militärische Stiftung zu dem Zwecke bestimmt, daß die Zinsen in jährlichem Wechsel gut gedienten und verwendbaren Unteroffizieren (vom Wachtmeister abwärts) des 5. und 6. Chevaulegers-Regiments nach Ermessen des Regimentscommandeurs im Benehmen mit den Eskadronschefs ausgehändigt werden sollen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1892 die fragliche Stiftung unter der Bezeichnung „Oberstabsauditeur Reulbach'sche Stiftung" Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung der von dem Stifter bekundeten wohlwollenden Gesinnung für Angehörige des 5. und 6. Chevaulegers-Regiments durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

---

raumes, welcher jedoch drei Monate nicht überschreiten darf, die Kapitulation jederzeit vom Corpskommando aufgehoben werden kann. Ein solcher Vorbehalt ist unter der Kapitulationsverhandlung (Ziff. 8 unten) ausdrücklich zu vermerken.

3.

Die Kapitulation erlischt vor Ablauf der Kapitulationszeit, wenn der Austritt aus dem Corps auf Grund der Bestimmungen in § 17 Abs. I Ziff. 2 — 4 der Verordnung vom 24. Juli 1868 zu erfolgen hat.

4.

Die Kapitulation kann auf Ansuchen des Kapitulanten vor Ablauf der Kapitulationszeit durch das Corpskommando aufgehoben werden, wenn besondere Verhältnisse des Kapitulanten dessen Entlassung dringend wünschenswerth machen.

Gesuche solcher Art sind binnen 4 Wochen zu bescheiden.

5.

Die im Falle einer Mobilmachung des Heeres zur Feldgendarmerie abgestellten Kapitulanten können, auch wenn die Kapitulationszeit während ihrer Dienstleistung in der Feldgendarmerie abgelaufen ist, ihre Entlassung erst bei der mit der Demobilmachung erfolgenden Rückkehr in ihr früheres Dienstverhältniß beanspruchen.

Wollen dieselben im Corps fortdienen, so ist mit ihnen beim Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen eine neue Kapitulation abzuschließen.

6.

Mit Mannschaften, welche unter Einrechnung der Militärdienstzeit und unter Doppelrechnung der Kriegsjahre zwölf Jahre aktiv gedient haben, ist eine Kapitulation nicht mehr abzuschließen. Dieselben können ohne Kapitulation fortdienen.

7.

Die Gesuche der Mannschaft um Kapitulation oder deren Erneuerung sind spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Dienst-

provisoriums oder der Kapitulationszeit auf dem Dienstwege, die Gesuche der freiwillig Ausgetretenen bei der betreffenden Kompagnie anzubringen.

8.

Ueber den Abschluß der Kapitulation ist von einem Gendarmerieoffizier oder von der zu requirirenden Civildienstbehörde eine Verhandlung nach dem unten beigefügten Muster aufzunehmen.

Dieselbe wird dem Corpskommando zur Entscheidung über die Bestätigung oder Verweigerung der Kapitulation vorgelegt.

Die Entscheidung ist mit thunlichster Beschleunigung zu treffen und dem Betheiligten zu eröffnen. Im Falle der Versagung der Bestätigung hat die Eröffnung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Gegen den versagenden Beschluß kann der Betheiligte binnen drei Tagen vom Tage der Eröffnung Berufung zum Kriegsministerium ergreifen. Die Berufung ist, wenn der Betheiligte im aktiven Gendarmeriedienste steht, auf dem Dienstwege anzubringen, außerdem bei der betreffenden Kompagnie einzureichen.

Bis über die Berufung entschieden ist, verbleibt der Betheiligte, wenn er im aktiven Gendarmeriedienste steht, in diesem Dienste und in den damit verbundenen Bezügen.

9.

Die Kapitulationsverhandlungen werden in den Personalakten der Kapitulanten aufbewahrt.

10.

Auf die zur Zeit im Gendarmeriedienste stehenden Mannschaften, welche das Dienstprovisorium bereits zurückgelegt haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Kapitulations-Verhandlung.

Der . . . . (Charge, dann Vor- und Zuname) geboren den . . ten . . . . . . 18 . . zu . . . . (Ort, Verwaltungsbezirk, Regierungsbezirk), welcher am . . ten . . . . 18 . . sein Dienstprovisorium vollendet (hat), will eine Kapitulation eingehen.

Derselbe erklärt:

Ich kapitulire vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . 18 . . mit der k. Gendarmeriekompagnie . . . . und erkläre, daß ich diesen Entschluß selbständig und nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe.

Mir ist bekannt, daß diese Kapitulation unter den Voraussetzungen in Ziff. 3 der Kapitulationsbestimmungen erlischt, und daß ich den Vorschriften über Versetzung im Corps und Abstellung zur Feldgendarmerie unterworfen bin. Ebenso ist mir bekannt, daß ich nach Ablauf der Kapitulationszeit meinen Austritt nur dann beanspruchen kann, wenn ich in keiner Untersuchung befangen bin und dem Aerar nichts schulde.

Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte ich zu meiner Kapitulation die höhere Bestätigung einzuholen.

. . . . (Vor- und Zuname des Kapitulanten).

Für die Richtigkeit:

. . . . (Ort, Datum).

. . . . (Unterschrift des Gendarmerie-Offiziers, event. Fertigung des k. Bezirksamtes).

Bestätigt.

. . . . (Ort, Datum).

Der Corps-Chef.

Nach selbständig gefaßtem Entschlusse erkläre ich, indem ich mich den oben angegebenen Bestimmungen unterwerfe, meine Kapitulation vom . . ten . . . . 18 . . bis . . ten . . . . 18 . . verlängert und bitte, zu derselben die höhere Bestätigung einzuholen.

. . . . (Vor- und Zuname des Kapitulanten).

Für die Richtigkeit:

. . . . (Ort, Datum).

. . . . (Unterschrift des Gendarmerie-Offiziers, event. Fertigung des k. Bezirksamtes).

Bestätigt.

. . . . (Ort, Datum).

Der Corps-Chef.

Bemerkung. Bei Wiedereintretenden ist der obige Vortrag sinngemäß zu ändern.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Pensionen der Mannschaft des Gendarmeriecorps betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen was folgt:

§ 1.

In dem der Verordnung vom 13. Oktober 1881 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1289) angefügten Pensionsregulative für die Mannschaft des Gendarmeriecorps vom Wachtmeister abwärts werden zu Abschnitt B — Pensionszulagen — die Bestimmungen unter Ziffer 1 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

	Wachtmeister.	Sergent.	Stationskommandant und Gendarme.
„1. Dienstzulage erhalten:	ℳ	ℳ	ℳ
a) die Ganzinvaliden vom zurückgelegten 12. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr monatlich	3,80	3,30	3,00
b) die nach Vollendung einer Dienstzeit von mindestens 30 Jahren austretenden Mannschaften vom zurückgelegten 12. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr monatlich	3,80	3,30	3,00
c) die nach Vollendung einer Dienstzeit von weniger als 30 Jahren austretenden Mannschaften vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr monatlich .	1,90	1,70	1,50

Die Summe der Pension und Dienstzulage darf in keinem Falle den Betrag des zur Zeit der Pensionirung bezogenen Soldes übersteigen."

§ 2.

In § 7 der vorgedachten Verordnung hat Absatz III zu lauten:

„Im Falle der Invalidität haben die Oberwachtmeister — ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit — Anspruch auf eine monatliche Pension von 45 ℳ. Außerdem erhalten dieselben die im Abschnitte B des Regulatives bezeichneten Pensionszulagen unter den hiefür bestimmten Voraussetzungen und mit der Maßgabe, daß die Dienstzulage (B 1) in den Fällen zu a) und b) monatlich 3 ℳ. 80 ₰, im Falle zu c) monatlich 2 ℳ. beträgt."

München, den 3. Juni 1892.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Safferling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Nro 11225. München 22. Juni 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 15. ds den Premier-Lieutenant a. D. End, zuletzt Kompagnieführer in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, unter Verleihung eines Patentes vom 1. Oktober 1890 vom 1. Juli d. Js ab im 9. Infanterie-Regiment Wrede wiederanzustellen;

am 16. ds

den Premier-Lieutenant Seufferheld von der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern zu jener der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Alexander Freiherrn von Redwitz des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian zu probeweiser Dienstleistung bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern zu beordern;

am 19. ds

dem Hauptmann von Lilier, Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und dem Premier-Lieutenant Förderreuther des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, diesem unter gebührenfreier Charakterisierung als Hauptmann und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Bleiter, bisher Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Kommandierung zur Intendantur II. Armee-Corps, in das Verhältnis à la suite des genannten Truppenteils zu versetzen;

zu ernennen:

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Julius Hagen vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Eichhorn, bisher à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Inspektionsoffizier am Kadettencorps, im 1. Jäger-Bataillon, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Lentze im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Kopp, Regimentsadjutant im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Freiherr Reichlin von Meldegg, Assistent bei der Militär-Schießschule, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Bonnet à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Adjutant der 3. Infanterie-Brigade, — und Benzino, kommandiert zum Generalstab, im Infanterie-Leib-Regiment, sämtliche überzählig;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Classen des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Schuchardt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Scheurer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 10752. München 22. Juni 1892.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Reuthe genannt Fink, vormals Chef des Generalstabes der Festung Metz, nunmehr Chef des Generalstabes V. Armee-Corps, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 10307. München 22. Juni 1892.

Betreff: Personalien.

Das Kommando des Premier-Lieutenants Städtler des 9. Infanterie-Regiments Wrede zur Intendantur II. Armee-Corps wird bis auf weiteres verlängert.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Feuerwerkslieutenant Schweigart beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer eingeteilt.

Nro 11304. München 21. Juni 1892.

Betreff: Änderung des § 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie betr.

Nachstehend wird mit Bezugnahme auf Seite 223 und 225 des gegenwärtigen Verordnungsblattes die Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai 1872 (Reg.-Bl. Seite 1275), enthaltend die nunmehrige Fassung des § 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1868 — Verordnungsblatt Seite 364 und 365 —, die Organisation der Gendarmerie betreffend, nachträglich bekanntgegeben:

§ 18.

Die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung ist von der Mannschaft auf dem Dienstwege nachzusuchen und wird von dem Staatsministerium des Innern und zwar bezüglich der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium ertheilt.

Dieselbe ist nicht zu versagen, wenn

1) der Gesuchsteller mindestens fünf Jahre zur Zufriedenheit im Corps dient und außer der Unbescholtenheit der Braut ein in seinem oder seiner Braut selbstständigen Eigenthume befindliches Vermögen von eintausend Gulden nachweist;

2) die Zahl derjenigen, welche bereits verheirathet sind oder die Verehelichungsbewilligung erlangt haben, den dritten Theil des jeweilig festgesetzten Sollstandes der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts nicht überschreitet.

Bei Bescheidung der Verehelichungsgesuche der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen bleiben zugleich die militärdienstlichen Normen vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel,** Major.

Nro 10788. München 19. Juni 1892.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1892.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1892 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	16,4 ₰,
„ „ „ schwere „	21,8 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	29 ℳ 37 ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . . .	31 ℳ 10 ₰,
„ „ „ schwere „ „ . . .	32 ℳ 62 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	7 ℳ 22 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 78 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 ℳ 20 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 27 ℳ 20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben ist:

der Rendant Lohmann des Invalidenhauses am 15. Juni zu Benediktbeuern.

Notizen.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 16—18 zur Heerordnung vom 19. Januar 1889,

Nro 3—53 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stabswache und Proviantkolonne eines Armee-Oberkommandos,

Nro 1—11 zu der Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.

Die „Instruktion für die Verwaltung der Etats-Unterstützungsfonds“ erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 213 b.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 30. Juni 1892.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892; d) und e) Ausführungsvorschriften hiezu; f) Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen; g) Beiheft zum Schußtafel-Sammelheft; h) Allgemeine Schußtafeln; i) Änderungen des Exerzier-Reglements für die Infanterie und des Fuß-Exerzier-Reglements für die Fuß-Artillerie; k) Überweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik; l) Wischstricke; m) Zahlung von Marschgebührnissen für Marinemannschaften; n) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1892. 2) Sterbfälle. 3) Notiz. 4) Berichtigung.

Nro 11761. München 30. Juni 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 21. ds

den Hauptmann Freiherrn Reichlin von Meldegg des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, bisher Assistent der Militär-Schießschule, zum Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede zu ernennen;

dem Major z. D. Otto Miller, Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 1. Infanterie-Brigade, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zu bewilligen;

am 27. ds den Hauptmann a. D. Zeiß in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Second-Lieutenant Maximilian Ulrich von der Reserve des 4. Chevaulegers-Regiments König den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse zu verleihen;

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Second-Lieutenant Alois Bartschmid von der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Franz Funkler (Nürnberg), diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Friedrich Strauß — und Kajetan Ablmühler (Augsburg), — Otto Deßloch (Hof) — und Karl Seitz (Landau); — den Second-Lieutenants Georg Obermayer (I. München), — Bernhard Eckstein — und Georg Mack (Augsburg), — Johann Herbst (Erlangen), — Julius Kennel (Hof), — Sigmund Wolff (Aschaffenburg), — August Höllbörfer (Kaiserslautern), — Friedrich Bruch (Landau), — sämtlich von der Infanterie, — dann dem Second-Lieutenant der Kavallerie Anton Freiherrn von Hirschberg (I. München), diesem unter gebührenfreier Charakterisierung als Premier-Lieutenant und unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Xaver Fröhlich von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (I. München) zur Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Rudolf Rathgeber — und Sigmund Freiherrn von Pranckh, beide in der Reserve

des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — und Johann Stark in der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Eduard Du Bois (Augsburg) — und Felix Eßer (Kaiserslautern), beide von der Fuß-Artillerie; — in der Landwehr 2. Aufgebots die Second-Lieutenants Jakob Degen (Dillingen) von der Infanterie — und Eugen Lampert (Ingolstadt) von den Jägern;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizefeldwebel der Reserve Heinrich Söldner (Mindelheim) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds den Abschied zu bewilligen: dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Joseph Wagenhäuser (Augsburg), — dann von der Landwehr 2. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Karl Bail (Weiden), — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Wilhelm Frobenius (Aschaffenburg) — und Dr Peter Kaulen (Kaiserslautern);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 27. ds

den Geheimen Registrator im Kriegsministerium, Kanzleirat Held, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Geheimen Kanzleirates in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Kasernen-Inspektor auf Probe, Second-Lieutenant a. D. Graßmann, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Ingolstadt mit dem Range vor dem Kasernen-Inspektor Reinthaler zu ernennen;

am 28. ds den Geheimen Kanzleivorsteher im Kriegsministerium, Kanzleirat Knochel, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Geheimen Kanzleirates in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 11406. München 30. Juni 1892.

Betreff: Personalien.

Der Premier=Lieutenant Roger des 12. Infanterie=Regiments Prinz Arnulf wird als Assistent zur Militär=Schießschule kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Der Generalmajor z. D. Gustav Ritter von Waagen wurde unterm 20. Juni d. Js für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone der Adelsmatrikel des Königreiches einverleibt.

Abdruck.

Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Vom 10. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs=, Staats= oder Kommunalbeamten, welchen zufolge §. 66 Absatz 2 des Reichs=Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs=Gesetzbl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

§. 2.

Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

a) für die Ehefrau dreißig Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,

b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen

mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag der Unterstützung sechzig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§. 3.

Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

§. 6.

Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendigt, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Spandau, den 10. Mai 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Abdruck.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Vom 2. Juni 1892.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

§. 1.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Muster A

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen

von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

§. 2.

Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters **A** zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt

a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats,

b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und

c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

§. 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

§. 4.

Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

§. 5.

Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§. 6.

In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§. 7.

Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§. 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem
ster B. beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung nebst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den in §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber 2c. dem betreffenden Bezirkskommando zur Prüfung zuzufertigen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

§. 9.

Die belegten und festgestellten Berechnungen (§. 8) sind in ihrer zweifachen Ausfertigung im Laufe der letzten drei Monate jedes Etatsjahres durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Vorlegung der Berechnungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Muster A.

Gemeinde **Stahnsdorf** (Kreis Teltow).

Empfangs-Bescheinigung
über Familien-Unterstützung.

Abt, Franz, Arbeiter.
Aufenthaltsort: Stahnsdorf (Kreis Teltow).
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 2 Mark.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Steglitz zur Uebung als: (Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis 18. 8. 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:				Es sind zu zahlen:					Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift.
Familienstellung.	Namen.	Aufenthaltsort.	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns.	insgesammt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag ℳ	₰	für die Zeit vom	bis	auf Tage.	Betrag ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.
Ehefrau	Anna geb. Müller	Stahnsdorf.	30									
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1875,	„	10									
	Anna, geb. am 3. Juni 1879,	„	10									
Mutter	Johanna Abt geb. Schulz	„	10									
Schwester	Louise Abt	„	10									
			70	60	1	20	20.7.92	31.7.92	12	14	40	
							1.8.92	15.8.92	15	18	00	
							16.8.92	18.8.92	3	3	60	
							Summe . .		30	36	00	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsdorf, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Lieferungsverband des Kreises Teltow.
N. N.

Stadt: ....

Gemeinde: ....

Verwaltungsbezirk: ....

Muster B.

Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18 / .

Laufende Nr.	Nr. der Beläge.	Namen der Einberufenen.	Charge.	Civilstellung.	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage			Betrag der gesetzlich zahlbaren Unterstützung				Bemerkungen.
					vom	bis	Tage	für den Tag M.	₰	für die Uebungsdauer M.	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.		9.
1	1	Abt, Franz	Wehrmann	Arbeiter	20.7.92	18.8.92	30	1	20	36	—	
								Summe				

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Berechnung aufgestellt hat. §. 8.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzreservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren.

(Ort und Datum.)

Bezirkskommando.

(Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt.

N. N.

(Amtscharakter.)

Nro 11462. München 30. Juni 1892.

Betreff: Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892.

Vorstehendes Gesetz nebst Ausführungsvorschriften wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Bei den Kontrollversammlungen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes dahin zu belehren, daß, wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Übung gestellt werden, der Gestellungsbefehl, wenn sie nach beendeter Übung gestellt werden, der Militärpaß als Ausweis vorzuzeigen ist.

Damit die Gestellungsbefehle und Militärpässe der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften auch als Ausweise für die Unterstützungsanträge entsprechen, sind dieselben durch die Bezirkskommandos, bezw. Truppenteile stets mit allen jenen Angaben zu versehen, welche die Gemeindebehörden zur Ausfüllung der rechten Halbseite auf der Überschrift des Musters **A** zu den vorstehenden Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 benötigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 11565. München 30. Juni 1892.

Betreff: Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen.

Das Reichsgesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai ds Js wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Abdruck.

(Nro 2036.) Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Bis zum Erlaß eines für das gesammte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Nro 10436. München 30. Juni 1892.

Betreff: Beiheft zum Schußtafel-Sammelheft.

Zu dem Sammelheft der Schußtafeln gelangen ein „Beiheft“ sowie „Bemerkungen und Zusätze zu demselben für den Gebrauch bei den K. bayerischen Geschützen“ zur Neuausgabe. Das Beiheft mit den erwähnten Bemerkungen wird den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Zahl von Exemplaren seitens der Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugesendet werden; gleichzeitig gelangt dasselbe als Einzelheft für Verwendung beim Unterrichte ꝛc. durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung.

Für die Benennung und abgekürzte Schreibweise der einzelnen Geschütze ꝛc. ꝛc. gelten von nun ab die in dem Beiheft zu dem Schußtafel-Sammelheft, sowie in den zugehörigen Bemerkungen enthaltenen Angaben. Die sich hieraus für Vorschriften, Mutterpläne ꝛc. ꝛc. ergebenden Änderungen werden gelegentlich der Ausgabe von Deckblättern oder bei Neuausgaben Berücksichtigung finden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel,** Major.

Nro 11558. München 30. Juni 1892.

Betreff: Allgemeine Schußtafeln.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 12. Juli 1887 Nro 11847 — Verordnungsblatt Seite 288 — wird hiemit bestimmt, daß die „Allgemeinen Schußtafeln für die gezogenen Geschütze — Berlin 1879“ nunmehr auszumustern sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel,** Major.

Nro 11540. München 30. Juni 1892.

Betreff: Änderungen des Exerzier-Reglements für die Infanterie und des Fuß-Exerzier-Reglements für die Fuß-Artillerie.

Im Exerzier-Reglement für die Infanterie Seite 14 Zeile 16 bis 18 von oben und im Fuß-Exerzier-Reglement für die Fuß-Artillerie Seite 14 Zeile 17 bis 19 von oben sind die Worte: „Beim Einsetzen" bis einschließlich „Pulverraum" zu streichen und dafür zu setzen:

„Der Rahmen wird beim Einsetzen in den Kasten etwas nach hinten geneigt; der Daumen drückt auf die Mitte des Pulverraumes".

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

funkt. Flügel, Major.

Nro 11049. München 30. Juni 1892.

Betreff: Überweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik.

Nachdem für die Artillerie-Werkstätten bei der K. Filialbank München ein Girokonto eröffnet ist, bestimmt das Kriegsministerium im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen, daß das Kriegsministerial-Reskript vom 8. Mai 1892 Nro 8051 — Verordnungsblatt Seite 161 — auch für Zahlungen an das genannte Institut Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

funkt. Flügel, Major.

Nro 11541. München 24. Juni 1892.

Betreff: Wischstricke.

Zur Wiedergewinnung einer größeren Festigkeit der Wischstricke müssen dieselben nach dem Auskochen gereckt bezw. angespannt und geglättet werden. Das Glätten selbst hat durch Reiben der angespannten Stricke mit der Hand in halbfeuchtem Zustande unter Zuhilfenahme eines Tuchstückes oder dergleichen zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin,** Oberstlieutenant.

Nro 11475. München 24. Juni 1892.

Betreff: Zahlung von Marschgebührnissen für Marinemannschaften.

Nach einer Bekanntmachung des Reichs-Marine-Amts bilden Lehe und Geestemünde für die Marineverwaltung einen gemeinsamen Garnisonsverband.

Bei Zahlung von Marschgebührnissen für Marinemannschaften ist hierauf zu rücksichtigen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Vogl,** Generalmajor.

Nro 11280. München 27. Juni 1892.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1892.

Die für das 3. Vierteljahr 1892 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	19
Benediktbeuern	17	Ansbach	17
Dillingen	18	Aschaffenburg	18
Freising	17	Bamberg	19
Fürstenfeld-Bruck	18	Bayreuth	17
Gunzenhausen	17	Eichstätt	16
Ingolstadt	17	Erlangen	16
Kempten	18	Fürth	18
Landsberg	18	Germersheim	18
Landshut	17	Hof	16
Lager Lechfeld	31	Kaiserslautern	16
Lindau	18	Kissingen	19
Mindelheim	17	Kitzingen	17
München	16	Landau	18
Neu-Ulm	18	Ludwigshafen a./Rh.	20
Passau	19	Neuburg a./D.	18
Rosenheim	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	17
Vilshofen	15	Nürnberg	17
Wasserburg	17	Regensburg	16
Weilheim	18	Speyer	19
		Straubing	17
		Weiden	16
		Würzburg	16
		Zweibrücken	17

Anmerkung. In der Garnison Sulzbach ist der Verpflegungszuschuß vorbehaltlich nachträglicher Festsetzung vorschüßlich nach den bisherigen Sätzen zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Hauptmann und Kompagniechef Urlichs des 9. Infanterie-Regiments Wrede am 3. Juni zu Rüdesheim;

der Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Wilhelm Echteler (Mindelheim) am 4. Juni zu Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen;

der Oberst a. D. Gabriel Freiherr von Stengel, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Kommentur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone am 9. Juni in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 5—18 zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift,

Deckblätter Nro 6—11 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift im Bereiche der bayerischen Militär-Verwaltung,

Deckblätter Nro 21—31 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang 1889,

Deckblätter Nro 7—11 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung,

Deckblätter Nro 1—7 zu den Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen in Garnisons-Gefängnissen und militärischen Strafanstalten,

Deckblätter Nro 1 und 2 zur Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegskasse, ferner

Anhang zur 4. Abteilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feld-Artillerie".

Berichtigung.

In den Notizen Seite 234 ist Zeile 6 von oben statt „Nro 1—11" zu setzen: „Nro 1—9".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 6. Juli 1892.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Besetzung der Stelle des General-Inspecteurs der IV. Armee-Inspektion; b) Personalien.

Nro 12351. München 6. Juli 1892.

Betreff: Besetzung der Stelle des General-Inspecteurs der IV. Armee-Inspektion.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben mit der, im Namen Seiner Majestät des Königs gegebenen Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, inhaltlich Allerhöchster Kabinettsordre vom 27. Juni l. Js dem Kommandierenden General des Königlich Bayerischen I. Armee-Corps, General der Kavallerie Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, die Stellung des General-Inspecteurs der IV. Armee-Inspektion (Standort München) Allergnädigst zu übertragen geruht.

Allerhöchstdieselben haben zugleich bestimmt, daß diese Inspektion künftig aus den Königlich Preußischen III. und IV. Armee-Corps bestehe und derselben auch die beiden Bayerischen Armee-Corps zugeteilt bleiben sollen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 12335. München 6. Juli 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. d. Mts den Commandeur der 1. Division, General der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, zum Kommandierenden General I. Armee-Corps Allergnädigst zu ernennen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 9. Juli 1892.

Nro 12089. München 8. Juli 1892.

Betreff: Änderungen in der Bekleidung und Ausrüstung der Feld-Artillerie und des Trains.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. ds unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlaß der weiteren Vollzugsanordnungen Allergnädigst zu verfügen geruht, daß

1. für die nicht berittenen Mannschaften der Feld-Artillerie das „Artillerie-Seitengewehr 92“ und das Leibriemenschloß M/87,

2. für die berittenen Mannschaften der Feld-Artillerie und — soweit einschlägig — des Trains das für die Kavallerie vorgeschriebene Bandelier und die für die Schweren Reiter-Regimenter eingeführte Säbelkoppel,
3. für die mit Karabinern 88 ausgerüsteten, berittenen Mannschaften des Trains die Kartusche 88 der Kavallerie und
4. für die gesamte Feld-Artillerie die einfachen Waffenrock-Aufschläge (ohne Patten) der reitenden Artillerie

zur Einführung gelangen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird andurch mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

a. Muster des Artillerie-Seitengewehres 92 (mit Scheide 76) und des mit dem Schlosse M 87 und einer entsprechend geformten Säbeltasche versehenen Leibriemens für die unberittenen Mannschaften der Feld-Artillerie werden den K. General-Kommandos zugehen.

Der vorerwähnte Leibriemen erhält die Bezeichnung „Leibriemen 92".

b. Das nunmehr allgemein eingeführte, verschmälerte Bandelier der Kavallerie (vergl. Kriegsministerial-Reskript vom 10. Juli 1890 Nro 11988, Verordnungsblatt Nro 23) wird als „Bandelier 90", die nunmehr für alle berittenen Mannschaften (ausschließlich Ulanen und Chevaulegers) eingeführte Säbelkoppel für die Mannschaften der Schweren Reiter-Regimenter (vergl. Kriegsministerial-Reskript vom 16. Januar 1891 Nro 1246, Verordnungsblatt Nro 3) als „Säbelkoppel 91", jene für die Mannschaften der Ulanen- und Chevaulegers-Regimenter aber als „Säbelkoppel 91 für Ulanen und Chevaulegers" (abgekürzt „Säbelkoppel 91. Ul.") bezeichnet.

c. Von jenen Mannschaften der Fuß-Artillerie, welche bisher mit dem aus der Armee-Bewaffnung ausscheidenden Artillerie-Faschinenmesser ausgerüstet waren, erhalten die Feuerwerker das Artillerie-Seitengewehr 92, alle übrigen das Seitengewehr 71. Ebenso erhalten die Zeugsergenten und Zeugbausbüchsenmacher das Artillerie-Seitengewehr 92.

Neubeschaffungen von Leibriemen für die Mannschaften der Fuß-Artillerie finden nach dem Muster des Leibriemens 92

(d. i. des Leibriemens M/87 der Fuß-Artillerie mit veränderter Säbeltasche) statt.

d. Das Leibriemenschloß M/87 — beim Train bisher nur für die Mannschaften der Sanitäts-Kompagnien gestattet — ist künftig für sämtliche unberittene Mannschaften der Train-Bataillone etatsmäßig.

e. Alle weiteren Vollzugsbestimmungen zu der eingangs bekanntgegebenen Allerhöchsten Entschließung und zu Vorstehendem nebst den für die Truppen bestimmten Proben werden gesondert zur Ausgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 12193. München 8. Juli 1892.

Betreff: Ernennung von Kupferstechern mit Beamten-Eigenschaft.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1892 Allergnädigst geruht,

1) zu verfügen, daß den in Kupferstecherstellen mit Beamten-Eigenschaft einrückenden Kupferstechern alter Norm des topographischen Bureaus des Generalstabes der zur Zeit dieser Vorrückung zustehende Sustentations-Anspruch bisheriger Norm solange gewahrt bleibt, bis sie aus ihrem pensionsfähigen Einkommen als Beamte nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnungen vom 7. September 1873 — Verordnungsblatt Seite 287 — und vom 29. Mai 1886 — Verordnungsblatt Seite 273 — eine günstigere Pension beziehen werden,

2) zu bestimmen, daß die Kupferstecher in Beamtenstellung in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. November 1882 — Verordnungsblatt Seite 495 — am Schlusse der VII. Rangklasse der Zivilbeamten der Militärverwaltung eingereiht und hinsichtlich ihrer Ansprüche auf etwaige Reisekosten und Tagegelder in die III. der mit Allerhöchster Verordnung

vom 27. Dezember 1890 — Verordnungsblatt Seite 585 bis 589 — normierten Beamtengruppen eingeteilt werden und daß

3) von Festsetzung einer Uniform für dieselben abgesehen wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Hügel**, Major.

— — — — —

Nro 12648. München 9. Juli 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 3. ds den Premier-Lieutenant Hermann von Grafenstein des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, vom 1. August l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 5. ds

den Hauptmann Spruner von Mertz, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Premier-Lieutenant Illing, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Inspektionsoffizier am Kadettencorps, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 6. ds

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Rittmeister Freiherrn von Speidel, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, für das Ehrenritterkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone; — dem Haupt-

mann Freiherrn von Hofenfels, Adjutanten beim Gendarmerie-Corps-Kommando, für das Offizierskreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone; — den Premier-Lieutenants Freiherrn von Habermann des 2. Schweren Reiter-Regiments **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich für den Königlich Preußischen Kronenorden 4. Klasse — und Freiherrn von Godin des Eisenbahn-Bataillons für das Offizierskreuz des Ordens der Königlich Rumänischen Krone;

dem Major z. D. Muffat, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Würzburg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Chevaulegers-Regiments **vacant** Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu bewilligen;

den Hauptmann Fuß, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Stellung zur Disposition mit Pension zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Würzburg — und

den Premier-Lieutenant George des 9. Infanterie-Regiments Wrede unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent zum Kompagniechef in diesem Regiment —

zu ernennen;

dem Second-Lieutenant Alfred Klein des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

am 8. ds

zu ernennen:

zum Commandeur der 1. Division den Generallieutenant von Helvig, Commandeur der 4. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 4. Infanterie-Brigade den Obersten Lehmann, Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Oberstlieutenant Hoffmann, etatsmäßigen Stabsoffizier des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig den Oberstlieutenant Freiherrn von Waldenfels, bisher **à la suite** des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und Commandeur des Kadettencorps;

Nro 11280. München 27. Juni 1892.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1892.

Die für das 3. Vierteljahr 1892 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	19
Benediktbeuern	17	Ansbach	17
Dillingen	18	Aschaffenburg	18
Freising	17	Bamberg	19
Fürstenfeld-Bruck	18	Bayreuth	17
Gunzenhausen	17	Eichstätt	16
Ingolstadt	17	Erlangen	16
Kempten	18	Fürth	18
Landsberg	18	Germersheim	18
Landshut	17	Hof	16
Lager Lechfeld	31	Kaiserslautern	16
Lindau	18	Kissingen	19
Mindelheim	17	Kitzingen	17
München	16	Landau	18
Neu-Ulm	18	Ludwigshafen a./Rh.	20
Passau	19	Neuburg a./D.	18
Rosenheim	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	17
Vilshofen	15	Nürnberg	17
Wasserburg	17	Regensburg	16
Weilheim	18	Speyer	19
		Straubing	17
		Weiden	16
		Würzburg	16
		Zweibrücken	17

Anmerkung. In der Garnison Sulzbach ist der Verpflegungszuschuß vorbehaltlich nachträglicher Festsetzung vorschüßlich nach den bisherigen Sätzen zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Hauptmann und Kompagniechef Urlichs des 9. Infanterie-Regiments Wrede am 3. Juni zu Rüdesheim;

der Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Wilhelm Echteler (Mindelheim) am 4. Juni zu Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen;

der Oberst a. D. Gabriel Freiherr von Stengel, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Kommentur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone am 9. Juni in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 5—18 zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift,

Deckblätter Nro 6—11 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift im Bereiche der bayerischen Militär-Verwaltung,

Deckblätter Nro 21—31 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang 1889,

Deckblätter Nro 7—11 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung,

Deckblätter Nro 1—7 zu den Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen in Garnisons-Gefängnissen und militärischen Strafanstalten,

Deckblätter Nro 1 und 2 zur Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegskasse, ferner

Anhang zur 4. Abteilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feld-Artillerie".

Berichtigung.

In den Notizen Seite 234 ist Zeile 6 von oben statt „Nro 1—11" zu setzen: „Nro 1—9".

---

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds die Unterapotheker der Reserve Dr Karl Metzger (Erlangen), — Alfred Wäglein (Augsburg) — und Ernst Locher (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 12170. München 9. Juli 1892.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Englert des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur I. Armee-Corps zur Dienstleistung kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Abdruck.

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Berlin den 15. Juni 1892.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers werden die „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika“ (Anlage zum Marineverordnungsblatt Nro 8 für 1891), wie folgt, abgeändert:

1. Seite VII. Im Abschnitt VII B. 7 sind in der zweiten Zeile von oben hinter dem Worte: „Deckoffiziere“ einzuschalten:

„welche früher der Marine angehört haben.“

2. Zwischen dem ersten und zweiten Absatz ist folgender Absatz einzuschalten:

„Deckoffiziere (Zahlmeister-Aspiranten), welche früher der Armee angehört haben, avanciren in der Reihenfolge der Zahlmeister-Aspiranten ihres früheren Armeekorps zugleich mit ihrem dortigen Hintermanne. Sie werden eintretenden Falles im Einvernehmen mit dem zuständigen Kriegsministerium zu überzähligen Zahlmeistern befördert. Bei Uebernahme eines solchen Zahlmeisters in die Armee hängt die Uebertragung einer etatsmäßigen Stelle von der nachträglichen Ableistung der vorgeschriebenen Probedienstleistung ab."

Ein bezügliches Deckblatt folgt anbei.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 2809. Hollmann.

Nro 12293. München 9. Juli 1892.

Betreff: Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Vorstehender Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts wird unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 13. Mai 1891 Nro 8852 — Verordnungsblatt Seite 214 und 215 — mit Nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die der Schutztruppe angehörenden Zahlmeister-Aspiranten werden, ihrem Dienstalter entsprechend, in der Liste der Zahlmeister-Aspiranten weiter geführt.
2. Soll die Übertragung einer etatsmäßigen Zahlmeisterstelle an einen überzähligen Zahlmeister der Schutztruppe erfolgen, so wird in jedem einzelnen Falle das Weitere besonders verfügt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 12028. München 9. Juli 1892.

Betreff: Entwurf zur Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fuß-Artillerie.

Ein Entwurf zu einer „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fuß-Artillerie" gelangt hiemit als Druckvorschrift Nro 82 d zur Ausgabe und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. von der Zentralabteilung des Kriegsministeriums übermittelt werden.

Die bisher noch gültige Anlage 1 der im übrigen bereits außer Kraft gesetzten „Leitenden Grundsätze ꝛc. für die Schießübungen der Feld-Artillerie. 1885" — siehe Verordnungsblatt 1890, Seite 238 —, sowie die einschlägigen Bestimmungen der „Leitenden Grundsätze ꝛc. für die Schießübungen der Fuß-Artillerie. 1889" treten hiemit außer Kraft.

Berichte über etwaige besondere, mit dem Entwurfe gemachte Erfahrungen, sowie nötigenfalls Abänderungs-Vorschläge sind dem Kriegsministerium zum 1. Dezember l. Js in Vorlage zu bringen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 11596. München 9. Juli 1892.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf die Kriegsministerial-Reskripte vom 25. Oktober 1889 Nro 16870 (Verordnungsblatt Seite 394), dann vom 3. November 1889 Nro 17751 (Verordnungsblatt Seite 432), endlich vom 16. Oktober 1891 Nro 17966 (Verordnungsblatt Seite 420) werden nachstehend die weiteren Änderungen bekanntgegeben, welche in der Zusammensetzung der Schieds-

gerichte im Bereich der Militärverwaltung durch Neuernennung seitens der Ausführungsbehörden eingetreten sind.

I.

Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps.

b) Von der Ausführungsbehörde ernannte Beisitzer und deren Stellvertreter:

Erster Beisitzer: Ingenieur II. Klasse Hausner der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt;

Zweiter Stellvertreter des zweiten Beisitzers: Oberlazaretinspektor Wühr des Garnisonslazarets Ingolstadt.

II.

Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps.

b) Von der Ausführungsbehörde ernannte Beisitzer und deren Stellvertreter:

Zweiter Stellvertreter des ersten Beisitzers: Proviantamtsassistent Bachmeier des Proviantamts Würzburg;

Erster Stellvertreter des zweiten Beisitzers: Proviantamtscontroleur Ebner des Proviantamts Würzburg.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 12424. München 7. Juli 1892.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 27. Juni 1892 über die für die K. preußische Armee für das 3. Vierteljahr 1892 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Be-

schaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt **pro** Mann und Tag:

für Berlin	18 ₰,
„ Spandau	18 ₰,
„ Jüterbog	15 ₰,
„ Dieuze	19 ₰,
„ Saargemünd	20 ₰,
„ Metz	20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 12423. München 7. Juli 1892.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1892.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1892 gelten in der K. preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	17,8 ₰,
„ „ „ schwere „	23,7 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	32 M. 50 ₰,
„ „ „ mittlere „ „	34 M. — ₰,
„ „ „ schwere „ „	36 M. — ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	8 M. 10 ₰,
„ 50 „ Heu	2 M. 81 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 M. 36 ₰;

b) als Vergütungspreis für Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 28 M.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 11837. München 9. Juli 1892.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1892.

Für die Garnison Sulzbach beträgt der Garnisonsverpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, für das 3. Vierteljahr l. Js 18 ₰ pro Mann und Tag.

Der Vorbehalt am Schlusse der Ausschreibung vom 27. Juni 1892 Nro 11280 (Verordnungsblatt Seite 250) findet hiedurch seine Erledigung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Rock am 14. Juni in München;

der Oberst a. D. Eduard Windisch, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 25. Juni zu Wildbad in Württemberg;

der Generallieutenant a. D. Ritter von Malaisé, Großkomtur des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Inhaber der Fürstlich Lippe-Schaumburgischen Militär-Verdienstmedaille, des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse, des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse (Kriegsdekoration) und des

schaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für	Berlin	18 ₰,
„	Spandau	18 ₰,
„	Jüterbog	15 ₰,
„	Dieuze	19 ₰,
„	Saargemünd	20 ₰,
„	Metz	20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 12423. München 7. Juli 1892.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1892.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1892 gelten in der K. preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	17,8 ₰,
„ „ „ schwere „	23,7 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	32 M 50 ₰,
„ „ „ mittlere „ „	34 M — ₰,
„ „ „ schwere „ „	36 M — ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	8 M 10 ₰,
„ 50 „ Heu	2 M 81 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 M 36 ₰;

b) als Vergütungspreis für Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	28 M

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 11837. München 9. Juli 1892.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1892.

Für die Garnison Sulzbach beträgt der Garnisonsverpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, für das 3. Vierteljahr l. Js 18 ₰ pro Mann und Tag.

Der Vorbehalt am Schlusse der Ausschreibung vom 27. Juni 1892 Nro 11280 (Verordnungsblatt Seite 250) findet hiedurch seine Erledigung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Rock am 14. Juni in München;

der Oberst a. D. Eduard Windisch, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 25. Juni zu Wildbad in Württemberg;

der Generallieutenant a. D. Ritter von Malaisé, Großkomtur des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Inhaber der Fürstlich Lippe-Schaumburgischen Militär-Verdienstmedaille, des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse, des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse (Kriegsdekoration) und des

Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 1. Klasse, Ritter des Großherzoglich Toskanischen St. Josephs-Ordens, am 29. Juni in München.

Notizen.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:
Nro 11—90 zu der „Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88,"
Nro 31—38 zur Dienstordnung für die Feld-Magazins-Verwaltungen.

Im Verlage der Münchner Handelsdruckerei M. Poeßl, Göthestraße 3, ist ein Büchlein „Bayern und das Haus Wittelsbach" erschienen, auf welches hiemit empfehlend aufmerksam gemacht wird.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 14. Juli 1892.

Nro 12740. München 14. Juli 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 6. ds dem Obersten Volk à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktor des Hauptlaboratoriums, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 9. ds zu Portepeefähnrichen mit einem Patente vom 8. Juli d. Js zu ernennen: die Königlichen Edelknaben Maximilian

Graf von Bothmer im Infanterie-Leib-Regiment, — **Otto** Freiherr von Kramer — und Konrad Freiherr von **Bassus** im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Franz Freiherr von Gagern im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 12. ds den Ingenieur 2. Klasse der Geschützgießerei und Geschoßfabrik Konrad Haußner, Second-Lieutenant der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, von der Stelle eines Zivilbeamten der Militär-Verwaltung auf Nachsuchen zu entheben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 12646. München 14. Juli 1892.

Betreff: Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadettencorps zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

die Portepee-Unteroffiziere Emil Glaßer im 1. Infanterie-Regiment König, — Heinrich Rhomberg im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Heinrich Oefele im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus im 4. Chevaulegers-Regiment König;

die Fahnenkadetten Friedrich Ruchti im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Friedrich Reuß im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Edgar

Freiherr von Rotberg im 2. Ulanen-Regiment König, — Ludwig Graf von Holnstein aus Bayern im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Auer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Karl Petzoldt im 1. Infanterie-Regiment König, — Leopold Hüther — und Egon Freiherr von Tautphoeus im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Karl Rosenschon im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Paul Betzel im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Heinrich Lochner im 1. Infanterie-Regiment König, — Adolf Freiherr von Seefried auf Buttenheim im Infanterie-Leib-Regiment, — Hugo Bauernschmitt im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Friedrich du Jarrys Freiherr von La Roche im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Walther Ritter von Poschinger im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Richard Keyl im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Lothar Schmidt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Karl Spruner von Mertz im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Rudolf Lechner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Rohe im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Ludwig Poland im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Oskar Deiglmayr im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Wilhelm Freiherr von Lützelburg im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Ferdinand Gemmingen Freiherr von Massenbach im Infanterie-Leib-Regiment, — Richard Müller im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Hermann Graf zu Castell-Rüdenhausen im Infanterie-Leib-Regiment.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant à la suite s. E. Freiherr von Crailsheim am 23. Juni in München;

der Oberstlieutenant a. D. Siebert, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 26. Juni in München;

der Premier-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Friedrich Wurzer (I. München) am 26. Juni in München;

der Veterinär 1. Klasse a. D. Pfann am 1. Juli zu Nürnberg;

der Zahlmeister Klein des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich am 2. Juli zu Eichstätt.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 14—18, bezw.

Nro 14—21 zum Leitfaden betr. das Gewehr 88, bezw. den Karabiner 88.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 17. Juli 1892.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Prüfungsschießen 1892.

Nro 13054. München 17. Juli 1892.

Betreff: Prüfungsschießen 1892.

Unter Bezugnahme auf Nro 188 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1889 werden nachstehend die Aufgaben für das diesjährige Einzel-Prüfungsschießen bekanntgegeben.

Da für dieses Schießen eine größere Anzahl von Patronen wie bisher erforderlich wird, so ist, um das Prüfungsschießen im Gelände dadurch nicht zu benachteiligen, von den gemäß Nro 36[1] der Schießvorschrift für das gefechtsmäßige Schießen zurückgelegten Patronen eine solche Zahl für das Prüfungsschießen im Gelände herzugeben, daß für letzteres jedem Bataillon mindestens 3500 Patronen zur Verfügung stehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Bericht über das Einzel-Prüfungsschießen des ....ten Infanterie-Regiments ꝛc. ꝛc.

Übung I a u. b. Die sämtlichen Unteroffiziere, welche in dem Standorte anwesend, zur Teilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen

a) je 3 Schuß im Anschlag stehend freihändig,

b) je 3 „ „ „ liegend freihändig.

1.	2.	3. Übung I a stehend freihändig			4. Übung I b liegend freihändig			5. Übung I a u. b			6.
Kompagnie	Zahl Schützen	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung*)
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
Summe											

*) [illegible] der Dienststellung, nicht des Namens.

[redacted]

Übung II a u. b. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) der ersten und zweiten Schießklasse, welche in dem Standorte anwesend, zur Teilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen
a) je 3 Schuß im Anschlag stehend freihändig,
b) je 3 " " " knieend*)

1.	2.	3.			4.			5.			6.
		Übung II a stehend freihändig			Übung II b knieend			Übung II a u. b			
Kompagnie	Zahl Schützen	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung**)
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
Summe											

*) Die Wahl unter den verschiedenen Arten des Anschlags im Knieen ist dem Schützen für jeden Schuß zu überlassen.
**) Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.

Übung III a. u. b. Die sämtlichen **Gemeinen** (**Gefreiten**) der **dritten Schießklasse**, welche in dem Standorte anwesend, zur Teilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum **Prüfungsschießen** herangezogen werden können, schießen auf **200 m gegen die Ringscheibe** in gleicher Weise wie beim Schulschießen
a) je 3 Schuß im Anschlag stehend freihändig,
b) je 3 „ „ „ liegend aufgelegt.

1.	2.	3.			4.			5.			6.
		Übung III a stehend freihändig			Übung III b liegend aufgelegt			Übung III a u. b			
Kompagnie	Zahl Schützen	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung*)
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
Summe											

*) Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.

4. Seite des Bogens.

Stärke-Nachweisung.

1. Kompagnie	2. Nach Ausweis des Schießbuches sind zur Teilnahme am Schulschießen verpflichtet			3. Am Tage des Prüfungsschießens waren im Standorte anwesend			4. Am Prüfungsschießen nehmen Teil			5. Am Prüfungsschießen nehmen nicht Teil			6. Bemerkungen
	Schießklasse			Schießklasse			Schießklasse			Schießklasse			
	Utffz.	1. u. 2.	3.	Utffz.	1. u. 2.	3.	Utffz.	1. u. 2.	3.	Utffz.	1. u. 2.	3.	
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
Summe													

Anmerkung 1. Jede Schießabteilung (Nr. 99 d. Sch. V.) schießt zuerst Übung a, dann Übung b.

2. Kurzsichtige, welche auf Schußweite 200 m im Schulschießen nicht geschossen haben (Nr. 89 d. Sch. V.), nehmen am Prüfungsschießen nicht Teil. Die Zahl derselben ist in der Stärke-Nachweisung Spalte 6 besonders anzugeben.

3. Die Regiments-, bezw. Bataillons-Commandeure haben sich zu vergewissern, daß von den im Standorte Anwesenden nicht Mannschaften ohne triftige Gründe zurückbleiben.

Ort und Datum.

Name und Charge des Commandeurs.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 18. Juli 1892.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung der Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militärverwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der § 17 der Verordnung vom 28. Mai 1876 wird geändert, wie folgt:

§ 17.

Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande,

so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§ 10, 12 bis 15 zu gewähren.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

München, den 14. Juli 1892.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Safferling.

Auf Allerhöchsten **Befehl:**
Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel, Major.**

Nro 13140. München 18. Juli 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 10. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Kavallerie Herzog Karl Theodor in Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 14. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Ordens der Königlich Württembergischen Krone zu erteilen;

am 15. ds

den Generalmajor Ritter von Passavant, Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen;

mit der Führung der 4. Kavallerie-Brigade zu beauftragen: den Oberstlieutenant Ritter von Poschinger, Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen:

den Major Horadam, Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, in gleicher Eigenschaft zum 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

den Rittmeister Schmidt vom 4. Chevaulegers-Regiment König in den Generalstab (Zentralstelle);

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Major Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, etatsmäßigen Stabsoffizier in diesem Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern den Major Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König den Rittmeister Grafen von Ysenburg-Philippseich, bisher à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian und Adjutant des Kriegsministers;

zum Adjutanten des Kriegsministers den Premier-Lieutenant Freiherrn von Hirschberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, bisher kommandiert zum Generalstab, unter Stellung à la suite des vorgenannten Regiments;

ferner am gleichen Tage

dem Rittmeister Neumaier, ersten Traindepot-Offizier beim Traindepot II. Armee-Corps, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Rittmeister Heimberger, zweiten Traindepot-Offizier zum ersten — und

den Sekretariats-Assistenten von der Intendantur I. Armee-Corps, Second-Lieutenant a. D. Pfreimter, zum Premier-Lieutenant mit einem Patente vom 30. Oktober 1889 und zum zweiten Traindepot-Offizier —

beide beim Traindepot II. Armee-Corps zu ernennen;

am 16. ds

den Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, Obersten Freiherrn von Reitzenstein, kommandiert zur Führung

der Geschäfte des Commandeurs des Landwehr-Bezirks I. München, unter Stellung zur Disposition mit Pension zum Commandeur des Landwehr-Bezirks I. München — und

den Obersten Winneberger, bisher à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und kommandiert zur Stellvertretung des abkommandierten Regiments-Commandeurs, zum Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — zu ernennen;

zu versetzen:

den Oberstlieutenant Dillmann à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Pulverfabrik, in gleicher Eigenschaft zum Hauptlaboratorium;

zu ernennen:

zum Direktor der Pulverfabrik den Hauptmann Ruland à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Unterdirektor bei der Gewehrfabrik;

zum Unterdirektor beim Hauptlaboratorium den Hauptmann Bäumer à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten;

zum Unterdirektor bei der Gewehrfabrik den Hauptmann Gollwitzer à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten;

zu Direktions-Assistenten bei den Artillerie-Werkstätten die Premier-Lieutenants Ries — und Finck des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, beide unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Premier-Lieutenant a. D. Karl Hollidt, vormals in Königlich Preußischen Militärdiensten, als Premier-Lieutenant in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Speyer) mit einem Patente vom 17. Juni 1889 wiederanzustellen;

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Second-Lieutenant Wilhelm Schultheiß von der Infanterie (Erlangen);

von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Karl Pröbst (I. München); — den Second-Lieutenants Leonhard Gleiß (Kissingen) — und Richard Lang (Landau), — sämtliche von der Infanterie, — Ludwig Arnold (Nürnberg) von der Fuß-Artillerie;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Eduard Flach — und Wilhelm Weinmann, beide in der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Georg Levi in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots (Landau);

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Maximilian Freiherrn Lochner von Hüttenbach in der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Anton Schwink — und Friedrich Strunz (Bamberg), — Peter Fleitz, — Theodor Zapf — und Maximilian Gegenbaur (Aschaffenburg), — sämtliche in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots; — dann in der Landwehr 2. Aufgebots die Second-Lieutenants Karl Gesing — und Eduard Reuser (Aschaffenburg), beide von der Infanterie, — und Maximilian Mann (Ludwigshafen) von der Kavallerie;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel der Reserve Adolf Schmutzer (Regensburg) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Otto Brach (Erlangen) im 19. Infanterie-Regiment;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse Karl Liebich der Landwehr 1. Aufgebots (Bamberg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds dem Oberapotheker Friedrich Kempter der Landwehr 2. Aufgebots (Augsburg) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Zeughauptleute Kaufmann von den Artillerie-Werkstätten — und Martin von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik gegenseitig versetzt.

Nro 13121. **München 18. Juli 1892.**

Betreff: Lehrkurs an der Militär-Schießschule für 1892.

Mit Bezugnahme auf das Kriegsministerial=Reskript vom 6. April curr. Nro 2834 — Verordnungsblatt Seite 112 — werden nachstehende Bestimmungen für den diesjährigen Lehrkurs an der Militär=Schießschule erlassen:

I. Beginn und Beendigung des Lehrkurses.

1) Der Lehrkurs beginnt am 24. September und endet am 4. November.

2) Zu demselben werden 25 Hauptleute, 12 Lieutenants und 129 Unteroffiziere kommandiert und zwar:

vom I. Armee=Corps 10 Hauptleute und 4 Lieutenants,
vom II. Armee=Corps 15 " " 6 "
der Infanterie und Jäger nach näherer Bestimmung der Truppenteile seitens der General=Kommandos, dann
von jedem Pionier=Bataillon 1 Lieutenant;
ferner:
von jedem Infanterie=, Jäger= und Pionier=Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere,
vom Eisenbahn=Bataillon 1 Sergent oder Unteroffizier.

3) Die Kommandierten haben an nachstehend bezeichneten Tagen im Lager Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen:

a. die Kommandierten der 9. Infanterie=Brigade und des 2. Pionier=Bataillons, insoferne sie zu den Herbstübungen ausgerückt sind, im Laufe des 22. September, —
b. jene der 1. Infanterie=Brigade und des 1. Pionier=Bataillons am 24. September — vormittags —,
c. die übrigen Kommandierten im Laufe des 23. des genannten Monats.

Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Arbeitsmannschaften, Unteroffiziere zu besonderen Funktionen, Hornisten und Lazaretgehilfe haben am 18. September als Vorkommando im Lager Lechfeld einzutreffen und bis zum Schlusse des Lehrkurses zu verbleiben.

II. Verstärkung der Stammabteilung.

1) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den rechtsrheinischen Infanterie=Regimentern bezw. den Jäger=Bataillonen abzustellen:

a. von jedem Armee-Corps nach Anordnung der General-Kommandos:
   3 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktionsunteroffizieren wie insbesonders zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
   1 Hornist,
   34 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Zimmerleute, 1 Schlosser, 1 Maler, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Gärtner und 1 Metzger als Handwerker,
   außerdem vom II. Armee-Corps 1 Lazaretgehilfe.

b. 6 Lieutenants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind.

2. Zur Verstärkung der Stammabteilung außerhalb der Zeit des Kurses bleiben von den zum Lehrkurs abgestellten Unteroffizieren und Mannschaften und zwar bis zum Ablauf der nächstjährigen Lehrkurse kommandiert:

von jedem Armee-Corps:
   1 Sergent oder Unteroffizier,
   6 Gefreite oder Gemeine.

Im übrigen sind die Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1891 — Verordnungsblatt Seite 74 u. ff. — III mit IX — auch für den diesjährigen Lehrkurs maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 13122. München 18. Juli 1892.

Betreff: Berichtigung der Druckvorschriften.

Für die Folge werden die Deckblätter für Druckvorschriften zum Teil durch „Nachträge" ersetzt werden, welche der betreffenden Druckvorschrift am Schlusse einzufügen sind. Durch die eingeschränkte Anwendung von Deckblättern soll die schleunige Be-

richtigung derjenigen Druckvorschriften, für welche solche noch zur Verteilung kommen, gewährleistet werden.

Die Hinausgabe von Nachträgen für nicht geheime Druckvorschriften wird, wie die von Deckblättern, durch Notiz im Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 12430. München 18. Juli 1892.

Betreff: Änderungen in den Schußtafeln.

In den Schußtafeln Nro 7a und 7b sind die Anmerkungen I und II zu streichen, III, IV und V als I, II und III zu bezeichnen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Sousbrigadier Schleburg der Leibgarde der Hartschiere, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille und des Militär-Verdienstkreuzes (Kriegsdekoration), am 12. Juli in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 3—19 zu dem Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik.

Nachtrag I zur Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 31.** 27. Juli 1892.

Nro 13709. München 27. Juli 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 20. ds dem Obersten a. D. von Ausin die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Rechtsritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

am 24. ds

zu ernennen:

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Obersten Keim, Commandeur des 2. Pionier-Bataillons;

zum Commandeur des 2. Pionier-Bataillons den Oberstlieutenant Ritter von Schallern, Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim;

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim den Major Müller, Referenten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;

zum Referenten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Hauptmann Loé, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule;

zu Lehrern bei Militär-Bildungs-Anstalten die Hauptleute Peter, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, an der Kriegsschule — und Medicus, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — beide unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Günther von der Fortifikation Ingolstadt im 1. Pionier-Bataillon, — dann die Premier-Lieutenants Reischl im 1. Pionier-Bataillon — und Eder im 2. Pionier-Bataillon, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu versetzen:

die Hauptleute Lobinger à la suite des Ingenieur-Corps, bisher Lehrer an der Kriegsschule, in gleicher Eigenschaft zur Artillerie- und Ingenieur-Schule — und Groß, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, auf die erste Hauptmannsstelle im 2. Pionier-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds dem Second-Lieutenant Bruno Katz von der Reserve des 1. Train-Bataillons behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Unterarzt Dr Wilhelm Haßlauer des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 21. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Johann Voigt der Landwehr 1. Aufgebots (Würzburg) in den Friedensstand des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zu versetzen;

am 24. ds den Unterarzt Dr Eduard Müller des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Garnisons-Verwaltungsinspektor Halder der Garnisonsverwaltung Neuburg in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 24. ds

den Oberauditeur Ritter von Erl beim Generalauditoriat in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen, ersprießlichen Dienstleistung den Charakter als Generalauditeur gebührenfrei zu verleihen;

zu befördern: zum Oberauditeur beim Generalauditoriat den Oberstabsauditeur Harlander, Direktor des Militär-Bezirksgerichts München;

zu versetzen:

den Oberauditeur Glück, Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg in gleicher Eigenschaft zum Militär-Bezirksgericht München;

den charakterisierten Stabsauditeur Ritter und Edlen von Sedelmair, rechtskundigen Sekretär vom Generalauditoriat, unter Beförderung zum Stabsauditeur zum Militär-Bezirksgericht München;

den Regimentsauditeur Mayr, 2. Staatsanwalt vom Militär-Bezirksgericht München, unter Enthebung von der staatsanwaltschaftlichen Funktion, als rechtskundigen Sekretär zum Generalauditoriat;

den Regimentsauditeur Bertholdt, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, zur Kommandantur Nürnberg;

zu ernennen:

zum Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg den Stabsauditeur Bonn vom Militär-Bezirksgericht München unter Beförderung zum Oberstabsauditeur;

zum 2. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München den Regimentsauditeur Dr Weigel von der Kommandantur Nürnberg;

zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär am Militär-Bezirksgericht Würzburg den Militärgerichts-Praktikanten Maxi-

milian Schmid, Second-Lieutenant in der Landwehr-Infanteri 1. Aufgebots (I. München);

am 25. ds

zu ernennen:

zum Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den Intendantur-Sekretär Meyer von der Intendantur I. Armee-Corps vorbehaltlich späterer Festsetzung seiner Anciennetät;

zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten die Bureaudiätare für den Sekretariatsdienst Franz Purucker bei der Intendantur II. Armee-Corps — und Edmund Ammon von der Intendantur II. Armee-Corps bei jener I. Armee-Corps;

zu befördern: zum Intendantur-Sekretär den Intendantur-Sekretariats-Assistenten Göbel bei der Intendantur der 3. Division;

zu versetzen: die Intendantur-Sekretäre Hammer von der Intendantur der 5. Division zu jener I. Armee-Corps — und Bauer von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der 5. Division.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 13587. München 27. Juli 1892.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Dr Karl Buhler vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor wird zum Unterarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannt und mit der Wirksamkeit vom 1. August d. Js mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden der Premier-Lieutenant Gleitsmann des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und der Second-Lieutenant Mahler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, der Funktion als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos Landau und Weiden enthoben, — dagegen die Premier-Lieutenants Christoph Mayer des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen beim Bezirks-Kommando Bamberg, — von Lossow des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Bezirks-Kommando Weiden — und Maisel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand beim Bezirks-Kommando Landau zu Adjutanten ernannt.

Im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold wurde der Premier-Lieutenant Cullmann der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben; zu Bataillonsadjutanten wurden ernannt:
die Second-Lieutenants Wilcke im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Friedrich Küster im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Bouhler im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer.

Nro 10536.

Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 8 Abs. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — Ges.- u. Verordn.-Blatt v. J. 1882 S. 508 — folgt eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni l. J., welche im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 467 enthalten ist.

München, den 3. Juli 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Abdruck.

In dem Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882, Central-Blatt S. 123) hat die Ziffer 13 künftig zu lauten:

13. Invalidenhäuser:

Inspektor, Rendant.	Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamten aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungs-Beamten entnommen.

Berlin, den 16. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Nro 12131. München 27. Juli 1892.

Betreff: Vollzug des Gesetzes über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai l. Js.

Nachstehende Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 29. Juni 1892 Nro 10300, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai l. Js, wird hiedurch unter Bezugnahme auf die Ausschreibung im Verordnungsblatt 1892 Seite 238 u. ff. zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Abdruck.

Nr. 10300. (St.-M. d. J.)

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die k. Bezirksämter und Gemeindebehörden.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungsvorschriften, welche Seitens des Bundesrathes unter dem 2. d. Mts. zu dem Gesetze,

betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai l. Js. (Reichsgesetzbl. S. 661) erlassen worden und S. 668 ebendaselbst veröffentlicht sind, wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gegeben:

1. Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Mai l. Js. ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginnes des Unterstützungsanspruches seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Unterstützungsberechtigt ist nicht der zur Uebung Einberufene, sondern dessen Familie — § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Reichsgesetzbl. S. 59) —. Nach dem Aufenthaltsorte der Familie bestimmt sich daher die Zuständigkeit der zur Entgegennahme der Anmeldung des Unterstützungsanspruches berufenen Gemeindebehörde, ebenso wie die Zuständigkeit des Lieferungsverbandes, dessen Kommission die Unterstützungen zur Zahlung anzuweisen hat.

Indessen ist auch der Aufenthaltsort des Einberufenen selbst von Bedeutung insoferne, als der dort ortsübliche Tagelohn die Grundlage für die Bemessung der den Familienangehörigen zu gewährenden Unterstützungsbeträge bildet.

2. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wird die Familie den Aufenthaltsort des Einberufenen theilen und die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruches entgegennimmt, hat bei der ihr obliegenden Ausfüllung des Kopfes in einem Formular nach der beispielsweise ausgefüllten Liste Muster **A** zu den Ausführungsvorschriften lediglich den für den eigenen Ort maßgebenden Tagelohnsatz einzutragen. Weniger leicht wird ihre Aufgabe, wenn der Einberufene außerhalb des Aufenthaltsortes seiner Familie sich befindet. Die Gemeindebehörde wird alsdann in der je nach Lage der Verhältnisse zunächst gegebenen Weise sich zuverlässige Kenntniß von dem am Aufenthaltsorte des Einberufenen geltenden Tagelohnsatz zu verschaffen haben.

In dieser Beziehung können Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelohnsätze, wie solche beispielsweise in dem Taschenkalender von Buschmann und Götze (Berlin, Verlag der Siebel'schen Buchhandlung) und speziell für Bayern in dem Kommentare

zum Reichsgesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter von Landmann-Rasp S. 753 ff. enthalten sind, ein geeignetes Orientirungsmittel bieten. Auch ist es nicht ausgeschlossen, die Feststellung im Wege schriftlicher Anfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes des Einberufenen zu bewirken. Sollte dies zu zeitraubend oder aus anderen Gründen nicht angänglich sein, so wird die Eintragung des ortsüblichen Tagelohnsatzes dem Lieferungsverbande überlassen werden dürfen.

3. Die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruches auf Unterstützung entgegennimmt, hat festzustellen, zu welchem Zeitpunkte, in welcher Eigenschaft und auf welche Dauer derjenige, für dessen Familie Unterstützung nachgesucht wird, zur Uebung einberufen ist. Zu diesem Zwecke wird in der Regel der Gestellungsbefehl oder der Militärpaß des Einberufenen einzusehen sein. Nach Anordnung der Militärbehörde werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei den Controlversammlungen darüber belehrt werden, daß, wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Uebung gestellt werden, der Gestellungsbefehl, wenn sie nach beendigter Uebung gestellt werden, der Militärpaß als Ausweis vorzuzeigen ist. Damit die bezeichneten Ausweise genügen, werden dieselben durch die Bezirkscommando's bezw. Truppentheile stets mit allen jenen Angaben versehen werden, welche die Gemeindebehörden zur Ausfüllung der rechten Halbseite auf der Ueberschrift des Musters A benöthigen.

4. Die Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 3 des nach diesem Muster hergestellten Formulars wird die Gemeindebehörde nach der ihr innewohnenden Kenntniß der Verhältnisse des Einberufenen oder auf Grund besonderer Ermittlungen bewirken müssen.

Es ist hiebei zu beachten, daß bei verheiratheten Frauen der Geburtsname, bei Kindern des Einberufenen das Lebensalter anzugeben ist, letzteres um deswillen, weil das Gesetz nur den Kindern unter 15 Jahren einen unbedingten Anspruch auf Unterstützung beilegt. Kinder über 15 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen sind nur dann berechtigt, wenn sie von demselben vor dem Dienstantritt schon unterhalten wurden oder wenn ein Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Dienstantritte entsteht. Diese Thatsache ist von der Gemeindebehörde in der von ihr unterhalb der Spalten in dem ge-

dachten Formular Muster **A** einzutragenden Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken. Wird für Verwandte der Ehefrau — insoweit das Gesetz dies zuläßt — Unterstützung beantragt, so kann zur Darlegung der Verhältnisse, welche zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht sind, die Rückseite des Formulars verwendet werden, falls der für die Bescheinigung auf der Vorderseite vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht.

Den Gemeindebehörden in den Landgemeinden und den mittelbaren Magistraten wird die schleunige Einreichung der mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Listenmuster **A** an die k. Bezirksämter zur Pflicht gemacht.

5. Die Geschäftsaufgabe der Kommission, welche über die Gewährung der Unterstützungen zu entscheiden hat, ist bei der in Bayern für die Lieferungsverbände bestehenden Organisation nach den Bestimmungen in den §§ 6—8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, von den Distriktsausschüssen bezw. unmittelbaren Magistraten wahrzunehmen.

In den unmittelbaren Städten hat der Bürgermeister oder ein rechtskundiges Magistratsmitglied den Vorsitz in der Kommission zu führen.

Von der Befugniß der Einsetzung mehrerer Kommissionen kann für größere Städte Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen wird für mehrere Kommissionen die Theilung der Geschäfte nicht nur nach räumlicher Abgrenzung, sondern auch nach andern Gesichtspunkten, etwa nach dem Anfangsbuchstaben im Namen des Einberufenen in Frage kommen können.

Die Thätigkeit der Kommission erstreckt sich auch auf die Prüfung der Frage, ob nach den von den Gemeindebehörden gegebenen Unterlagen ein Anspruch auf Unterstützung gesetzlich begründet ist; eine Prüfung der Bedürftigkeit ist nur dann geboten, wenn für Kinder über 15 Jahre, Ascendenten oder Geschwister des Einberufenen, welche nach dessen Eintritt in den Dienst in die Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, versetzt werden, oder für Verwandte der Ehefrau Unterstützung nachgesucht wird. Je nach dem Ergebnisse der Prüfung werden in der aus den beispielsweisen Eintragungen des Musters **A** ersichtlichen Art die Unterstützungsbeträge berechnet und zur Zahlung angewiesen. Da hiebei

Unterstützungen ersehen läßt. Diese Zusammenstellungen sind zu sammeln, zu prüfen und sodann — alphabetisch geordnet — mit einer Nachweisung nach dem beifolgenden Muster D — in je 3 Exemplaren dem k. Staatsministerium des Innern gleichfalls vorzulegen.

11. Nach § 6 des Gesetzes vom 10. Mai l. J. sind auch für die ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1892 abgeleisteten Uebungen nachträglich Unterstützungen zu gewähren, soferne der Anspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Gemeindebehörde angemeldet wird. Die Frist beginnt, wenn die Uebung vor dem 1. Juli 1892 bereits beendet war, mit dem 1. Juli 1892, andernfalls mit dem Tage der Beendigung der Uebung.

Auch auf diese Fälle findet die Bestimmung in § 2 der Ausführungsvorschriften Anwendung, derzufolge die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen ist. Im Uebrigen bietet das Verfahren keine Besonderheiten. Indessen sind die Betheiligten, wenn die Unterstützung erst nach Beendigung der Uebung nachgesucht wird, darauf aufmerksam zu machen, daß die Thatsache der Ableistung der Uebung durch Vorlegung des Militärpasses nachgewiesen werden kann.

12. Die einzelnen Unterstützungsgesuche erfordern nach der Natur der Sache eine möglichst beschleunigte Erledigung. Es wird sich daher empfehlen, eine entsprechende Anzahl von Formularen nach dem Muster A bei sämmtlichen Gemeindebehörden, nach Muster B bei den Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten zum Gebrauch bereit zu halten.

Die Kosten dieser Formulare sind auf die bezirksamtliche Regie- bezw. die Gemeinde-Kasse zu übernehmen und haben die Bezirksämter die erforderlichen Formulare Muster A in ausreichender Menge an die Gemeindebehörden abzugeben.

München, den 29. Juni 1892.

Frhr. v. Feilitzsch.

Vollzug des Gesetzes über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai l. J. betr.

Der Generalsekretär:
v. Ries,
Ministerialrath.

stützungen nach dem Muster B der Ausführungsvorschriften hat im Oktober jeden Jahres zu geschehen, so daß die Berechnungen, nachdem sie Seitens der Bezirkscommando's mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, längstens bis Ende November den in Spalte IV der Beilage C zu der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 bezeichneten Behörden, d. h. den k. Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage gebracht werden können. Im Sinne der von dem Bundesrathe beschlossenen Ausführungsvorschriften haben die k. Regierungen die ihnen zufallende Prüfung einem Beamten des Rechnungskommissariates zu übertragen, welcher unter Angabe seiner amtlichen Stellung die Prüfung und Bescheinigung bewirkt.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Rechnung richtig ist, ob bei Gewährung der Unterstützungen der Kreis der berechtigten Personen nicht überschritten ist, ob der ortsübliche Tagelohn zutreffend angegeben und hienach der Unterstützungsbetrag richtig berechnet wurde, ob die Zeitgrenze für die Gewährung der Unterstützungen innegehalten ist, sowie endlich, ob die Empfangsbescheinigungen ordnungsmäßig ausgestellt sind. In allen Punkten, abgesehen von dem letzten, besteht sonach die Prüfung in einer Revision der Rechnung des Lieferungsverbandes; die Prüfung der Bedürftigkeit fällt hier auch in denjenigen Fällen weg, in welchen sie den Lieferungsverbänden und bezw. deren Kommissionen obliegt. Etwaige Anstände werden den letzteren gegenüber in der geeigneten Weise zur Erörterung zu bringen sein. Erst wenn die Bedenken erledigt sind, darf das zufriedenstellende Ergebnis der Prüfung durch den prüfenden Beamten in der aus Muster B der Ausführungsvorschriften ersichtlichen Weise vermerkt werden.

10. Die belegten und festgestellten Berechnungen sind Seitens der k. Regierungen, Kammern des Innern, in zweifacher Ausfertigung bis zum 15. Januar jeden Jahres dem k. Staatsministerium des Innern einzureichen, damit die rechtzeitige Erstattung der vorschußweise gezahlten Unterstützungen aus Reichsfonds herbeigeführt werden kann. Da in dem Muster B die gezahlten Unterstützungen unter namentlicher Bezeichnung der Einberufenen für jede einzelne Gemeinde gesondert anzugeben sind, so ist außerdem für jeden Lieferungsverband nach dem anliegenden Muster C eine Zusammenstellung anzufertigen, welche die Gesammtbeträge der in den einzelnen Gemeinden des Lieferungsverbandes gezahlten

Nro 13220. München 27. Juli 1892.

Betreff: Ausgabe neuer Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nro 10 c (für kurze 15 cm K. St.) und Nro 18 (für lange 15 cm Mörser) gelangen zur Ausgabe. Den beteiligten Kommandobehörden 2c. wird die erforderliche Zahl von Exemplaren für die Sammelhefte durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums, von Gebrauchsschußtafeln durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Schußtafel Nro 18 (für 9 cm Mörser) tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel,** Major.

Nro 13153. München 27. Juli 1892.

Betreff: Schußtafel Nro 19 b.

Die Schußtafel Nro 19 b gelangt zur Ausgabe und wird den Kommandobehörden 2c. die erforderliche Zahl von Exemplaren für die Sammelhefte durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums, von Gebrauchsschußtafeln durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie unter Umschlag übermittelt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel,** Major.

Nro 13172. München 27. Juli 1892.

Betreff: Krankenversicherung der Arbeiter in militärischen Betrieben.

Gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1892, betreffend den Vollzug der §§ 44 und 84 des Krankenversicherungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) werden im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern vom 1. Januar 1893 ab unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Entschließungen vom 29. November 1888 Nro 20300, bezw.

29. Mai 1889 Nro 9098 — Verordnungs-Blatt Seite 483, bezw. 255 — übertragen:

a) hinsichtlich der bei den technischen Instituten der Artillerie und bei der Gewehrfabrik bestehenden Betriebskrankenkassen (§§ 59 u. ff. des allegierten Reichsgesetzes) die Befugnisse und Obliegenheiten

der „Aufsichtsbehörde" der Sektion für Artillerie und artilleristisch-technische Angelegenheiten der K. Inspektion der Fußartillerie,

der „höheren Verwaltungsbehörde" der K. Inspektion der Fußartillerie,

b) hinsichtlich der bei Festungsbauten zu errichtenden Baukrankenkassen (§§ 69 u. ff. des angeführten Reichsgesetzes) die Befugnisse und Obliegenheiten

der „Aufsichtsbehörde" den K. Fortifikationen,

der „höheren Verwaltungsbehörde" der K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 12979. München 27. Juli 1892.

Betreff: Beförderung von Pferden und Schlachtvieh auf Eisenbahnen.

Der in der Vorschrift unter f zu II des Militärtarifs vorgesehene Frachtzuschlag von 50 Prozent ist bei solchen Transporten, für welche die Stellung eines besonderen Militärzuges verlangt werden kann, überhaupt nicht, bei kleinen Militärtransporten dagegen, welche mit den für die Viehbeförderung nicht bestimmten Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden, nur dann zu erheben, wenn die Beförderung von Pferden und Schlachtvieh in einem derartigen Zuge militärischerseits ausdrücklich verlangt und bahnseitig gestattet worden ist.

Hierauf ist in vorkommenden Fällen zu rücksichtigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 13488. München 27. Juli 1892.

Betreff: Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Nro 37 — Seite 486 und 487 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel, Major.**

Abdruck.

Nro 3453 II.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die Bestimmungen in § 48 des Eisenbahnbetriebs-Reglements und der Anlage D zu diesem Paragraphen werden in nachstehender Weise ergänzt:

1. Die Bestimmung in § 48 A 3 c des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:

„c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, die pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten (wegen Wachspulver und Streichhölzer vergl. Anlage D II a und IV);"

2. Im Eingange der Bestimmung unter II a der Anlage D ist hinter den Worten „Roburit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Dinitrobenzol)," einzuschalten:

„aus Wachspulver (einem Gemenge von chlorsaurem Kali, Carnaubawachs und Hexenmehl [Lykopodium])."

Vorstehende Ergänzungen treten am 1. August ds. Js. in Kraft.

München, den 12. Juli 1892.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
Ministerialrath v. Gietl.

Nro 13373. München 19. Juli 1892.

Betreff: Abänderung der Marschgebührnis-Vorschrift.

Der § 42 der Marschgebührnis-Vorschrift wird wie folgt geändert:

1) An Stelle der jetzigen Überschrift ist zu setzen:
„Abfindung vom Aufenthalts- bis zum Bestimmungsorte."

2) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„Die in den Fahrtlisten vorgesehene Verpflegung von Transporten mit warmer Kost oder Kaffee, sowie die etwaige Naturalverpflegung von Transportmannschaften durch Quartiergeber wird nach den Sätzen der Feldmundportion (Feldkost) gewährt. Die Verabreichung erfolgt ohne Kürzung der Geldentschädigung (Ziffer 1) unentgeltlich. Der Transportführer hat über die bezüglichen Leistungen Quittung zu erteilen."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 13609. München 27. Juli 1892.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurde die Sektion Nro 596 Kelheim, dann
von der K. Preußischen Landesaufnahme in Berlin die Sektionen:

Nro 43 Lanzig,	Nro 277 Gnesen,
Nro 65 Gr. Möllen,	Nro 325 Schrimm,
Nro 186 Prenzlau,	Nro 374 Ranitsch,
Nro 276 Rogasen,	Nro 668 Pfirt und

vom K. Württembergischen Statistischen Landesamt die Sektion Nro 620 Ehingen
der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) veröffentlicht, und können dieselben unter den bezüglichen bestehenden Bestimmungen bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Lobenhoffer, Major.

Gestorben sind:

der Rittmeister a. D. Karl Schulze am 3. Juli zu Neufriedheim, Bezirksamts München I;

der Hauptmann und Kompagniechef Donauer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann am 19. Juli zu Aibling, Bezirksamts Rosenheim.

Notizen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 81—95 zur Felddienst-Ordnung.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1892 kann sowohl durch die K. Postanstalten (in München bei der Hauptzeitungs-expedition), als auch durch die Verlagshandlung von R. Oldenbourg dahier zum Preise von 5 M. für das ungebundene und von 5 M. 75 ₰ für das gebundene Exemplar franko bezogen werden.

Nachricht für mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedete Offiziere:

Beim Generalkommando II. Armee-Corps ist die Stelle des Registrators erledigt. Bewerbungen sind an das genannte Generalkommando zu richten. Bedingungen: Erfahrung im Bureaudienst, Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten, Alter nicht über 40 Jahre. Jährlicher Bezug 1650 M.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 3. August 1892.

Nro 13461. München 31. Juli 1892.

Betreff: Organisation des Trains.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. d. Mts unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlaß der erforderlichen Vollzugs-Anordnungen Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober 1892

1) die Train-Inspektion in Wegfall kömmt,
2) die Train-Bataillone völlig den General-Kommandos und unter diesen den Feld-Artillerie-Brigaden unterstellt werden,
3) die Train-Depots der Inspektion der Fuß-Artillerie unter Erweiterung von deren Depot-Sektion zu einer „Sektion für Artillerie- und Train-Depot-Angelegenheiten“ und unter Vermehrung des Personals derselben um einen Train-Depot-Offizier (Hauptmann 1. Klasse) und einen Depotschreiber untergeordnet werden.

Gleichzeitig haben Seine Königliche Hoheit zu bestimmen geruht, daß die Train-Depot-Offiziere, soweit einschlägig, nicht mehr den Chargentitel „Rittmeister" sondern jenen „Hauptmann" zu führen haben.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird andurch mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1) Vom 1. Oktober d. Js ab gehen von den Befugnissen des Train-Inspecteurs auf die Kommandierenden Generale bezw. die Feld-Artillerie-Brigade-Commandeure über:
   a) die Leitung der Personal-Angelegenheiten der Train-Offiziere ausschließlich jener der Train-Depots,
   b) die Beaufsichtigung der Pferde, der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Trainbataillone, ausschließlich des Feldgerätes und des Übungsmaterials,
   c) die Leitung der Ausbildung und die Überwachung des Dienstbetriebes bei den Train-Bataillonen.

2) Die Feld-Artillerie-Brigade-Commandeure sind Vorsitzende der Musterungs-Kommissionen für die Train-Bataillone. Ihre Befugnis zu Besichtigungen der außerhalb ihrer Standorte befindlichen Train-Truppenteile regelt sich nach den Festsetzungen der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes".

3) Dem Inspecteur der Fuß-Artillerie wird übertragen:
   a) die Leitung der Angelegenheiten des Train-Depot-Personals,
   b) die Beaufsichtigung und Ergänzung des Feldgerätes und des Übungs-Materials der Train-Bataillone,
   c) die Anregung zu Verbesserungen auf dem Gebiete des Train-Materials,
   d) die Überwachung der Train-Depot-Verwaltungen.

   Inwieweit der Inspecteur zur Wahrnehmung der vorbezeichneten Obliegenheiten die ihm unterstellten Sektionschefs heranzieht, regelt die entsprechend ergänzte „Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der Inspektion der K. Fuß-Artillerie".

4) Der Sektionschef für Artillerie- und Train-Depot-Angelegenheiten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie ist Vorsitzender der Musterungs-Kommissionen für die Train-Depots und das Übungsmaterial der Train-Bataillone und hat als solcher die

regelmäßigen Musterungen abzuhalten. Weitere besondere Besichtigungen der Train-Depots oder des Übungsmaterials der Train-Bataillone anzuordnen, bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

5) Ebenso erfolgt die Anordnung größerer Versuche und die Bildung von technischen Kommissionen seitens des Kriegsministeriums. Kleinere Versuche, welche den Dienst der Train-Truppe nicht beeinflussen, kann der Fuß-Artillerie-Inspecteur im unmittelbaren Einvernehmen mit den Truppenteilen des Trains veranlassen. Ebenso verkehrt derselbe mit den letzteren unmittelbar in allen rein technischen Angelegenheiten, sowie bezüglich des Übungsmaterials.

6) Die Bataillons-Commandeure des Trains behalten ihre Doppelstellung als Truppenbefehlshaber und Vorstände der Train-Depots. Kürzere Vertretungen von Train-Depot-Personal ordnen sie selbständig an.

7) Die Qualifikationsberichte über die Train-Depot-Offiziere werden von den Vorständen der Train-Depots aufgestellt und dem Inspecteur der Fuß-Artillerie eingereicht. Über die Bataillons-Commandeure in ihrer Eigenschaft als Depotvorstände läßt der Inspecteur der Fuß-Artillerie Ende November jeden Jahres Notizen zu den Qualifikationsberichten an die Feld-Artillerie-Brigade-Commandeure gelangen.

Die Ranglisten der Train-Depot-Offiziere, sowie die bezüglichen Veränderungs-Nachweisungen werden von der Inspektion der Fuß-Artillerie geführt.

8) Alljährlich zum 1. Februar reichen die Bataillons-Commandeure des Trains eine Liste der zur Verwendung im Train-Depotdienst geeigneten Premier- oder älteren Second-Lieutenants und Unteroffiziere unter Beifügung solcher Personal- und sonstiger Angaben, welche für diese Verwendung von Belang sind, an die Inspektion der Fuß-Artillerie ein, nachdem sie sich betreffs der Offiziere der Zustimmung ihres Brigade-Commandeurs versichert haben.

Die Schirrmeister und Depotschreiber ernennt der Inspecteur der Fuß-Artillerie; derselbe ist auch berechtigt, ungeeignete Persönlichkeiten, soweit einschlägig auf Antrag der Train-Depot-Vorstände dieser Stellung zu entheben.

9) Die bei der Train-Inspektion vorhandenen Akten, sowie die Bestände an Druckvorschriften einschließlich des Verordnungs-

blattes gehen, insoweit nicht die vorstehende Ziffer 1 eine Überweisung an die Feld-Artillerie-Brigaden bedingt, auf die Inspektion der Fuß-Artillerie über.

10) Im übrigen sind zunächst die bisherigen Vorschriften u. s. w., deren Änderung bezw. Neuausgabe dem Vorstehenden entsprechend erfolgen wird, sinngemäß anzuwenden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 14030. München 3. August 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts den Second-Lieutenant Vogel vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu versetzen;

am 30. v. Mts

den Premier-Lieutenant Ludwig Freiherrn von Gebsattel, bisher Adjutant bei der 1. Kavallerie-Brigade, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion zu kommandieren;

zu ernennen:

zum Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Premier-Lieutenant Baumann dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zum Adjutanten bei der 1. Kavallerie-Brigade den Premier-Lieutenant Walther von Walderstötten des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Truppenteils;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Freiherrn von Gumppenberg, kommandiert zur Equitations-Anstalt, vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Second-Lieutenant Rabung vom 2. zum 1. Pionier-Bataillon versetzt.

Nro 13968. München 3. August 1892.

Betreff: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Kriegsleistungsgesetz.

Zufolge Ausschreibung 6. im Centralblatt für das Deutsche Reich Nro 29 vom 15. Juli l. Js ist an die Stelle der in Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 — Verordnungsblatt Seite 324 —, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen, unter Ziffer 20 Spalte IV erwähnten „besonderen Kommission" das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera getreten.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 13—58 zu dem Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 10. August 1892.

Nro 14688. München 10. August 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere 2c.:

am 3. ds

dem Hauptmann von Langlois, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant von Plötz des 1. Infanterie-Regiments König, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 5. ds

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Gyßling, bisher Bataillonsadjutant, — und Röwer, bisher Regimentsadjutant, beide vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Portepeefähnrich Hermann Mayr dieses Regiments;

zum Portepeefähnrich im 17. Infanterie-Regiment Orff den Unteroffizier Friedrich Röder dieses Regiments;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Premier-Lieutenants Rahm, Bataillonsadjutanten im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — und Jung, Bataillonsadjutanten im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

ferner am gleichen Tage

den Second-Lieutenant von Oelhafen des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

den Vizewachtmeister der Reserve Otto Thaler, dermalen dienstleistend im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, zum Portepeefähnrich in diesem Regiment zu ernennen;

den Second-Lieutenant Brey des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Regiments, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

dem Hauptmann a. D. Leonhard Winkler die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu erteilen;

am 7. ds

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Freiherrn von Reck, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, für das Großkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens und das Kommenturkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens; — dem Premier-Lieu-

tenant Maximilian von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian und kommandiert zum Auswärtigen Amt, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern; — dem Second-Lieutenant und Regimentsadjutanten Kunzmann des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Rittmeister z. D. Clausz den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Fürsten von Thurn und Taxis à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern in diesen Truppenteil zu versetzen;

die Second-Lieutenants Wittenbauer des 19. Infanterie-Regiments — und Schubert des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile, zu Erziehern am Kadettencorps zu ernennen;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds zu befördern:

zu Stabsärzten in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Johann Lauter (II. München), — Dr August Bretz (Aschaffenburg), — Dr Xaver Hitzelberger (Kempten) — und Dr Richard Morian (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Alexander Moritz (Wasserburg), — Rudolf Steinhäuser — und Maximilian Madlener (I. München), — Georg Schwind, — Wilhelm Heil, — Christian Schuirmann, — Dr Alexander Marc — und Philipp Pfeiffer (Würzburg), — Ambros Menig (Dillingen); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Wilhelm Feldmann (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 5. ds

den Lazaretinspektor auf Probe, Militäranwärter Georg Gölkel, zum Lazaretinspektor bei dem Garnisonslazaret Germersheim zu ernennen;

dem Lazaretinspektor Fischer des Garnisonslazarets Würzburg die Anciennetät nach dem Lazaretinspektor Gölkel anzuweisen;

im Beurlaubtenstande:
am 7. ds

zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern die Unterapotheker Johann Deisenhofer (Vilshofen) — und Wilhelm Hauff (Dillingen).

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 14015. München 10. August 1892.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 29. v. Mts dem Stabstrompeter Lehmann des Königlich Preußischen Regiments der Gardes du Corps das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Köhler des 1. Pionier-Bataillons, — Rees — und Büttner des 2. Pionier-Bataillons, — Hörnle des Eisenbahn-Bataillons.

Nro 12968. München 10. August 1892.

Betreff: Abänderung der Dienstordnung für die Equitationsanstalt.

Der erste Absatz von § 3 Ziffer 4b der Dienstordnung für die Equitationsanstalt ist abzuändern wie folgt:

„3 Premier- oder Second-Lieutenants der Feld-Artillerie-Regimenter ebenfalls zu einem zweijährigen Kursus. Die Bestimmung

der Feld-Artillerie-Regimenter, welche in den einzelnen Jahren Offiziere zu kommandieren haben, erfolgt in gleichmäßigem Wechsel auf Grund der durch die Equitationsanstalt jährlich aufzustellenden Nachweisung (§ 3 Ziffer 5 Muster A)."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 13208. München 10. August 1892.

Betreff: Hinausgabe einer neuen Preisliste der bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums vorrätigen Druckformulare.

An die Kommando- und Verwaltungsbehörden, sowie an die Truppen wird durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums eine neue vom 1. Oktober 1892 ab giltige Preisliste der bei derselben vorrätigen Druckformulare verteilt werden.

Das Kriegsministerium nimmt hiebei Veranlassung, wegen des Bezuges dieser Formulare auf das in gleichem Betreffe ergangene Reskript vom 5. Oktober 1882 Nro 12954 — Verordnungsblatt Seite 466 — aufmerksam zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 12968 a. München 10. August 1892.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitationsanstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitationsanstalt werden in nachstehender Nachweisung die Kommandos ꝛc. zu der genannten Anstalt für 1892/93 bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
In Vertretung:
v. Renauld, Major.

Nachweisung

der Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1892/93.

Corps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren: Offiziere	Pferdewärter	aus dem Corpsbereich, von den Kavallerie-Regimentern: Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Trompeter (vom 1./IV. 93)	Lazaretgehilfe (vom 1./IV. 93)	Es sind abzugeben: Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	Bemerk[ungen]
I.	. . . .	6	6	1	1	.	1*)	.	.	14	1	*) Aus dem [S…] Garnison
	und zwar:											
	1. Schweres Reiter-Regiment	1	1	.	1	.	1	.	.	4	.	
	2. „ „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	3	1 (Schneider)	Darunter: 1 [S…] 1 Maure[r]
	2. Chevaulegers- „	1	1	.	.	.	.	.	.	3	.	Darunter: 1
	4. „ „	1	1	1	.	.	.	.	.	4	.	Darunter: 1 [S…] 1 Zimme[rmann]
	1. Feld-Artillerie- „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3. „ „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
II.	. . . .	7	11	.	4	1	.	.	1	26	2	
	und zwar:											
	1. Ulanen-Regiment	1	1	.	1	.	.	.	.	6	.	
	2. „ „	1	1	.	.	1	.	.	.	5	.	Darunter: 1 [S…] 1 Maurer
	1. Chevaulegers-Regiment	1	2	.	1	.	.	.	.	3	.	Darunter: 2 [S…]
	3. „ „	1	2	.	1	.	.	.	.	4	.	Darunter: 1 … mann, 1 …
	5. „ „	1	3	.	1	.	.	.	1	5	1 (Schuhmacher)	Darunter: 1 …
	6. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	3	1 (Schneider)	
	2. Feld-Artillerie- „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. „ „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5. „ „ „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Gestorben ist:

der Militär-Rechnungskommissär a. D. Sorg am 13. Juni zu Lauf, Bezirksamts Hersbruck.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 39 und 40 zur Marineordnung vom 19. November 1889.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 17. August 1892.

Nro 14674. München 17. August 1892.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1891/92.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

a) für Offiziere und Beamte,
b) „ Landwehroffiziere,
c) „ Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1891/92 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

am 5. ds

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Gyßling, bisher Bataillonsadjutant, — und Röwer, bisher Regimentsadjutant, beide vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Portepeefähnrich Hermann Mayr dieses Regiments;

zum Portepeefähnrich im 17. Infanterie-Regiment Orff den Unteroffizier Friedrich Röder dieses Regiments;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Premier-Lieutenants Rahm, Bataillonsadjutanten im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — und Jung, Bataillonsadjutanten im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

ferner am gleichen Tage

den Second-Lieutenant von Oelhafen des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

den Vizewachtmeister der Reserve Otto Thaler, dermalen dienstleistend im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, zum Portepeefähnrich in diesem Regiment zu ernennen;

den Second-Lieutenant Brey des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Regiments, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

dem Hauptmann a. D. Leonhard Winkler die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu erteilen;

am 7. ds

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Freiherrn von Reck, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, für das Großkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens und das Kommenturkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens; — dem Premier-Lieu-

tenant Maximilian von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian und kommandiert zum Auswärtigen Amt, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern; — dem Second-Lieutenant und Regimentsadjutanten Kunzmann des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Rittmeister z. D. Clausz den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Fürsten von Thurn und Taxis à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern in diesen Truppenteil zu versetzen;

die Second-Lieutenants Wittenbauer des 19. Infanterie-Regiments — und Schubert des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile, zu Erziehern am Kadettencorps zu ernennen;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds zu befördern:

zu Stabsärzten in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Johann Lauter (II. München), — Dr August Bretz (Aschaffenburg), — Dr Xaver Hitzelberger (Kempten) — und Dr Richard Morian (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Alexander Moritz (Wasserburg), — Rudolf Steinhäuser — und Maximilian Madlener (I. München), — Georg Schwind, — Wilhelm Heil, — Christian Schuirmann, — Dr Alexander Marc — und Philipp Pfeiffer (Würzburg), — Ambros Menig (Dillingen); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Wilhelm Feldmann (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 5. ds

den Lazaretinspektor auf Probe, Militäranwärter Georg Gölkel, zum Lazaretinspektor bei dem Garnisonslazaret Germersheim zu ernennen;

dem Lazaretinspektor Fischer des Garnisonslazarets Würzburg die Anciennetät nach dem Lazaretinspektor Gölkel anzuweisen;

Vortrag.	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte. ℳ	₰	Landwehr-Offiziere. ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten. ℳ	₰
Ausweis des Vermögens-standes.						
I. **Verzinslich angelegte Kapitalien:**						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres .	2'267,142	86	353,500	19	371,108	57
Neu angelegte Kapitalien	49,400	—	14,100	—	43,200	—
Summe	2'316,542	86	367,600	19	414,308	57
Heimbezahlte Kapitalien	11,800	—	1,000	—	32,357	14
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien	2'304,742	86	366,600	19	381,951	43
II. **Unverzinsliche Darlehen:**						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres .	228,012	71				
Neu bewilligte Darlehen	95,216	—				
Summe	323,228	71				
Hievon: die baren Rückersätze im Laufe des Jahres 71,301 ℳ 03 ₰ die Nachlässe . . . 1,097 „ 76 „	72,401	79				
Rest der unverzinslichen Darlehen	250,826	92				
III. **Rechnungs-Aktivrest**	48,480	88	6,970	76	3,344	23
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	2'304,742	86	366,600	19	381,951	43
II. die unverzinslichen Darlehen	250,826	92	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens . . .	2'604,050	66	373,570	95	385,295	66
Das sub I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalvermögen besteht in:						
1) K. B. Staatspapieren	764,100	—	217,000	19	173,614	29
2) Bayer. Pfandbriefen	2,100	—	6,000	—	200	—
3) K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	—
4) Ewiggeld-Kapitalien	107,485	73	—	—	6,857	14
5) Hypothek-Kapitalien	1'431,057	13	143,600	—	200,580	—
Summe wie oben	2'304,742	86	366,600	19	381,951	43

München, 28. Juli 1892.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 13518. München 24. Juli 1892.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. d. Mts Allergnädigst die Einführung des „Exerzier-Reglements für die Feld-Artillerie, München, 1892" zu verfügen und das Kriegsministerium zum Erlaß der etwa erforderlich werdenden Änderungen nicht grundsätzlicher Art, sowie der bezüglichen Einführungs-Anordnungen zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß alle weiteren Bestimmungen gesondert erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 15177. München 17. August 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 11. ds

den Abschied mit Pension zu bewilligen: den Bezirksoffizieren, Majoren z. D. Franz Martin vom Bezirks-Kommando Nürnberg, diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, — und Maximilian Schneider vom Bezirks-Kommando Aschaffenburg unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

zu ernennen:

zu Bezirksoffizieren den Hauptmann Egger, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg — und den Hauptmann z. D. Spruner von Mertz beim Bezirks-Kommando Nürnberg;

zum Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf den Hauptmann Wurzer dieses Regiments;

ferner am gleichen Tage

den Premier-Lieutenant Byschl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Belassung im Verhältnis à la suite seines Truppenteils vom 1. September l. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

den Second-Lieutenant von Hellingrath à la suite des Infanterie-Leib-Regiments in dieses Regiment zu versetzen;

am 13. ds

dem Premier-Lieutenant von Hellingrath à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse zu erteilen;

den Major von Klöber, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Major Freiherrn von Berchem, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, in gleicher Eigenschaft zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und

den Major von Bacchiery von der Zentralstelle des Generalstabes als etatsmäßigen Stabsoffizier zum 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian — zu versetzen;

dem Stabshoboisten Heinrich Witt des 9. Infanterie-Regiments Wrede den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent" zu verleihen;

dem Sergenten und Regimentsschreiber Friedrich Nonnenmacher des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich für die am 9. Juli l. Js abends bei Ingolstadt mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 15. ds

den Premier-Lieutenant Schröder, bisher à la suite des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien und Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade, unter Enthebung von der Adjutantenfunktion in den etatsmäßigen Stand des 1. Jäger-Bataillons zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Ludwig Stritzl des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Augsburg, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des genannten Regiments zum Adjutanten bei der 8. Infanterie-Brigade zu ernennen;

dem Musikmeister Emil Burow des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ludwig IV. von Hessen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft zu erteilen;

b) außerdem:

am 7. ds mit der Wirksamkeit vom 1. September l. Js

den Gymnasialprofessor Wagner von den Militär-Bildungsanstalten in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen — und

den Privatdozenten an der Universität Erlangen, Dr Thomas Bokorny, zum Gymnasiallehrer für Chemie, Mineralogie und Naturbeschreibung an den Militär-Bildungsanstalten nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 14567. München 17. August 1892.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 5. ds dem Obersten von Schkopp, Commandeur des Königlich Preußischen Infanterie-Regiments von

Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nro 52, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 14261. München 17. August 1892.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 9. Juli 1892 Nro 11596 — Verordnungsblatt Seite 264 — und die im Eingange desselben angezogenen Reskripte werden nachstehend weitere Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte im Bereich der Militärverwaltung bekanntgegeben:

Es wurden ernannt:

1. vom Kriegsministerium:
   zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps:
   der Direktor des Militärbezirksgerichts München, Oberauditeur Glück;
   zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps:
   der Direktor des Militärbezirksgerichts Würzburg, Oberstabsauditeur Bonn;
2. von der Ausführungsbehörde:
   zum ersten Beisitzer des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps:
   Chemiker 2. Klasse Dr Kinkelin des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 15159. München 17. August 1892.

Betreff: Kontrole von Offizieren und Offiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung.

Nach Vereinbarung mit den K. Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien wird das Nachstehende bestimmt:

Wenn auch Offiziere und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes der verschiedenen Kontingente in Gemäßheit der §§ 51,7 bezw. 45,3 zweiter Absatz der Heerordnung grundsätzlich in der Kontrole der Bezirkskommandos des eigenen Kontingents verbleiben, so sind dieselben doch für den Fall des Aufenthalts in einem anderen Bundesstaate sowohl zu den vorgeschriebenen Meldungen, wie zur Teilnahme an den Kontrolversammlungen bei der Kontrolstelle (Bezirkskommando 2c.) ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

Das Bezirkskommando des Aufenthaltsorts übernimmt nach Maßgabe des Vorstehenden lediglich die Kontrole des Betreffenden im Beurlaubtenverhältnis in Vertretung des Bezirkskommandos des eigenen Kontingents und hat diesem von allen besonderen, den Offizier 2c. betreffenden Wahrnehmungen 2c. fortlaufend Mitteilung zu machen bezw. auf Ansuchen die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 14895. München 13. August 1892.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks ist neu aufgestellt worden und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungstabelle den einschlägigen Dienstesstellen 2c. unter Umschlag zugehen.

Die gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung — aufgestellt 1886 — tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. **Renauld**, Major.

Nro 14968. München 13. August 1892.

Betreff: Ausgabe neuer Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nro 12b und 20b gelangen zur Ausgabe und wird den einschlägigen Kommando- ꝛc. Behörden die erforderliche Zahl von Exemplaren für die Sammelhefte durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums, von Gebrauchsschußtafeln durch die Inspektion der Fuß-Artillerie zugehen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. Renauld, Major.

Notiz.

Deckblätter gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Nro 7—14 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für den Commandeur der Pioniere bei einem General-Kommando,

Nro 8—15 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Pionier-Bataillons,

Nro 16—42 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie,

Nro 25—27 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abteilung ꝛc.,

Nro 21—23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Corps-Telegraphen-Abteilung ꝛc.,

Nro 31—33 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen,

Nro 1—2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion,

Nro 9—21 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für das Pionier-Detachement einer Kavallerie-Division,

Nro 4—61 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrpark-Kolonne,

Nro 1—31 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne,

Nro 1—34 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feld-Artillerie-Formationen;

b) durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:

Nro 6—11 zur Dienstordnung für die K. B. Luftschiffer-Lehr-Abteilung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 27. August 1892.

Nro 15755. München 27. August 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere 2c.:

am 10. Mai l. Js

den Major Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim vom Generalstabe der 4. Division vom 1. Oktober l. Js ab auf die Dauer von zwei Jahren zum Königlich Preußischen Generalstab — und

den Hauptmann Köppel, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, vom 1. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes — zu kommandieren;

am 19. ds

dem Generalmajor à la suite der Armee Grafen zu Pappenheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Rechtsritter- beziehungsweise Commendatoren-Dekoration des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den Commandeurs der nachbezeichneten Landwehrbezirke, Majoren z. D. Fischer in Ingolstadt, — Meyer in Weiden — und Störk in Kaiserslautern, sämtlichen mit der Uniform des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — dann Rabenstein in Landshut mit der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu ernennen: zu Commandeurs der voraufgeführten Landwehrbezirke, und zwar: den Oberstlieutenant Salzberger, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment, in Ingolstadt, — den Oberstlieutenant a. D. Emil Hartmann in Weiden, — den Oberstlieutenant a. D. Schießl in Kaiserslautern — und den Major a. D. Grafen von Brockdorff in Landshut, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — sämtliche unter Einreihung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere;

ferner am gleichen Tage

den Major von Zwehl von der Zentralstelle des Generalstabes, dermalen kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstab, mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js zum Generalstab der 4. Division zu versetzen;

den Major a. D. Jägerhuber in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 25. ds

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 19. Infanterie-Regiment den Major Leopolder vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zum Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Premier-Lieutenant Dollacker dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Hauptmann Streitel des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor in das Verhältnis à la suite dieses Truppenteils unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst;

zu befördern: zu Rittmeistern (Hauptmann) die Premier-Lieutenants von Hartlieb genannt Wallsporn — und Ritter von Mann, Edler von Tiechler, beide im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Ritter und Edler von Rauscher auf Weeg im 2. Ulanen-Regiment König, — Hang ohne Patent bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, — Gaßner im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Freiherr von Thüngen à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, Adjutant der 4. Kavallerie-Brigade, — Albrecht Hoffmann, Regimentsadjutant, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Freiherr von Lilgenau im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Hauner im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Humann im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, sämtliche überzählig, — dann die Premier-Lieutenants Freiherr von Hirschberg à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Adjutant des Kriegsministers, — und Ludwig Freiherr von Gebsattel à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert als Adjutant zur IV. Armee-Inspektion;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Rittmeister Zeller, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 23. ds

die Proviantamts-Assistenten Hartmann vom Proviantamt Landau zu jenem in Germersheim — und Brauch vom Proviantamt Ingolstadt zu jenem in Landau zu versetzen;

den Proviantamtsaspiranten Rudolf Baier vom Proviantamt Germersheim zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Ingolstadt zu ernennen;

am 25. ds den Stabsveterinär Jordan des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden kommandiert:
der Hauptmann Wochinger, Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — und der Premier-Lieutenant Buchbauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung zur Intendantur I. Armee-Corps;

der Second-Lieutenant von Haasy des 1. Infanterie-Regiments König zu sechsmonatlicher Probedienstleistung zum 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Clauß des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor der Funktion als Adjutant beim Bezirks-Kommando Nürnberg enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Gerstner des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh zum Adjutanten beim vorgenannten Bezirks-Kommando ernannt.

Im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh wurde der Premier-Lieutenant von Löwenich der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben — und der Second-Lieutenant Hirschmann zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Nro 15215. München 27. August 1892.

Betreff: Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie.

Das in Ziffer 2 des Abschnitts I der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie vorgeschriebene Vernähen des Schlosses des Lanzenarmriemens hat fortan zu unterbleiben. Die Worte „und vernäht" sind a. a. O. zu streichen.

Bei älteren gebrauchten Armriemen genügt ein festes Anziehen des Schlosses unter Benutzung des Schiebers, um ein Übergleiten über den Ring zu verhindern. Bei neuen Armriemen verhilft ein Anfetten des Schlosses zu dem erforderlichen Festsitzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. Winther am 21. Juli zu Mühlfeld, Bezirksamts München II;

der Stabsveterinär a. D. Johannes am 3. August in München;

der Zeug-Premier-Lieutenant a. D. Martin am 5. August zu Maria Einsiedel, Bezirksamts München I;

der Oberst a. D. von Tausch, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 8. August in München;

der Hauptmann Freiherr Stromer von Reichenbach, Kompagniechef des 19. Infanterie-Regiments, am 21. August zu Erlangen;

der Intendantur-Sekretär Kellner der Intendantur II. Armee-Corps am 21. August zu Nürnberg;

der General der Infanterie z. D. Spruner von Mertz, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Komtur des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers,

Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Inhaber des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse, Großkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 1. Klasse und des silbernen Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Großkreuz des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am 24. August in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 7 und 8 zur Dienstordnung der Kriegsakademie,

Nro 17 — 20 zur Kriegsverpflegungsvorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 7. September 1892.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Anleitung für den Bau von Schießständen; d) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- ꝛc. Munitions-Kolonne K/72. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 16293. München 7. September 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 29. v. Mts dem Major Gerneth, Referenten im Kriegsministerium, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu erteilen;

am 2. ds

dem Hauptmann z. D. Zeiß die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zu erteilen;

den Hartschier Karl Pacher zum Sousbrigadier bei der Leibgarde der Hartschiere zu befördern;

am 3. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js
dem Hauptmann z. D. Jochum, Adjutanten beim Platz-Kommando Lager Lechfeld, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
den Major z. D. Jägerhuber zum Adjutanten beim Platz-Kommando Lager Lechfeld zu ernennen;
am 4. ds den Unteroffizier Leopold Fürst des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh zum Portepeefähnrich in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 27. v. Mts

den Abschied zu bewilligen:
den Second-Lieutenants Egon Ritter von Poschinger — und Richard Stutz von der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;
von der Landwehr 1. Aufgebots: dem Hauptmann August König (Hof) — und dem Premier-Lieutenant Theodor Franz (Würzburg), diesen beiden unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — dann dem Second-Lieutenant Karl Schmitt (I. München), sämtliche von der Infanterie; — dem Second-Lieutenant Konrad Müller (Nürnberg) von der Kavallerie;
von der Landwehr 2. Aufgebots: dem Premier-Lieutenant Julius Hoffmann (Zweibrücken), — den Second-Lieutenants Thomas Stangl, — Emanuel Pfeiffer — und Joseph Reischle (I. München), — Alois Magg (Augsburg), — Johann Jordan (Nürnberg) — und Peter Hay (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie;

zu befördern:
zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Emmo Breitkopf in der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern mit einem Patente vom 16. Juli l. Js — und Rudolf Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen in der Reserve des 4. Feld-Artillerie-Regiments König mit einem Patente vom 4. Dezember 1891;
zu Premier-Lieutenants:
im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Johann Aschenbrenner im 1. Infanterie-Regiment König, — Konrad Uhl, —

Georg Konrad — und Albin Epler im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Georg Krauß — und Erhard Wittmann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Eduard Lösch im 1. Jäger-Bataillon, — Richard Opel im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Klemens Martini, — Hermann Massenbach — und Gustav Neidhardt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Friedrich Mahla im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Julius Binswanger (Augsburg), — Friedrich Haußen, — Julius Dittmar, — Lot Kugler, — Hans Bloest, — Franz Kurz — und Christoph Wening (Nürnberg), — Christoph Wolff — und Christoph Schultheiß (Erlangen), — Rudolf Lumpp, — Gustav Salffner — und Johann Berghofer (Hof) von der Infanterie; — Robert Hartmann (Nürnberg), — Paul Märker (Aschaffenburg), — Paul Heinrich (Hof) — und Raphael Wertheimer (Landau) von der Feld-Artillerie; — Karl Levy (Augsburg) von der Fuß-Artillerie;

in der Landwehr 2. Aufgebots die Second-Lieutenants Karl Wunderer (Erlangen) — und Hermann Stücklen (Hof) von der Infanterie; — Oskar Neibert (Würzburg), — Sigmund Freiherr von Gaisberg (Aschaffenburg) — und Karl Mahla (Ludwigshafen) von der Feld-Artillerie;

zu Second-Lieutenants:

im Reserveverhältnis die Vizefeldwebel Eduard Schobert (Hof) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Wolfgang Hoffmann (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König, — Eugen Oertel (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Ibler (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Alfred Fuchs (Landau);

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Unterarzt Dr Friedrich von Reitz des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:
am 4. ds
dem Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Felix Roy (Hof) behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Karl Korth (I. München), — Hermann Schmeck (Nürnberg), — Karl Dauber (Zweibrücken), — August Schultz (Ludwigshafen), — Dr Adolf Pracht (Nürnberg), — Ernst Pühler, — Dr Rudolf Dorn — und Dr Karl Goppelt (Würzburg), — Dr Benedikt Strauß (Kitzingen); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Karl Thiel (Augsburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts zu ernennen: zum Geheimen Kanzleivorsteher im Kriegsministerium den Geheimen Registrator, Kanzleirat Trauth, diesen nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde, — und zum Geheimen Registrator daselbst den Geheimen Kanzlei-Sekretär Adam Schmitt;

am 29. v. Mts den Lazaretinspektor vom Garnisonslazaret Passau, Premier-Lieutenant a. D. Sebald, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 27. v. Mts dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Dr Leonhard Limpach (Zweibrücken), — dann den Veterinären 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots August Schwarzmaier (I. München) — und Heinrich Horn (Vilshofen) den Abschied zu bewilligen;

am 4. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern die Unterapotheker Karl Biechele (Ingolstadt) — und Johann Rehm (I. München).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 15797. München 7. September 1892.

Betreff: Personalien.

Der Veterinär 1. Klasse Schwinghammer des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern wird vom 1. Oktober l. Js ab auf die Dauer von zwei Jahren als Assistent zur Militär-Lehrschmiede kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 15400. München 5. September 1892.

Betreff: Anleitung für den Bau von Schießständen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen „Erläuternde Bestimmungen und Ergänzungen zur Anleitung für den Bau von Schießständen" nebst Zeichnungen — Blatt XIII mit XVI — nach den Sätzen des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 15743. München 7. September 1892.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- rc. Munitions-Kolonne K/72.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- bezw. Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne K/72 ist neu aufgestellt worden, und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungstabelle den einschlägigen Kommandobehörden rc. durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugeschickt werden.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne K/72 — aufgestellt 1888 — tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Rittmeister a. D. Schüler am 18. August zu Wörth a./Isar, Bezirksamts Landshut;

der Second-Lieutenant Heinrich Uhl von der Reserve des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand am 27. August zu Alberschweiler in Lothringen.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 36—56 zur Kriegs-Etappen-Ordnung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 21. September 1892.

Nro 16704. München 14. September 1892.

Betreff: Schießvorschrift für den Train.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts die Einführung einer neuen Schießvorschrift für den Train — München 1892 — zu genehmigen, und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Änderungen hiezu, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die genannte neue Vorschrift den Kommandobehörden und Truppenteilen in der erforderlichen Zahl

von Exemplaren nebst Verteilungstabelle demnächst unter Umschlag durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen wird. Von gleichem Zeitpunkte an kann dieselbe bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die neue Schießvorschrift für den Train, durch welche die bisherige — München 1888 — außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem Tage der Umbewaffnung des Trains mit Karabinern 88 in Giltigkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 17169. München 21. September 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. ds dem Second-Lieutenant a. D. Wilhelm Harrer die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste (und zwar bei der Königlichen Brandversicherungskammer) ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 18. ds

dem Generallieutenant Ritter von Popp, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 1. Division den Generallieutenant Ritter von Berg, Commandeur der 9. Infanterie-Brigade;

zu Brigade-Commandeurs den Obersten Lindhamer, Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, unter Be-

förderung zum Generalmajor (1), bei der 9. Infanterie-Brigade, — den Obersten Dotzauer à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich bei der 3. Kavallerie-Brigade — und den Oberstlieutenant Freiherrn von Schacky auf Schönfeld à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, diesen unter Beförderung zum Obersten (4), bei der 1. Kavallerie-Brigade, — letztere beiden bisher mit der Führung dieser Brigaden beauftragt;

zum Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor den Oberstlieutenant Hemmer, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf den Major Dippert, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zum Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede den Major Ehrenreich vom 17. Infanterie-Regiment Orff;

zum Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment den Hauptmann Pfluegl, bisher à la suite dieses Regiments und kommandiert zum Generalstab;

zu versetzen: den Major Paptistella, bisher à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regiment;

zu befördern:

zu Generallieutenants die Generalmajore Freiherr von Asch zu Asch auf Oberndorff (1), Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, — Ritter von Kühlmann (2), Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, — und von Malaisé (3), Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

zum Generalmajor den Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn von Branca (2) unter Belassung in seiner dermaligen Stellung;

zu Obersten die Oberstlieutenants Freiherr Reichlin von Meldegg (2), Abteilungschef im Kriegsministerium, — und Ritter von Schallern (3), Commandeur des 2. Pionier-Bataillons;

zu Oberstlieutenants die Majore und Bataillons-Commandeurs Hauer (2) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Freiherr von Leoprechting (3) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — von Kobell (4) im Infanterie-Leib-Regiment, — von Stockhammern (5) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Leeb (6) im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — dann den Major Horadam (7), Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

den Rang eines Brigade-Commandeurs zu verleihen:

dem Obersten von Hartlieb genannt Wallsporn à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Kriegsakademie beauftragt;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Oberstlieutenants die Majore Rusch, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Horn, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, — und Freiherr von Seckendorff-Aberdar à la suite der Armee;

als Hauptmann den Premier-Lieutenant a. D. Georg Birkicht;

ferner am gleichen Tage:

dem Oberstlieutenant z. D. von Oelhafen, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu bewilligen — und

den Oberstlieutenant a. D. Stöber unter Einreihung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen zu ernennen;

dann mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js den Major Günther, bisher Referent bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, unter Enthebung vom Kommando zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité zur Fortifikation Ingolstadt zu versetzen — und den Hauptmann Hartmann, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, unter Versetzung als Referent zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, auf die Dauer von zwei Jahren zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité zu beordern;

den Premier-Lieutenant Leinecker vom 2. Train-Bataillon zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn mit einem Patente vom 13. Juni 1892 — und

den Second-Lieutenant Kirchhoffer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Train-Bataillon mit einem Patente vom 9. Juli 1885 —

zu versetzen;

dem Kanonier Theodor Bauer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter für die am 4. Juli l. Js bei Vohburg mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille zu verleihen;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 14. ds den Unterarzt Johann Gaß des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und

am 18. ds den Unterarzt Adolf Caudinus des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, —

zu Assistenzärzten 2. Klasse in den genannten Truppenteilen zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Maximilian Richter (Hof) zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. ds

zu befördern:

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Schmid des 3. Chevaulegers-Regiments **vacant** Herzog Maximilian — und

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Graf des 2. Ulanen-Regiments König, —

beide in ihren Truppenteilen;

zu versetzen mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js:

die Veterinäre 1. Klasse Wirsing vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Schwinghammer vom 1. Schweren

Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann den Veterinär 2. Klasse Kuchtner vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel, Major.**

Nro 16810. München 21. September 1892.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js werden:

der einjährig freiwillige Arzt Dr Friedrich von Ammon des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle — dann

die Unterveterinäre Maximilian Weiß vom 2. Ulanen-Regiment König im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Karl Backmund vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian mit Wahrnehmung vakanter Veterinärstellen —

beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel, Major.**

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant von Hößlin des 4. Chevaulegers-Regiments König vom 1. Oktober l. Js ab als Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert.

Nro 17002. München 21. September 1892.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhartsche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhartschen Weihnachtstiftung für K. Bayerische Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 *M.* an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militärverwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 1. November l. Js der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzusenden, und wollen insbesondere diese Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferners Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmiecorps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 16994. München 21. September 1892.

Betreff: Abänderung der §§ 36 und 37 der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden.

1) Der § 36 erhält in Ziffer 8 — unter Beseitigung des Deckblattes 1,7 und der Nro 16 im Nachtrag I — folgende Fassung:

8. Während der Beurlaubung

a) zwecks Beschäftigung in Stellen des öffentlichen Dienstes, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie des Privatdienstes, behufs Erlangung solcher Stellen,

b) um eine Stelle — mag sie ihnen vorbehalten sein oder nicht — behufs späteren Eintritts zu suchen,

werden den Militäranwärtern in jedem dieser Fälle bis zur Dauer von 3 Monaten die sämtlichen Garnisonsgebührnisse — Löhnung, Verpflegungszuschuß, Brotgeld, Servis, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke bezw. die Geldabfindung für Großbekleidungsstücke, sowie das Kleinbekleidungsgeld und der Bekleidungszuschuß — gewährt. Etatsmäßige Zulagen für bestimmte Dienstleistungen, sowie die Zulagen bei einzelnen Formationen (§ 44) fallen dagegen weg.

Ist in dem Falle zu a die Ausbildung für die betreffende Stelle innerhalb dreier Monate nicht zu erreichen, dann kann der Urlaub von der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise zwar verlängert werden, die Weiterzahlung der Militärgebührnisse ist aber von der Genehmigung des Kriegsministeriums abhängig.

Zur vorübergehenden Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter ist ohne Unterschied, ob dieselbe in einer vorbehaltenen oder nicht vorbehaltenen Stelle stattfindet, nur eine Beurlaubung mit Löhnung nach § 30,1 zulässig.

Findet der Betreffende während eines vorstehend unter b bezeichneten Urlaubs eine Anstellung oder Beschäftigung, so ist — falls nicht ein Ausscheiden bedingt wird — der Urlaub je nach Lage der Verhältnisse in ein Kommando (Ziffer 2) oder in einen Urlaub zu dem gegebenen Zwecke umzuwandeln. Die bei Beginn der Beschäftigung bereits verlaufene Zeit des ersten Urlaubs kommt auf den zu anderem Zwecke bestimmten Urlaub nicht in Anrechnung.

Hinsichtlich des etwaigen Ausscheidens nach beendetem Urlaub bezw. bei einer Unterbrechung des letzteren durch Krankheit finden Ziffer 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

2) Im § 37 Ziffer 1 ist in der ersten Zeile das Wort „neunjährigen" in „sechsjährigen" umzuändern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 16863. München 21. September 1892.

Betreff: Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke.

Die im Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern 1892 Nro 31 — Seite 391 und 392 — veröffentlichte Ministerial-Entschließung wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Abdruck.

Nro 13803.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, dann die Standesämter.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerkes bei den Standesämtern werden dieselben im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und dem k. Kriegsministerium ermächtigt, statt der Geburtsregisterauszüge, welche in Ersatzangelegenheiten, z. B. für die Anmeldung zur Stammrolle, den freiwilligen Eintritt in das Heer, in das Kadettenkorps oder für dergl. militärische Zwecke auf Antrag der Betheiligten gebührenfrei auszustellen sind, vereinfachte Bescheinigungen über standesamtlich registrirte Geburtsfälle unter Verwendung des nachabgedruckten Formulares auszufertigen.

München, den 31. August 1892.

In Vertretung:

Der k. Staatsrath

v. Neumayr.

Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke betr.

Der Generalsekretär:
v. Ries,
Ministerialrath.

Geburtsschein.

Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes.

Vor- und Zunamen: . . . .

Geburtstag und Ort: . . . .

Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: . . . . . .

Vor- und Zunamen der Mutter: . . . .

[Ort] . . [Datum] . . .

Der Standesbeamte.

[Siegel.] [Unterschrift.]

Nro 17180. München 21. September 1892.

Betreff: Stabsordonnanzen für die Feld-Artillerie-Brigade-Commandeure.

In der Garnisondienst-Vorschrift ist auf Seite 64 Zeile 11 von oben nach „Kavallerie-Regimenter" einzuschalten: „— die Feld-Artillerie-Brigade-Commandeure aus dem Bereiche der ihnen unterstellten Feld-Artillerie-Brigade —".

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Die vorstehend verfügte Änderung tritt bei der nächsten Ablösung der betreffenden Stabsordonnanzen in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 16747. München 20. September 1892.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne ist neu aufgestellt worden, und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungstabelle den Kommandobehörden ꝛc. unter Umschlag durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums übermittelt werden.

Die gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung — aufgestellt 1887 — tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 17108. München 20. September 1892.

Betreff: Ergänzung der Kriegsschulinstruktion.

Auf Seite 29, laufende Nro 29 der „Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschulinstruktion) vom 28. Juli 1884" ist hinter „kleines Schießbuch" einzuschalten „(ausschließlich Fuß-Artillerie)".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Moriz Orthenberger (Aschaffenburg) am 9. August zu Cronberg bei Frankfurt a./Main;

der Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Hans Henke (Aschaffenburg), Offizier des Königlich Serbischen Takovo-Ordens, am 21. August zu Höchst a./Main im Königreich Preußen;

der Major a. D. Gradinger am 27. August zu Tegernsee, Bezirksamts Miesbach;

der Second-Lieutenant Eugen Zenetti des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich am 7. September zu Landshut;

der Generallieutenant von Helvig, Commandeur der 1. Division, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Großkomtur des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael Inhaber der Fürstlich Lippe-Schaumburgischen Militär-Verdienst-Medaille, des Königlich

Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Komtur 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, am 12. September in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 12—91 zu der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,

Nro 73—75 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen

Nro 5 zur Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegsverpflegungsanstalten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 28. September 1892.

Nro 17595. München 27. September 1892.

Betreff: Strafbefugnis der Divisionsadjutanten über die Mannschaften der Divisions-Telegraphen-Abteilungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. d. Mts Allergnädigst zu verfügen geruht, daß denjenigen Divisionsadjutanten, welche mit der Befehlserteilung über die Divisions-Telegraphen-Abteilungen beauftragt werden, die Disziplinar-Strafgewalt eines detachierten Stabsoffiziers über die Mannschaften der Abteilungen verliehen wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 17599. München 28. September 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 20. ds

den Obersten Kester, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen: die Hauptleute Hueber, bisher à la suite des Ingenieur-Corps, unter Enthebung von der Funktion als Lehrer an der Kriegsakademie, in den etatsmäßigen Stand des Ingenieur-Corps — und Karl von Münster, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, in gleicher Eigenschaft zum Eisenbahn-Bataillon;

zu ernennen:

zum Lehrer an der Kriegsakademie den Hauptmann Mülholzer von Mülholz, Kompagniechef vom Eisenbahn-Bataillon, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps;

zum Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon den Hauptmann Schiller von der Fortifikation Germersheim;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Maximilian Loé vom Eisenbahn-Bataillon im Ingenieur-Corps;

ferner am gleichen Tage

den Second-Lieutenant Moriz von Froelich, bisher à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, in den etatsmäßigen Stand des 4. Chevaulegers-Regiments König zu versetzen;

am 22. ds

zu versetzen:

den Oberstlieutenant Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen vom Generalstab des I. Armee-Corps zur Zentralstelle des Generalstabes;

den Major Lindpaintner vom Generalstab der 5. Division zu jenem des I. Armee-Corps;

den Hauptmann Häusler von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 5. Division;

am 26. ds

dem Oberstlieutenant Sandner, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeurs die Majore Freiherrn von Berchem, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Grafen von Seinsheim, bisher à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und mit der Führung dieses Regiments beauftragt, — beide in ihren Truppenteilen;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis den Major Cronnenbold, Eskadronschef vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zum Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Rittmeister Hermann Freiherrn von Gebsattel dieses Regiments;

ferner am gleichen Tage mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js

dem Obersten Langhäuser, à la suite des 1. Train-Bataillons und Train-Inspecteur, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Rittmeister Ball, bisher Adjutant bei der Train-Inspektion, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Train-Bataillons, für Wahrnehmung der Geschäfte eines Traindepot-Offiziers zur Inspektion der Fuß-Artillerie zu kommandieren;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Second-Lieutenant Friedrich Freiherrn von Ostini von der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

von der Landwehr 1. Aufgebots: von der Infanterie den Hauptleuten Friedrich Barth (I. München), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — Johann Lang (I. München), — Ludwig Hörmann (Mindelheim), — Maximilian Vollmar (Landau) — und Adolf Schiber (Zweibrücken), — diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; —

dem Premier-Lieutenant Heinrich Ashton (I. München) vom Eisenbahn-Bataillon; — dem Second-Lieutenant Otto Flek (Kaiserslautern) vom Train, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung;

von der Landwehr 2. Aufgebots: den Premier-Lieutenants Adolf Prell (Bayreuth), — Andreas Geyer (Kaiserslautern), — Jakob Treyer (Zweibrücken), sämtliche von der Infanterie, — Theodor Lechner (I. München) von der Fuß-Artillerie; — den Second-Lieutenants Christoph Krauß (Aschaffenburg) von der Infanterie — und Julius Meyer (Augsburg) von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Hauptleuten: in der Landwehr 1. Aufgebots den Premier-Lieutenant Friedrich Schröder (Kissingen); — dann in der Landwehr 2. Aufgebots die Premier-Lieutenants Karl Goldmann (Nürnberg), — Bartholomäus Baier (Würzburg) — und Eduard Schwarze (Aschaffenburg), — sämtliche von der Infanterie;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Paul von Praun in der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Alfred Fettich in der Reserve des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Otto Aigner (Rosenheim), — Karl Buchmüller (Weilheim), — Benno Rehm, — Anton Weninger, — Gustav Brenner, — Hans Steger, — Moriz Stainlein, — Emil Brack, — Moriz Dobelbauer, — Karl Weber — und Friedrich Brettreich (I. München), — Rudolf Ritter von Horstig genannt d'Aubigny von Engelbrunner — und Kamill Full (Würzburg), — Theodor Pies, — Julius Wortmann — und Wilhelm Odenkirchen (Kaiserslautern), — Emil Beckmann, — Friedrich Kammerer, — Jakob Eßlinger, — Otto Fay — und Karl Molter (Ludwigshafen), — Konrad Chormann (Landau), sämtliche von der Infanterie, — Hans von Kirschbaum (I. München) bei den Jägern, — Alois Steinecker (Landshut) bei den Pionieren, — Maximilian Mayr (Rosenheim) — und Gustav Markert (Landshut), beide vom Eisenbahn-Bataillon;

in der Landwehr 2. Aufgebots die Second-Lieutenants Friedrich Mahla (Landau) — und Philipp Weber (Zweibrücken), beide von der Infanterie, — Heinrich Kraemer (Zweibrücken) von der Kavallerie;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Karl Hansmann von der Landwehr 2. Aufgebots (Kissingen) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. ds den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Valentin Lehr, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Ingolstadt mit dem Range vor dem Kasernen-Inspektor Reinthaler zu ernennen;

am 24. ds die Stabsauditeure Volkert beim Militär-Bezirksgericht Würzburg — und Schellerer beim Militär-Bezirksgericht München zu Oberstabsauditeuren zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 17509. München 28. September 1892.

Betreff: Personalien.

Der einjährig freiwillige Arzt Karl Lahm vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand wird mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Seitens des Kriegsministeriums wurde das [illegible] Premier-Lieutenants Stöckler des 18. Infanterie-[illegible] Prinz Ludwig Ferdinand zur Intendantur II. Armee-Co[illegible] auf weiteres verlängert.

Nro 17313. München 25. Septemb[illegible]

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1892.

Die für das 4. Vierteljahr 1892 zahlbaren Garni[illegible] verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Be[illegible] eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	19
Benediktbeuern	16	Ansbach	17
Dillingen	17	Aschaffenburg	16
Freising	17	Bamberg	18
Fürstenfeld-Bruck	17	Bayreuth	17
Gunzenhausen	16	Eichstätt	16
Ingolstadt	17	Erlangen	17
Kempten	18	Fürth	17
Landsberg	17	Germersheim	17
Landshut	17	Hof	15
Lager Lechfeld	30	Kaiserslautern	15
Lindau	18	Kissingen	19
Mindelheim	17	Kitzingen	17
München	15	Landau	17
Neu-Ulm	18	Ludwigshafen a./Rh.	20
Passau	18	Neuburg a./D.	18
Rosenheim	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	16
Vilshofen	15	Nürnberg	16
Wasserburg	16	Regensburg	16
Weilheim	17	Speyer	18
		Straubing	17
		Sulzbach	18
		Weiden	16
		Würzburg	15
		Zweibrücken	16

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

r Hauptmann a. D. Handschuch, Ritter 2. Klasse des Militär-
: Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 1. September in München;

r Zahlmeister a. D. Kolb am 4. September in München;

r Rittmeister a. D. Graf von Reigersberg am 11. September in München;

r Premier-Lieutenant a. D. Freiherr von Imhoff, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Ritter 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens mit Schwertern, am 19. September zu Karlsruhe.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums
r Verteilung:
ro 1—6 zum Exerzier-Reglement für den Train,
ro 35—36 zu der Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.

des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Schätz, — Fischer [illegible] [illegible], — Schaaff, — Zacherl — und [illegible] des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Kittl- [illegible] und Hauff des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Karst- Kraft, — Vogl — und Haase des 1. Pionier-Bataillons — Lang — und Schellenberger des 2. Pionier-Bataillons.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Premier-Lieutenants Huller des Infanterie-Leib-Regiments, — Stefenelli von Prentenhof und Hehnmaur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — dann die Second-Lieutenants von Schlichtegroll des 1. Infanterie-Regiments König — und Reber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig der Funktion als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos I. München, Vilshofen, Rosenheim und II. München enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant von Heeder-aber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig beim Bezirks-Kommando II. München, — die Second-Lieutenants von Lossow des Infanterie-Leib-Regiments beim Bezirks-Kommando Rosenheim, — Helbling des 1. Infanterie-Regiments König beim Bezirks-Kommando I. München — und Lanz des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien beim Bezirks-Kommando Vilshofen zu Adjutanten ernannt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden

eingeteilt: die Hauptleute des Ingenieur-Corps Hueber bei der Fortifikation Ingolstadt — und Maximilian Loé bei der Fortifikation Germersheim;

versetzt: der Premier-Lieutenant Freiherr von Schacky von der Fortifikation Ingolstadt — und der Second-Lieutenant Büttner vom 2. Pionier-Bataillon, beide zum Eisenbahn-Bataillon.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Breitkopf des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Hinzler des 6. Infanterie-Regi-

ments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Endres des 8. Infanterie-Regiments **vacant** Pranckh, — von Heydenaber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Seyfried des 19. Infanterie-Regiments, — Hurt des 1. Jäger-Bataillons, — Pracht des 2. Jäger-Bataillons, — von Staudt des 2. Ulanen-Regiments König, — Kolb des 6. Chevaulegers-Regiments **vacant** Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Hörmann von Hörbach — und Bischoff des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:
die Premier-Lieutenants Freiherr von Gumppenberg — und Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Konitzky des 2. Ulanen-Regiments König, — Bosch des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Sixt des 3. Chevaulegers-Regiments **vacant** Herzog Maximilian, — Freudenberg des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und von Safferling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — die Second-Lieutenants Steichele des 2. Schweren Reiter-Regiments **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — König des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Braun des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland — und Völk des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:
die Premier-Lieutenants Fürst von Thurn und Taxis des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Schrott, bisher Regimentsadjutant, des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Wurm des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — die Second-Lieutenants Knözinger, bisher Regiments-Adjutant, des 2. Schweren Reiter-Regiments **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Zöller des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von

Preußen, — Eduard Freiherr von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherr von Arter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Ritter von Maar Edler von Tiechler, des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Zenetti des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — von Grafenstein des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Merz des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Röder — und Schilling des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh wurde der Hauptmann Kopp der Funktion als Regimentsadjutant enthoben; — dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Freiherr von Tautphoeus im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh — und der Second-Lieutenant Fehl im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Rubenbauer im 1. Infanterie-Regiment König — und Kemmer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Nro 18027. München 29. September 1892.

Betreff: Ergänzung des § 26 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden.

Nach § 26 des Servis-Reglements ist den versetzten Selbstmietern der Mietzins, welcher für die innegehabte Wohnung hat aufgewendet werden müssen, in den daselbst gezogenen Grenzen zu vergüten.

Hieraus ergibt sich, daß bei teilweiser Vermietung der Wohnung behufs Feststellung des entrichteten wirklichen Mietzinses die aufgekommene Aftermiete vorweg von der vertragsmäßig festgesetzten bezw. gezahlten Miete in Abzug zu bringen ist. Der verbleibende Rest stellt sich sodann als derjenige dar, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgedachten § 26 als Höchstbetrag vergütet werden darf.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 18180. München 2. Oktober 1892.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 26. September 1892 über die für die K. preußische Armee für das 4. Vierteljahr 1892 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	18 ₰,
„ Spandau	18 ₰,
„ Jüterbog	14 ₰,
„ Dieuze	17 ₰,
„ Saargemünd	20 ₰,
„ Metz	20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 2. Klasse Dr Alois Oostendorp der Reserve (Aschaffenburg) am 2. September zu Rüdesheim im Königreiche Preußen;

der Stabsveterinär a. D. Köhler am 11. September zu Neustadt a./A.;

der Assistenzarzt 2. Klasse Alfred Steinhäuser der Landwehr 1. Aufgebots (I. München) am 17. September in München.

Notizen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 1—6 zur Garnisons-Gebäudeordnung, erster Teil.

Im Verlag von Adrian Brugger in München ist ein vom Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Sailer gefertigtes Musterblatt für topographische Arbeiten mit dazu gehörigen Farbstiften und Zirkel-Maßstab erschienen, welches wegen seiner praktischen Zusammenstellung empfohlen werden kann.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 19. Oktober 1892.

Nro 19049. München 19. Oktober 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Unteroffizier Ernst Wagner des 19. Infanterie-Regiments zum Portepeefähnrich in diesem Regiment zu befördern;

am 10. ds den Second-Lieutenant von Petz, bisher à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und kommandiert zur Dienstleistung beim 2. Train-Bataillon, unter Verleihung eines Patentes vom 7. Juli 1886 zum genannten Train-Bataillon zu versetzen;

am 12. ds

dem Major Schweninger à la suite des Ingenieur-Corps, Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission, die Erlaubnis zur An-

nahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

dem Oberstlieutenant von Winckhler, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 16. ds

dem Obersten Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse zu erteilen;

dem Rittmeister von Heffels, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Eskadronschefs die Rittmeister Frommel, bisher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant der 5. Kavallerie-Brigade, — und Renz, bisher à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis und Adjutant der 2. Kavallerie-Brigade, — beide in ihren Truppenteilen;

zu Brigade-Adjutanten die Premier-Lieutenants Schöttl, Regimentsadjutant im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, bei der 5. Kavallerie-Brigade — und Wenninger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, kommandiert zur Equitationsanstalt, bei der 2. Kavallerie-Brigade, — beide unter Stellung à la suite ihrer Regimenter;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute von Spies im Generalstab der 3. Division, — Aurnheimer, à la suite des Generalstabes und Lehrer an der Kriegsakademie, — und Sirl im Generalstab II. Armee-Corps, — sämtliche ohne Patent;

ferner am gleichen Tage den Second-Lieutenant Oskar Morstadt des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 6. Oktober 1892.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Änderung der Pferde-Ergänzungsbezirke; b) Personalien; c) Ergänzung des § 26 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden; d) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 16932 a.

Kgl. Staatsministerium des Innern, Kgl. Staatsministerium der Finanzen und Kgl. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. September l. Js Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit der Wirkung vom 1. April 1893 die Regierungsbezirke Oberbayern, sowie Schwaben und Neuburg, dann vom Regierungsbezirk Niederbayern die Bezirksämter Kelheim, Rottenburg, Dingolfing, Landshut, Vilsbiburg, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Passau und Wegscheid, sowie die Magistrate Landshut und Passau den Pferde-Ergänzungsbezirk des I., die übrigen Verwaltungsbezirke des Regierungsbezirks Niederbayern, sowie die Regierungsbezirke Pfalz, Ober-

des 5. Feld=Artillerie=Regiments, — Schütz, — Freiherr von Botzheim, — Schaaff, — Zacherl — und List des 1. Fuß=Artillerie=Regiments vacant Bothmer, — Kübel — und Haase des 2. Fuß=Artillerie=Regiments, — Karpf, — Krafft, — Vogl — und Laacke des 1. Pionier=Bataillons, — Lang — und Schellenberger des 2. Pionier=Bataillons.

Durch Verfügung des General=Kommandos I. Armee=Corps wurden die Premier=Lieutenants Huller des Infanterie=Leib=Regiments, — Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur des 2. Infanterie=Regiments Kronprinz, — dann die Second=Lieutenants von Schlichtegroll des 1. Infanterie=Regiments König — und Reber des 10. Infanterie=Regiments Prinz Ludwig der Funktion als Adjutanten bei den Bezirks=Kommandos I. München, Vilshofen, Rosenheim und II. München enthoben, — dagegen der Premier=Lieutenant von Heydenaber des 10. Infanterie=Regiments Prinz Ludwig beim Bezirks=Kommando II. München, — die Second=Lieutenants von Lossow des Infanterie=Leib=Regiments beim Bezirks=Kommando Rosenheim, — Helbling des 1. Infanterie=Regiments König beim Bezirks=Kommando I. München — und Lanz des 16. Infanterie=Regiments vacant König Alfons von Spanien beim Bezirks=Kommando Vilshofen zu Adjutanten ernannt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur=Corps und der Festungen wurden

eingeteilt: die Hauptleute des Ingenieur=Corps Hueber bei der Fortifikation Ingolstadt — und Maximilian Loé bei der Fortifikation Germersheim;

versetzt: der Premier=Lieutenant Freiherr von Schacky von der Fortifikation Ingolstadt — und der Second=Lieutenant Büttner vom 2. Pionier=Bataillon, beide zum Eisenbahn=Bataillon.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier=Lieutenants Breitkopf des 3. Infanterie=Regiments Prinz Karl von Bayern, — Hinzler des 6. Infanterie=Regi=

ments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Endres des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, — von Heydenaber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Seyfried des 19. Infanterie-Regiments, — Hurt des 1. Jäger-Bataillons, — Pracht des 2. Jäger-Bataillons, — von Staudt des 2. Ulanen-Regiments König, — Kolb des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Hörmann von Hörbach — und Bischoff des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Gumppenberg — und Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Konitzky des 2. Ulanen-Regiments König, — Bosch des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Sixt des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Freudenberg des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und von Safferling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — die Second-Lieutenants Steichele des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — König des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Braun des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland — und Völk des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Fürst von Thurn und Taxis des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Schrott, bisher Regimentsadjutant, des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Wurm des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — die Second-Lieutenants Knözinger, bisher Regiments-Adjutant, des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Zöller des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von

Preußen, — Eduard Freiherr von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherr von Axter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — **Ritter von Mann**, Edler von Tiechler, des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Zenetti des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — von Grafenstein des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Merz des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Röder — und Schilling des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh wurde der Hauptmann Kopp der Funktion als Regimentsadjutant enthoben; — dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Freiherr von Tautphoeus im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh — und der Second-Lieutenant Fehl im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Rubenbauer im 1. Infanterie-Regiment König — und Kemmer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Nro 18027. München 29. September 1892.

Betreff: Ergänzung des § 26 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden.

Nach § 26 des Servis-Reglements ist den versetzten Selbstmietern der Mietzins, welcher für die innegehabte Wohnung hat aufgewendet werden müssen, in den daselbst gezogenen Grenzen zu vergüten.

Hieraus ergibt sich, daß bei teilweiser Vermietung der Wohnung behufs Feststellung des entrichteten wirklichen Mietzinses die aufgekommene Aftermiete vorweg von der vertragsmäßig festgesetzten bezw. gezahlten Miete in Abzug zu bringen ist. Der verbleibende Rest stellt sich sodann als derjenige dar, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgedachten § 26 als Höchstbetrag vergütet werden darf.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 18180. München 2. Oktober 1892.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 26. September 1892 über die für die K. preußische Armee für das 4. Vierteljahr 1892 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	18 ₰,
„ Spandau	18 ₰,
„ Jüterbog	14 ₰,
„ Dieuze	17 ₰,
„ Saargemünd	20 ₰,
„ Metz	20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 2. Klasse Dr Alois Oostendorp der Reserve (Aschaffenburg) am 2. September zu Rüdesheim im Königreiche Preußen;

der Stabsveterinär a. D. Köhler am 11. September zu Neustadt a./A.;

der Assistenzarzt 2. Klasse Alfred Steinhäuser der Landwehr 1. Aufgebots (I. München) am 17. September in München.

Notizen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 1—6 zur Garnisons-Gebäudeordnung, erster Teil.

Im Verlag von Adrian Brugger in München ist ein vom Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Sailer gefertigtes Musterblatt für topographische Arbeiten mit dazu gehörigen Farbstiften und Zirkel-Maßstab erschienen, welches wegen seiner praktischen Zusammenstellung empfohlen werden kann.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 19. Oktober 1892.

Nro 19049. München 19. Oktober 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Unteroffizier Ernst Wagner des 19. Infanterie-Regiments zum Portepeefähnrich in diesem Regiment zu befördern;

am 10. ds den Second-Lieutenant von Petz, bisher à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und kommandiert zur Dienstleistung beim 2. Train-Bataillon, unter Verleihung eines Patentes vom 7. Juli 1886 zum genannten Train-Bataillon zu versetzen;

am 12. ds

dem Major Schweninger à la suite des Ingenieur-Corps, Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission, die Erlaubnis zur An-

nahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

dem Oberstlieutenant von Winckhler, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 16. ds

dem Obersten Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse zu erteilen;

dem Rittmeister von Heffels, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Eskadronschefs die Rittmeister Frommel, bisher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant der 5. Kavallerie-Brigade, — und Renz, bisher à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis und Adjutant der 2. Kavallerie-Brigade, — beide in ihren Truppenteilen;

zu Brigade-Adjutanten die Premier-Lieutenants Schöttl, Regimentsadjutant im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, bei der 5. Kavallerie-Brigade — und Wenninger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, kommandiert zur Equitationsanstalt, bei der 2. Kavallerie-Brigade, — beide unter Stellung à la suite ihrer Regimenter;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute von Spies im Generalstab der 3. Division, — Aurnheimer, à la suite des Generalstabes und Lehrer an der Kriegsakademie, — und Sirl im Generalstab II. Armee-Corps, — sämtliche ohne Patent;

ferner am gleichen Tage den Second-Lieutenant Oskar Morstadt des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Friedrich Thiersch (I. München) von der Landwehr-Feld-Artillerie — und dem Second-Lieutenant Wilhelm Supf (Nürnberg) von der Landwehr-Fuß-Artillerie, — beide vom 2. Aufgebot;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Georg Usselmann in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Landshut);

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 16. ds

dem Generalarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Müller des 4. Chevaulegers-Regiments König, beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen bei der 2. Division, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Heinrich Baumann vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 4. Chevaulegers-Regiment König unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen bei der 2. Division;

den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Fischer vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Helferich vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

zum Stabs- und Bataillonsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Büttner des 1. Infanterie-Regiments König in diesem Regiment — diesen überzählig;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Stammler des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn in diesem Regiment;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

dem Generalarzt 2. Klasse Dr Vogl, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr **Stabelmayr**, Regimentsarzt im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zu **charakterisieren** (gebührenfrei):

als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr **Heimpel**, Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

im **Beurlaubtenstande**:

am 8. ds

dem Stabsarzt der Reserve Dr Maximilian **Schneider** (Dillingen) die Erlaubnis zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen zu erteilen;

zu **befördern**:

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Justus **Schmauser**, — Hermann **Lempp**, — Dr Julius **Sommer**, — Georg **Schäfer**, — Ernst **Dommasch**, — Otto **Rautenberg**, — Johann **Pröll**, — Dr Moriz **Schönfeld**, — Dr Gottlieb **Gnant**, — Maximilian **Franzen** — und Maximilian **Picard** (I. München);

am 12. ds dem Stabsarzt Joseph **Auer** der Landwehr 2. Aufgebots (Rosenheim) den Abschied zu bewilligen;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung**:

im **aktiven Heere**:

am 8. ds den Zahlmeisteraspiranten Johann **Tannenberg** des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zum Zahlmeister im I. Armee-Corps zu ernennen;

am 10. ds

zu **versetzen**:

die Kasernen-Inspektoren **Kleinhenne** von der Garnisonsverwaltung Lager Lechfeld zu jener in Neuburg, — **Bux** von der Garnisonsverwaltung Neu-Ulm zu jener in Lager Lechfeld — und **De Ahna** von der Garnisonsverwaltung München zu jener in Neu-Ulm;

zu **befördern**: zum Garnisons-Verwaltungsinspektor den Kasernen-Inspektor **Schmid** bei der Garnisonsverwaltung Passau, diesen nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde;

am 14. ds die Stabsveterinäre **Braun** vom Remontedepot Fürsten-

feld — und Weigand vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch gegenseitig zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reserve Friedrich Krüger (Würzburg), — Hermann Füssel (Kempten), — Alfred Zängerle (Erlangen) — und Maximilian Haupt (Wasserburg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 18660. München 19. Oktober 1892.

Betreff: Dislokations-Änderungen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wurden die 2. und 5. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch provisorisch von Amberg nach Bayreuth verlegt.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 18606. München 8. Oktober 1892.

Betreff: Abänderung der Musterungsvorschrift enthaltend die Bestimmungen für das Musterungsgeschäft bei den Truppen.

Im § 3 Zeile 6 und 7 ist zu streichen: „bei den Train-Bataillonen und den Traindepots der Train-Inspecteur“ und dafür zu setzen: „bei den Traindepots und für das Übungsgerät der Train-Bataillone der Sektionschef für Artillerie- und Traindepot-Angelegenheiten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie“. Ferner ist in Zeile 4—2 von unten zu streichen: „des Train-Inspecteurs oder des vorgenannten Sektionschefs der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen“ und dafür zu setzen: „sowie der vorgenannten Sektionschefs der Inspektion der Fuß-Artillerie bezw. des Ingenieur-Corps und der Festungen“.

Im § 28 Ziffer 2 Absatz 1 Zeile 1 ist statt: „Inspektionen“ zu setzen: „Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen“.

Am Schlusse des Absatzes ist anzufügen: „Die Berichte über die Musterungen der Traindepots und das Übungsgerät der Train-Bataillone gehen innerhalb der letztgenannten Frist von der Inspektion der Fuß-Artillerie an das einschlägige General-Kommando zur Kenntnisnahme und von demselben längstens in weiteren 3 Wochen an das Kriegsministerium".

Ferner ist im § 28 Ziffer 2 Absatz 2 Zeile 2 zu streichen: „bezw. Train-Inspecteur".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Generalmajor a. D. Gläser, Geheimer Baurat a. D., Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Commandeur 2. Klasse des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, am 19. Juli zu Starnberg, Bezirksamts München II;

der Intendanturrat a. D., charakterisierter Kriegsrat Huber, Inhaber des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse, am 16. September zu Kelheim;

der Oberst a. D. Sebus, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, am 19. September zu Dachau;

der Stabsveterinär a. D. Brandl am 20. September in München;

der Hauptmann à la suite f. E. Elgershausen am 3. Oktober in München.

Notizen.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 1 und 2 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen,

Nro 1—7e zur Feldpostdienstordnung vom 12. Juni 1889,

Nro 1—3 zu den Ausführungsbestimmungen Heft 1 der Feldpostdienstordnung vom 12. Juni 1889.

Von den nach Notiz im Verordnungsblatt Nro 37 ausgegebenen Deckblättern Nro 12—91 zu der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen werden die Deckblätter Nro 86—91 durch demnächst zur Ausgabe gelangende neue Deckblätter (Nro 86—93) ersetzt werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 2. November 1892.

Nro 19162. München 2. November 1892.

Betreff: Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem, im Namen Seiner Majestät des Königs geschehenen Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Oktober l. Js den Major Schweninger à la suite des Ingenieur-Corps von der Stellung als Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission zu entheben und an seiner Stelle den Major Föringer à la suite des Ingenieur-Corps als Mitglied dieser Kommission zu berufen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 19909. München 2. November 1892

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 16. September l. Js den Major Föringer, bisher Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, à la suite des Ingenieur-Corps zu stellen;

am 16. beziehungsweise 18. v. Mts inhaltlich Allerhöchster Handschreiben dem Generallieutenant Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, sowie der Großherzoglich Sächsischen Jubiläums-Medaille zu erteilen;

am 28. v. Mts dem Oberstlieutenant Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen bei der Zentralstelle des Generalstabes den Rang eines Abteilungschefs zu verleihen;

am 29. v. Mts dem Generalmajor Grafen von Thürheim, Präsidenten des Generalauditoriats, für das Komturkreuz mit dem Stern — und

am 30. v. Mts dem Rittmeister Freiherrn von Ow auf Wachendorf à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, für das Komturkreuz des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken — beiden zugleich für die Großherzoglich Sächsische Jubiläums-Medaille —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage

dem Premier-Lieutenant Brenner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Premier-Lieutenants Völk, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant der 1. Infanterie-Brigade, — und

Fischer, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Adjutant der 4. Infanterie-Brigade, unter Versetzung in ihre Truppenteile von der Adjutantenfunktion zu entheben;

die Premier-Lieutenants Keim des 1. Infanterie-Regiments König bei der 1. Infanterie-Brigade — und Gerstner des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Nürnberg, bei der 4. Infanterie-Brigade — zu Adjutanten zu ernennen, beide unter Versetzung in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile;

am 31. v. Mts

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Pionier-Bataillons den Major Schweninger, bisher à la suite des Ingenieur-Corps;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Hauptmann Klarmann von der Fortifikation Ingolstadt;

zum Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon den Hauptmann Kuchler von der Fortifikation Ingolstadt, bisher kommandiert als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule;

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Premier-Lieutenant Dühmig vom 2. Pionier-Bataillon, bisher Direktionsoffizier an dieser Schule, — diesen unter Versetzung zur Fortifikation Ingolstadt;

am 1. ds

dem Oberstlieutenant Meisner, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Dütsch vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zum Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zu ernennen;

den Major Freiherrn von Reitzenstein, bisher à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, auf die erste Hauptmannsstelle im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien zu versetzen;

den Hauptmann Krieger, bisher à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff und Adjutant der 9. Infanterie-Brigade, unter Enthebung von der Adjutantenfunktion als überzählig in das genannte Regiment zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Bartz des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Adjutanten bei der 9. Infanterie-Brigade zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts

den Sekretariats-Assistenten Rupp bei der Intendantur II. Armee-Corps zum Sekretär zu befördern;

den Sekretär Landenbinger von der Intendantur der 3. Division zu jener II. Armee-Corps zu versetzen;

den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Maximilian Meyer von der Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur der 3. Division zu ernennen;

ferner am gleichen Tage:

den Kupferstecher Glas des Topographischen Bureaus des Generalstabes zum Kupferstichrevisor daselbst zu befördern;

die Kupferstecher alter Norm Robert Bauer — und Franz Minsinger beim Topographischen Bureau des Generalstabes zu Kupferstechern mit der Eigenschaft oberer Zivilbeamten der Militär-Verwaltung zu ernennen;

am 29. v. Mts

zu ernennen:

zum Rendanten des Invalidenhauses den Controleur Gläser vom Proviantamt München mit dem Range unmittelbar nach dem Garnisons-Verwaltungsinspektor Gailhofer;

zum Assistenten beim Proviantamt Ingolstadt den Proviantamts-aspiranten Anton Hofmann vom Proviantamt München;

zu befördern: zum Controleur beim Proviantamt München den Assistenten Rohde vom Proviantamt Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Seitens des Kriegsministeriums wurde mit der Wirksamkeit vom 1. November d. Js verfügt:

die Enthebung des Hauptmanns Benzino des Infanterie-Leib-Regiments — und des Premier-Lieutenants Schoch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz vom Kommando zum Generalstabe, —

die Belassung der Premier-Lieutenants Paulus des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Höhn des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn in diesem Kommando auf die weitere Dauer eines Jahres — und

die Kommandierung der Premier-Lieutenants Völk — und Maximilian Grafen von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, — Grafen von Zech des 1. Infanterie-Regiments König — und Fischer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zur Dienstleistung im Generalstab, des ersteren bis auf weiteres, der letzteren drei vorläufig auf die Dauer eines Jahres.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden:

der Second-Lieutenant Karl Strelin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Augsburg ernannt — und

der Zahlmeister Tannenberg beim 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich eingeteilt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Second-Lieutenants Karl von Wenz zu Niederlahnstein, Bataillonsadjutant im 17. Infanterie-Regiment Orff, — und Capitain, Regimentsadjutant im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Gebhard im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich — und der Second-Lieutenant Ritter von Poschinger im 2. Schweren Reiter-Regiment **vacant** Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zu Bataillonsadjutanten der Premier-Lieutenant Sieger im Infanterie-Leib-Regiment — und der Second-Lieutenant Unna im 17. Infanterie-Regiment Orff.

Nro 18164a. München 21. Oktober 1892.

Betreff: Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule.

Die „Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule" — Druckvorschrift Nro 67b — gelangten neu zu Ausgabe und wurde die erforderliche Zahl von Exemplaren den beteiligten Truppenteilen und Behörden nebst Verteilungstabelle durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums übermittelt. Der bisher gültige, mit Kriegsministerial-Reskript vom 15. Juni l. Js Nro 9221 — Verordnungsblatt Nro 23 — ausgegebene diesbezügliche Entwurf tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 19655. München 29. Oktober 1892.

Betreff: Vollzug der Gewerbeordnung.

Auf Grund des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 261) und des § 52 Absatz 2 der Allerhöchsten Vollzugs-Verordnung hiezu vom 29. März 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) bestimmt das Kriegsministerium im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, was folgt:

Die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die in § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die unter der Heeresverwaltung stehenden Betriebe auf die der Verwaltung derselben vorgesetzten Dienstbehörden übertragen und zwar die Befugnisse und Obliegenheiten

a) der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden:
   1. für die Fortifikationen
      auf die Kommandanturen;
   2. für die Garnisons-Mahlmühlen und die Desinfektionsanstalten bei Garnisonslazaretten
      auf die Corpsintendanturen;

3. für die technischen Institute der Artillerie, die Gewehrfabrik, die Artillerie-Depots und die Filial-Artillerie-Depots
auf die Inspektion der Fuß-Artillerie;

4. für die in eigener Regie betriebenen Gewerbe und Bauten der Remonte-Depots
auf die Remonte-Inspektion;

b) der höheren Verwaltungsbehörden:
für die vorstehend bezeichneten Betriebe:
auf das Kriegsministerium.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel,** Major.

Nro 19406. München 30. Oktober 1892.

Betreff: Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetze — Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481 — eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 1892 Nro 9800 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel,** Major.

Abdruck.

Nr. 9800.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Absatz 9 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1890 Nr. 18321 (Min.-Amtsbl. S. 473) wird

nachstehende Ergänzung und Aenderung des derselben als Anlage I beigefügten Verzeichnisses derjenigen Staats= bezw. Militärbediensteten, welche von der Invaliditäts= und Altersversicherung ausgenommen sind, bekannt gegeben:

Unter lit. B Abth. VI ist bei „1. Ministerium“ (Seite 523) nach „Hausdiener (älterer Norm)“ zu setzen

„Drucker (Oberdrucker),“,

bei „7. Generalstab“ (Seite 523) dem Vortrage „Kupferstecher“ beizufügen

„(mit Remuneration)“,

bei „16. Inspektion der Militär=Bildungsanstalten“ (Seite 524/525) nach „Heizer (etatsmäßige)“ zu setzen

„Kasernenwärter,
Bureaudiener.“,

dagegen zu streichen der Vortrag

„Laborant im chemischen Laboratorium,
Diener im physikalischen Kabinet.“,

desgleichen bei „20. Kadettencorps“ (Seite 525) zu streichen den Vortrag

„Hausmeister,“.

München, den 14. Oktober 1892.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Ries,
Ministerialrath.

Nro 19647. München 2. November 1892.

Betreff: Die Vornahme einer Viehzählung.

Zufolge Beschlusses des Bundesrates findet am 1. Dezember 1892 im deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt.

Nach der seitens des K. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, für das bayerische Staatsgebiet erteilten Instruktion (conf. Amtsblatt Nro 37 des genannten Staatsministeriums vom l. Jahre) liegt die Ausführung der Zählung den Ortspolizeibehörden ob.

Dieselben werden sich wegen Vornahme der Erhebung in größeren Anstalten (Kasernen, Gestüten ꝛc.) mit der Militärbehörde, bezw. der betreffenden Anstaltsverwaltung benehmen.

Den seitens der Ortspolizeibehörden dieserhalb ergehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 19425. München 2. November 1892.

Betreff: Gnadenlöhnung für Hinterbliebene.

Die Anmerkung *) zum § 40 auf Seite 37 der Friedens-Besoldungsvorschrift erhält folgenden Zusatz:

„Den Hinterbliebenen solcher Kapitulanten, welche während eines Kommandos zur Anstellung auf Probe, Probedienstleistung oder informatorische Beschäftigung versterben, steht diese Löhnung bezw. Gnadenlöhnung nur insoweit zu, als der Betrag derselben nicht durch das aus der Zivilstelle etwa gewährte Gnadengehalt gedeckt wird. Ein über den Sterbetag hinaus etwa gewährter Zuschuß (§ 36, 3) wird nicht zurückgezahlt, kommt aber auf die nötigenfalls zu gewährende Gnadenlöhnung in Anrechnung."

Bisher vorgekommene Abweichungen hievon bedürfen keines Ausgleiches.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 19424. München 22. Oktober 1892.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 206/209 des diesjährigen Verordnungsblattes abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärperson und Militärtransporte vom 1. Oktober 1892 ab auf Militärfahrt nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahnen. *)	Personenzug Nr. 3	Mannheim 10^{26} V.	Heidelberg 10^{50} V.	2 Achsen.
	„ 6	Heidelberg 12^{53} A.	Mannheim 1^{17} A.	
	„ 56	Karlsruhe 4^{56} V.	Heidelberg 6^{12} V.	
	„ 90	Offenburg 10^{42} A.	Mühlacker 2^{5} V.	
	„ 21	Heidelberg 9^{16} V.	Eberbach 10^{9} V.	
	„ 107	„ 12^{42} A.	Würzburg 5^{10} A.	
	„ 102	Mosbach 7^{36} V.	Heidelberg 8^{53} V.	
	„ 106	Würzburg 10^{19} V.	Mannheim 3^{46} A.	
	„ 108	Eberbach 6^{21} A.	Heidelberg 7^{16} A.	
	„ 142	Jagstfeld 7^{19} V.	Neckarelz 7^{45} V.	
	„ 254	Karlsruhe 1^{40} A.	Mühlacker 3^{16} A.	
	„ 256	„ 2^{55} A.	„ 4^{14} A.	
	„ 397	Offenburg 10^{8} V.	Singen 2^{12} A.	
	„ 37	„ 2^{2} A.	„ 6^{13} A.	
	„ 396	Singen 10^{33} V.	Immendingen 11^{20} V.	
	„ 400	„ 6^{28} A.	Offenburg 10^{29} A.	
	„ 33	Appenweier 4^{35} A.	Kehl 4^{55} A.	
	„ 39	„ 9^{47} A.	„ 10^{2} A.	
	„ 28	Kehl 12^{51} A.	Appenweier 1^{14} A.	
	„ 32	„ 10^{9} A.	„ 10^{33} A.	

Wegen Zulassung größerer Transporte zu diesen Zügen mu seither besondere Vereinbarung von Fall zu Fall erfolgen.
Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Sätzen des Militär bleibt ausgeschlossen.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
2. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 8	Bremen Hptbhf. 5^{15} A.	Oldenburg 6^{23} A.	Bis zu 50 Mann
	„ 3	Oldenburg 11^{3} V.	Bremen Hptbhf. 12^{12} A.	

*) Sämtliche Zeitangaben in Mittel-Europäischer Zeit.

[...]erwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
lich Preuß- Staats- bahnen:				
tiglicheEisen- n = Direktion n (rechts- inisch).	Schnellzug 51	Emden 5^{0} V.	Soest 11^{48} V.	Bis zu 30 Mann, soweit Raum vorhanden ist.
	" 56	Soest 5^{47} N.	Emden 11^{43} N.	
	" 269	Opladen 9^{56} V.	Dortmund Rh. Bhf. 12^{41} N.	
	" 272	Dortmund Rh. Bhf. 1^{5} N.	Opladen 3^{37} N.	
iglicheEisen- n - Direktion n (links- inisch).	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 5^{35} V.	Herbesthal 7^{34} V.	bis zu 20 Mann. — Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt.
	" 296	Coblenz Mos. Bhf. 8^{26} V.	Diedenhofen 1^{14} N.	
	" 293	Diedenhofen 1^{26} N.	Coblenz Mos. Bhf. 4^{52} N.	
	" 291	Diedenhofen 6^{37} V.	Coblenz Mos. Bhf. 9^{49} V.	bis zu 50 Mann.
	" 288	Coblenz Mos. Bhf. 8^{8} N.	Trier R. 10^{13} N.	
igliche Eisen- n = Direktion lin.	Schnellzug 55	Guben 1^{57} N.	Posen 5^{44} N.	Einzelne Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 40 Mann können nach den Sätzen des Militärtarifs bezw. auf Militär-Fahrschein befördert werden. Die Anmeldung der einzelnen Transporte muß bei dem Bahnbevollmächtigten erfolgen.
	" 56	Posen 10^{34} V.	Guben 1^{52} N.	
iglicheEisen- n = Direktion omberg.	Die bisherigen Schnellzüge Nr. 1 und 2 auf der Strecke Insterburg—Eydtkuhnen sind für die Dauer des Winterfahrplans in Personenzüge umgewandelt und können daher (während der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis Ende April 1893 auf der Strecke Insterburg—Eydtkuhnen) zur Militärbeförderung wie jeder andere Personenzug benutzt werden.			
lich Bayer- Staats- bahnen.	Schnellzug 15	München C.Bhf. 4^{20} N.	Probstzella 12^{21} V.	
	" 16	Probstzella 2^{45} N.	München C.Bhf. 10^{48} N.	
	" 398	Oberndorf 8^{22} V.	Würzburg 9^{16} V.	
	" 214	Buchloe 3^{56} N.	Pleinfeld 7^{25} N.	
	" 215	Pleinfeld 7^{43} N.	Augsburg 10^{11} N.	
	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.			

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerk…
5. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrsch… sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzü… werden, wenn sie auf die betreffende Strecke eine Perso… karte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nic… Personenfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militä… ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer … nicht. 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziere… werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, … Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt … lösung einer Fahrkarte findet solchenfalls nicht statt.			
6. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 34	Mainz Ctr. Bhf. 7^{42} V.	Frankfurt Hpt. Bhf. 8^{30} V.	40 Mann. Je nach den obwaltenden Verkehrs…
	„ 58	Mainz Ctr. Bhf. 4^{21} N.	Frankfurt Hpt. Bhf. 5^{7} N.	80 „
	„ 54	Mainz Ctr. Bhf. 9^{23} N.	Frankfurt Hpt. Bhf. 10^{12} N.	80 „
	„ 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 2^{50} N.	Mainz Ctr. Bhf. 3^{30} N.	80 „
	„ 53	Frankfurt Hpt. Bhf. 8^{50} N.	Mainz Ctr. Bhf. 9^{37} N.	80 „
	„ 70	Mainz Ctr. Bhf. 10^{29} V.	Darmstadt 11^{14} V.	40 „
	„ 77	Darmstadt 4^{17} N.	Mainz Ctr. Bhf. 5^{00} N.	80 „
	„ 116	Frankfurt Ost-Bhf. 10^{38} N.	Aschaffenburg 11^{33} N.	80 „
7. Pfälzische Eisenbahnen. *)	Beschl. Prszg. 10	Worms 10^{40} V.	Ludwigshafen a. Rh. 11^{14} V.	Bis zur Stärk… Mann im … Ohne Bea… eines Zuschl… Militärfahr…
	„ „ 10	Ludwigshafen a. Rh. 11^{22} V.	Neustadt a. H. 12^{4} N.	
	Schnellzug 26/122	Worms 12^{30} V.	Weißenburg 2^{35} V.	Bis zur Stär… Mann im … Ohne Bea… eines Zuschl… Militärfahr…
	„ 121/1	Weißenburg 2^{46} V.	Worms 5^{3} V.	
	„ 255	Zweibrücken 8^{18} V.	Germersheim 10^{33} V.	
	„ 260	Germersheim 3^{42} N.	Zweibrücken 6^{10} N.	
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 9^{50} V.	Lauterburg 11^{25} V.	
	„ 105	Lauterburg 7^{37} N.	Ludwigshafen a. Rh. 9^{4} N.	

*) Sämtliche Zeitangaben in Mittel-Europäischer Zeit.

Gestorben sind:

der Major a. D. Freiherr von Thüngen, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 29. September zu Burgsinn, Bezirksamts Lohr;

der Second-Lieutenant Ernst Seelig von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Hof) am 3. Oktober zu Breslau;

der Intendantur-Sekretär, Rechnungsrat Scherbauer, der Intendantur I. Armee-Corps, am 26. Oktober in München.

- -

Notizen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

a) Deckblätter
Nro 1—14 zur Instruktion für die Remonte-Inspektion 1874,
Nro 32—37 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang 1889,
Nro 19—21 zur Heerordnung vom 19. Januar 1889,

b) gedruckte Lieferungs-Bedingungen und Abnahme-Vorschriften für Leinen- und Baumwollstoffe, sowie für wasserdichte Stoffe für die Truppen gemäß besonderer Tabelle.

- -

Hauptmann Winkler des Kriegsarchivs hat zu seinem im 1. Heft der Darstellungen aus der bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte erschienenen Aufsatz „das Prinz-Philipp Karabiniers-Regiment zu Pferd“ nach seinen Angaben von dem Kunstmaler Edmund Blume ein koloriertes typisches Bild dieser Karabiniers — reproduziert bei Emil Hochdanz in Stuttgart — anfertigen lassen, welches in Quartfolio zum Selbstkostenpreis von 50 Pfennigen von Hauptmann Winkler bezogen werden kann.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 9. November 1892.

Nro 20318. München 9. November 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 1. ds dem Second-Lieutenant Franz Richter des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg das erbetene Ausscheiden aus dem Heere vom 16. November d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 3. ds dem Second-Lieutenant Le Bachelle des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Abschied mit Pension zu bewilligen;

am 4. ds

den Portepeefähnrich Emil Grimm des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen;

den Unteroffizier Hubert Jobst des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Portepeefähnrich in diesem Regiment zu befördern;

am 6. ds den Second-Lieutenant Freiherrn von Wulffen, bisher à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 8. ds

dem Obersten Freiherrn von Schacky auf Schönfeld à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade, für das Komturkreuz des Kaiserlich Österreichischen Leopold-Ordens — und

dem Hauptmann Freiherrn von Mantey-Dittmer, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 4. ds

zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Heinrich Held von der Landwehr 1. Aufgebots (Regensburg) zur Reserve;

zu befördern:

zu Stabsärzten: in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Paul Reichel (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Theodor Liesching (Augsburg), — Dr Joseph Hagl (Dillingen) — und Dr Franz Zeitler (Straubing);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Albert Häfele — und Adolf Brunner (Augsburg), —

Dr Georg Leicht (Kempten), — Michael Hertel — und Dr Richard Petersen (Würzburg), — Dr Friedrich Lips (Erlangen).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden:

der Premier-Lieutenant Freiherr von Schacky des Eisenbahn-Bataillons, unter Einteilung beim 2. Pionier-Bataillon, als Direktionsoffizier und Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert — und

der Unterveterinär der Reserve Karl Kugler (I. München) mit der Wirksamkeit vom 1. Dezember d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Second-Lieutenant Berthold vom 2. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon versetzt.

St.-M. d. J. Nro 16883.
K.-M. Nro 18924.

Bekanntmachung, rückwirkende Kraft der Seitens einer Lehranstalt ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Juni l. J. — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 191 und Kriegsministerial-Verordnungsblatt S. 272 — wird zufolge einer Veröffentlichung des Reichskanzlers vom 6. d. Mts. in Nro 41 des Centralblattes für das Deutsche Reich weiter zur Kenntniß gebracht, daß der,

der Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau zu Wolfenbüttel verliehenen Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst rückwirkende Kraft auch zu Gunsten derjenigen Schüler beigelegt worden ist, welche die an dieser Anstalt zu Michaelis 1889 und zu Ostern und Michaelis 1890 abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben (vergl. Gesammt-Verzeichniß S. 207 unter C. c. VIII).

München, den 19. Oktober 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Safferling.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Nr. 16841.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1892 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1892 bei den betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörden zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 24. Oktober 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Safferling.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Nro 18246. München 8. November 1892.

Betreff: Vorschrift über die Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Waffen 2c.

Zu der Vorschrift über die Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden, werden demnächst Deckblätter — Nro 1 bis 13 — und hiemit eine Anleitung zum Reinigen der Schußwaffen zur Ausgabe gelangen.

Dieser vorgängig wird zunächst bestimmt, daß von den dort unter C I der 2c. Anleitung angegebenen Reinigungsmitteln jeder Truppenteil, welcher Augmentationswaffen in Verwahrsam hält, und jedes Garnisonskommando, dessen Aufsicht Augmentationswaffen eines bestehenden Truppenteils einer anderen Garnison oder die Waffen solcher Truppenteile, welche erst bei der Mobilmachung errichtet werden, übergeben sind,

3 Gewehrtrichter 88,
15 Hilfskammern 88,
12 stählerne Wischstöcke 88,
1 stählernen Wischstock 88 mit Vorrichtung zum Einschrauben eines Entnicklers und
2 Entnickler

zu empfangen hat.

Diejenigen dieser Truppenteile und Garnisonskommandos, in deren Verwahrsam sich noch Gewehre 71 befinden, haben außerdem je

3 Gewehrtrichter 71 und
12 Messingwischstöcke 71

zu empfangen.

Die Messingwischstöcke 71 sind von den nächstgelegenen Artillerie-Depots, alle übrigen voraufgeführten Gegenstände seitens der Gewehrfabrik Amberg unentgeltlich zu liefern. Die betreffenden Truppenteile und Garnisonskommandos wollen hienach ihren Bedarf bei den vorbezeichneten Ausgabestellen anmelden.

Den nach der vorberegten Anleitung erforderlichen Reinigungstisch haben die mehrerwähnten Truppenteile und Garnisonskommandos nach der der Anleitung beigefügten Skizze IV bei den Artillerie-

Werkstätten zu beschaffen und die Kosten dafür in die nächste Rechnung über die durch die Aufbewahrung, Beaufsichtigung, Reinigung und Instandhaltung der im Verwahrsam befindlichen Waffen aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 20247. München 9. November 1892.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermannschen Stiftung kommen pro 1892/93 einige Unterstützungsbeträge von 100 bis 200 *M.* an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg angehörten, — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit versehen, bis zum 20. Februar 1893 bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 19693. München 9. November 1892.

Betreff: Organisation des Trains.

In weiterem Verfolge des Kriegsministerial-Reskripts vom 31. Juli l. Js Nro 13461 — Verordnungsblatt Seite 307 — wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die bisherige Druckvorschrift Nro 188 „Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse des Trains“ ist aus dem Druckvorschriften-Etat zu streichen. Die besonderen Dienstverhältnisse der Train-Bataillone, wie solche auf Grund Allerhöchster Entschließungen sowie Verfügungen des Kriegsministeriums zu Kraft bestehen, sind zusammengestellt worden und werden als neue Druckvorschrift Nro 188 demnächst zur Verteilung gelangen. Hinsichtlich der Train-Depots ist zur Zeit eine „Train-Depot-Ordnung“ in Bearbeitung, nach deren Ausgabe die erstgenannte Instruktion auszumustern ist.

2) Das „Exerzier-Reglement für den K. B. Train, 1875 bezw. 1877“ ist mit Ausnahme des Anhangs I zum I. Band gleichfalls auszumustern und die Anmerkung auf Seite 20 des Druckvorschriften-Etats zu streichen. Genannter Anhang wird unter dem Titel „Turnen und Voltigieren der Train-Kompagnien“ als neue Druckvorschrift Nro 192 mit der bisherigen Verteilung in den Druckvorschriften-Etat aufgenommen.

3) Die bisherige Druckvorschrift Nro 192 „Leitfaden für den Unterricht und die Übungen der zur Erlernung des Traindienstes kommandierten Mannschaften der Kavallerie“ tritt außer Kraft. Dem bezüglichen Unterrichte rc. sind künftighin die einschlägigen Vorschriften, im besondern die Dienst-Anweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains zu Grunde zu legen.

4) In den Bayerischen Vollzugs-Bestimmungen zur Krankenträger-Ordnung — Druckvorschrift Nro 259 — sind zu ändern:
bei I. die beiden letzten Zeilen in:
„Dienstverhältnisse der Train-Bataillone, 1892.“,
bei II., vierter Absatz: „des § 8 — des Trains“ in:
„der Ziffern 28—39 der „Dienstverhältnisse der Train-Bataillone, 1892.““

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 20241. München 5. November 1892.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nro 3a, 8a, 13b und 16 zum Sammelheft der Schußtafeln (bezw. soweit einschlägig, für den Gebrauch) sind zur Verteilung gelangt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 18911. München 7. November 1892.

Betreff: Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. B. Geschützen.

In den im Betreffe genannten Bemerkungen ist auf Seite 3 Zeile 3 von oben und Zeile 5 von unten, sowie auf Seite 11 Zeile 2 und 6 von oben nach „lfd. Nro" bezw. „Nro" jedesmal einzuschalten: „1".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Gestorben ist:

der Major a. D. Pfeilschifter am 27. Oktober zu Lohr.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 23. November 1892.

Nro 20742. München 23. November 1892.

Betreff: Disziplinar-Verhältnisse der zur Festungs-Telegraphie kommandierten Militärpersonen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. ds. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Disziplinar-Strafbefugnis der im Kriegsministerial-Reskript vom 6. Juni 1881 Nro 7611 bezeichneten Vorgesetzten über die als Militär-Telegraphisten oder zu den Übungen im Telegraphen-

dienst zu den Festungs-Telegraphen-Systemen kommandierten Militärpersonen fortan auf alle während dieses Kommandos begangenen, disziplinarisch zu ahndenden Vergehen sich zu erstrecken hat.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß diejenigen Militärbefehlshaber, denen abkommandierte Offiziere und Mannschaften in dem neuen Dienstverhältnisse unterstellt sind, nach Maßgabe des § 20, Absatz 2 der Disziplinar-Strafordnung für das K. B. Heer vom 12. Dezember 1872 die Disziplinar-Strafgewalt uneingeschränkt über alle Abkommandierte, also auch über die bei ihrem Truppenteil im Quartier und in der Verpflegung bleibenden bezw. über die vorübergehend Abkommandierten, sowie wegen aller von ihnen begangenen, disziplinarisch zu ahndenden Vergehen auszuüben haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 21018. München 23. November 1892.

Betreff: Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden, hier die in den Druckereien des Kriegsministeriums ständig kommandierten Mannschaften.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. ds Mts Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ziffer 3 a des § 3 der „Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden" vom 6. Mai 1890 — Verordnungsblatt Nro 16 — durch den Zusatz „und die in den Druckereien des Kriegsministeriums ständig kommandierten Mannschaften" ergänzt werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 21212. München 23. November 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 9. ds den Premier-Lieutenant Götz, bisher Bataillonsadjutant, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu versetzen;

am 18. ds

dem Obersten Moriz Grafen von Bothmer, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse — und

dem Second-Lieutenant von Haasy, Regimentsadjutanten dieses Regiments, für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 19. ds dem Second-Lieutenant a. D. Johann Weiß, zuletzt im 5. Infanterie-Regiment **vacant** Großherzog Ludwig IV. von Hessen, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform dieses Regiments zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants der Infanterie Maximilian Huber (I. München), — Anton Sindersberger (Regensburg), — Hieronymus Reindel — diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform — und August Grod (Amberg); — den Second-Lieutenants Karl Stadler (I. München) von der Infanterie — und Raimund Gerstner (Würzburg) von den Jägern, — sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 19. ds

den Generalarzt 2. Klasse Dr Kuby, bisher **à la suite** des Sanitätscorps, zur Disposition zu stellen;

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr **Benedikt Strauß** (Kitzingen) in den Friedensstand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu versetzen;

den Unterarzt Dr Karl **Buhler** vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Assistenzarzt 2. Klasse im 1. Infanterie-Regiment König zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds den Assistenzärzten 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Rudolf **Gelbach** (I. München) — und Dr Theodor **Eschenburg** (Kissingen) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 20522. München 23. November 1892.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 9. d. Mts dem Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimen Rat, Generallieutenant, Generaladjutanten und Ober-Schloßhauptmann Grafen **Henckel von Donnersmarck**, das Großkreuz, — dem Königlich Preußischen Major z. D. von **Pfannenberg**, Bezirksoffizier beim Landwehr-Bezirk Weimar, das Komturkreuz — und dem Königlich Preußischen Hauptmann von **Schkopp**, Kompagniechef im 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro 94 (Großherzog von Sachsen) das Ritterkreuz 1. Klasse — des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 20533. München 23. November 1892.

Betreff: Personalien.

Der mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragte Unterveterinär Karl Backmund des 3. Chevaulegers-Regiments **vacant** Herzog Maximilian wird zur Reserve entlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Premier-Lieutenants Huber des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Kirchgeßner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Röbl des 17. Infanterie-Regiments Orff der Funktion als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos Straubing, Hof und Ludwigshafen enthoben, — dagegen die Premier-Lieutenants Sauter des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Bezirks-Kommando Hof, — Kohler des 2. Jäger-Bataillons beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, — dann der Second-Lieutenant Keller des 11. Infanterie-Regiments von der Tann beim Bezirks-Kommando Straubing zu Adjutanten ernannt.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Albert Kleemann, Regimentsadjutant im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — und Freiherr Harsdorf von Enderndorf, Regimentsadjutant im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand; — der Second-Lieutenant Ebermayer, Abteilungsadjutant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten die Premier-Lieutenants Hannappel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Schulz, bisher Bataillonsadjutant, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Sixt im 3. Chevaulegers-Regiment **vacant** Herzog Maximilian — und Bauer im 5. Feld-Artillerie-

Bl. S. 191, Bekanntmachung des Kriegsministeriums [illegible] — welche das im Centralblatt für das Deutsche Reich [illegible] 1. Mt. Nr. 45 abgedruckte Nachtragsverzeichniß derjenigen [illegible] Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeu[gnissen] über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-frei[willigen] Militärdienst berechtigt sind.

München, den 16. November 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Safferling.

Der General-Sekr[etär]:
Ministerialrath v. [illegible]

Abdruck.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von [Zeug]nissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjäh[rig-frei]willigen Militärdienst berechtigt sind.

Vgl. Bekanntmachung vom 21. M[illegible] 1892, Centr.-Bl. S. 39[illegible]

Bemerkung. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen pflichtmäßigen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolg[reiche] Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befä[higung] genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Prüm: Gymnasium (früher: Progymnasium, unter B. a des Hauptverzeichnisses).

b. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Wiesbaden: † Ober-Realschule (früher: † Realschule, unter [illegible] des Hauptverzeichnisses).

*Hausmeister	—
*Postdirektionsdiener, Centralkassadiener, Postbezirkskassadiener	—
*Statusmäßige Bauzeichner	zur Hälfte
*Kondukteure	zu drei Vierteln
*Packer	zu zwei Dritteln
*Briefträger	zu zwei Dritteln
*Telegraphenwärter	zu zwei Dritteln
*Bureaudiener	—
*Depeschenboten-Obmänner	zu zwei Dritteln
Bureaudienergehilfen	—
Briefträgergehilfen	zu zwei Dritteln
Telegraphenwärtergehilfen	zu zwei Dritteln
Heizer	zur Hälfte
Postexpeditoren auf Dienstvertrag (ohne Nebengeschäft)	zu einem Drittel
Kassa- und Rechnungsgehilfen	zu drei Vierteln
Kanzleigehilfen, Kopisten	—
Zähler des Marken-Verlagsamtes	—
Packetboten, Depeschenboten, Briefeinsammler	zu zwei Dritteln
Postboten	—

München, den 27. Oktober 1892.

Dr. v. Mayer,
Staatsrath.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath Frhr. v. Völderndorff.

St.-M. d. J. Nro 18476.
K.-M. Nro 20672.

Bekanntmachung, Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Gemäß § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung und unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Juni l. J. — Ges.- und Verord.-

Bl. S. 191, Verordnungsblatt des Kriegsministeriums S. 272 — wird das im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 4. l. M. Nro. 45 abgedruckte Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 16. November 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Safferling.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Abdruck.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 21. Mai 1892, Centr.-Bl. S. 391).

Bemerkung: Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Prüm: Gymnasium (früher: Progymnasium, unter B. a. I des Hauptverzeichnisses).

b. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Wiesbaden: † Ober-Realschule (früher: † Realschule, unter B. b. I des Hauptverzeichnisses).

Nro 20752. München 23. November 1892.

Betreff: Ambosunterlagen in den Beschlagschmieden der Truppen.

Nach gemachten Erfahrungen haben sich die hohleisernen (ausgemauerten) Ambosunterlagen in jeder Beziehung einschließlich der Haltbarkeit vollkommen bewährt. Sie bieten den volleisernen gegenüber den Vorteil der Dämpfung bezw. Brechung des Schalles und der Erschütterung sowie den der Versetzbarkeit.

Mit Rücksicht hierauf und auf ihren billigeren Preis sind daher in Zukunft für die Beschlagschmieden der Truppen bei eintretendem Bedarfe ausschließlich hohleiserne Ambosunterlagen zu beschaffen.

Der vorletzte Absatz des § 51 der Garnisons-Gebäudeordnung, III. Teil, erfährt hierdurch eine entsprechende Ergänzung.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 20620. München 23. November 1892.

Betreff: Änderung der Schießvorschrift 2c.

In Nro 246 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1889, Nro 188 der Schießvorschrift für die Kavallerie 1890 und Nro 180 der Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie 1892 dritter Absatz erste Zeile ist für „100“ — „200“ und zweite Zeile für „20“ — „40“ zu setzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 21107. München 23. November 1892.

Betreff: Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.

Nachstehend werden die in Nro 258 des K. Preußischen Armee-Verordnungsblattes Nro 18 — Jahrgang 1891 — ausgeschriebenen und durch Nro 120 des vorerwähnten Verordnungsblattes Nro 11 dieses Jahres abgeänderten „Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft“ vom 18. September 1891 zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Der zu überweisende Anwärter, welcher die Unteroffizier-Charge besitzen und mindestens 9 Jahre im stehenden Heere bezw. in der Marine gedient haben muß, darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; er muß als Infanterist bezw. Matrose mindestens 1,70,*) als Kavallerist mindestens 1,68 Meter groß sein.

   Die Auswahl der Anwärter steht dem Polizei-Präsidium allein zu, und ist dasselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2. Die Eingaben wegen Notierung und Einstellung bei der Schutzmannschaft, welchen ein Nationale des Betreffenden nach dem anliegenden Schema beizufügen ist, werden ohne Innehaltung besonderer Termine durch die betreffenden Regiments-Kommandos dem Polizei-Präsidium übersandt. Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes oder des Landsturmes, welche überhaupt nur ausnahmsweise notiert werden, haben sich an das zuständige Bezirks-Kommando zu wenden, und sich für die Zeit seit der Entlassung aus dem stehenden Heere bis zur Notierung bezw. Einstellung über ihre Führung durch glaubhafte Atteste der betreffenden Ortspolizei-Behörden auszuweisen. Das zur Anfertigung der Eingaben erforderliche Material hat sich — soweit es nicht aus dem Überweisungs-Nationale ersichtlich ist — das betreffende Bezirks-Kommando

Seite 414.

*) Bis auf weiteres werden auch Unteroffiziere der Fußtruppen eingestellt, deren Körpergröße nur 1,68 m beträgt.

durch Korrespondenz mit den bezüglichen Truppenteilen bezw. Behörden zu beschaffen.

3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste notiert und nach Bedarf einberufen. Gibt die Führung oder die körperliche Brauchbarkeit nach der Notierung zu Bedenken Veranlassung, oder wird der Anwärter inzwischen zu einer anderen Behörde einberufen, so ist das Polizei-Präsidium seitens des vorgesetzten Truppenteils entsprechend zu benachrichtigen, damit über die Löschung in der Anwärterliste befunden werden kann.

4. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voran; nicht geeignete Anwärter werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten und Reisekosten zu ihrem Truppenteil zurückgeschickt. Ehe über die definitive Anstellung Beschluß gefaßt wird, wird die ärztliche Untersuchung wiederholt.

5. Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, welche auf 6 Monate festgesetzt ist, kann der Betreffende jederzeit ohne weiteres entlassen werden; die Entlassung wird jedoch nach Möglichkeit mit Ablauf einer Dekade, also am 10., 20., und 30. bezw. 31. des Monats erfolgen.

Vor der Annahme hat der Probist gelegentlich seiner Vereidigung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat. Zu diesen werden auch ausgeklagte Alimente gerechnet. Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung später heraus, so erfolgt sofortige Entlassung.

6. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die definitive Anstellung auf vierwöchentliche Kündigung und zugleich die Entlassung aus dem stehenden Heere. Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl der Behörde als auch den Beamten der Schutzmannschaft zu. Beide Teile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

7. Den Beamten der Schutzmannschaft vom Abteilungs-Wachtmeister abwärts ist nach Maßgabe des Zivil-Pensions-Gesetzes die Pensions-Berechtigung verliehen, dieser Berechtigung

ungeachtet ist aber das unter Nro 6 erwähnte Kündigungsverfahren ausnahmsweise beibehalten worden.

Die Beamten der Schutzmannschaft vom Abteilungs-Wachtmeister abwärts erhalten bei andauernd guter Führung, wenn sie als Invaliden aus der Schutzmannschaft ausscheiden oder einschließlich ihrer Militärdienstzeit 12 Jahre aktiv gedient haben, nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, den Zivilversorgungsschein auch für den Fall, daß sie als dauernd unbrauchbar für den Exekutivdienst mit der gesetzlichen Pension aus der Schutzmannschaft ausscheiden. Dieser Zivilversorgungsschein hat Giltigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des Preußischen Staates.

8. Während der Probedienstzeit erhält der Schutzmann pro Tag 3 M. Diäten, welche am Monatsschlusse bezw. beim Abgang nachträglich gezahlt werden. Der Probist wird sich daher für den ersten Monat mit ausreichenden Mitteln zu versehen haben, auch ist ihm zur Ersparung von unnötigen Transportkosten dringend anzuraten, seine Familie erst nach seiner definitiven Anstellung heranzuziehen.

Nach der definitiven Anstellung beträgt das Schutzmannsgehalt 1100 M. und steigt in Dienstaltersstufen von 3 zu 3 Jahren um je 80 M., mithin in einem Zeitraum von 15 Jahren auf 1500 M. jährlich. Das Schutzmanns-Wachtmeister-Gehalt beginnt mit 1500 M. und steigt bis auf 1800 M. jährlich. Das Höchstgehalt der Abteilungs-Wachtmeister beträgt 2000 M. jährlich. Dieses Gehalt, sowie der jährliche Wohnungsgeldzuschuß für Berlin mit 240 M., für Charlottenburg mit 180 M., werden in Vierteljahresraten im Voraus gezahlt; bei Entlassungen sind die überhobenen Gebührnisse zurückzuzahlen.

9. Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden für die Zeit, während welcher der Beamte dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, indes müssen sie, wenn sie ausgetragen sind oder beim Ausscheiden aus dem Dienst der Schutzmannschaft in einem der noch darauf

haftenden Tragezeit entsprechenden Zustande zurückgeliefert werden.

10. Der Beamte der Berliner Schutzmannschaft ist vom Tage seiner Einstellung an verpflichtet, zur Schutzmanns-Pensionszuschuß- und zur Schutzmanns-Krankenkasse monatlich je 1,50 *M.* Beitrag durch Gehaltsabzüge zu leisten. Eine Zurückzahlung dieser Beiträge findet niemals statt, vielmehr sind dieselben — der Schutzmann mag freiwillig aus dem Dienste scheiden oder unfreiwillig aus demselben entlassen werden — den betreffenden Fonds unbedingt verfallen.

11. Jeder Schutzmann kann bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach Maßgabe seines Dienstalters und des Etats zum Polizei-Wachtmeister und auch zum Abteilungs-Wachtmeister befördert werden.

Anmerkung. Neben obigen Gebührnissen erhalten:

a) Die Wachtmeister und Schutzmänner der Berittenen Abteilung für Beschaffung und Unterhaltung der Stallbekleidungsstücke u. s. w., sowie als Dienstaufwands-Entschädigung eine monatliche Zulage von 9 *M.*, welche monatlich im Voraus zahlbar ist.

b) 12 Abteilungs-Wachtmeister,
47 Wachtmeister,
739 Schutzmänner
der uniformierten Schutzmannschaft in Berlin, und
1 Abteilungs-Wachtmeister,
3 Wachtmeister,
16 Schutzmänner
der uniformierten Schutzmannschaft in Charlottenburg
in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zahlbare Stellenzulagen im Jahresbetrage bis zu 200 *M.*

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 44. 7. Dezember 1892.

Nro 21817. München 7. Dezember 1892.

Betreff: Neubearbeitung einer Druckvorschrift (Dienstverhältnisse — Sanitätscorps — Nro 252).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. November l. Js die Verordnung über die Organisation des K. B. Sanitätscorps — Sanitäts-Verordnung — unter Aufhebung der bisherigen einschlägigen Bestimmungen zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlaß von Abänderungen und Zusätzen nicht prinzipieller Natur zu ermächtigen geruht.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß genannte Sanitäts-Verordnung nach Ausgabe der Friedens-Sanitäts-Ordnung an Stelle der auszumusternden Druckvorschrift Nro 252 (Dienstverhältnisse — Sanitätscorps —) tritt und daß dieselbe

demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen wird.

Weitere Exemplare können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 22256. München 7. Dezember 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. v. Mts dem Major à la suite f. E. Grafen von Holnstein aus Bayern in Rücksicht auf seine als Offizier und Kämmerer ehrenvoll zurückgelegte mehr als fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 19. v. Mts den Hauptmann und Batteriechef Peter des 5. Feld-Artillerie-Regiments bis Ende März 1894 zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren;

am 24. v. Mts

dem Hauptmann Wiedenmann, Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Krieger vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu ernennen;

am 26. v. Mts

dem Hauptmann Ruland, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Kopp des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

den Second-Lieutenant Schunck vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 1. Infanterie-Regiment König zu versetzen;

am 30. v. Mts

dem Major Buckel, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Bärmann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zu ernennen;

den Major Ritter von Krieger, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, auf die erste Hauptmannsstelle im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu versetzen;

am 2. ds

dem Rittmeister Moshammer, Kompagniechef vom 1. Train-Bataillon, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Rittmeister Ball, bisher à la suite des 1. Train-Bataillons und kommandiert für Wahrnehmung der Geschäfte eines Traindepotoffiziers bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, zum Kompagniechef in diesem Train-Bataillon zu ernennen;

am 3. ds

dem Rittmeister Huber, Kompagniechef vom 2. Train-Bataillon, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Hofenfels des 2. Train-Bataillons, unter Beförderung zum Rittmeister, zum Kompagniechef in diesem Train-Bataillon zu ernennen;

am 4. ds

dem Zeughauptmann Haller vom Hauptlaboratorium den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeug-Premier-Lieutenant Wittmann beim Artilleriedepot Augsburg;

zum Zeug-Premier-Lieutenant den Zeuglieutenant Eckart beim Artilleriedepot München;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Friedrich Bek des 19. Infanterie-Regiments — und Georg Leisner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, beide in ihren Truppenteilen;

ferner am gleichen Tage

dem Hauptmann Freiherrn Haller von Hallerstein unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn eine viermonatliche Urlaubsverlängerung zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Arnold des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und

den Second-Lieutenant Velten des 17. Infanterie-Regiments Orff —

unter Versetzung in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 5. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: den Majoren von Le Bret-Nucourt, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Ulanen-Regiment König, für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse — und Günther von der Fortifikation Ingolstadt für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse; — dem Hauptmann Ball, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, für die Ritter-Insignien 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären; — dem Premier-Lieutenant Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 3. Klasse;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Zahlmeister Kellhammer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, unter gebührenfreier Verleihung des

Titels eines Rechnungsrates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 2. ds den Lazaretinspektor **Knoll** vom Garnisonslazaret Landau zu jenem in Passau zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 21111. München 7. Dezember 1892.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. v. Mts dem Hauptmann Alfred Stiotta im Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen Infanterie-Regiment Nro 2 Alexander I., Kaiser von Rußland, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 22081. München 7. Dezember 1892.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Otto **Laifle** (Regensburg) wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian ernannt und mit der Wirksamkeit vom 1. Dezember d. Js mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 22296. München 7. Dezember 1892.

Betreff: Kommandozulage.

Aus Portepeefähnrichsstellen besoldete Second-Lieutenants haben beim Zutreffen der Bedingungen des § 45 der Friedensbesoldungs-Vorschrift — neben den Gebührnissen der Garnison — auf die chargenmäßige Kommandozulage Anspruch.

Die Zahlung kann, wenn sie unterblieben, auch für die rückliegende Zeit erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 21523. München 29. November 1892.

Betreff: Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Anhang IV zum Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten gelangt zur Ausgabe und wird den einschlägigen Kommandobehörden und Dienstesstellen die erforderliche Zahl von Exemplaren durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Schröder, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 5. Oktober zu Kairo;

der Hauptmann a. D. Müllerklein, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Schwertern, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 23. Oktober in München;

[redacted]

der Generalarzt 1. Klasse a. D. Dr **Reisenegger**, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 5. November zu Würzburg;

der Stabsveterinär a. D. **Maurer**, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 12. November zu Eichstätt;

der Militär-Rechnungskommissär a. D. **Grabl** am 15. November zu Ingolstadt;

der Oberapotheker a. D. **Thomann**, Ritter des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, am 16. November zu Kaiserslautern;

der Generalmajor a. D. **von Coulon**, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse, des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 22. November in München;

der Premier-Lieutenant z. D. **Deuscher**, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 26. November zu Regensburg;

der Oberst a. D. **Vogl**, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 29. November in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Nro 1—5 zu der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots,

Nro 58—65 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:

Nro 1 zu sämtlichen Aptierungsbüchern (art. Spez.-Vorschriften Nro 108—113).

---

der Generalarzt 1. Klasse a. D. Dr Reisenegger, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 5. November zu Würzburg;

der Stabsveterinär a. D. Maurer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 12. November zu Eichstätt;

der Militär-Rechnungskommissär a. D. Gradl am 15. November zu Ingolstadt;

der Oberapotheker a. D. Thomann, Ritter des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, am 16. November zu Kaiserslautern;

der Generalmajor a. D. von Coulon, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse, des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 22. November in München;

der Premier-Lieutenant z. D. Deuscher, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 26. November zu Regensburg;

der Oberst a. D. Vogl, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 29. November in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Nro 1—5 zu der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots,

Nro 58—65 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:

Nro 1 zu sämtlichen Aptierungsbüchern (art. Spez.-Vorschriften Nro 108—113).

Sätzen beauftragt; auch kann diese Dienstvorschrift von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die Festungs-Bauordnung II. Teil — Kassengeschäfte — wurde unter Nro 187 dem Druckvorschriften-Etat eingereiht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung: funkt. **Flügel**, Major.

Nro 22932. München 20. Dezember 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts dem Generalmajor z. D. von Lüneschloß, Platz-Kommandanten des Lagers Lechfeld, das **Komturkreuz** des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 6. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant von Hellingrath à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, unter Versetzung in dieses Regiment, vom 15. d. Mts an von der Funktion als Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern zu entheben;

am 14. ds

dem Premier-Lieutenant Grafen Fugger von Glött des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen die Erlaubnis zum Tragen des Matrikelzeichens als Tyroler Adeliger Landmann zu erteilen;

zu ernennen:

zum Traindepotoffizier bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Hauptmann Friedl, 1. Traindepotoffizier beim Traindepot I. Armee-Corps;

zum 1. Traindepotoffizier beim Traindepot I. Armee-Corps den Premier-Lieutenant Mayr, 2. Depotoffizier bei diesem Traindepot, unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen:

den Premier-Lieutenant Pfreimter, 2. Traindepotoffizier beim Traindepot II. Armee-Corps, in gleicher Eigenschaft zu jenem I. Armee-Corps;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Redwitz vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, bisher kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, zu dieser Gendarmerie-Kompagnie;

zu befördern: zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel August Oswald vom Artilleriedepot Ingolstadt;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds den vormaligen Second-Lieutenant Leopold Czermak von der Reserve des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Galizisch-Bukowina'schen Dragoner-Regiments Freiherr von Piret Nro 9 als Second-Lieutenant der Reserve im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern mit einem Patente vom 1. Januar 1887 anzustellen;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds die Unterärzte der Reserve Dr Maximilian Hommel (Regensburg), — Gustav Hilf (Würzburg), — Dr Jacob Kann (Ansbach), — Dr Hermann Ueberschuß, — Dr Maximilian Pretzfelder — und Karl Deininger (Würzburg), — Dr Alfred Lehmann (Erlangen) — und Franz Lederer (Regensburg) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 15. ds

den Sekretär Heckenstaller von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener I. Armee-Corps zu versetzen;

den Sekretariats-Assistenten Herrmann der Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretär bei dieser Intendantur zu befördern;

zu ernennen:

zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Zahlmeister- und Intendantur-Sekretariats-Aspiranten Jakob Beck des 2. Jäger-Bataillons;

— Friedrich Plendl (Amberg), — **Maximilian Franken-burger**, — Michael Großbeck, — **Lion Löwensohn**, — Johann Trötsch, — Johann Müller — **und August** Hilpert (Nürnberg), — Bernhard **Simon (Ansbach)**, — Karl Schmidt (Weiden), — Maximilian **Gutermuth**, — August Breith — und **Karl Heyer (Kaiserslautern)**, — Xaver Hoffmann — und Karl Maurer (**Ludwigshafen**), — Julius Weidenreich — und Otto Webel (**Landau**), — Sophie Mayer — und Stephan Lanique (**Zweibrücken**), — sämt-liche von der Infanterie; — Johann Bauch (**I. München**), — Ottmar Banhardt (Augsburg), — **Oskar Ritter und Edler** von Ditterich von und zur Erbmannszahl (Weiden) — und Adalbert Hein (Kaiserslautern), — **diese von den** Jägern; — Philipp Freiherr von Frays (**Nürnberg**), — Hermann Muff — und Karl Brand (**Ansbach**), — Pa[illegible] Ziemann (Kissingen), — August Schmidt (**Würzburg**), — Martin Ullmann (Hof), — Gustav Ullrich — **und Rudolf** Buhl (Landau) von der Kavallerie; — **Maximilian Freiherr** von Eberz und Rockenstein — und **Heinrich** Sch[illegible] (I. München), — Gustav Meyer (Landshut), — Friedrich Eser (Mindelheim), — Friedrich von Ehlingensperg zu Berg (Augsburg), — Franz Heyer (Aschaffenburg), — Ernst Thiel — und Robert Wiese (Hof) von der Feld-Artillerie; — Michael Schremmer (Regensburg) — und **Heinrich** Siz (Ludwigshafen) von den Pionieren; — Karl Desch (**Landshut**), — August Amann (Erlangen) — und Alfred **Bauer** (Würz-burg) vom Train;

in der Landwehr 2. Aufgebots die **Second-Lieutenants Oskar** Strunz (Amberg) — und Johann Bohrer (**Erlangen**), **beide** von der Infanterie, — Johann Rauchenecker (**Landshut**) von den Jägern — und Karl Leybold (**Augsburg**) **von der** Feld-Artillerie;

zu Second-Lieutenants der Reserve die **nachgenannten** Vize-feldwebel und Vizewachtmeister aus den beigesetzten **Landwehr**-Bezirken:

Franz Eizenberger — und Ludwig Mahlinger (**I. München**), — **Heinrich** Graf von Spreti (Landshut) — **und** Emil **Kirchner** (**I. München**) im Infanterie-Leib-**Regiment**;

Maximilian Löweneck (Mindelheim), — Julius Dennerl, — Ulrich Mohr — und Adolf Fridrich (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König;

Andreas Wernhard, — Friedrich Grashey, — Xaver Zwißler — und Konrad Sörgel (I. München), — Gustav Ruppenthal (Passau) — und Maximilian Weinzierl (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Maximilian Remy (Augsburg), — Heinrich Taufkirch (I. München), — Gustav Luff (Landshut), — Gustav Merker (Augsburg), — Heinrich Zoller (Zweibrücken), — Richard Lahm (Landau), — August Frommel — und Otto Stählin (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Theodor Homann (Aschaffenburg) — und Georg Senfft (Bayreuth) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Ferdinand Probst — und Karl Lauer (Ansbach), — Alfred Wolters (Aschaffenburg), — Kuno Simon (Bayreuth) — und Friedrich Morg (Nürnberg) im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen;

Ferdinand Hennecke — und Julius Rosenthal (Erlangen), — Maximilian Lautenschlager (Kempten), — Albert Thies, — August Helwig — und Wilhelm Dollacker (Amberg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Joseph Baumer, — Georg Gagel, — Friedrich Morg — und Heinrich Schwaab (Bayreuth), — dann Karl Thomas (Hof) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Jakob Müller (Erlangen), — Otto Schönduve, — Georg Baum — und Friedrich Kleinkopf (Würzburg) im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh;

Franz Simon, — Otto Lucas, — Maximilian Marth — und Georg Eckhard (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Maximilian Schulz-Briesen (I. München), — Maximilian Sonderschefer (Würzburg) — und Friedrich Mackensen (I. München) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Gustav Bertram (Regensburg), — Ludwig Sorger (Hof), — Eckart Freiherr von und zu Aufseß — und Nikolaus Heil (Würzburg), — dann Andreas Müller (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

— Friedrich Plendl (Amberg), — Maximilian Frankenburger, — Michael Großbeck, — Lion Löwensohn, — Johann Trötsch, — Johann Müller — und August Hilpert (Nürnberg), — Bernhard Simon (Ansbach), — Karl Schmidt (Weiden), — Maximilian Gutermuth, — August Breith — und Karl Heyer (Kaiserslautern), — Xaver Hoffmann — und Karl Maurer (Ludwigshafen), — Julius Weidenreich — und Otto Webel (Landau), — Sophian Mayer — und Stephan Lanique (Zweibrücken), — sämtliche von der Infanterie; — Johann Bauch (I. München), — Ottmar Banhardt (Augsburg), — Oskar Ritter und Edler von Ditterich von und zur Erbmannszahl (Weiden) — und Adalbert Hein (Kaiserslautern), — diese von den Jägern; — Philipp Freiherr von Frays (Nürnberg), — Hermann Muff — und Karl Brand (Ansbach), — Paul Ziemann (Kissingen), — August Schmidt (Würzburg), — Martin Ullmann (Hof), — Gustav Ullrich — und Rudolf Buhl (Landau) von der Kavallerie; — Maximilian Freiherr von Eberz und Rockenstein — und Heinrich Schad (I. München), — Gustav Meyer (Landshut), — Friedrich Eser (Mindelheim), — Friedrich von Ehlingensperg auf Berg (Augsburg), — Franz Heyer (Aschaffenburg), — Ewald Thiel — und Robert Wiese (Hof) von der Feld-Artillerie; — Michael Schremmer (Regensburg) — und Heinrich Süß (Ludwigshafen) von den Pionieren; — Karl Desch (Landshut), — August Amann (Erlangen) — und Alfred Bauer (Würzburg) vom Train;

in der Landwehr 2. Aufgebots die Second-Lieutenants Oskar Strunz (Amberg) — und Johann Bohrer (Erlangen), beide von der Infanterie, — Johann Rauchenecker (Landshut) von den Jägern — und Karl Leybold (Augsburg) von der Feld-Artillerie;

zu Second-Lieutenants der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel und Vizewachtmeister aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken:

Franz Eixenberger — und Ludwig Mahlinger (I. München), — Heinrich Graf von Spreti (Landshut) — und Emil Kirchner (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment;

Moriz Freiherr von und zu Franckenstein (I. München) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Alfred Kuhles (I. München) — und Rudolf Kriß (Rosenheim) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

(Portepeefähnrich) Christoph Strobl (I. München) im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Karl Orb (Ludwigshafen) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Ludwig Kuhlmann (I. München), — Ludwig Maurer (Augsburg), — Rudolf Eichheim (I. München), — Hermann Klöck (Augsburg), — Karl Höfelmayr (Kempten), — Johann Bomm, — Angelo Jank, — Heinrich Gräf, — Franz Kreichgauer — und August Freiherr von Türcke (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Eugen Schauer (Aschaffenburg), — Felix Herwig — und Karl Noell (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Rudolf Lehmann, — Johann Mayr, — und Hugo Jonassohn (I. München), — Karl Lallinger — und Karl Holzhey (Augsburg), — dann Gustav Rohmer (Nürnberg) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Hans Söhnlein (Nürnberg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Hans Thiel (Würzburg), — Peter König — und Friedrich Guttenberger (Zweibrücken), — dann Richard Clemens (Landau) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

August Hilpert (Nürnberg), — Kurt Hezel — und Karl Vogl (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Richard Robinow — und Bernhard Wilckens (I. München), — Heinrich Seressé (Nürnberg) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Rudolf Bösmiller (I. München), — Konrad Dasch (Straubing) — und Johann Geißelbrecht (Kissingen) — diese vom Eisenbahn-Bataillon, — dann Christian Götzger (Kempten) — sämtliche im Ingenieur-Corps;

Emil Baumgartner (Wasserburg), — Albert Rapp (I. München) — und Jonas Lehmann (II. München) im 1. Train-Bataillon;

Hermann Luthardt (Nürnberg) im 2. Train-Bataillon;

zu Second-Lieutenants der Landwehr 1. Aufgebots die Vizefeldwebel Alexander Schilling (Nürnberg) — und Heinrich Zimmerer (Mindelheim), beide bei der Infanterie.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 21189. München 20. Dezember 1892.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschliessung d. d. Rohrbrunn den 26. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten außerbayerischen Offizieren 2c. Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

1) in der Königlich Preußischen Armee:

vom Militär-Verdienst-Orden:

dem General der Artillerie Sallbach, General-Inspecteur der Fuß-Artillerie, — das Großkreuz;

den Generallieutenants von Spitz, Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, — und von Hoffbauer, Inspecteur der Feld-Artillerie, — dem Generalmajor von Funck, Direktor des Militär-Ökonomie-Departements im Kriegsministerium, — und dem Generalstabsarzt der Armee (mit dem Range als Generallieutenant) Dr von Coler, Chef des Sanitäts-Corps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, — das Großkomturkreuz;

den Generalmajoren Knappe, Commandeur der Eisenbahn-Brigade, — Schwarz, Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, — Paulus, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und Rau, Kommandant von Neu-Breisach, — den Obersten Becker, à la suite des Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 7 und Direktor der Artillerie-Werkstatt in Spandau, — und

Augustin von der 2. Ingenieur-Inspektion, Inspecteur der Militär-Telegraphie, — den Oberstlieutenants von Twardowski, Chef des Generalstabes XVI. Armee-Corps, — und von Villaume, à la suite des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments und Abteilungschef im Militär-Kabinett, — das Komturkreuz;

den Majoren von Twardowski II. vom Großen Generalstab, Generalstabsoffizier bei der III. Armee-Inspektion, — Palis, Commandeur des Badischen Pionier-Bataillons Nro 14, — und Gerding vom Eisenbahn-Regiment Nro 1 — das Ritterkreuz 1. Klasse;

dem Hauptmann Bottlinger à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments Encke (Magdeburgisches) Nro 4, Unterdirektor der Geschützgießerei, — das Ritterkreuz 2. Klasse;

den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse:

dem Geheimen Kanzleirat Becker im Kriegsministerium — und dem Rechnungsrat Wirth, Buchhalter bei der General-Militär-Kasse;

2) in der Königlich Sächsischen Armee:

dem Staats- und Kriegsminister, Generallieutenant Edlen von der Planitz, — das Großkreuz des Militär-Verdienstordens;

3) in der Königlich Württembergischen Armee:

dem Staats- und Kriegsminister, Generallieutenant Freiherrn Schott von Schottenstein, — das Großkreuz des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeug-Premier-Lieutenant Schweninger vom Artilleriedepot Würzburg zum Hauptlaboratorium versetzt — und der Zeuglieutenant Ploß des Artilleriedepots Würzburg zum Filial-Artilleriedepot Nürnberg kommandiert.

---

zu Second-Lieutenants der Landwehr I. Aufgebots die Vizefeldwebel Alexander Schilling (Nürnberg) — und Heinrich Zimmerer (Mindelheim), beide bei der Infanterie.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 21189. München 20. Dezember 1892.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Rohrbrunn den 26. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten außerbayerischen Offizieren rc. Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

1) in der Königlich Preußischen Armee:

vom Militär-Verdienst-Orden:

dem General der Artillerie Sallbach, General-Inspecteur der Fuß-Artillerie, — das Großkreuz;

den Generallieutenants von Spitz, Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, — und von Hoffbauer, Inspecteur der Feld-Artillerie, — dem Generalmajor von Funck, Direktor des Militär-Ökonomie-Departements im Kriegsministerium, — und dem Generalstabsarzt der Armee (mit dem Range als Generallieutenant) Dr von Coler, Chef des Sanitäts-Corps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, — das Großkomturkreuz;

den Generalmajoren Knappe, Commandeur der Eisenbahn-Brigade, — Schwarz, Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, — Paulus, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und Rau, Kommandant von Neu-Breisach, — den Obersten Becker, à la suite des Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 7 und Direktor der Artillerie-Werkstatt in Spandau, — und

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 46. 29. Dezember 1892.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung der Bestimmungen über die Geld- und Naturalgebühren des stehenden Heeres und der Landwehr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung des § 14 der Verordnung vom 4. März 1872, betreffend die Geld- und Naturalgebühren des stehenden Heeres und der Landwehr, zu verordnen, daß den in Anerkennung ausgezeichneter Thaten künftighin mit der Militär-Verdienst-Medaille dekorierten Unteroffizieren und Gemeinen,

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots **Dr Karl Schröder** (Aschaffenburg) am 24. November zu Eieringhausen in Westfalen;

der Second-Lieutenant Karl Speth der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Wasserburg) am 26. November zu Pulvermühle, Bezirksamts Altötting;

der Premier-Lieutenant und Bataillonsadjutant Sieger des Infanterie-Leib-Regiments am 30. November zu Meran;

der Hauptmann a. D. Werner am 2. Dezember zu Würzburg;

der Zahlmeister Maurer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold am 3. Dezember in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Haller, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 4. Dezember zu Kaiserslautern;

der Hauptmann a. D. Zehler am 5. Dezember zu Nürnberg.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 8—12 zur Dienstordnung für die Militär-Magazins-Verwaltungen bezw. zur Dienstanweisung für die Garnisonsbackmeister,

Nro 1 und 2 zur Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den bayerischen Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten rc. 1889,

Nro 1—19 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 23. ds
den Lazaretinspektor Knoll des Garnisonslazaretts Passau in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
den Lazaretinspektor Ruppert vom Garnisonslazaret Augsburg zu jenem in Passau zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeuglieutenant Oswald beim Artilleriedepot Würzburg eingeteilt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden der Premier-Lieutenant der Reserve Karl Bindel — und der Second-Lieutenant der Reserve Christian Götzger beim 1. Pionier-Bataillon, — dann die Second-Lieutenants der Reserve Rudolf Bösmiller, — Konrad Dasch — und Johann Geißelbrecht beim Eisenbahn-Bataillon eingeteilt.

Nro 22974. München 29. Dezember 1892.

Betreff: Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie und des Fuß-Artillerie-Gerätes.

An Stelle der auszumusternden Vorschrift für die Inspizierung des Artillerie-Materials bei den Truppen und Artillerie-Depots, dann der Truppen-, Pionier- und Train-Fahrzeuge gelangt die im Betreffe genannte Vorschrift als Druckvorschrift Nro 77 neu zur Ausgabe und wird die benötigte Zahl von Exemplaren nebst Verteilungstabelle den Kommandobehörden ꝛc. unter Umschlag zugehen.

Hiebei wird weiters bestimmt:

1. Die Besichtigung des Feldgerätes der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile sowie des Trains regelt sich von nun ab ausschließlich nach den für die Verwaltung des genannten Feldgerätes bezw. der Train-Depots gegebenen Bestimmungen.

und zwar für alle von nun an sich ergebende Fälle eine Zulage im monatlichen Betrage:

a) für die goldene Medaille von 10 ℳ,

b) „ „ silberne „ „ 5 ℳ

nach Maßgabe der Statuten, jedoch lebenslänglich, verabreicht werde.

Eine Ausscheidung der Medaillen-Inhaber nach Chargen bei Bemessung der Zulage findet demnach nicht mehr statt.

München, den 21. Dezember 1892.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Safferling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 23539. München 29. Dezember 1892.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 21. ds dem Feuerwerkslieutenant a. D. Leik die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 22. ds dem Major Ritter von Renauld, Edlen von Kellenbach, Referenten im Kriegsministerium, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse — und

am 28. ds dem Obersten Keim, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

o 23293. München 26. Dezember 1892.

etreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1893.

Die für das 1. Vierteljahr 1893 zahlbaren Garnisons-erpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung nes Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	17
Benediktbeuern	17	Ansbach	14
Dillingen	16	Aschaffenburg	16
Freising	17	Bamberg	16
Fürstenfeld-Bruck	17	Bayreuth	16
Gunzenhausen	16	Eichstätt	16
Ingolstadt	17	Erlangen	16
Kempten	17	Fürth	14
Landsberg	18	Hof	15
Landshut	17	Kaiserslautern	14
Lager Lechfeld	30	Kissingen	18
Lindau	17	Kitzingen	15
Mindelheim	17	Landau	14
München	15	Ludwigshafen a./Rh.	20
Neu-Ulm	17	Neuburg a./D.	17
Passau	18	Neumarkt i. d. Oberpf.	17
Rosenheim	17	Nürnberg	15
Vilshofen	14	Regensburg	15
Wasserburg	17	Speyer	17
Weilheim	18	Straubing	17
		Sulzbach	17
		Weiden	14
		Würzburg	14
		Zweibrücken	13

Anmerkung: In der Garnison Germersheim ist der Verpflegungszuschuß vorbehaltlich nachträglicher Festsetzung vorschüßlich nach dem bisherigen Satze zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Die Aufnahme weiterer Einträge in die „Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie- 2c. Materials, C. Truppen-, Pionier- und Train-Fahrzeuge" bleibt jeweiliger Antragstellung der K. General-Kommandos bezw. der K. Inspektion der Fuß-Artillerie anheimgegeben.

2. Der Inspizient des Artillerie-Materials hat bis auf weiteres das im letzten Absatz der Ziffer 2 der im Betreffe genannten Vorschrift aufgeführte Gerät der Pionierformationen in vierjährigem Wechsel zu besichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 22674. München 26. Dezember 1892.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1893.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1893 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	13 ₰,
„ „ „ schwere „	17,3 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	29 ℳ 48 ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . . .	31 ℳ 18 ₰,
„ „ „ schwere „ „ . . .	32 ℳ 68 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	7 ℳ 12 ₰,
„ 50 „ Heu	3 ℳ 07 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 ℳ 18 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	27 ℳ 34 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1892.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Reiser, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse, am 18. November in München;

der Major a. D. Köllnberger am 4. Dezember zu Aschau, Bezirksamts Garmisch;

der Hauptmann a. D. von Fabris am 7. Dezember in München;

der Generalmajor a. D. Eberhard, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 23. Dezember in München.

Notiz.

Durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 72—92 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots, Teil I.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1892.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Karl Schröder (Aschaffenburg) am 24. November zu Eieringhausen in Westfalen;

der Second-Lieutenant Karl Speth der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Wasserburg) am 26. November zu Pulvermühle, Bezirksamts Altötting;

der Premier-Lieutenant und Bataillonsadjutant Sieger des Infanterie-Leib-Regiments am 30. November zu Meran;

der Hauptmann a. D. Werner am 2. Dezember zu Würzburg;

der Zahlmeister Maurer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold am 3. Dezember in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Haller, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 4. Dezember zu Kaiserslautern;

der Hauptmann a. D. Zehler am 5. Dezember zu Nürnberg.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 8—12 zur Dienstordnung für die Militär-Magazins-Verwaltungen bezw. zur Dienstanweisung für die Garnisonsbackmeister,

Nro 1 und 2 zur Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den bayerischen Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten ꝛc. 1889,

Nro 1—19 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 46. 29. Dezember 1892.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung der Bestimmungen über die Geld- und Naturalgebühren des stehenden Heeres und der Landwehr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung des § 14 der Verordnung vom 4. März 1872, betreffend die Geld- und Naturalgebühren des stehenden Heeres und der Landwehr, zu verordnen, daß den in Anerkennung ausgezeichneter Thaten künftighin mit der Militär-Verdienst-Medaille dekorierten Unteroffizieren und Gemeinen,

B.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

S.

U.

V.

X.

Y.

Z.

